Bericht des Bundesrates

vom 11. März 2005

über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2004

Bericht des Bundesrates

vom 11. März 2005

über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2004

Herausgeberin: Schweizerische Bundeskanzlei
ISSN: 1423-0801
Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Art.-Nr. 101.13.d
Publikation Internet: www.admin.ch

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2004

Bericht des Bundesrates vom 11. März 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Bericht gibt einen Gesamtüberblick über das Geschehen aller vom Parlament überwiesenen Motionen und Postulate (Stand: 31.12.2004). Sämtliche Vorstösse werden nur mit Titel aufgeführt, auch die erstmals erscheinenden. Die vollständigen Texte befinden sich auf der Datenbank Curia Vista.

Kapitel I enthält alle Vorstösse, die der Bundesrat zur Abschreibung beantragt. Dieser Berichtsteil richtet sich gemäss Art. 122 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes an die Bundesversammlung und erscheint deshalb gemäss den geltenden Publikationsvorschriften auch im Bundesblatt, in identischem Wortlaut. Mit der doppelten Erscheinungsweise ist das vorliegende Dokument lesbarer; es gibt einen vollständigen Überblick über das Geschehen.

Kapitel II enthält all jene Vorstösse, die zwei Jahre nach ihrer Überweisung durch die eidgenössischen Räte vom Bundesrat noch nicht erfüllt sind. Von diesem Zeitpunkt an hat der Bundesrat gemäss Art. 122 Abs. 1 und Art. 124 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes jährlich zu berichten, was er zur Erfüllung der Aufträge unternommen hat und wie er sie zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Berichtsteil geht gemäss Gesetz an die zuständigen Kommissionen.

Anhang 1 listet alle Motionen und Postulate auf, die im Berichtsjahr 2004 abgeschrieben worden sind:

- Anträge im Bericht über Motionen und Postulate 2003;
- Anträge in Botschaften.

Anhang 2 gibt eine vollständige Übersicht über alle Ende 2004 hängigen Motionen und Postulate: vom Parlament überwiesen, indes vom Bundesrat noch nicht erfüllt oder vom Parlament noch nicht abgeschrieben.

Anhang 3 deckt Fälle des Übergangs vom GVG zum neuen Parlamentsgesetz ab (Empfehlungen des Ständerates) und erscheint noch in diesem Jahr und ein letztes Mal im nächsten Jahr.

11. März 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: *An die Bundesversammlung:*
Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten 1

Kapitel II: *An die zuständigen Kommissionen:*
Bericht über den Realisierungsstand der Motionen und Postulate, die nach zwei Jahren noch nicht erfüllt sind 28

Anhang 1: Übersicht über alle im Verlauf des Berichtsjahres 2004 abgeschriebenen Motionen und Postulate 81

Anhang 2: Übersicht über alle von den Räten überwiesenen und Ende 2004 noch hängigen Motionen und Postulate 86

Anhang 3: Fälle des Übergangs vom Geschäftsverkehrsgesetz zum Parlamentsgesetz: Empfehlungen 110

Damit sowohl im deutschen, französischen als auch im italienischen Bericht der gleiche Text auf der gleichen Seite steht (sog. Seitenkonkordanz), konnte das Seitenformat nicht überall voll ausgenutzt werden.

Kapitel I
An die Bundesversammlung: Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten

Dieses Kapitel ist auch im BBl 2005, Heft Nr. 11 (vom 22. März 2005), publiziert.

Bundeskanzlei

2000 P 00.3595 *Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren (S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR). Punkt 5*

Punkt 5: Das Projekt Guichet virtuel (www.ch.ch) erschliesst im Sinne eines Wegweisersystems das bestehende Webangebot von Bund, Kantonen und Gemeinden. www.ch.ch ist zurzeit ein reines Informationsportal (Schlussbericht: http://www.admin.ch/ch/d/egov/gv/berichte/berichte.htm#schlussbericht). Mit dem Projekt "Tracking" wurde im Oktober 2004 in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesgericht eine Zustellplattform realisiert, die einen rechtsgültigen, nachweisbaren und sicheren Transport von Daten ermöglicht. Mit dem Tracking-Modul besteht die technische Möglichkeit eines umfassenden Geschäftsverkehrs mit Verwaltungsbehörden auf elektronischem Weg. Es liegt nun an den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, entsprechende Anwendungen bereitzustellen. Das Bundesgericht wird einer der ersten Anwender sein. Grosses Interesse haben aber auch andere Behördenstellen gezeigt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) plant, für den gesicherten Datenaustausch zwischen Unternehmen und Behördenstellen dieses Tracking-Modul einzusetzen. Der Schlussbericht zum Webservice Tracking ist unter www.admin.ch/ch/d/egov/gv/berichte/12.pdf einsehbar. Das Portal KMUadmin.ch zur Gründungsanmeldung von Einzelfirmen ist seit Februar 2004 aufgeschaltet. Das Portal KMUinfo.ch enthält nebst umfassenden Informationen zur Gründung von Unternehmen neu auch Informationen über Dienstleister. Mit dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003 (SR 943.03) und der Totalrevision der Bundesrechtspflege (Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4202) soll ein rechtsgültiger Verkehr der Unternehmen mit den Behörden ermöglicht werden. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege wird voraussichtlich 2007 in Kraft treten.

Punkt 5 des Postulates wird zur Abschreibung beantragt.

2001 P 01.3121 *Bundesverwaltung. Französisch und italienisch denken (N 22.6.01, Rennwald)*

Das Postulat wirft folgende drei Fragen auf:

- die Vertretung der sprachlichen Minderheiten: Ende 2000 erschien der Bericht über die erste Umsetzungsperiode der Weisungen über die Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996-1999. Darin kam das Eidgenössische Personalamt zum Schluss, dass das Hauptziel der "Weisungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung", die anteilsmässige Vertretung der Sprachgemeinschaften, erreicht war. Der Bericht über die zweite Umsetzungsperiode (2000-2004) erschien am 11. November 2004 und bestätigt dieses Gleichgewicht.
- die Anzahl deutschsprachiger Übersetzerinnen und Übersetzer: Seit der Einreichung des Postulats sind weitere fünf deutschsprachige Übersetzerinnen und Übersetzer eingestellt worden. Deren Anzahl hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht. Neue Stellen zu schaffen gestaltet sich heute sehr schwierig. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Bedarf an Übersetzungen ins Deutsche nie vollumfänglich durch Übersetzerinnen und Übersetzer abgedeckt worden ist: Oft werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Muttersprache, aber ohne Übersetzerausbildung, beauftragt, italienische oder französische Texte ins Deutsche zu übertragen. Das Umgekehrte kommt auch vor.
- die parallele Redaktion von Erlassen: Diese Methode, die auf Joseph Voyame, ehemaliger Direktor des Bundesamts für Justiz, zurückgeht, wurde im Juni 1993 mit der Einsetzung der Verwaltungsinternen Redaktionskommission formell umgesetzt. Nach ihrem Reglement behandelt diese Kommission Verfassungs- und Gesetzestexte wie auch wichtige Verordnungen deutsch und französisch gleichzeitig, in so genannter Koredaktion. Von 1993 bis 2004 stieg die Anzahl Tage, die der französische Sprachdienst der Bundeskanzlei für die Koredaktion einsetzt, von 115 auf 370 pro Jahr, ohne dass dafür der Personalbestand erhöht worden wäre. Die Zunahme lag in den Jahren 1999 bis 2004 bei durchschnittlich 13 Prozent pro Jahr.

Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass die Bundesverwaltung das Anliegen des Postulanten weitgehend antizipiert hat. Angesichts der Plafonierung des Personalbestands, bzw. der in Aussicht gestellten Personalreduktionen laufen die Bemühungen hauptsächlich in Richtung Erhalt des Status quo. Das Postulat kann also abgeschrieben werden.

2001 P 01.3481 *Personelle Besetzung ausserparlamentarischer Kommissionen (N 14.12.01, Loepfe)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat eingeladen, bei der Besetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen nebst den fachlichen Kriterien verstärkt die regionale Herkunft sowie Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gesamterneuerung der ausserparlamentarischen Gremien für die Amtsperiode 2004–2007 konnte das Anliegen des Postulaten beachtet werden. Insbesondere konnte die gewünschte Erhöhung der Vertretung der Ostschweizer Kantone erreicht werden. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2003 P 03.3090 *Rechtsgrundlage für den besonderen Status der Bundesstadt Bern (N 20.6.03, Joder)*

Im Oktober 2002 haben die Bundeskanzlerin, der Staatsschreiber des Kantons Bern und die Stadtschreiberin der Stadt Bern eine aus Vertretungen der Bundeskanzlei, der Staatskanzlei des Kantons Bern sowie der Präsidialdirektion der Stadt Bern bestehende tripartite Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt, einen Bericht über den Bundesstadtstatus der Stadt Bern zu erstellen. Im Bericht vom 19. August 2003 werden im Sinne einer Auslegeordnung der Ist-Zustand beschrieben und die Problemfelder aufgezeigt sowie ein Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorgelegt. Auf der Basis dieses Berichtes beauftragten die Bundeskanzlerin, der Staatsschreiber des Kantons Bern und der Generalsekretär der Präsidialdirektion der Stadt Bern die Bundeskanzlei mit der Durchführung einer vergleichenden Studie über andere Hauptstädte und die Firma ecoplan mit der Erstellung eines Berichtes über die positiven und negativen Hauptstadteffekte.

Die Expertise von ecoplan hält fest, dass die von Kanton oder Stadt Bern für den Bund erbrachten Leistungen nahezu vollständig abgegolten werden. Hingegen bestehen aufgrund der Steuerbefreiung des Bundes gewisse Steuerausfälle für Kanton und Stadt Bern. Die Präsenz des Bundes in der Stadt Bern generiert positive wirtschaftliche Effekte für die städtische und kantonale Wirtschaft, wodurch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Personalausgaben der Bundesverwaltung bringen Kanton und Stadt Bern Steuereinnahmen.

Eine von der Bundeskanzlei bei schweizerischen Botschaften in 18 Staaten durchgeführte Umfrage ergab, dass in zwei Dritteln der untersuchten Staaten Rechtsnormen über die jeweilige Hauptstadt bestehen, in 10 Staaten sogar auf Verfassungsebene. Sehr unterschiedlich sind jedoch die Regelungen hinsichtlich der Finanzierung hauptstadtbedingter Leistungen. Am 20. Oktober 2004 hat der Bundesrat auf der Grundlage der erwähnten Berichte beschlossen, die Arbeiten für eine gesetzliche Verankerung des besonderen Status der Stadt Bern als Bundesstadt einzustellen. Aufgrund dieser Sachlage beantragt der Bundesrat, die als Postulat entgegengenommene Motion 03.3090 abzuschreiben.

2004 P 03.3594 *Legislaturplanung 2003-2007. Gleichstellung (S 19.03.04, Kommission für Rechtsfragen NR)*

Die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Gleichstellung von Frau und Mann stellt sich als wichtige Querschnittsaufgabe in fast allen Tätigkeiten des Bundes. Mit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und der aktiven Beteiligung der Schweiz in verschiedenen internationalen Gremien (UNO, Europarat, OSZE) hat der Bundesrat wiederholt sein Engagement für die Gleichstellung von Frau und Mann zum Ausdruck gebracht. Die Formulierung einer separaten Strategie zur Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Legislaturplanung 2003-2007 erwies sich aber als nicht sinnvoll. Um den berechtigten Anliegen der Kommission dennoch Rechnung zu tragen, wurde das Anliegen der Gleichstellung in den Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007 vom 25. Februar 2004 aufgenommen (BBl 2004 1149).

Dies kommt u. a. in der Standortbestimmung, Abschnitt "Aufholbedarf bei der Gleichstellung von Frau und Mann" (S. 1157) und in Leitlinie 1, "Den Wohlstand vermehren und die Nachhaltigkeit sichern" (S. 1160 ff.) zum Ausdruck: Der Bundesrat setzt sich ein für gleiche Bildungschancen (S. 1161); die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben und die Gleichstellung in anderen Bereichen muss vorangetrieben werden, um das Wirtschaftswachstum zu fördern (S. 1160); die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes wird den allfälligen Handlungsbedarf bei der Umsetzung dieses Gesetzes aufzeigen (S. 1163).

Das Postulat wird zur Abschreibung beantragt.

Departement für auswärtige Angelegenheiten

2002 M 00.3277 *Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (N 6.3.02, Neirynck; S 4.10.01)*

2002 M 01.3334 *Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (S 4.10.01, Paupe; N 6.3.02)*

Die beiden Motionen fordern den Bund auf, an Stelle Belgiens die noch ausstehenden belgischen Renten an die Rentenberechtigten zu bezahlen. Am 25. Juni 2003 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht, in welchem dem Parlament beantragt wurde, beide Motionen abzuschreiben, da Belgien aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Personenfreizügigkeit seit dem 1. Juni 2002 indexierte Renten an Schweizer Staatsangehörige auszahlt, die Beiträge an die kolonialen Sozialversicherungssysteme des ehemaligen Belgisch-Kongo und Ruanda–Urundis entrichtet haben, mit Ausnahme der 16 Rentner, die ausserhalb der Schweiz und der EU Wohnsitz haben. Zudem hatte sich der Bund zu einer aussergewöhnlichen und einmaligen Geste bereit erklärt, indem er einen Verpflichtungskredit im Umfang von 25 Millionen Franken während den Jahren 1990 und 1997 bereitgestellt hat.

Am 16. Dezember 2003 lehnte der Nationalrat den Vorschlag des Bundesrates ab (120 gegen 47 Stimmen). Der Ständerat nahm ihn am 18. März 2004 an (31 gegen 7 Stimmen). Obwohl einer der beiden Räte der Abschreibung zugestimmt hat, sind die Motionen noch aktiv.

Seit dem 1. August 2004 erhalten nun auch die letzten 16 Schweizer, die weder in der Schweiz noch in der EU Wohnsitz haben, dank dem revidierten belgischen Sozialversicherungsrecht eine indexierte Rente. Aus den nachstehenden Gründen beantragt der Bundesrat, die beiden Motionen endgültig abzuschreiben:

1. Jetzt und in Zukunft erhalten sämtliche Schweizer, welche Beiträge an die kolonialen Sozialversicherungssysteme des ehemaligen Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi bezahlt haben, unabhängig vom Wohnsitz eine indexierte Rente.
2. Zusätzlich haben aufgrund der Parlamentsbeschlüsse von 1990 und 1995 rund drei Viertel der Rentenbezüger eine Kapitalabfindung von der Schweiz erhalten, welche einer lebenslang indexierten Rente entspricht.
3. Eine erneute Entschädigung hätte also in erster Linie rückwirkenden Effekt. Sie stünde indessen mit dem damaligen Willen des Parlaments im Widerspruch, eine einmalige, sozial motivierte Geste zu machen. Abgesehen davon, dass ein erneutes Entgegenkommen ohne eine neue Gesetzesgrundlage und zusätzliche Finanzmittel unmöglich wäre, bildete eine zweite Auszahlung an dieselbe Gruppe von Personen eine Bevorzugung gegenüber all jenen Auslandschweizern, welche durch ausländische Enteignungen nicht nur ihre Rente, sondern ihr gesamtes Vermögen verloren und dafür kaum oder gar nicht entschädigt wurden.

2002 P 02.3541 *Abrüstungsbericht (N 13.12.02, Haering)*

Mit diesem Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, einmal pro Legislatur in einem Bericht zuhanden des Parlaments Perspektiven, Ziele, Prioritäten, Mittel und statistische Grundlagen seiner Abrüstungspolitik im Verbund mit der Vertrauens- und Sicherheitsbildung darzulegen. Der Bundesrat erklärte sich am 13.11.2002 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. In der Folge wurde unter der Federführung des EDA ein Bericht über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik (RAP) der Schweiz 2004 ausgearbeitet, welcher insbesondere die veränderte sicherheitspolitische Situation seit dem 11. September 2001 berücksichtigte. Wie vom Postulat gefordert, orientierte sich der neue Bericht am Aufbau des gleichnamigen Berichts aus dem Jahr 2000. Der Bericht umreisst als grundsätzliches Ziel der schweizerischen RAP die internationale Sicherheit und Stabilität auf möglichst tiefem Rüstungsniveau. Des Weiteren legt er die Schwerpunkte der schweizerischen Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik für die kommenden Jahre fest, u.a. die Unterstützung bei der Umsetzung bestehender Abkommen sowie Massnahmen zur Abrüstungshilfe. Im Einklang mit ihrem humanitären Engagement wird sich die Schweiz zudem besonders für die Bekämpfung von Personenminen, explosiven Kriegsmunitionsrückständen und des illegalen Handels von Klein- und Leichtwaffen einsetzen. Als Kleinstaat mit Interesse an einer Einhaltung und Stärkung des Völkerrechts wird sie ausserdem in erster Linie für rechtlich bindende multilaterale Rüstungskontroll- und Abrüstungsmassnahmen eintreten. Schliesslich wird die Schweiz auch weiterhin eine pragmatische RAP verfolgen, d.h. Lösungen unterstützen, welche nach Möglichkeit alle massgeblichen Akteure einbeziehen. Der Bericht über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2004 wurde am 8.9.2004 vom Bundesrat gutgeheissen und im November 2004 von den sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Räte diskutiert. Damit ist das Postulat erfüllt.

2003 P 02.3069 *Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahr 1915 (N 16.12.03, [Vaudroz Jean-Claude] - de Bumann)*

Mit dem Postulat, das der Nationalrat in der Wintersession 2003 überwiesen hatte, wurde der Bundesrat aufgefordert, den Entscheid des Nationalrats der türkischen Seite "auf dem üblichen diplomatischen Weg" weiterzuleiten. Wie auch bereits in der Fragestunde des Nationalrats vom 8. März 2004 (Frage 04.5004) dargelegt, ist der Bundesrat dieser Aufforderung nachgekommen, indem er die Annahme des Postulats Vaudroz/de Bumann durch den Nationalrat auf diplomatischem Weg der türkischen Regierung mitgeteilt hat. Diese Mitteilung erfolgte in einem Brief der Vorsteherin des Departements für Auswärtige Angelegenheiten an den türkischen Aussenminister anfangs Januar 2004. Das Postulat ist somit erfüllt.

2004 P 02.3074 *Schweizerische Delegation an der Uno-Generalversammlung (N 9.3.04, Gross Andreas)*

Der Bundesrat befürwortet unter gewissen Bedingungen eine Teilnahme von Mitgliedern der Bundesversammlung in der Delegation, welche die Schweiz anlässlich der Arbeiten in der Generalversammlung der UNO vertritt. Zu diesem Zweck hat er mehrere Teilnahmemodelle vorgestellt. Die Aussenpolitischen Kommissionen haben die verschiedenen, in Betracht stehenden Teilnahmemodalitäten zur Kenntnis genommen, sowie über deren Vor- und Nachteile debattiert. Anstelle einer direkten Integration von Parlamentariern in die Regierungsdelegation, haben sie sich für das Modell der punktuellen Besuche parlamentarischer Delegationen zu Informationszwecken entschieden.

Departement des Innern

Bundesamt für Kultur

2000 M 00.3193 *Massnahmen zur eidgenössischen Verständigung (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

Mit der Motion wurde der Bundesrat an den Auftrag der Verständigungsmotionen (93.3526 und 93.3527 Sprachliche und regionale Verständigung in der Schweiz) erinnert und aufgefordert, dem Parlament einen Massnahmenkatalog zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Stärkung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit der unterschiedlichen politkulturellen Sensibilitäten in der italienisch-, französisch- und deutschsprachigen Schweiz vorzulegen. Ursprünglich war vorgesehen, dem Anliegen durch den Erlass eines Sprachengesetzes Rechnung zu tragen. Am 28. April 2004 hat der Bundesrat darauf verzichtet, ein Sprachengesetz vorzulegen. Dieser Beschluss wurde in der Überzeugung gefällt, dass die notwendigen Instrumente zur Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften bereits gegeben sind. Der Bundesrat beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.

2000 P 00.3466 *Funktionaler Analphabetismus. Bericht (N 15.12.00, Widmer)*

Im Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, einen Bericht über den Illettrismus zu verfassen und Massnahmen zu dessen Bekämpfung zu ergreifen. Der erste Punkt ist mit der Publikation des Trendberichts bereits im Jahr 2002 realisiert worden. Im Jahr 2004 hat das BAK zudem mit den wichtigsten Partnern - weiteren Bundesstellen, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Nichtregierungsorganisationen - ein Netzwerk zur Prävention und Bekämpfung des Illettrismus aufgebaut. Dieses entwickelt Massnahmen in zwei Richtungen: Zum einen soll der Austausch zwischen den mit dem Thema befassten Stellen und Organisationen vertieft werden; dazu wurde Ende 2004 ein gemeinsames Internetportal lanciert (www.lesenlireleggere.ch) und ist für Juni 2005 ein interdisziplinäres Fachkolloquium geplant. Zum andern sind die notwendigen Massnahmen ergriffen worden, um die Qualität des Bildungsangebots im Bereich der Bekämpfung des Illettrismus schrittweise zu erhöhen (Ausbildung der Ausbildenden). Das Postulat ist somit erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2001 M 00.3034 *Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (N 13.6.00, Jutzet; S 20.3.01)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat, gestützt auf Art. 70 Abs. 4 BV dem Parlament ein Gesetz betreffend die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben vorzulegen. Ursprünglich war vorgesehen, dem Anliegen durch den Erlass eines Sprachengesetzes Rechnung zu tragen. Am 28. April 2004 hat der Bundesrat darauf verzichtet, ein Sprachengesetz vorzulegen. Dieser Beschluss wurde in der Überzeugung gefällt, dass die notwendigen Instrumente zur Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften bereits gegeben sind. Der Bundesrat beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.

2003 P 01.3714 *Für ein Institut für Mehrsprachigkeit in Graubünden (N 5.6.03, Bezzola)*

Der Bundesrat wurde mit dem Postulat aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das im Entwurf zum neuen Sprachengesetz vorgesehene Institut zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden domiziliert wird. Nachdem der Bundesrat am 28. April 2004 auf den Erlass eines Sprachengesetzes verzichtet hat, ist das Postulat abzuschreiben.

2003 P 00.3584 *Freiwilligendienste für die Jugend (N 30.9.02, Wyss; S 12.6.03)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat, auf nationaler Ebene die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass allen Jugendlichen die Möglichkeit offen steht, sich als Freiwillige zu engagieren; die Schweiz soll zudem auf internationaler Ebene am Programm des „Europäischen Freiwilligendienstes“ teilnehmen. Die Beteiligung der Schweiz am „Europäischen Freiwilligendienst“, einem Programm der EU, konnte im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II sicher gestellt werden; die Beteiligung wird in der neuen Programmphase ab 2007 möglich sein. Auf Bundesebene werden im Rahmen der Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit Organisationen unterstützt, die im Bereich der Freiwilligen-Arbeit tätig sind und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten bieten, sich zu engagieren. Das Postulat ist somit erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2003 P 03.3428 *Bericht über das Istituto svizzero di Roma (N 25.9.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 03.043)*

Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 den Bericht über das Istituto svizzero di Roma gutgeheissen und darin dargelegt, wie der wissenschaftlich-kulturelle Auftrag des Istituto gewährleistet wird. Das Postulat ist somit erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2004 M 04.3044 *Weinberge des Lavaux. Aufnahme in die Liste der Unesco-Weltkulturgüter (N 18.6.04, Zisyadis; S 15.12.04)*

Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 den Bericht „UNESCO-Welterbe: liste indicative der Schweiz“ gutgeheissen. Im Rahmen dieses Entscheides werden die „Weinberge Lavaux“ zur Aufnahme in das UNESCO-Inventar vorgeschlagen. Die Motion ist somit erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Bundesamt für Gesundheit

2000 P 99.3621 *Cannabisanbau (N 30.11.00, Simoneschi)*

Mit der Botschaft über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (01.024) hat der Bundesrat konkrete Vorschläge zur Lösung des Anbaus von Cannabis zu Betäubungsmittelzwecken vorgelegt. Der Ständerat ist den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und hat am 2. März 2004 an der Revision des Betäubungsmittelgesetzes festgehalten. Der Nationalrat hat jedoch am 14. Juni 2004 zum zweiten Mal Nichteintreten beschlossen. Der Bundesrat beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben.

2001 P 00.3566 *Flächendeckendes Hausarztmodell (N 9.5.01, Sommaruga; S 4.10.01) – vormals BSV*

Der Bundesrat erachtet die besonderen Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer, zu denen unter anderem die Hausarztmodelle zählen, als geeigneten Beitrag zur Kosteneindämmung. Deshalb hat er im Rahmen seiner Botschaft zur zweiten KVG-Revision vorgeschlagen, dass die Versicherer in ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet zum Angebot mindestens einer besonderen Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer verpflichtet werden sollen. Im Rahmen ihrer Beratungen haben die Räte den Vorschlag in dem Sinne weiterentwickelt, dass mit der Revision die gesetzlichen Rahmenbedingungen für integrierte Versorgungsnetze geschaffen worden wären; die Vorlage ist letztendlich im Dezember 2003 am Votum des Nationalrates gescheitert. Gestützt auf die in der verworfenen Vorlage gescheiterten Bestimmungen hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 15. September 2004 zur KVG-Revision im Bereich Managed-Care (04.062) vorgeschlagen, dass integrierte Versorgungsnetze als zusätzliche Versicherungsform im Gesetz verankert und damit Managed-Care gefördert werden soll, indessen angesichts der möglichen Fehlanreize darauf verzichtet, die Hausarztmodelle flächendeckend vorzuschreiben. Diese Vorlage befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung.

2002 P 02.3247 *Zigarettenverkauf an Jugendliche. Einschränkungen (N 4.10.02, Berberat)*

Das Postulat wurde im Rahmen der Revision der Tabakverordnung (SR 817.06) umgesetzt. Art. 19 lautet wie folgt: „Zigaretten müssen vorverpackt sein und dürfen nur in Packungen von mindestens 20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden."

Bundesamt für Statistik

2000 M 98.3655 *Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken (N 21.3.00, Egerszegi-Obrist; S 16.3.00)*

Ende 2003 wurden zum letzten Mal Preisindizes für verschiedene Bevölkerungsgruppen ermittelt, um die unterschiedliche Entwicklung ihrer Lebenshaltungskosten besser anzunähern. Dabei ergaben sich nur minime Unterschiede in den Ergebnissen. Im Rahmen der laufenden Revision des Landesindexes der Konsumentenpreise wurde deshalb im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen und im Zuge der Entlastungsprogramme beschlossen, ab sofort auf diese Indizes zu verzichten. Die übrigen Massnahmen im Bereich der Lebenshaltungskosten wurden in der Zwischenzeit implementiert (jährliche Neugewichtung des Landesindexes der Konsumentenpreise; jährliche Berechnung eines Indexes der Krankenversicherungsprämien; jährliche Berechnung alternativer, näher beim Konzept der Lebenshaltungskosten liegende Berechnungsmethoden für den Landesindex der Konsumentenpreise).

Im September 2004 startete mit der SILC-Pilot-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions) eine neue, regelmässige statistische Erhebung zur Erfassung der Einkommenssituation der privaten Haushalte. Parallel dazu wird die Einkommens- und Verbrauchserhebung, die das Konsumverhalten und die Einkommenssituation der Privathaushalte seit 2000 jährlich erfasst, fortgeführt und einer mit SILC abgestimmten Revision unterzogen.

2000 M 98.3684 *Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken (S 16.3.00, Cottier; N 21.3.00)*

vgl. M 98.3655.

2000 P 00.3211 *Freiwilligenarbeit (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Der im Postulat geforderte Bericht zur Freiwilligenarbeit wurde vom BFS Ende November 2004 veröffentlicht.

2001 P 01.3359 *Die Situation der Alleinstehenden in der Schweiz (N 5.10.01, Hubmann)*

Dem BFS fehlen die Ressourcen für die Erarbeitung eines Berichts über die Situation der Alleinstehenden in der Schweiz. Diese Personengruppe ist überdies sehr heterogen, was die Erstellung eines solchen Berichts kompliziert. Zuerst sollte ein Detailkonzept der prioritär zu behandelnden Fragen erstellt werden. Informationen über die Situation der Alleinstehenden finden sich in verschiedenen thematischen Analysen des BFS über die Lebensbedingungen spezifischer Personengruppen wie die Senioren, die Personen mit niedrigem Einkommen oder die Frauen. Als Beispiele seien genannt: *Ältere Menschen in der Schweiz*, 2000; *Wohlstand und Wohlbefinden*, 2002; *Auf dem Weg zur Gleichstellung?*, 2003. Der *Familienbericht 2004* des BSV bietet zudem Vergleiche zwischen der Situation der Familien und der Alleinstehenden. Weiter enthält auch die Datenbasis der Eidgenössischen Volkszählung 2000 Informationen zum Thema. Im Rahmen der Volkszählungsarbeiten ist keine Vertiefungsanalyse zum Postulatsthema vorgesehen, aber die Daten stehen für sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte zur Verfügung.

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 00.3596 *Administrative Entlastung von Unternehmen. Einführung eines vereinfachten Lohnabrechnungsverfahrens (S 11.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*

Der Bericht konnte auch 2004 wegen der Belastung mit Gesetzgebungsarbeiten nicht fertig gestellt werden. Punkt 3 des Postulates kann aber mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, 02.010) in der Fassung des Ständerates realisiert werden, hat doch der Ständerat die im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehene und mit dieser Revision abgelehnte Beitragsbefreiung von Einkommen bis zur Höhe der maximalen Altersrente in das BGSA aufgenommen. Im gleichen Erlass ist auch ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber vorgesehen, welche Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen beschäftigen.

Die Punkte 1 und 2 des Postulates sind durch die zwischenzeitliche Entwicklung benutzerfreundlicher Anwendungen seitens der AHV-Ausgleichskassen überholt. So entwickelten etwa die AHV-Ausgleichskassen in Zusammenarbeit mit der SUVA die Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Lohnmeldungen. Im Jahr 2004 wurden diese Applikationen getestet. Die wichtigen Entwickler von Lohnbuchhaltungsprogrammen, die mehr als die Hälfte des schweizerischen Marktes abdecken, haben sich bereit erklärt, ihre Programme entsprechend zu ergänzen. Für kleine Unternehmen, die über kein Lohnbuchhaltungsprogramm verfügen, werden die Ausgleichskassen eine Anwendung zur Verfügung stellen, welche den Unternehmen die EDV-mässige Erfassung der Löhne und ihre elektronische Übermittlung an die Ausgleichskassen möglich macht. Diese Verfahren sollten 2005 eingesetzt werden können. Im Rahmen des virtuellen Schalters der Bundeskanzlei "ch.ch" besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BSV, welche daran ist, einen virtuellen Schalter für die AHV und die IV zu entwickeln. Es wird bald

möglich sein, sich über diesen Schalter zu informieren, sich beraten zu lassen und später auch Transaktionen durchzuführen. Die Einführung ist für 2005 und 2006 vorgesehen. KMUs, welche diese Angebote nicht nutzen wollen, haben bereits heute die Möglichkeit, ihre Lohnadministration treuhänderisch einer Drittstelle zu übergeben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich die Anliegen des Postulates auf dem Wege der Realisierung befinden und möchte unter diesen Umständen angesichts der anstehenden wichtigen Aufgaben im Hinblick auf die finanzielle Sicherung von AHV, IV und beruflicher Vorsorge von der Redaktion eines Berichtes absehen.

2002 P 00.3231 *Stärkung der Familien mit Kindern (N 17.4.02, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Leutenegger Oberholzer])*

Die Unterstützung und Entlastung von Familien mit Kindern ist eine dauernde Aufgabe. In den im Vorstoss angesprochenen Bereichen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

Familienbesteuerung: Die Vorlage zur Reform der Familienbesteuerung wurde in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt und die darin enthaltene vermehrte Entlastung der Familien konnte nicht realisiert werden. Der Bundesrat wird eine neue Lösung vorschlagen.

Entlastung bei den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung: Durch die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene erste Teilrevision des KVG konnten erste Verbesserungen erzielt werden. Weitere Verbesserungen sollten im Rahmen der zweiten Teilrevision des KVG erzielt werden. Nachdem diese Revision in der Dezembersession 2003 gescheitert ist, hat der Bundesrat dem Parlament verschiedene Vorlagen unterbreitet. Eine davon (04.033) befasst sich mit der Prämienverbilligung und insbesondere mit der Entlastung der Familien mit Kindern. Diese Vorlage befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung.

Familienzulagen: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 8. September 2004 einen neuen Vorschlag für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen verabschiedet. Der Bundesrat hat ihm im Grundsatz zugestimmt.

Schutz der Mutterschaft: Der Erwerbsersatz bei Mutterschaft im Rahmen des EOG wird auf den 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Familienergänzende Kinderbetreuung: Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

In vier dieser Bereiche konnten Lösungen gefunden werden, welche die Forderungen des Postulats erfüllen. Zwei davon können allerdings nicht realisiert werden, weil sie in der Volksabstimmung oder im Parlament gescheitert sind. Ein Bundesgesetz über die Familienzulagen wurde vom Bundesrat bereits drei Mal im Grundsatz befürwortet und steht kurz vor der Beratung im Parlament. Für den Bundesrat bleibt die Verbesserung der Stellung der Familie auch in der laufenden Legislaturperiode ein Ziel.

2002 P 01.3522 *EO-Gesetz. Änderung Rekrutenentschädigung (N 6.6.02, Engelberger)*

Im Rahmen der EO-Revision, welche am 1. Juli 2005 in Kraft treten wird, wurde dem Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen.

2002 P 01.3141 *Ergänzungsleistungen. Pauschalisierung der Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG (N 30.9.02, Tschäppät)*

Wie bereits in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegt, wäre ein zusätzlicher Pauschalbetrag zur durchschnittlichen Krankenkassenprämie mit grossen Mehrkosten verbunden. Seinerzeit schätzte man diese auf 50 Millionen Franken (Kantone 4/5, Bund 1/5). Mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) würden diese Mehrkosten vollumfänglich zu Lasten der Kantone gehen. Nach dem klaren Volksentscheid zur NFA und damit zur vollständigen Übertragung dieses Aufgabenbereichs in finanzieller und administrativer Hinsicht auf die Kantone besteht für den Bund keine weitere Handlungsmöglichkeit, weshalb die Abschreibung des Vorstosses beantragt wird.

2002 P 02.3401 *Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge (N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion)*

In Bezug auf Punkt 1 des Vorstosses ist festzuhalten, dass mit der Änderung von Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG im Rahmen der 1. BVG-Revision die Parameter für die Festlegung des Mindestzinssatzes neu definiert wurden und die periodische Überprüfung des Mindestzinssatzes sichergestellt ist. Die Entscheidfindung basiert auf einem institutionalisierten Verfahren, welches jedoch dem Bundesrat den nötigen Spielraum belässt und nicht auf einer starren Formel beruht. Damit kann Punkt 1 des Vorstosses abgeschrieben werden.

In Bezug auf die Punkte 3 und 4 des Vorstosses ist festzuhalten, dass mit der 1. BVG-Revision neue Transparenzvorschriften geschaffen wurden und im Zusammenhang mit den Sammelstiftungen der Versicherer die Grundlagen für die Trennung der Rechnung des BVG-Geschäfts vom übrigen Versicherungsgeschäft gelegt wurden. Der Bundesrat hat im Jahr 2004 auch die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Damit sind diese Anliegen des Vorstosses erfüllt. Die Punkte 3 und 4 können ebenfalls abgeschrieben werden.

Weiterhin aufrecht zu erhalten ist der Vorstoss in Bezug auf Punkt 2, welcher als Motion überwiesen wurde (vgl. dazu 2003 M 02.3401, derzeit noch nicht berichterstattungspflichtig).

2002 P 02.3407 *Zinssatz der zweiten Säule. BSV/BPV. Gemeinsame Haltung (N 3.10.02, Dupraz)*

Seit dem teilweisen Inkrafttreten der 1. BVG-Revision am 1. April 2004 sind die in der beruflichen Vorsorge tätigen Lebensversicherer verpflichtet, die mit der beruflichen Vorsorge im Zusammenhang stehende Tätigkeit im Rahmen einer separaten jährlichen Betriebsrechnung auszuscheiden und die erwirtschafteten Überschüsse an die Sammelstiftung zu verteilen (Art. 6a LeVG). Zudem dürfen sie im Stiftungsrat keine beherrschende Stellung mehr einnehmen (Art. 51 Abs. 1 BVG). Dies erleichtert eine klarere Ausscheidung zwischen vorsorgerechtlicher und versicherungsrechtlicher Geschäftstätigkeit, wodurch wiederum Geltungsbereich und Zuständigkeit für die Festsetzung des Mindestzinssatzes und anderer Systemparameter der beruflichen Vorsorge klarer von der Versicherungstätigkeit abgegrenzt werden. Für eine weitere Klärung im Zusammenhang mit den von Lebensversicherern gegründeten Sammelstiftungen hat zudem die Beratung des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Parlament gesorgt,

weil sämtliche Sammelstiftungen, die das BVG-Obligatorium vollziehen, künftig ausschliesslich den Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge unterstehen.

Bereits heute bereitet ausschliesslich das BSV die nötigen Grundlagen (Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen und der Ertragsmöglichkeiten weiterer marktgängiger Anlagen) zur Überprüfung des Mindestzinssatzes auf und unterbreitet diese – nach Konsultation der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge, der Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit beider Räte sowie der Sozialpartner – dem Bundesrat.

Angesichts der Verbesserungen (1. BVG-Revision) und der klärenden Entscheide in jüngster Vergangenheit im Parlament (VAG-Revision) sowie des Umstandes, dass auch im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um die integrierte Finanzmarktaufsicht FINMA (zu welcher derzeit die Botschaft ausgearbeitet wird) klarerweise die Aufsicht über die Privatversicherung von derjenigen über die berufliche Vorsorge weiterhin getrennt durchgeführt werden soll, muss die im Vorstoss angesprochene Fusion von BSV und BPV als gegenstandslos betrachtet werden.

2003 P 02.3764 *Argentinienschweizer unterstützen (N 21.3.03, Gysin Remo)*

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Stellungnahme zum ursprünglich als Motion eingereichten Vorstoss bereit, sich der vorgebrachten Anliegen im Sinne individueller Massnahmen anzunehmen, d.h. der Suche nach Lösungen in Einzelfällen zur Vermeidung von Härtefällen. Zwischen dem Auslandschweizerdienst des EDA, der Auslandschweizer-Organisation und dem BSV haben daraufhin verschiedene Treffen stattgefunden. Trotz intensiven Recherchen wurden im Jahr 2003 und auch seither keine Härtefälle gefunden. Die Auslandschweizer-Organisation, das EDA und das BSV konnten gemeinsam feststellen, dass kein Handlungsbedarf besteht. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.

2004 M 03.3314 *Bürokratiebefreiung im Verkehr mit den Sozialversicherungen (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion; S 17.3.04)*

Einerseits wird im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, 02.010), welches sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber vorgesehen, welche Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen beschäftigen.

Andererseits entwickelten die AHV-Ausgleichskassen in Zusammenarbeit mit der SUVA die Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Lohnmeldungen. Im Jahr 2004 wurden diese Applikationen getestet. Die wichtigen Entwickler von Lohnbuchhaltungsprogrammen, die mehr als die Hälfte des schweizerischen Marktes abdecken, haben sich bereit erklärt, ihre Programme entsprechend zu ergänzen. Für kleine Unternehmen, die über kein Lohnbuchhaltungsprogramm verfügen, werden die Ausgleichskassen eine Anwendung zur Verfügung stellen, welche den Unternehmen die EDV-mässige Erfassung der Löhne und ihre elektronische Übermittlung an die Ausgleichskassen möglich macht. Diese Verfahren sollten 2005 eingesetzt werden können. Im Rahmen des virtuellen Schalters der Bundeskanzlei "ch.ch" besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BSV, welche daran ist, einen virtuellen Schalter für die AHV und die IV zu entwickeln. Es wird bald möglich sein, sich über diesen Schalter zu informieren, sich beraten zu lassen und später auch Transaktionen durchzuführen. Die Einführung ist für 2005 und 2006 vorgesehen.

Die vom System her möglichen Vereinfachungen sind ohne zusätzliche Gesetzesänderungen auf dem Wege der Realisierung, weshalb der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

Gruppe für Wissenschaft und Forschung

2002 P 02.3189 *Weiterbildung. Gleich lange Spiesse für ETH und Fachhochschulen (N 4.10.02, Kofmel)*

Der Verein der Weiterbildungsstellen der Universitäten und der ETH (gegründet am 24. Oktober 2002) koordiniert Fragen im Weiterbildungsbereich. Die Organisation der Weiterbildung variiert in den verschiedenen Institutionen. Aufgrund der Kostenrechnungsmodelle ist aber eine Vergleichbarkeit der Angebote im Einzelfall möglich. Die Fortbildungsveranstaltungen selber müssen an den Universitäten und den ETH kostendeckend angeboten werden. Der Masterplan der Fachhochschulen sieht eine Neuausrichtung der Weiterbildung vor. Bund und Kantone sollen sich dabei bis 2007 auf einen Verzicht der Mitfinanzierung der Weiterbildung einigen. Eine diesbezügliche Absprache zwischen den Fachhochschulen und dem universitären Bereich sowie mit den ETH wird noch erfolgen. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Juni 2002 dargelegt, sind die Voraussetzungen für die Finanzierung der Weiterbildung bei den ETH wie den Fachhochschulen vergleichbar und hinsichtlich der Fortbildungskurse gleich. Damit kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

2000 P 99.3510 *Schweizerische Amtssprache als zuerst gelehrte Fremdsprache (N 13.6.00, Zwygart)*

Die Kantone sind frei in der Festlegung der Reihenfolge beim Unterricht von Fremdsprachen. Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) angestrebte gesamtschweizerisch einheitliche Regelung konnte nicht realisiert werden. Rund die Hälfte der Kantone spricht sich für eine Lösung aus, bei der eine schweizerische Amtssprache zwingend die zuerst gelehrte Fremdsprache ist, die andere Hälfte unterstützt die Lösung "Wahlfreiheit bezüglich erster Fremdsprache und Koordination über regionale einheitliche Lösungen". Die bestehende Situation wird allerdings gemildert durch die Tatsache, dass nach dem Willen der EDK - unabhängig vom Beginn – bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit die gleichen Sprachkenntnisse erreicht werden sollen. Die Frage wurde auch im Rahmen des Sprachengesetzes diskutiert, auf dessen Erlass der Bundesrat jedoch am 28. April 2004 verzichtet hat. Nach Prüfung der in seiner Kompetenz liegenden Mittel beantragt der Bundesrat, das Postulat abzuschreiben.

2000 P 00.3463 *Dreisprachige Schweizer Bevölkerung (N 15.12.00, Rennwald)*

Das Anliegen des Postulats wurde bei der Erarbeitung des Sprachengesetzes in die Diskussion einbezogen. Am 28. April 2004 hat der Bundesrat auf den Erlass des Sprachengesetzes verzichtet. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die notwendigen Instrumente bereits gegeben sind, um die sprachpolitischen Ziele des Bundes zu erreichen, und beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben.

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

2001 P 01.3000 *Abteilung Akustik und Lärmbekämpfung der Empa (N 23.3.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Der ETH-Rat hat im September 2003 mit dem BUWAL eine Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Umweltforschung abgeschlossen. In deren Anhang ist u.a. die Umweltakustik als aktueller Problembereich aufgeführt. BUWAL und EMPA haben die Thematik in einer Vereinbarung vom 13. September 2004 für die Zeitdauer bis Ende 2007 geregelt. Obwohl die EMPA keine zusätzlichen Mittel erhält, wird sie in Anbetracht der volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung das Thema vorläufig weiter bearbeiten. Damit kann das Postulat abgeschrieben werden.

Justiz- und Polizeidepartement

Eidgenössische Spielbankenkommission

2002 P 02.3196 *Spielsucht. Prävention und Behandlung (N 4.10.02, Menétrey-Savary)*

Anliegen des ursprünglich als Motion eingereichten Vorstosses war, die Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken mit Bestimmungen über das Sozialkonzept zu ergänzen. Insbesondere wurde eine ausführlichere Festlegung der Anforderungen von Art. 14 des Spielbankengesetzes in den folgenden Bereichen gefordert: Finanzierung der Massnahmen zur Prävention und Behandlung von Spielsucht, Aufgabenverteilung zwischen den Spielbanken, gegebenenfalls den Lotteriegesellschaften sowie den spezialisierten Einrichtungen und Qualitätskriterien.

Der Bundesrat beantragte in seiner Antwort vom 11.09.2002, die Motion als Postulat überweisen zu lassen. Der Nationalrat folgte am 4.10.2002 diesem Antrag. Seither wurde einerseits die betreffende Verordnung revidiert. Im Bereich des den Spielbanken eigenen Sozialkonzepts wurden insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Aus- und Weiterbildung verstärkt. Zudem gab die ESBK zusammen mit dem Bundesamt für Justiz im Frühjahr 2003 eine Studie zum Thema „Spielsucht" in Auftrag, die eine empirische Untersuchung von Spielpraxis, Entwicklung, Sucht und Konsequenzen zum Inhalt hatte. Sie wurde ab Mitte November 2004 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bundesamt Justiz

2001 P 01.3210 *Verpönung des Bezahlens von Unterschriftensammlungen (S 18.9.01, Staatspolitische Kommission SR 99.436)*

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. April 2004 über die Zweckmässigkeit einer Strafbarkeit der Bezahlung von Unterschriftensammlungen (in Erfüllung des Postulates "Verpönung des Bezahlens von Unterschriftensammlungen" der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18.09.2001) die Frage geprüft, ob die Strafbarkeit des Bezahlens von Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammlern sowohl für den Bund als auch für die Kantone eingeführt werden soll. Er kommt jedoch zum Schluss, den eidgenössischen Räten zu empfehlen, von einem Verbot des Bezahlens von Unterschriftensammlungen abzusehen. Dies aus folgenden Gründen:

- Ein Verbot des Bezahlens von Unterschriftensammlungen wäre eine Einschränkung des Initiativ- und Referendumsrechts und damit ein Eingriff in die Ausübung von Volksrechten.
- Da ein Unterschriftensammeln durch Bezahlung nach Sammelergebnis kostengünstiger sein kann als z.B. mit Massenversand mit nur kleinem Rücklauf, könnte ein solches Verbot gerade wirtschaftskräftige Gruppierungen weniger treffen.
- Ein solches Verbot würde heikle Abgrenzungsfragen, namentlich im Verhältnis zu Parteien, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden aufwerfen.
- Es würde zudem wichtige Instrumente der personellen und finanziellen Unterstützung von Unterschriftensammlungen nicht erfassen.
- Der internationale Erfahrungsvergleich ergibt keine überzeugenden Argumente für ein solches Verbot.
- 2001 wurde das Verbot des Bezahlens von Unterschriftensammlungen auch als mögliches Mittel gegen die Initiativenflut betrachtet. Von einer Initiativenflut kann indessen nicht mehr die Rede sein.

2002 P 00.3445 *Lohnzahlung bei Krankheit (Art. 324a Abs. 1 OR) (N 20.3.02, Schwaab)*

Der Bundesrat hatte sich bereit erklärt, den als Motion eingereichten Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, um abklären zu können, ob Artikel 324a Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) revisionsbedürftig ist. Diese Abklärungen haben ergeben, dass eine Revision der Bestimmung im Sinne des Vorstosses das anvisierte Problem nicht lösen könnte. Im Arbeitsvertrag kann nämlich eine dreimonatige Probezeit vorgesehen werden, in der mit eintägiger Frist gekündigt werden kann. Durch eine solche Kündigung könnte sich der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nach Artikel 324a OR befreien, selbst wenn diese Bestimmung entsprechend dem Vorstoss revidiert würde. Um dies zu verhindern, müsste auch die geltende Regelung des Schutzes vor Kündigungen zur Unzeit (Art. 336c OR) geändert werden, denn sie gilt erst nach Ablauf der Probezeit. Eine solche Änderung lehnt der Bundesrat aber ab, und zwar auch aus der Überlegung, dass sich das Parlament in den letzten Jahren gegen alle Vorstösse geäussert hat, die eine Verstärkung des Kündigungsschutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezweckten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass das Gesetz zu Recht für die Entstehung gewisser Ansprüche der Arbeitnehmenden eine (kurze) Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses voraussetzt. Dies gilt auch für den Lohnanspruch nach Artikel 324a OR. Der Bundesrat beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 01.3736 *Digitale Zertifizierung durch den Bund (N 22.3.02, Strahm)*

Der Bundesrat war bereit, das Postulat Strahm entgegenzunehmen und die darin enthaltenen Forderungen zu prüfen. Diese Prüfung hat in der Zwischenzeit stattgefunden und führte den Bundesrat zum Entscheid, keine staatlichen Schlüsselzertifikate bereitzustellen. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) am 1.1.2005 soll nun zuerst der Privatwirtschaft eine vernünftige Zeitspanne für die Entwicklung von einschlägigen Angeboten eingeräumt werden. Erst wenn alsdann eine mangelhafte Versorgung festgestellt werden müsste, drängte sich eine Neubeurteilung der Situation auf. Diesen Standpunkt hat der Bundesrat bereits bei der Beantwortung der Motion Noser 04.3228, E-Switzerland - Schaffung einer digitalen Identität, eingenommen und dem Parlament deshalb deren Ablehnung beantragt. Die gleiche Begründung führt ihn jetzt auch zum Antrag, das Postulat Strahm abzuschreiben.

2003 P 02.3413 *Forderung eines Berichtes bezüglich Seniorendiskriminierung (N 21.3.03, Egerszegi)*

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. April 2004 über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative das Anliegen des Postulats erfüllt. Er kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass Altersschranken generell ein untaugliches Auswahlkriterium sind. Der Bundesrat spricht sich deshalb generell gegen Altersschranken für Behörden aus, die vom Volk gewählt werden. Dem Volk soll die Freiheit der Wahl garantiert sein. Auch für die Behörden, die nicht vom Volk gewählt werden, sollten keine Altersschranken gelten. Obwohl mehrere Kantone und Gemeinden

Altersschranken für die Mitgliedschaft in Kommissionen festlegen, empfiehlt der Bundesrat, darauf zu verzichten. Die Bundesbehörden können nach geltendem Recht die Rechtmässigkeit von Altersschranken nur in zwei Fällen prüfen: im Rahmen der Gewährleistung von Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung und im Verfahren der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts.

Bundesamt für Polizei

2002 P 02.3059 *Extremismus-Bericht. Aktualisierung (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die mit dem Postulat verlangte Aktualisierung wurde mit dem Bericht vom 25. August 2004 erfüllt. Die Publikation des Berichtes erfolgte im Bundesblatt Nr. 38, Seite 5011 – 5086.

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

2001 P 01.3405 *Ausbildungsverpflichtung für Unternehmen mit Rekrutierung von ausländischem Personal (N 20.3.02, Strahm Rudolf)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat ersucht, einen Zusatz im neuen Ausländergesetz zu prüfen, mit welchem ihm die Kompetenz eingeräumt wird, für Unternehmen, welche einen bedeutenden Anteil an ausländischem Personal rekrutieren, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an eine Ausbildungsverpflichtung (Lehrstellenangebot, ähnliche Berufsaubildung oder Praktika) zu binden.

Artikel 22 des neuen Ausländergesetzes sieht eine entsprechende Schaffung von Ausbildungsplätzen vor. Dieser Artikel wurde aber vom Nationalrat und auch von einer Mehrheit der Vorberatenden Kommission des Ständerates abgelehnt.

Eine solche Bindung an die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Personen, welche unter das Freizügigkeitsabkommen fallen, ist gestützt auf das FZA nicht zulässig.

Das Postulat wurde somit vom Bundesrat geprüft und dessen Anliegen sind Teil der laufenden Behandlung des Ausländergesetzes durch das Parlament. Es kann deshalb abgeschrieben werden.

2002 P 00.3054 *Beitritt der Schweiz zur Staatsangehörigkeitskonvention (N 20.3.02, Sozialdemokratische Fraktion)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Schweiz möglichst bald der Staatsangehörigkeitskonvention des Europarates beitreten kann.

Am 26. September 2004 haben Volk und Stände zwei Bürgerrechtsvorlagen, welche die Grundlage für die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs für Jugendliche der zweiten und der dritten Generation, für eine Reduktion der Wohnsitzfristen und für Verfahrensvereinfachungen geschaffen hätten, abgelehnt. Ein Beitritt der Schweiz zur Staatsangehörigkeitskonvention ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

2002 P 00.3585 *Schaffung wirksamer Integrationsmassnahmen für Ausländer in der Schweiz (N 20.3.02, Fetz)*

Der Bundesrat wurde mit dieser Motion beauftragt, das Ausländergesetz mit den Grundlagen für eine zielorientierte, wirksame Integrationspolitik mit verpflichtenden Vorgaben für Bund und Kantone zu ergänzen. Dazu gehöre die Definition einer staatlichen Integrationspolitik, Unterstützung der Bereiche Information, Bildung, Mediation, Finanzhilfen für Integrationsprojekte, Schaffung kantonaler Integrationsstellen sowie eine Koordinationsstelle auf Bundesebene.

Am 20. März 2002 überwies der Nationalrat die Motion als Postulat. Er berücksichtigte dabei, dass bereits das geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) Finanzhilfen für Integrationsprojekte vorsieht und eine Ausführungsverordnung (Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Integrationsverordnung) das Verfahren und die prioritären Förderbereiche regelt. Zudem wollte der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zum neuen Ausländergesetz (AuG) auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Motion prüfen.

Der Entwurf AuG enthält ein Integrationskapitel, welches Ziele und Prinzipien formuliert, Förderungsbereiche und die Ausrichtung von Finanzhilfen verankert, die Koordinationsaufgaben des Bundes und die Stellung der Eidgenössischen Ausländerkommission regelt. Das Integrationskapitel hat anlässlich der Beratung durch den Nationalrat und durch die vorberatende ständerätliche Kommission grundsätzlich Zustimmung gefunden. Mit dem in Kraft treten des AuG ist jedoch in nächster Zeit nicht zu rechnen. Deshalb ist geplant, diejenigen Bestimmungen, die bereits im geltenden ANAG eine gesetzliche Grundlage haben, mittels Revision der Integrationsverordnung vorzeitig in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Postulats aufgenommen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

2002 P 01.3727 *Einbindung der Arbeitgeber in integrationsfördernde Massnahmen für Mitarbeitende ausländischer Herkunft (N 22.3.02, Walker Felix)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat eingeladen, darüber zu berichten, wie die soziale Verantwortung der Arbeitgeber gegenüber ihren ausländischen Mitarbeitenden gefördert werden könnte, um die Integration zu verbessern. Die Vorschläge (u.a. Schwarzarbeit und unsoziale Arbeitsbedingungen vermeiden, Weiterbildung unterstützen, den Integrationsgedanken auch im Lehrlingswesen berücksichtigen) seien auch im Rahmen des neuen Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen.

Am 22. März 2002 hat der Nationalrat das Postulat angenommen.

Die Botschaft zum AuG vom 8. März 2002 (02.024) erwähnt die Arbeitgeber als Akteure der Integrationsförderung ausdrücklich und weist auf ihre Bedeutung bei der Integration hin, überträgt ihnen aber nicht spezifische Integrationsaufgaben. Dies vor allem deshalb, weil die Information über integrationsfördernde Angebote primär als Aufgabe des Staates betrachtet wird, und weil die Ermöglichung des Besuchs von Sprach- und Integrationskursen während der Arbeitszeit in den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen geregelt werden kann. Was das Ausbildungswesen betrifft, so hat der Bundesrat im Entwurf zum AuG vorgeschlagen, dass die Erteilung der Bewilligung an Drittstaatsangehörige mit der Auflage zur Schaffung von Ausbildungsplätzen verbunden werden kann. Von dieser Massnahme könnten auch in der Schweiz lebende ausländische Jugendliche profitieren. Ferner hat der

Integrationsgedanke in das seit 1. Januar 2004 geltende Berufsbildungsgesetz Eingang gefunden. Das wiederum hat eine Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) bewirkt, indem nun neu der Familiennachzug von ledigen Kindern unter 18 Jahren so ausgestaltet werden muss, dass die berufliche Grundbildung dieser Kinder gewährleistet ist. Bezüglich Schwarzarbeit kann auf die Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 16. Januar 2002 (02.010) verwiesen werden, wonach der Bundesrat gleichzeitig mit dem in Kraft treten des Gesetzes eine Informations- und Sensibilisierungskampagne durchführen will. Dies hat er in seiner Stellungnahme zu einem entsprechenden Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (04.3001) bekräftigt.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Postulats aufgenommen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

2002 P 02.3191 *Personenfreizügigkeit und EU-Osterweiterung (N 4.10.02 Loepfe)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat eingeladen, die Auswirkungen einer möglichen EU-Osterweiterung auf die bestehenden bilateralen Verträgen in Bezug auf die Personenfreizügigkeit in einem Bericht zu schildern. Der Bundesrat sollte sich dazu äussern, welche Optionen ihm beim Dossier Personenfreizügigkeit für die Aushandlung von Übergangsfristen offen stehen. Diese Optionen sollten dann die Eckpfeiler in der Verhandlungsstrategie definieren.

Die Eckpfeiler der Verhandlungsstrategie wurden im Verhandlungsmandat des Bundesrates vom 2. Juli 2003 definiert. Das Verhandlungsmandat verlangte eine wie in der Beitrittsakte vorgesehene schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten. Andererseits sollte der Personenverkehr zwischen der Schweiz und den neuen EU-Mitgliedstaaten nicht schneller realisiert werden, als im Freizügigkeitsabkommen von 1999 gegenüber den EU-15 Staaten vorgesehen ist.

Dieses Verhandlungsziel wurde erreicht. Das am 26. Oktober 2004 zwischen der Schweiz und der EG und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnete Protokoll zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten beinhaltet die im Verhandlungsmandat verlangten Übergangsfristen.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Postulats aufgenommen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

2002 P 02.3263 *Integration der ausländischen Forscher (N 13.12.02, Neirynck)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat aufgefordert zu prüfen, welche Änderungen des geltenden Rechts nötig sind, damit Forscher, welche an Schweizer Hochschulen ausgebildet werden, besser integriert und vermehrt dazu angeregt werden, als Arbeitskräfte auf dem Schweizer Arbeitsmarkt tätig zu werden.

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens werden die meisten Forderungen des Postulats für Forscher aus EU-/EFTA-Staaten erfüllt.

Das Postulat wurde vom Bundesrat geprüft und die übrigen Anliegen sind Teil der laufenden Behandlung des neuen Ausländergesetzes durch das Parlament. Es kann deshalb abgeschrieben werden.

2003 P 03.3111 *Arbeitskräftebedarf der Schweiz und neue EU-Mitglieder (Engelberger)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat gebeten, den Bedürfnissen einzelner Regionen oder Branchen, welche auf die Rekrutierung von wenig qualifizierten Arbeitskräften angewiesen sind, ausschliesslich über die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die zehn neuen EU-Mitglieder nachzukommen. Damit sollen unbefriedigende Anpassungen bzw. Lockerungen der Zulassungsvoraussetzungen über Artikel 23 des neuen Ausländergesetzes vermieden werden.

Mit Unterzeichung des Zusatzprotokolls über die Einführung des schrittweisen Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedsstaaten der EU am 26.10.2004 wurden noch vor dessen Inkrafttreten zusätzlich 700 Jahres- und 2500 Kurzaufenthaltsbewilligungen für Arbeitskräfte aus diesen Staaten bereit gestellt. Für Branchen mit ausgewiesenem Personalbedarf (insbesondere in der Landwirtschaft) können nun auch wenig qualifizierte Arbeitskräfte aus diesen Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zugelassen werden. Mit dieser Regelung können die Bedürfnisse dieser Branchen gedeckt werden. Es besteht deshalb kein Raum für eine weiter gehende Öffnung des Arbeitsmarktes.

Den Anliegen des Postulats wurde somit entsprochen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

2003 P 03.3276 *Bericht über die Auswirkungen einer Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die EU-Beitrittstaaten (N 3.10.03, Heberlein)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, welcher die migrationspolitischen Auswirkungen einer Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten benennt. Nebst quantitativen Aussagen über die zu erwartende Einwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten soll der Bericht auch Informationen über die branchenspezifischen Migrationsbewegungen zwischen den entsprechenden Ländern und der Schweiz enthalten.

Am 1. Mai 2004 wurde Herrn Prof. Y. Flückiger von der Universität Genf mit der Ausarbeitung einer Studie mit dem Thema Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die Beitrittsländer: Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Schweizer Arbeitsmarkt beauftragt. Die Studie wird nach Verzögerungen Ende Januar 2005 von Herrn Prof. Y. Flückiger geliefert. Dem Anliegen des Postulates wird mit dieser Studie Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Postulats aufgenommen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

2003 P 03.3327 *Auswirkungen der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedländer. Bericht (N 3.10.03, Sozialdemokratische Fraktion)*

Der Bundesrat wurde mit diesem Postulat eingeladen, einen Bericht in Auftrag zu geben, der die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU auf die neuen EU-Mitgliedstaaten untersucht. Dieser Bericht sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

a. Welches sind die Auswirkungen auf den schweizerischen Arbeitsmarkt und insbesondere auf die Arbeitsbedingungen.

b. Welche Sektoren des schweizerischen Arbeitsmarktes werden besonders betroffen?

c. Welcher Handlungsbedarf für die Integration der Arbeitnehmenden und deren Familien zeichnet sich ab?

Am 1. Mai 2004 wurde Herrn Prof. Y. Flückiger von der Universität Genf mit der Ausarbeitung einer Studie mit dem Thema Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die Beitrittsländer: Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Schweizer Arbeitsmarkt beauftragt. Die Studie wird nach Verzögerungen Ende Januar 2005 von Herrn Prof. Y. Flückiger geliefert. Dem Anliegen des Postulates wird mit dieser Studie Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Postulats aufgenommen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

2004 P 04.3164 *Patentschutz auf Gegenseitigkeit mit der EU. Erleichterung von Parallelimporten (N 18.6.04, Strahm)*

Das Postulat wird durch den Bericht des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 „Parallelimporte und Patentrecht: Regionale Erschöpfung“ beantwortet. Der Bundesrat beantragt deshalb, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2004 P 04.3197 *Erschöpfung des Patentrechtes. Reziprozität mit der EU (S 7.6.04, Sommaruga Simonetta)*

Das Postulat wird durch den Bericht des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 „Parallelimporte und Patentrecht: Regionale Erschöpfung“ beantwortet. Der Bundesrat beantragt deshalb, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2002 P 02.3288 *Bundesfahrzeuge. Betrieb mit Erdgas (N 4.10.02, Imfeld)*

Mit dem Postulat Imfeld wurde der Bundesrat ersucht zu prüfen, ob es mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, die Fahrzeugflotte des Bundes oder zumindest einen Teil davon mit Erdgas zu betreiben. Als Beschaffungsstelle für die Fahrzeuge des Bundes beantwortete das VBS diese Frage im Rahmen eines Berichtes, in dem auch der ökologische Nutzen sowie die ökonomischen Randbedingungen für den Betrieb von Bundesfahrzeugen mit Erdgas aufzuzeigen waren. Der Bericht hält fest, dass der Bund energie- und klimapolitische Ziele vorgegeben hat, die es in der eigenen Verwaltung umzusetzen gilt. Unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist eine Erweiterung der Fahrzeugflotte des Bundes im Sinne des Postulates mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand durchaus möglich. Von den Fahrzeugen, welche die Bundesverwaltung jährlich beschafft, sollen als Zielgrösse künftig fünf Prozent mit Erdgas betrieben werden. Damit wird in der Bundesverwaltung ein Signal zur Förderung von Erd- und Flüssiggas sowie Biogas als Treibstoff gesetzt. Am 10. November 2004 wurde der Bericht im Bundesrat behandelt und gutgeheissen. Mit diesem Bericht wurde das Anliegen des Postulates erfüllt. Damit kann das Postulat abgeschrieben werden.

Sport

2002 P 02.3324 *Fussballfans. Projekte für Jugendintegration und Gewaltprävention (N 4.10.02, Fetz)*

Der Nationalrat hat am 4. Oktober 2002 die damalige Motion Fetz, welche die Unterstützung der Fussballfanprojekte in der ganzen Schweiz durch den Bund verlangte, in der Form eines Postulates überwiesen.

Die sozialpädagogische Fanarbeit baut auf Gewaltprävention und Integration auf und wirkt als Bindeglied zwischen Fans, Vereinen und Behörden. Sie stützt positives und isoliert negatives Fanverhalten und soll letztlich zu mehr Selbstverantwortung und Selbstorganisation der Fans führen.

Die existierenden Fanprojekte in Zürich und Basel wurden im Jahre 2004 an der Universität Zürich wissenschaftlich evaluiert. Der Schlussbericht, der im Februar 2005 erscheint, schlägt dabei eine Weiterführung der professionellen Fanarbeit vor. Auch im Hinblick auf die UEFA EURO 08 sollte sich dieser pädagogische Ansatz der Gewaltprävention als Teil der Sicherheit etablieren. Dafür ist der Bund aber nicht allein zuständig. Fanprojekte sollen sich, wie das in Basel und Zürich der Fall ist, finanziell auf mehrere Träger abstützen können. Dazu gehören involvierte Kantone, Städte, Sportvereine und Organisatoren. Der Bund stellt gemäss Bundesbeschluss vom 25. September 2002 für die UEFA EURO 08 CHF 500'000.- für die Prävention und Integration zur Verfügung, vorausgesetzt, dass der Schweizerische Fussballverband (SFV) diesen Betrag verdoppelt. In der vom Bundesrat am 10. Dezember 2004 als Auftrag an das VBS beschlossenen Zusatzbotschaft für Beiträge und zusätzliche Leistungen sollen die organisatorischen, finanziellen und konzeptionellen Aspekte für eine professionelle Fanarbeit geklärt werden.

Das Anliegen des Postulats ist somit erfüllt.

2002 P 02.3209 *Dopingbekämpfung (N 25.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.434)*

Mit diesem Postulat wurde der Bundesrat ersucht, dem Parlament im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen die konkreten Ziele und ein Aktionsprogramm betreffend Prävention, Information, Gesundheitsförderung, Aufsicht und Kontrolle auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung vorzulegen.

Die Dopingbekämpfung wird in der Schweiz in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam von Bund und Swiss Olympic wahrgenommen. Basierend darauf hat das Sportwissenschaftliche Institut (Fachbereich Dopingbekämpfung) des Bundesamtes für Sport einen Bericht ausgearbeitet. Der Bundesrat hat diesen am 1. Oktober 2004 verabschiedet. Das Anliegen des Postulats ist somit erfüllt.

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eidgenössische Finanzverwaltung

2002 P 02.3392 *Finanzmarktaufsicht (N 26.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*

Der Bundesrat wird aufgefordert zu zwei Bereichen der Finanzmarktaufsicht Prüfungen vorzunehmen, resp. Bericht zu erstatten. Diese Prüfungen sind erfolgt, womit das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden kann.

Erstens stellte sich die Frage, ob die Instrumente der Finanzmarktaufsicht den gestiegenen Anforderungen, insbesondere der Globalisierung noch genügen.

Hauptzweck der Aufsicht und Regulierung ist es, den Anleger- und Systemschutz jederzeit zu gewährleisten und dadurch die Stabilität, Integrität und Effizienz des Finanzsystems sicherzustellen. Entsprechend misst der Bundesrat einer modernen Finanzmarktregulierung einen hohen Stellenwert bei, was durch eine entsprechende Anzahl von laufenden Reformvorhaben dokumentiert wird. Die Expertengruppe Zufferey untersuchte die Stärken und Schwächen des Schweizer Regulierungs- und Aufsichtssystems. Die Schweiz nahm am Financial Sector Assessment Program (FSAP) von IWF und Weltbank teil. Aus beiden Arbeiten im Jahre 2001 ging hervor, dass Regulierung und Aufsicht in der Schweiz hohen Ansprüchen genügen und wesentliche Reformen bereits weit fortgeschritten waren. Die Arbeiten der Expertenkommissionen „Zimmerli" („Integrierte Finanzmarktaufsicht"), „Janssen" (Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen), „Forstmoser" („Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen") und Brühwiler („Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge") sind Beispiele für die weitergehenden Arbeiten und zeigen die Breite der Thematik. Die (Teil-)Berichte dieser Expertenkommissionen sind öffentlich zugänglich. Die Eidg. Finanzverwaltung EFV erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Bundesstellen seit dem Dezember 2002 halbjährlich eine Übersicht über die aktuellen Reformvorhaben im Finanzbereich. Das FinWeb ist öffentlich zugänglich und schafft Transparenz über die laufenden Projekte.

Zweitens wurde die Frage gestellt, welche Möglichkeiten bestehen, wie z.B. mittels Änderungen der Bewertungsvorschriften für Finanzintermediäre, insbesondere der Versicherer, ein Verkaufsdruck bei börsenkotierten Wertpapieren bei einer Börsenbaisse abzuschwächen wäre und wie die entsprechenden Regelungen im Ausland zu beurteilen sind.

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die Frage nach einer Sonderregelung für den Versicherungssektor, inklusive der Praxis im Ausland inzwischen eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass eine entsprechende Anpassung der Aufsichtsverordnung nicht sinnvoll wäre (s. Pressemitteilung BPV vom 26.11.02). Der Bundesrat hat am 9. Mai 2003 die Botschaft zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verabschiedet. Einer der wichtigsten Punkte der geplanten Neuausrichtung ist die Möglichkeit, die Solvabilität risikoadjustiert zu berechnen, d.h. bei der Bestimmung der notwendigen Kapitalunterlegung den eingegangenen Risiken Rechnung zu tragen, insbesondere auch dem Kapitalanlagerisiko. Das totalrevidierte VAG wurde mittlerweile vom Parlament gutgeheissen.

2002 P 02.3453 *Integrale Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (N 2.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR; S 28.11.02)*

Das Postulat regt die Prüfung der Stärkung der Aufsicht für alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge an. Diese Aufsicht soll sowohl alle sozialversicherungsrechtlichen wie auch die anlage- und finanzpolitischen Aspekte umfassen.

Im Januar 2003 hat der Bundesrat die Reformagenda „Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge" lanciert, welche ein umfassendes Programm zur Analyse und Behebung von Schwachstellen und zur Umsetzung der vom Parlament geforderten Massnahmen darstellt. Im Bereich Aufsicht hat eine Expertenkommission „Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge" unter der Leitung von Prof. Dr. Brühwiler zuhanden des Bundesrates einen Bericht erstellt (und veröffentlicht), der sowohl materielle als auch strukturelle Empfehlungen zur Stärkung und Verbesserung der Aufsicht beinhaltet. Bei der Anpassung der Aufsichtsstruktur werden von der Expertenkommission zwei mögliche Modelle vorgeschlagen: Das dezentrale Modell sieht vor, die Oberaufsicht beim Bund zu belassen, die direkte Aufsicht aber ausschliesslich bei den Kantonen bzw. bei neu zu bildenden kantonalen Aufsichtskonkordaten anzusiedeln. Beim zentralen Modell würde die Aufsicht ausschliesslich auf Bundesebene wahrgenommen, wobei regionale Zweigstellen beibehalten würden.

Am 25. August 2004 hat der Bundesrat das weitere Vorgehen zu den wichtigen Systemfragen der Reformagenda berufliche Vorsorge festgelegt. Die im Bereich Aufsicht von der Expertenkommission Brühwiler vorgenommene Analyse und die daraus erarbeiteten materiellen Empfehlungen wurden als wegweisend für die anstehende Umsetzungsphase – der Erarbeitung einer vernehmlassungsreifen Gesetzesvorlage – betrachtet. Bei der Aufsichtsstruktur soll primär das dezentrale Modell weiterverfolgt werden. Falls sich die Kantone allerdings nicht zur Bildung von Aufsichtskonkordaten verständigen können, wird das Modell einer zentralisierten Aufsicht auf Bundesebene weiterverfolgt. Dabei wird von einer separaten, d.h. von der Versicherungsaufsicht getrennten, Aufsicht über die berufliche Vorsorge ausgegangen. Gemäss dem vom Bundesrat verabschiedeten Fahrplan soll von einer neu zusammengesetzten Folgekommission bis Ende 2005 eine Gesetzesvorlage zur Neugestaltung der Aufsicht erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

Personalamt

2001 P 01.3143 *Ausserparlamentarische Kommissionen. Transparenz bei den Entschädigungen (N 22.6.01, Bühlmann)*

Der Bundesrat hat in seinem Bericht (Mai 2004) zum Postulat beschlossen, dass das EFD der Finanzdelegation auf deren Ersuchen die gewünschten Informationen über die Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen in Form einer Tabelle liefern kann. Aus dieser Übersicht sind die Präsidenten und Mitglieder aller Kommissionen sowie allfällig ausgerichtete Pauschalentschädigungen ersichtlich. Diese Vorgehensweise, die das Datenschutzgesetz nicht verletzt, ermöglicht sowohl die nötige Transparenz gegenüber der Finanzdelegation, als auch die Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Betroffenen.

Der Bericht wurde der Staatspolitischen Kommission des NR (SPK) zur selbstständigen Erledigung des Geschäfts überwiesen. Es ist Sache der SPK, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und – falls sie dies wünscht – ihre Schlüsse daraus zu ziehen.

Eidgenössische Steuerverwaltung

2001 P 00.3369 *Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression (N 13.12.00, Raggenbass; S 8.6.01)*

Der als Motion eingereichte Vorstoss verlangt vom Bundesrat, es seien Massnahmen zur Milderung der Progression bei der direkten Bundessteuer einzuleiten mit dem Ziel, den Mittelstand zu entlasten. Während der Anteil der indirekten Steuern an den Gesamtsteuern in der Schweiz im internationalen Vergleich noch tief sei, bestehe eine erhebliche Belastung bei den direkten Steuern. Namentlich die direkte Bundessteuer weise eine sehr steile Progression auf, die zudem bereits für Bezüger von mittleren Einkommen spürbare Wirkungen entfalte. Die heutige Ausgestaltung der direkten Bundessteuer werde von weiten Teilen des Mittelstandes als ungerecht empfunden. Sie widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit, hemme die Leistungsbereitschaft und bestrafe Selbstständigerwerbende und Unternehmer.

Die vom Parlament beschlossenen umfangreichen Entlastungen durch das Steuerpaket 2001 bei der Familienbesteuerung und im Bereich des Wohneigentums sind in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt worden. Die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II, die dem Parlament noch in der ersten Hälfte 2005 unterbreitet werden soll, sieht markante Entlastungen, namentlich auch für Selbständigerwerbende und Unternehmer vor. Der Bundesrat stellt daher fest, dass den Anliegen des Vorstosses, so weit dies die politische Realität ermöglicht, Rechnung getragen worden ist.

Weitgehende Tarifmassnahmen bei der direkten Bundessteuer hätten Einnahmenausfälle zur Folge, welche die finanziellen Vorgaben des Finanzleitbildes übersteigen und das Entlastungsprogramm für die Bundesfinanzen gefährden würden. Der Vorstoss ist als erledigt abzuschreiben.

2003 P 02.3549 *Individualbesteuerung. Bericht (S 17.3.03, Lauri)*

Mit dem Postulat wird vom Bundesrat verlangt, dem Parlament bis Ende 2004 einen Bericht über die Möglichkeit zur Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen zu unterbreiten. Der Bericht sollte unter Federführung des Bundes mit einer gemeinsamen Projektorganisation Bund/Kantone erarbeitet werden und insbesondere ein Modell oder mehrere Modelle sowie ihre Auswirkungen auf Steuerzahlende, Wirtschaft und Verwaltung darstellen.

Die von der Eidg. Steuerverwaltung für diesen Bericht eingesetzte Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des eigenen Amts, aus kantonalen Steuerverwaltern sowie aus je einer Vertretung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, der städtischen Steuerkonferenz und der Wissenschaft zusammen. In ihrem dem Bundesrat unterbreiteten Bericht kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass der Wechsel zu einem Individualbesteuerungssystem - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung - kurzfristig nicht realisierbar ist. Administrative und steuersystematische Gründe sind ausschlaggebend dafür, dass ein solcher Wechsel nur vollzogen werden kann, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt würde. Für die veranlagenden Steuerbehörden ergäbe sich bei einer Einführung der Individualbesteuerung ein Mehraufwand von 30 bis 50 Prozent.

Der Bundesrat hat den Bericht zur Einführung einer Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen am 3. Dezember 2004 gutgeheissen und zur Veröffentlichung freigegeben. Damit ist das Postulat erfüllt. Es kann abgeschrieben werden.

Eidgenössissche Zollverwaltung

2000 P 00.3166 *Entlöhnung der Grenzwächter (N 23.6.00, Schmied Walter)*

Im Besoldungsbereich hat der Vorsteher des EFD auf den 1. Januar 2001 im unteren Besoldungsbereich eine Verbesserung im Rahmen von 1-2 Besoldungsklassen bewilligt. Die getroffenen Massnahmen greifen jedoch gerade bei der „abwanderungsgefährdeten“ Gruppe der jungen Beamten wenig. Dies spiegelt sich auch in der Fluktuationsrate, welche zwar gesamthaft im Rahmen liegt, jedoch sind rund 70 % der Austretenden nicht älter als 30 Jahre.

Problematisch ist die Situation auf dem Platz Genf und in den anderen Agglomerationen wegen den hohen Lebenshaltungskosten. Zudem hatte die Umsetzung des neuen Personalrechts im Bereich der Zulagen zur Folge, dass ein Grenzwächter im Durchschnitt monatlich zwischen 100 und 200 Franken weniger verdient.

2000 P 00.3378 *Arbeitsbedingungen des Grenzwachtkorps (N 15.12.00, Baumann J. Alexander)*

vgl. P 00.3166

vgl. P 99.3626

2001 P 99.3626 *Verstärkung des Grenzwachtkorps (N 2.10.00, Schmied Walter; S 13.3.01)*

Das Hauptproblem sind nach wie vor die knappen Personalressourcen, was zu einer ungenügenden Kontrolldichte führt. Zwar hat der Bundesrat im Herbst 2002 290 Festungswächter (heute „militärische Sicherheit“) bewilligt, die im Bereich der Sicherung helfen, jedoch die Polizei- und Zollarbeit des Grenzwächters nicht übernehmen können. Durch diesen Einsatz entstehen zusätzliche Kosten für Verpflegung, Transport und Unterkunft.

Zudem ist die EZV im Rahmen des Entlastungsprogramms 03/04 verpflichtet, eine Kürzung der Personalkredite von rund 10 % vorzunehmen. Bei einer allfälligen Schengen-Assoziation der Schweiz könnte gemäss Bundesbeschluss vom 17.12.2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin zumindest das GWK einen Bestand von 1938 Mitarbeitenden beibehalten.

Bundesamt für Bauten und Logistik

2001 P 01.3622 *Kein Urwaldholz aus Raubbau für Bundesbauten (N 14.12.01, Graf)*

Der Vorstoss verlangt vom Bundesrat, verbindliche Weisungen und Vorschriften zu erlassen mit dem Ziel, bei Bundesbauten und vom Bund massgeblich mitfinanzierten Bauten kein Urwaldholz aus Raubbau zu verwenden. Im Weiteren regt die Postulantin an, bei allen Holzprodukten, die beim Bund eingesetzt werden, diejenigen Produkte zu bevorzugen, die von einer Zertifizierungsorganisation gekennzeichnet sind, die den Kriterien des FSC (Forest Stewardship Councils) entspricht.

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung und Dringlichkeit des Schutzes der Tropenwälder bewusst, und er verfolgt seit längerem eine aktive Politik zugunsten der Tropenwälder. Daher hat er in seiner Antwort auf das Postulat Graf die Erarbeitung einer Empfehlung an die Beschaffungsstellen in Aussicht gestellt, welche das Vorgehen beim Einkauf von Holzprodukten regelt.

Die entsprechende Empfehlung „Nachhaltig produziertes Holz beschaffen“ wurde als gemeinsame Empfehlung der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes; ein Zusammenschluss der öffentlichen Bauherren), IPB (Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren) sowie der BKB (Beschaffungskommission des Bundes; ein interdepartementales Strategie- und Koordinationsorgan des Bundes im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, Bereich Güter und Dienstleistungen) im Mai 2004 veröffentlicht.

Die Empfehlung zeigt die Situation in der Schweiz auf und erklärt die massgebenden Holzlabels; insbesondere gibt sie den Beschaffungsstellen Hinweise und Textvorgaben für den Einkauf von Holz und Holzprodukten. Die Bauherren, Projektleitenden und Planer von Bund, Kantonen und Städten sowie die Einkaufsverantwortlichen werden aufgefordert, nach Möglichkeit 100 % nachhaltig produziertes Holz zu beschaffen. Bei der Erarbeitung der Empfehlung konnten die verschiedenen Interessen der Bauherren und weiterer Beschaffungsstellen, der Holzwirtschaft und der Entwicklungszusammenarbeit mit den Zielen der Nachhaltigkeit grossmehrheitlich unter einen Hut gebracht werden. Die interessierten Kreise begrüssen die Empfehlung mehrheitlich, so insbesondere die verschiedenen Interessenverbände der Holzwirtschaft (z.B. Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Schweizerische Holzwirtschaftskonferenz), und auch die Umweltschutzverbände wie der WWF (World Wildlife Fund) unterstützen die Stossrichtung der Empfehlung.

Mit der Veröffentlichung und der nunmehrigen Anwendung der Empfehlung durch die Beschaffungsstellen sind die Anliegen des Postulats erfüllt. Somit kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

Volkswirtschaftsdepartement

Staatssekretariat für Wirtschaft

2000 P 00.3415 *Kodex zur Wahrung der Menschenrechte (N 20.9.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.024)*

Der Bundesrat hat einen Bericht über die Politik der Schweiz in Menschenrechtsfragen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Globalisierung vorgelegt. Dieser Bericht geht auf einige der Initiativen und Massnahmen ein, welche die Schweiz in diesem Bereich innerhalb der internationalen Gemeinschaft ergriffen hat.

Der Bundesrat erachtet die Massnahmen zur Wahrung der Menschenrechte im Rahmen des internationalen Handels als genügend und sieht von weiteren Massnahmen ab.

Um zu gewährleisten, dass die Politik der Schweiz weiterhin den vom Postulat beabsichtigten allgemeinen Zielen folgt, wird der Bundesrat darauf achten, dass die Schweiz diese Entwicklungen sowohl auf multinationaler als auch auf bilateraler Ebene in der Entwicklungszusammenarbeit und in ihren Kontakten zur Privatwirtschaft weiter unterstützt.

2000 P 00.3229 *Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums (N 20.9.00, Spezialkommission NR 00.016, Minderheit Leutenegger Oberholzer)*

Die WAK-N beantragte am 18. November 2004 diesen Vorstoss nicht abzuschreiben.

Wir beantragen die Abschreibung des Postulates und verweisen auf die Begründung zur Abschreibung von M und P 01.3089: Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen.

2002 P 00.3323 *Arbeitslosenversicherung. Flexibilisierung der Rahmenfristen (N 13.3.02, Raggenbass)*

Nachdem das Referendum vom Volk abgelehnt wurde, ist das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Im revidierten Gesetz ist eine gewisse Flexibilisierung verwirklicht, indem die Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage verkürzt wurde. Diese Verkürzung verstärkt den Druck auf die Stellensuchenden, die Arbeitssuche zu intensivieren, und führt gleichzeitig zu einer höheren Flexibilität in Bezug auf den Lohn.

Ältere Stellensuchende, die erfahrungsgemäss länger arbeitslos bleiben, können weiterhin 520 Taggelder beziehen bei einer etwas längeren Beitragszeit. Versicherten, die vier Jahre vor der Pensionierung ihre Stelle verlieren, wird die Bezugsrahmenfrist um zwei Jahre verlängert und die Taggelder werden auf 640 erhöht. Hingegen wurde von einer weitergehenden Reduktion für jüngere Arbeitslose abgesehen, denn dadurch würde die dauerhafte Wiedereingliederung gefährdet, weil diese Personen nur während kurzer Zeit an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen könnten. Dieselbe Gefahr entstünde bei Einführung einer nach Beitragszeit abgestuften Bezugsdauer, da Personen mit unregelmässigen Arbeitsbiografien eher kurze Beitragszeiten aufweisen und bei einer damit verbundenen kurzen Bezugsdauer von nachhaltigen Massnahmen zur dauerhaften Wiedereingliederung ausgeschlossen wären. Aus diesen Gründen hat das Parlament anlässlich der Revision eine weitergehende Flexibilisierung abgelehnt.

2002 P 00.3325 *Von der Brutto- zur Nettopreisanschrift (N 13.3.02, Weigelt)*

Es ist eine Daueraufgabe des Bundesrates und der Verwaltung, darauf zu achten, dass künftige Mehrwertsteuersatz-Änderungen mit Blick auf die damit verbundenen Kosten für die Wirtschaft, soweit sachlich und politisch möglich, gebündelt in Kraft gesetzt werden. Ein neuer, dringender Handlungsbedarf im Bereich der Gesetzgebung ist nicht ausgewiesen, insbesondere auch darum nicht, weil die am 1. November 1999 in Kraft getretene Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (Art. 4 Abs. 1bis; SR 942.211) genau dieser Problematik Rechnung getragen hat. Die Änderung räumt dem Detailhandel bei Mehrwertsteuersatz-Änderungen eine Frist von drei Monaten ein, während der er die Preisanschrift den geänderten Verhältnissen anpassen kann.

2002 P 02.3190 *Soziale Marktwirtschaft und EU-Osterweiterung (Loepfe)*

Der Bundesrat hat den vom Postulat verlangten Bericht am 30. Juni 2004 verabschiedet.

2002 P 02.3073 *Arbeitslosenversicherung. Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung (N 4.10.02, Robbiani)*

Der Bundesrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung in der Zeit vom September 2002 bis März 2004 verlängert. Das Postulat kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

2003 P 02.3731 *Sonntagsarbeit. Einhaltung des Gesetzes (N 21.3.03, Rennwald)*

Das im Postulat erwähnte Kreisschreiben des BIGA (seco) vom Oktober 1997 wurde zurückgezogen. Das seco hat seine Praxis in Bezug auf die Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtssprechung neu definiert und am 18. März 2004 zu Handen der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes eine entsprechende Weisung erlassen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.

2003 M 01.3089 *Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei; S 18.6.03)*

2003 P 01.3089 *Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei, S 18.6.03)*

Wir beantragen die Abschreibung der Vorstösse mit folgender Begründung:

Vorgeschichte: Punkt 1 des Vorstosses war mit Blick auf den 2002 vom EVD vorgelegten Wachstumsbericht vom Ständerat als erfüllt abgeschrieben worden, die Punkte 2 und 4 wurden von ihm als Postulat, die andern Punkte als Motion überwiesen. Die WAK N folgte am 18. November 2004 einem Antrag Leutenegger Oberholzer, das Postulat 01.3089 (wie auch das P 00.3229) aufrechtzuerhalten, da es erst auf die Massnahmenvorschläge der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Wachstum" (IdA Wachstum) vom 18.12.2002 Bezug nimmt.

Begründung des Antrags auf Abschreibung: Gestützt auf Massnahmenvorschläge der IdA Wachstum, die ihm im Januar 2003 vorlagen, konkretisierte der Bundesrat parallel zur Ausarbeitung der Legislaturplanung ein Wachstumspaket und verabschiedete es am 18.2.2004 (Punkt 2 des Vorstosses). Das Programm legt den Akzent nicht auf Ausgabenprogramme, sondern auf den Abbau von Hemmnissen bei der Entfaltung wirtschaftlicher Aktivitäten (Punkt 3). Die IdA Wachstum legte Ende 2004 eine

detaillierte Beschreibung der 17 in die Wege geleiteten Massnahmen vor. Im Abschnitt "Schwerpunkte der Geschäftsführung" berichtet auch der Bundesrat ein erstes Mal über deren Umsetzung (Punkt 5). Die IdA Wachstum ist beauftragt, im Bericht, den sie Ende 2005 vorlegen soll, auch Vorschläge für neue Massnahmen dem Bundesrat vorzuschlagen (vgl. "Ziele des Bundesrates für das Jahr 2005") (Punkt 4). Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage, wozu insbesondere deren Wachstumswirkung zählt, sind Gegenstand von Berichtspunkt 3 der 1999 beschlossenen Regulierungsfolgenabschätzung. Schliesslich will die KMU-Politik des Bundes nicht eine bestimmte Grössenklasse von Unternehmen bevorzugen, sondern dazu beitragen, dass die grösste Gruppe unter den Adressaten staatlicher Normen Rahmenbedingungen vorfindet, die ihre Entwicklung und damit ihr Wachstum begünstigen. Die dazu 1999 eingeführten Instrumente, KMU-Test, Forum KMU und auch die Regulierungsfolgenabschätzung sind derzeit Gegenstand einer Evaluation durch die parlamentarische Verwaltungskontrollstelle.

2003 P 03.3053 *Kurzarbeit. Verlängerung der Entschädigungsfrist (N 20.6.2003, Berberat)*

Der Bundesrat hat während der beantragten Dauer (Juli – Dezember 2003) die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung verlängert. Das Postulat kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

Bundesamt für Landwirtschaft

2002 P 02.3117 *Eine Zukunft für die Schweizer Schafwolle (S 12.6.02, Maissen)*

Der Bundesrat hat am 24. März 2004 in Erfüllung des Postulates Maissen den Bericht „Eine Zukunft für die Schweizer Schafwolle“ verabschiedet. In seinem Bericht hat der Bundesrat dargelegt, wie eine ökonomische tragbare, ökologisch sinnvolle und ethisch vertretbare Verwertung des Naturproduktes „Wolle“ auf Dauer gewährleistet werden kann. Er kommt darin zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen genügen sollten, um die inländischen Wolle im Sinne des Postulates zu verwerten. Ob das Ziel erreicht werden kann, hängt aber primär von der Innovationskraft der Schafhalter und der Verwerter ab.

Der verlangte Bericht liegt vor und das Postulat ist damit erfüllt.

2003 P 01.3762 *Leistungsauftrag zur Verwertung der Schafwolle (N 4.6.03, Bigger)*

Mit der als Postulat überwiesenen Motion wird der Bundesrat beauftragt einen Leistungsauftrag zur Wollverwertung im Landwirtschaftsgesetz einzufügen.

Mit der Verabschiedung des neuen Artikels 51bis im Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1) hat das Parlament die Grundlage für eine weitere Unterstützung der Verwertung der inländischen Wolle durch den Bund geschaffen. Der Bundesrat hat mit der Verordnung vom 26. November 2003 über die Verwertung der inländischen Schafwolle (SR 916.361) die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach wird der Bund das Einsammeln, das Sortieren, das Pressen, die Lagerung und die Vermarktung der inländischen Wolle weiterhin mit Beiträgen unterstützen. Neu können auch innovative Projekte der Schafhalter und Wollverarbeiter zur Verwertung der Wolle im Inland mit Beiträgen gefördert werden. Der Bund unterstützt diese Massnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite. Im Jahre 2005 beträgt der Beitrag insgesamt 800 000 Franken.

Das Anliegen wurde erfüllt und das Postulat kann abgeschrieben werden.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2001 P 01.3208 *Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.445)*

Der Bundesrat hat sich am 24. November 2004 mit der Frage der Schaffung eines Architekturberufegesetzes beschäftigt und einen „Bericht über die Opportunität eines Architekturberufegesetzes“ verabschiedet. Der Bundesrat verzichtet darauf, dem Parlament ein eigenes Gesetz für die Architektinnen und Architekten vorzulegen. Er legt seine Argumente im Bericht wie folgt dar:

Die Probleme der Freizügigkeit im Inland – sehr unterschiedliche Regelungen von Kanton zu Kanton betreffend Berufsausübung – dürften durch die vorgesehene Verschärfung des Binnenmarktgesetzes praktisch gelöst sein. Dies insbesondere durch die Klagemöglichkeit der Wettbewerbskommission vor Gerichten, welche der Bundesrat im Zuge der Revision des Binnenmarktgesetzes vorsieht. Auch soll künftig der Marktzugang im Grundsatz nicht mehr verweigert werden dürfen. Die Interessen der Konsumentenschaft – wie Transparenz der Dienstleistungen, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, Bausicherheit sowie raumplanerischere Anliegen – werden durch bereits geltende Erlasse weitgehend berücksichtigt.

Die Probleme der Freizügigkeit in den EU-Mitgliedstaaten – fehlende Anerkennung des Abschlusses Architekt/in FH in der EU – kann nur über eine Anpassung der Fachhochschulausbildung an die Mindeststandards der EU erreicht werden. Die entsprechende Voraussetzung ist im Rahmen der Revision des Fachhochschulgesetzes mit der Einführung von Bachelor- und Master-Titeln angestrebt. Gemäss Fahrplan von Bundesrat und Trägern sollten die ersten Master-Studiengänge in Architektur an Fachhochschulen im Herbst 2005 aufgenommen werden. Die ersten EU-kompatiblen Titel dieser 1,5 bis 2 Jahre dauernden Master-Studiengänge dürften somit im Jahr 2007 verliehen werden.

2002 P 02.3211 *Aufwertung der Pflegeberufe (S 18.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2004 den Bericht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie „Aufwertung der Pflegeberufe“ gutgeheissen. Der Bericht wurde vom BBT in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK, der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, der Abteilung Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK und den einschlägigen Berufsorganisationen erarbeitet.

Der Bericht beschreibt die Veränderungen, denen sich die Pflege heute gegenübersieht und die Situation, die daraus für die Pflege resultiert sowohl bezüglich Arbeitsplatz wie auch hinsichtlich Belastungen, Lohnsituation und Arbeitsorganisation. Weiter analysiert der Bericht das Image der Pflege, insbesondere bei den Jugendlichen im Berufswahlalter und ihren Bezugspersonen. In einem letzten Teil wird die Pflegeausbildung in der Schweiz dargestellt, deren Ausprägungen in den verschiedenen Landesteilen, die Situation im europäischen Umfeld und die Auswirkungen der Veränderungen innerhalb der Ausbildungslandschaft.

Zu den Teilen, welche die Ausbildung betreffen, werden fünf konkrete Massnahmen vorgeschlagen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die bessere Koordination verschiedener Akteure und auf die Gewinnung zusätzlicher Pflegefachkräfte. Die Aufwertung der Pflegeberufe hat ja ein klares Ziel: Die Pflege soll für Jugendliche im Berufswahlalter, für in der Pflege Tätige wie für potenzielle Berufs-Umsteigende attraktiv bleiben und noch attraktiver werden.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat in der Zwischenzeit vom Bericht Kenntnis genommen.

Bundesamt für Wohnungswesen

2001 P 00.3684 *Wohneigentumsförderung (N 23.3.01, Robbiani)*

Das Postulat verlangte eine Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Zusatzverbilligungen gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG). Diese Limiten sind seit 1994 nicht mehr angepasst worden, während das früher im Abstand von wenigen Jahren geschah. Trotzdem ist eine generelle Anhebung der Grenzen auch heute nicht erforderlich. Detaillierte Prüfungen haben ergeben, dass mit den geltenden Limiten je nach Region mindestens die Hälfte der steuerpflichtigen Haushalte Anspruch auf Vergünstigung hätten. Eine Ausweitung der Zielgruppe würde dem Gesetzeszweck widersprechen. Hingegen konnte dem Anliegen insofern entsprochen werden, als mit der Änderung der Verordnung zum WEG vom 24. März 2004 eine Toleranzmarge eingeführt wurde. Damit fällt die Anspruchsberechtigung erst weg, wenn das Einkommen und / oder das Vermögen die geltenden Limiten um mehr als 10% übersteigt.

2002 P 02.3345 *Kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld (N 4.10.02, Teuscher)*

Das Postulat forderte den Bundesrat auf, die für das Wohnumfeld relevante Gesetzgebung auf ihre Kinder- und Familientauglichkeit zu überprüfen, Massnahmen zu ergreifen, damit die Schaffung von Begegnungszonen in Wohnquartieren gefördert wird, sowie Richtlinien zu erlassen, damit Begegnungszonen auf eine kinder- und umweltfreundliche Art eingerichtet werden. Der Bundesrat hat schon in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich die Bundeskompetenz beschränkt ist. Sie erstreckt sich im Wesentlichen auf die Wohnraumförderung sowie auf das Strassenverkehrsrecht. In Artikel 5 des Wohnraumförderungsgesetz WFG vom 21. März 2003 wird dem Anliegen mit dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der geförderte „Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen“ soll. Ferner wurde im Jahre 2003 die Broschüre „Verkehrsberuhigung innerorts“ gratis an die für den Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes zuständigen Kantone und an alle Schweizer Gemeinden abgegeben. Darin werden unter anderem verkehrsberuhigende Massnahmen wie etwa die Schaffung von Tempo-30-Zonen oder von Begegnungszonen vorgestellt, mit welchen die Lebens- und Wohnqualität in Städten und Dörfern verbessert werden kann.

2003 P 02.3635 *Wohnraumförderungsgesetz. Einhaltung von Minergie-Baustandards (N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat, im Budget Bundesbeiträge für die Einhaltung von Minergie-Baustandards für jene Wohnbauten vorzusehen, die im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes WFG erstellt werden. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat den Energiestandard als Prioritätskriterium in die internen Vollzugsrichtlinien zum WFG aufgenommen. Zudem hat das Anliegen stark an Gewicht verloren, da im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt die im WFG vorgesehene Gewährung von Direktdarlehen für den Neubau und die Erneuerung von Mietwohnungen und Eigentumsobjekten bis Ende 2008 sistiert worden ist. Weitere Massnahmen sind im Moment nicht nötig, und das Postulat kann abgeschrieben werden.

2003 P 02.3636 *Wohnraumförderung. Übergang von der Objekt- zur Subjekthilfe (N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*

Das Postulat verlangte vom Bundesrat, bis Ende 2004 Grundlagen zu erarbeiten und Modelle vorzulegen, die den Übergang von der Objekt- zur Subjekthilfe bei der Wohnraumförderung aufgrund aussagekräftiger Entscheidungsgrundlagen ermöglichen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme erwähnte, war im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Förderungspolitik die Subjekthilfe eingehend geprüft worden. Modelle und Kostenschätzungen sind im Bericht „Mietzinsbeiträge – Grundlagen und Musterlösungen“ (Schriftenreihe Wohnungswesen Band 72) veröffentlicht worden. Ergänzend dazu und in Absprache mit dem Urheber des Postulats wurde zudem für das Jahr 2000 eine Zusammenstellung jener subjektbezogenen Ausgaben vorgenommen, die im Rahmen der Sozialhilfe, des sozialen Wohnungsbaus und der Fürsorge getätigt werden. Die Abklärungen bestätigten die frühere Feststellung, dass der Übergang von der Objekt- zur Subjekthilfe mit einem markanten Mehraufwand verbunden wäre. Ein solcher ist angesichts der Lage des Bundeshaushalts unrealistisch, weshalb diese Frage nicht weiter verfolgt werden soll.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat

2002 P 02.3331 *Mobile Payment (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer) – vormals UVEK/BAKOM*

Bis Ende des Jahres 2003 lief bei Swisscom ein Mobile Payment – Projekt mit Fokus auf mobilem Bezahlen mit Debit- und Kreditkarten. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Finanzinstitute, ihre Debitkarten (Maestro, Postcard) für das mobile Bezahlen zur Verfügung zu stellen, wurde im Dezember 2003 das Projekt gestoppt. Es ist zwar grundsätzlich möglich, das mobile Bezahlen mit Kreditkarten einzusetzen. Aber wegen der höheren Verbreitung und Nutzung von Debitkarten sind diese für mobiles Bezahlen aus Kundensicht interessanter. Mobile Payment stellt weiterhin ein Zukunftsthema mit entsprechenden Marktchancen für Swisscom dar. Die Zusammenarbeit zwischen Mobilnetzbetreibern und Finanzinstituten bleibt von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Einführung von Mobile Payment.

Die bisher betriebenen Mobile Payment-Verfahren sind durch die Zwischenschaltung eines Intermediärs gekennzeichnet und erlauben keinen direkten Zugriff via Endgeräte auf das Bank- oder Postkonto des Endkunden. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen sind für diese Projekte grundsätzlich ausreichend.

Swisscom führt derzeit Gespräche mit Postfinance, Schweizer Banken, und anderen wichtigen Akteuren im Mobile Payment Umfeld. Dabei ist Postfinance als grösste Schweizer Anbieterin von Zahlungsverkehr eine sehr wichtige Partnerin für Swisscom. Es hat in der Vergangenheit eine enge Zusammenarbeit gegeben zwischen Postfinance und Swisscom Mobile, um eine Mobile Payment-Lösung in den Markt zu bringen. Diese Gespräche werden weitergeführt und gemeinsam nach möglichen Lösungen gesucht. Im ersten Semester 2005 wird Swisscom auf Basis einer erneuten Standortbestimmung Entscheidungen zu weiteren Massnahmen treffen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Mobile Payment insbesondere für die beiden Unternehmen des Bundes, die Post und die Swisscom, eine wesentliche Marktchance darstellen kann. Die zuständigen Departemente diskutieren die Thematik regelmässig mit beiden Unternehmen und sie werden als Eigner weiterhin darauf wirken, dass die Unternehmen die möglichen Synergiepotenziale ausnützen. Es liegt dabei primär in der Verantwortung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, ob und in welcher Form die Unternehmen in diesen Bereichen konkret tätig werden. Der Bundesrat ist indessen bereit, die Notwendigkeit von Gesetzesanpassungen laufend zu prüfen.

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3216 *Swissmetro. Verkehrsweg von morgen (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

Am 22. Mai 2002 hat der Bundesrat erneut sein grundsätzliches Interesse an der Technologie von Swissmetro bekräftigt. Angesichts des Entwicklungsstandes des Projekts hat er jedoch festgestellt, dass Swissmetro gegenwärtig ein Forschungsprojekt sei und daher in erster Linie die technische Machbarkeit nachgewiesen werden müsse. Er hat daher beschlossen, Swissmetro als Forschungsprojekt zu betrachten. Dies bedeutet, dass die Finanzierung des Projekts vom BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie), respektive von der KTI (Kommission für Technologie und Innovation) geprüft werden muss. Bis Ende 2004 wurde bei der KTI kein Finanzierungsgesuch eingereicht. Zudem war klar, dass ein Projekt von solcher Bedeutung und Tragweite das Interesse auf europäischer Ebene erregen würde und daher auf dieser Stufe verankert werden müsste. Deshalb hat das BAV die Einreichung eines Antrags um Teilnahme im Rahmen der europäischen Forschung unterstützt (Antrag für die Teilnahme an der „Co-ordination action"). Dieser Antrag wurde von den europäischen Behörden abgelehnt, was die Aufnahme des Projekts Swissmetro auf europäischer Ebene sehr unwahrscheinlich macht. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

2001 P 00.3267 *Neat. Zweite Röhre am Gotthard (N 5.3.01, Pedrina)*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen MFM zur Verkehrsverlagerung wird die vom Postulat geforderte umfassende Gesamtbeurteilung der Verkehrssituation unter Einbezug von Schiene und Strasse vorgenommen.

Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen. Gemäss Verlagerungsbericht vom November 2004 führen die schienenseitige Förderung des kombinierten Verkehrs, die Trassenpreisverbilligungen für den gesamten Schienengüterverkehr und die Investitionshilfen für Terminals und Anschlussgleise zur gewünschten und auch festgestellten starken Entwicklung der Schiene. Auch die bereits ergriffenen strassenseitigen Massnahmen im Bereich der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen, aber auch bei der Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen und gerechten Anforderungen für den Marktzugang, zeigen Wirkung. Sie bildeten neben den übrigen Einflussfaktoren den Grundstein für die in der Berichtsperiode (2002 – 2003) festgestellte positive Entwicklung – insbesondere für das starke Wachstum des kombinierten Verkehrs durch die Schweizer Alpen. Die bereits umgesetzten und auch die geplanten Massnahmen tragen massgeblich zur Verbesserung der Umwelt- und Verkehrssituation auf der Nord-Süd-Achse (Basel - Chiasso) bei. Die Weiterentwicklung des Massnahmenspektrums zur Einhaltung des Verlagerungsziels ist eine permanente Aufgabe. Es werden auch neue Massnahmen untersucht wie u.a. die Einführung einer Alpentransitbörse oder die Einführung einer Tunnelgebühr.

Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

2001 P 00.3725 *Verkehrsverlagerung. Gleichstellung grenznaher und inländischer Terminals (N 23.3.01, Kurrus) - vormals: UVEK/ASTRA*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen MFM wird laufend eine umfassende Gesamtbeurteilung zur Verkehrsentwicklung vorgenommen. Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben, orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen – zuletzt mit dem Verlagerungsbericht vom November 2004. Im Hinblick auf die gemäss Landverkehrsabkommen vorgesehene Erhöhung der LSVA und Einführung der 40t-Gewichtslimite auf den 1. Januar 2005 wurde auch eine Studie zum Vor- und Nachlauf im kombinierten Verkehr durchgeführt. Ein Vergleich der Kosten- und Preisentwicklung zeigte, dass Kostenreduktionen infolge Rückerstattungen nur teilweise an die Kunden (z.B. Speditionen) weitergegeben werden. Der Endkunde (Verlader) spürt direkt von der Rückerstattung wenig. Im Hinblick auf die Verlagerungsziele leistet die Rückerstattung somit nur einen

bescheidenen Beitrag. Aus diesem Grund und mit Blick auf die knappen Bundesfinanzen wurde deshalb auf eine Ausdehnung des Kreises der Rückerstattungsberechtigten (grenznahe Terminals) verzichtet.

Der Bundesrat beantragt hiermit die Abschreibung des Postulates.

2001 P 99.3458 *Swissmetro (N 5.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*

In den Jahren 2000 und 2001 hat das Bundesamt für Verkehr die technische Entwicklung des Projekts Swissmetro mit je einer Million Franken unterstützt. Am 5. Dezember 2001 richtete die Swissmetro AG ein formelles Finanzierungsgesuch an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Am 22. Mai 2002 hat der Bundesrat erneut sein grundsätzliches Interesse an der Technologie von Swissmetro bekräftigt. Angesichts des Entwicklungsstandes des Projekts hat er jedoch festgestellt, dass Swissmetro gegenwärtig ein Forschungsprojekt sei und daher in erster Linie die technische Machbarkeit nachgewiesen werden müsse. Er hat daher beschlossen, Swissmetro als Forschungsprojekt zu betrachten. Dies bedeutet, dass die Finanzierung des Projekts vom BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie), respektive von der KTI (Kommission für Technologie und Innovation) geprüft werden muss. Bis Ende 2004 wurde bei der KTI kein Finanzierungsgesuch eingereicht. Zudem war klar, dass ein Projekt von solcher Bedeutung und Tragweite das Interesse auf europäischer Ebene erregen würde und daher auf dieser Stufe verankert werden müsste. Deshalb hat das BAV die Einreichung eines Antrags um Teilnahme im Rahmen der europäischen Forschung unterstützt (Antrag für die Teilnahme an der „Co-ordination action"). Dieser Antrag wurde von den europäischen Behörden abgelehnt, was die Aufnahme des Projekts Swissmetro auf europäischer Ebene sehr unwahrscheinlich macht. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

2001 P 01.3345 *Gleichbehandlung von Wagenladungsverkehr und unbegleitetem kombiniertem Verkehr im Vor- und Nachlauf zum Schienentransport (N 5.10.01, Bezzola)*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen MFM wird laufend eine umfassende Gesamtbeurteilung zur Verkehrsentwicklung vorgenommen. Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben, orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen. Auch die Untersuchung der Verlagerungspotentiale ist Gegenstand dieser Arbeiten. Sie dient dazu, bei der Förderung zielgerichtet Schwerpunkte zu setzen. Relevant für das jeweils vorliegende Verlagerungspotential sind je nach Transportgut der Preisunterschied Schiene/Strasse-Schiene, die Qualitätsanforderungen sowie die logistischen Prozesse.

Der Verkehrsverlagerungsbericht vom November 2004 hat dargelegt, dass die beschlossenen flankierenden Massnahmen zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung konsequent umgesetzt werden und wirksam sind. Sie bildeten neben den übrigen Einflussfaktoren den Grundstein für die in der Berichtsperiode festgestellte positive Entwicklung – insbesondere für das starke Wachstum des kombinierten Verkehrs durch die Schweizer Alpen. Der konventionelle Güterverkehr profitierte wie der kombinierte Verkehr in der Berichtsperiode von verbilligten Preisen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Trassenpreise). Die Eisenbahnverkehrsunternehmungen setzten zudem verschiedene Konzepte für betriebliche Optimierungen um. Beim Wagenladungsverkehr wurde das System so optimiert, dass unter gleichzeitiger Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung in der Schweiz eine verbesserte Ertragslage resultierte. Die grundsätzliche Gleichbehandlung bei den Fördermassnahmen von Wagenladungsverkehr und unbegleitetem kombinierten Verkehr ist auch bei den laufenden Arbeiten zum Güterverkehrsgesetz (Ablösung des bis 2010 geltenden Verkehrsverlagerungsgesetzes) ein wichtiges Thema.

Hingegen ist eine Gleichstellung der Vor- und Nachläufe zum unbegleiteten kombinierten Verkehr UKV (bis 44t) und zum Wagenladungsverkehr WLV hinsichtlich zulässigem Gesamtgewicht sachlich nicht gerechtfertigt. Beim WLV muss kein Behälter mit umgeschlagen werden. Zudem beträgt die Gewichtslimite ab 1. Januar 2005 generell 40 Tonnen, so dass sich allfällige Verzerrungen massgeblich reduzieren.

Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

2002 P 01.3749 *Gotthard. Weiterführung des Autoverlades (N 21.6.02, Bezzola)*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen MFM wird laufend eine umfassende Gesamtbeurteilung zur Verkehrsentwicklung vorgenommen. Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben, orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen.

Bei der Prüfung, ob der Autoverlad am Gotthard punktuell bereitgestellt werden könnte, ist man zum Schluss gelangt, dass der Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zur Nachfrage und damit auch zum Ertrag stünde. Einerseits wären umfangreiche und kostspielige Ausbauarbeiten bei den Verladeanlagen und die Schaffung von Rückstaumöglichkeiten erforderlich. Andererseits bestünde eine genügende Nachfrage lediglich an wenigen Spitzentagen oder allenfalls bei Tunnelsanierungen. Ausserdem würde eine Wiederaufnahme des Autoverlads am Gotthard denjenigen am Simplon unnötig konkurrenzieren, was die Rentabilität des Betriebs und der Investitionen schmälern würde. Dass jedoch der Autoverlad als Notmassnahme bei einer Totalschliessung des Autotunnels aufgrund eines Unfalls oder einer Naturkatastrophe jederzeit reaktiviert werden kann, wurde nach dem Unfall im Gotthard-Strassentunnel im Herbst 2001 eindrücklich bewiesen.

Angesichts der erwähnten Negativfaktoren und der angespannten Finanzlage des Bundes ist eine Weiterführung des Autoverlades am Gotthard nicht zweckmässig. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.

2002 P 01.3558 *Swissmetro. Weitere Finanzierung (N 21.6.02, Kurrus)*

Am 22. Mai 2002 hat der Bundesrat erneut sein grundsätzliches Interesse an der Technologie von Swissmetro bekräftigt. Angesichts des Entwicklungsstandes des Projekts hat er jedoch festgestellt, dass Swissmetro gegenwärtig ein Forschungsprojekt sei und daher in erster Linie die technische Machbarkeit nachgewiesen werden müsse. Er hat daher beschlossen, Swissmetro als Forschungsprojekt zu betrachten. Dies bedeutet, dass die Finanzierung des Projekts vom BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie), respektive von der KTI (Kommission für Technologie und Innovation) geprüft werden muss. Bis Ende 2004 wurde bei der KTI kein Finanzierungsgesuch eingereicht. Zudem war klar, dass ein Projekt von solcher Bedeutung und Tragweite das Interesse auf europäischer Ebene erregen würde und daher auf dieser Stufe verankert werden müsste. Deshalb hat das BAV die Einreichung eines Antrags um Teilnahme im Rahmen der europäischen Forschung unterstützt (Antrag für die Teilnahme an der „Co-ordination action"). Dieser Antrag wurde von den europäischen Behörden abgelehnt, was die Aufnahme des Projekts

Swissmetro auf europäischer Ebene sehr unwahrscheinlich macht. Der Bundesrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulates.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2000 P 00.3355 *Massnahmen zur Verminderung der ökologischen Schäden des Flugverkehrs (N 15.12.00, Grüne Fraktion)*

Der umfassende Einbruch des internationalen Luftverkehrs als Folge der Ereignisse vom 11. September 2001 sowie das Grounding der Swissair kurze Zeit danach haben schwerwiegende Folgen für den Luftverkehr in der Schweiz gehabt.

Die heutige Ausgangslage präsentiert sich demzufolge auch bezüglich der schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs auf unseren Flughäfen grundlegend anders: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorstosses ging man noch von einem ungebremsten Wachstum des Flugverkehrs aus. Mit dem massiven Rückgang der Flugbewegungen sind denn auch die ökologischen Auswirkungen entsprechend stark zurückgegangen, sowohl bezüglich der Lärmbelastung als auch bei den Schadstoffemissionen.

Trotzdem wurden auf nationaler und auch auf internationaler Ebene laufend weitere Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastungen getroffen. So wurden im Rahmen der Umsetzungsarbeiten des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) die konzeptionellen Vorgaben und Ziele für die einzelnen Flugplätze konkretisiert und mit den ökologischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Objektblättern festgelegt. Weiter hat die Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC) auf Grund einer schweizerisch-schwedischen Initiative ein Emissionsgebührenmodell entwickelt, das mittelfristig europaweit umgesetzt werden soll. Der Ansatz der stetigen Reduktion schädlicher Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt hat für den Bundesrat weiterhin unveränderte Gültigkeit. Die Verminderung der Umweltbelastung durch den Luftverkehr wird als Daueraufgabe wahrgenommen. Ein zusätzlicher Massnahmenplan ist daher nicht nötig.

2001 P 01.3375 *Schweizerische Luftfahrtpolitik (N 16.11.01, Kurrus)*

Mit der Annahme dieses Postulates und in Erfüllung der Empfehlung 02.3467 GPK-SR im Zusammenhang mit dem Swissair-Debakel erklärte sich der Bundesrat im November 2001 bereit, den Eidg. Räten bis Ende 2003 einen Bericht über seine Luftfahrtpolitik vorzulegen. Nach den tragischen Flugunfällen von Halifax, Nassenwil, Bassersdorf und Überlingen hat der Vorsteher UVEK beim «Nationaal Lucht- en Ruimtevaartlaboratorium» (NLR) eine Studie zur Sicherheit des schweizerischen Luftfahrtsystems in Auftrag gegeben. Der Bericht des Instituts vom Juni 2003 zeigt, dass in verschiedenen Bereichen Massnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit getroffen werden müssen. In der Folge erteilte der Vorsteher UVEK den Auftrag, mit allen Kräften rasch und prioritär einen Aktionsplan zur Umsetzung dieser Massnahmen zu erarbeiten und gleichzeitig vorerst auf Bundesebene eine umfassende Sicherheitspolitik zu definieren. Der ursprünglich anvisierte Termin für die Erstellung des Berichts von Ende 2003 konnte somit nicht mehr aufrecht gehalten werden.

Trotz der teilweisen Neukonzeption und der Reorganisation der Luftfahrt-Sicherheitsaufsicht war es dem UVEK möglich, den Bericht über die schweizerische Luftfahrtpolitik im Dezember 2004 dem Bundesrat zur Verabschiedung zu unterbreiten. Dieser hat den Bericht am 10. Dezember 2004 genehmigt.

Bundesamt für Energie

2001 P 01.3424 *Vergütung für Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen (N 14.12.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Die im Postulat aufgeworfene Frage der Vergütung für Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ist Bestandteil einer umfassenden Studie über "Kosten und Entschädigungen von Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen". Die Studie wurde im März 2004 fertig gestellt und in der Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (KAP) präsentiert und diskutiert. Sie zeigt auf, dass das heutige Niveau der Energienutzung in bestehenden Anlagen gesichert ist, bei Sanierung oder Ersatz der Anlagen jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht die energieeffizienteste Technologie eingesetzt würde. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie ist die Erkenntnis, dass alle 28 KVA Einzelfälle mit sehr unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen sind. Eine pauschale Vergütungserhöhung käme einem unerwünschten Giesskannenprinzip gleich und würde nicht zum erhofften Ziel führen. Eine BFE-BUWAL-Projektgruppe hat sich vertieft mit dem Thema und möglichen Massnahmen beschäftigt und wird in einem ersten Schritt im Rahmen eines „Mediationsverfahrens“ die Abnehmer von KVA-Strom auffordern, den KVA-Betreibern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungspreis (marktorientierter Bezugspreis) zu zahlen. Ausserdem soll der KVA-Strom anteilmässig bei den im StromVG geplanten Fördermassnahmen für erneuerbare Energien mitberücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die erste freiwillige Phase, in welcher die Wirtschaft für die Erneuerung der KVA wettbewerbliche Ausschreibungen tätigen kann.

2002 P 01.3787 *Windenergie. Nationales Konzept (N 22.3.02, Sommaruga)*

Erklärtes Ziel der Energiepolitik des Bundesrates ist es, mit dem Programm EnergieSchweiz bis ins Jahr 2010 zusätzlich 500 GWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien zu produzieren. Davon sollen 50-100 GWh aus Windkraftanlagen (WKA) stammen. Landschaftsschutzorganisationen, einzelne Kantone und das Postulat 01.3787 regten an, der Bund solle eine kantonsübergreifende, konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung von Windparks bereitstellen. BFE, BUWAL und ARE haben sich deshalb entschlossen, mit dem "Konzept Windenergie Schweiz" Grundlagen für die Standortwahl von Windkraftanlagen zu erarbeiten.

Das Hauptziel des Konzepts war, einen Konsens zwischen den Interessenvertretern aus Bund, Kantonen, Energiewirtschaft und Umweltverbänden über Grundsätze und Kriterien für die Wahl von Standorten für Windparks bis ins Jahr 2010 zu finden. Dazu wurde eine Begleitgruppe aus Vertretern der oben genannten Interessengruppen gebildet. In einem zweiten Schritt wurden mit einer GIS-Modellierung in der ganzen Schweiz 110 potenzielle Windkraft-Standorte identifiziert, welche die gefundenen Kriterien erfüllen.

Die Resultate wurden im Januar 2004 in eine Vernehmlassung bei allen Kantonen und den Organisationen in der Begleitgruppe gegeben. Der Bericht wurde positiv aufgenommen und als Grundlage begrüsst. Aufgrund der Resultate der Vernehmlassung wurde aus den identifizierten Windkraft-Standorten eine Auswahl getroffen. Die ausgewählten Standorte sollen - zusammen mit den sich bereits auf kantonaler und kommunaler Ebenen in Planung befindenden Standorten - prioritär zur Erreichung der Ziele von EnergieSchweiz ausgebaut werden.

Das Konzept ist eine Arbeitshilfe für die Behörden aller Stufen sowie für alle, die sich mit der Entwicklung der Windenergie in der Schweiz beschäftigen. Das "Konzept Windenergie Schweiz" wurde im August 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt und kann beim BFE bezogen werden.

Bundesamt für Strassen

1999 P 99.3422 *Black Box für Automobile (N 22.12.99, Wiederkehr)*

Der Vorstoss verlangt die Prüfung, ob der Einbau von Unfalldaten- und/oder Restwegschreibern für Automobile oder bestimmte Kategorien von Automobilen oder Fahrern obligatorisch erklärt werden sollte.

Am 3. Juli 2002 hat der Bundesrat das UVEK mit der Formulierung einer neuen Strassen-Verkehrssicherheitspolitik (Projekt VESIPO) beauftragt, in welcher auch bauliche und technische Sicherheitsmassnahmen für Fahrzeuge behandelt werden.

Im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter der Federführung des Bundesamtes für Strassen wurden in fünf Arbeitsetappen die Vision, die Ziele, die strategischen Stossrichtungen, ein Bewertungssystem zur Auswahl der Massnahmen sowie die Massnahmen erarbeitet und zusammengestellt. Die Ergebnisse wurden in einem Schlussbericht Ende 2004 dem UVEK zur Stellungnahme unterbreitet.

Zu den untersuchten und bewerteten Massnahmen gehörte auch der Einbau von Unfalldatenaufzeichnungsgeräten in die Motorfahrzeuge. Aus den nachfolgenden Gründen wurde diese Massnahme aus der Massnahmenliste gestrichen:

- In einer neuen Studie aus Deutschland ("Moderne Verkehrssicherheitstechnologie - Fahrdatenspeicher und Junge Fahrer") wurde die Frage untersucht, ob ein Fahrdatenspeicher im Privatauto von jungen männlichen Fahrern präventiv zu einem disziplinierteren und vorsichtigeren Fahren führt. Die Studie kommt zum Schluss, dass die erwartete mindestens 14-prozentige Reduktion der "Verkehrsauffälligkeit" mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden muss, eine beispielsweise nur 5-prozentige Reduktion jedoch nicht. Der Bericht lässt erkennen, dass die an den Einbau des Fahrdatenschreibers geknüpfte Erwartung einer deutlichen Reduktion von Unfall- und Deliktzahlen sich nicht erfüllt hat.
- Der Einbau von Unfalldatenaufzeichnungsgeräten in neue Motorfahrzeuge wäre mit Kosten von rund 200 Mio. Fr. pro Jahr verbunden. Daraus ergibt sich für diese Massnahme eine sehr schlechte Effizienz (Kosten/Nutzen). Eine wesentlich bessere Effizienz kann durch vermehrte Polizeipräsenz und Polizeikontrollen erreicht werden.

2001 P 00.3489 *Zweckgebundene Mineralölsteuern. Verwendung (N 23.3.01, Laubacher)*

Der Bundesrat misst der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes nach wie vor hohe Bedeutung zu. Die seit Jahren bestehende angespannte Finanzlage zwingt den Bund indessen auch bei den Verkehrsinfrastrukturen, namentlich beim Nationalstrassenbau, Kürzungen vorzunehmen. Dadurch wird die Fertigstellung notgedrungen verlangsamt, so dass sich die im Vorstoss verlangte prioritäre Behandlung nicht (mehr) rechtfertigt.

2000 P 01.3103 *Sicherung ungesicherter Bahnübergänge (N 21.3.02, Hollenstein)*

Das Postulat verlangt die Prüfung, welche finanzielle Unterstützung der Bund zur Sicherung ungesicherter Bahnübergänge leisten kann. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung des Postulates, weil im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 mit den Kantonen vereinbart wurde, dass sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht und die Kantone diese Aufgabe übernehmen. Zudem wurde weiterhin ein jährlicher Beitrag von rund 12 Millionen durch den Bund zur Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge gesprochen. Mit dem Entlastungsprogramm 2003 wird nun dieser Subventionstatbestand aufgehoben. Damit die gefährlichsten Bahnübergänge noch saniert werden können, hat der Bundesrat die Aufhebung der Subvention auf den 1. Januar 2007 verschoben. Mit der Aufhebung der Subvention hat der Bundesrat keine weitergehenden Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung mehr, weshalb das Postulat abgeschrieben werden kann.

2000 P 02.3049 *Lukmanierpass (N 21.6.02, Decurtins)*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass die Strasse über den Lukmanierpass wohl im subventionierten Hauptstrassennetz enthalten, für die Sicherheit dieser Verkehrsverbindung aber in erster Linie der Kanton verantwortlich sei. Für den Schwerverkehr Nord-Süd und umgekehrt komme dieser Pass allenfalls bei längerer Schliessung anderer wichtiger Transitachsen in Frage. Das Anliegen sei in diesem Sinne zu prüfen.

Während der Schliessung des Gotthardstrassentunnels zwischen Oktober und Dezember 2001 als Folge des bekannten Unfalls wurde die San Bernardino-Route sehr stark vom Schwerverkehr belastet. Dabei wurden schwerwiegende Verkehrsstörungen und starke Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit festgestellt. Die Wiedereröffnung des Gotthardstrassentunnels wurde mit einem Management des Schwerverkehrs begleitet, das sowohl die Gotthard- wie die San Bernardino-Achse erfasste. Das seit Oktober 2002 eingeführte System funktioniert auf beidem Routen im Grossen und Ganzen zufrieden stellend. Trotz dieser Massnahmen würden jedoch am San Bernardino bei einem erneuten Unterbruch einer wichtigen Verkehrsverbindung die gleichen Probleme auftreten wie damals, wenn auch in einem geringeren Ausmass. Ein merklicher Mehrverkehr von Lastwagen über den Lukmanierpass wäre noch weniger zu verantworten, wenn man die längere Strecke durch die Surselva, das Val Medel und das Val Blenio, die damit verbundenen topografischen Gegebenheiten und den schlechteren Ausbaugrad der Strasse bedenkt. Aus diesen Überlegungen erscheint die Verbindung über den Lukmanierpass selbst bei einer längeren Schliessung einer anderen Verkehrsachse nicht geeignet.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

2000 P 99.3570 *Umweltprüfbericht „Schweiz" der OECD. Massnahmen (S 22.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*

Am 22. Juni 2000 überwies der Ständerat ein Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie zum Umweltprüfbericht "Schweiz" der OECD von 1998. Das Postulat fordert den Bundesrat auf abzuklären, ob und welche Massnahmen, die sich aus den Schlussfolgerungen des Berichtes ergeben, umgesetzt werden sollen. Die allenfalls zur Empfehlung vorgeschlagenen Massnahmen sind mit Aufwandschätzungen und Realisierungszeitpunkten zu präzisieren.

Im Jahre 1997 prüfte die OECD den Vollzug von nationalen und internationalen umweltrechtlichen und umweltpolitischen Vorgaben in der Schweiz. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst, der Empfehlungen für eine wirksamere Umweltpolitik enthält. Aus finanziellen Gründen musste die Berichterstattung an das Parlament jedoch mehrmals zurückgestellt werden. Da die dem Prüfbericht zugrunde liegenden Umweltdaten inzwischen teilweise veraltet sind und für die Erarbeitung von Empfehlungen keine gesicherte Grundlage darstellen, erscheint es wenig sinnvoll, das Postulat weiterhin aufrechtzuerhalten. Der Antrag auf Abschreibung des Postulates ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die OECD für 2007 einen neuen Prüfbericht zum Vollzug von umweltpolitischen Vorgaben in der Schweiz angekündigt hat.

2001 P 01.3211 *Historisch wertvolle Wasserkraftanlagen (N 17.9.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 00.3494)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu prüfen, ob bei der Restwassersanierung nach Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes auf Bundesebene spezielle Massnahmen erforderlich sind, damit aus der Sicht des Denkmalschutzes erhaltenswerte Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten weiterbetrieben werden können.

Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom 27. Oktober 2004 auf dieses Postulat geantwortet. Vom Bund beauftragte Experten haben ungefähr dreihundert historisch wertvolle Wasserkraftanlagen in 8 Kantonen geprüft. In ihrer Schlussfolgerung halten sie fest, dass die kantonalen Behörden mit den heutigen Vorschriften über einen grossen Beurteilungsspielraum verfügen, der ihnen erlaubt, Lösungen zu finden, die sowohl die Interessen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes als auch des Denkmalschutzes zufrieden stellend berücksichtigen. Da eine Überprüfung aller Wasserkraftanlagen von historischem Interesse unverhältnismässig wäre, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es einen Fall gibt oder geben wird, bei dem die heutigen Bestimmungen es nicht zulassen, eine ausgewogene Lösung zu finden. Ausgehend von den Schlussfolgerungen der Experten ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens auf Grund eines hypothetischen Problems unverhältnismässig wäre. Das Postulat kann abgeschrieben werden.

2002 P 01.3501 *Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen (N 22.3.02, Fässler)*

Im Agrarbericht 2002 des Bundesamts für Landwirtschaft (S. 194-203) wurde dem Postulat in der vom Bundesrat versprochenen Form Rechnung getragen.

2003 P 02.3744 *Beschleunigte Sanierung von Altlasten in urbanen Gebieten (N 21.3.03, Leutenegger Oberholzer)*

Das Postulat Leutenegger Oberholzer verlangt vom Bundesrat, sowohl das Ausmass von Brachflächen mit Altlasten aufzuzeigen als auch die Hindernisse einer Neunutzung sowie mögliche Massnahmen zur Beschleunigung der Altlastensanierung und der Wiedernutzung der Standorte darzulegen. Eine von den Bundesämtern für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in Auftrag gegebene Studie ergibt ein Potenzial von 17 Mio. Quadratmetern ungenutzter Industrieflächen. Rund 80 Prozent der Brachflächen befinden sich in den urbanen Gebieten des Mittellandes. In den ungenutzten Arealflächen liegt ein Einnahmenpotenzial von 1,5 Mia. Franken pro Jahr. Den Standortgemeinden entgehen durch die Unternutzung der Areale Steuergelder von jährlich 150 bis 500 Millionen Franken. Die Hindernisse der Neunutzung sind: fehlende Investoren, zonenrechtliche Hürden, unzureichende Unterstützung durch die Behörden. Kein unüberwindbares Hindernis für die Besitzer sind hingegen Altlasten, obschon deren Kosten bedeutend sind: Altlastensanierungen, Entsorgung von belastetem Aushub und Gebäudeabbruch kosten für alle Brachflächen zusammen rund 1,5 Mia. Franken; 300 Mio. Franken davon für die eigentliche Altlastensanierung. Kaum hinderlich sind schliesslich Einsprachen und Beschwerden von Interessenverbänden. Die Umnutzung eines ehemaligen Industrieareals ist für die Besitzer nur interessant, wenn der Wert des Landes grösser ist als die Kosten für Sanierung und Transformation. Die Studie macht Vorschläge, wie dieses Ziel für Standorte in weniger günstigen Lagen erreicht werden kann (frühzeitige Koordination von Raumplanung, Ökologie, Bauprojekt und Finanzierung; raumplanerische Aufwertung; belastungsoptimierte Bauplanung; Entwicklung von kostengünstigeren Sanierungsmethoden).

Die Resultate der Studie wurden am 1. September 2004 an einer nationalen Tagung in Zürich einem breiten Interessenskreis aus Industrie, Finanzwirtschaft, Politik und Behörden vorgestellt. Die Studie wird anfangs 2005 publiziert (www.umweltschweiz.ch/buwal/de/medien/presse/artikel/20040901/01115/index.html).

2003 P 03.3056 *Förderung von Dieselpartikelfiltern im Strassenverkehr (N 20.6.03, Weigelt)*

Der Bundesrat hat das Anliegen des Postulats während den Arbeiten zur Anpassung der LSVA geprüft. Da bei einer generellen Zuordnung der mit Partikelfilter ausgerüsteten schweren Motorwagen in die billigste Abgabekategorie das Ausmass der Ausfälle bei den LSVA-Einnahmen nicht quantifiziert werden kann, hat der Bundesrat darauf verzichtet, dieses Anliegen in den gemischten Landverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz einzubringen.

2003 P 02.3393 *Wolfskonzept Schweiz (N 2.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3567)*

Das Postulat verlangt, dass das „Konzept Wolf Schweiz" so gestaltet wird, dass die traditionelle, konventionelle Tierhaltung, insbesondere die Schafhaltung, in den Berggebieten weiterhin und im bisherigen Rahmen möglich bleibt. Das am 21. Juli 2004 in Kraft gesetzte „Konzept Wolf Schweiz" trägt diesen Forderungen wie folgt Rechnung:

- Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten, und dies sowohl in Gebieten, wo heute schon Wölfe vorkommen als auch in solchen, wo in absehbarer Zeit mit Wölfen zu rechnen ist. Die Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und vom BUWAL finanziell unterstützt.
- Eine neutrale Stelle koordiniert im Auftrag des BUWAL die materiellen und finanziellen Aspekte von Schutzmassnahmen, sammelt Erfahrungen und gibt diese in geeigneter Form an die Kantone und Direktbetroffenen weiter.
- Ein Wolf darf neuerdings geschossen werden, wenn er 35 (früher 50) Nutztiere in vier Monaten reisst. Ein Wolf kann auch erlegt werden, wenn er trotz der ergriffenen Schutzmassnahmen oder in einem Gebiet, das nicht geschützt werden kann, 15 Nutztiere während eines Jahres reisst.

Im Weiteren fordert das Postulat, den Spielraum des „Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume" (Berner Konvention) zugunsten der betroffenen Bevölkerung voll auszuschöpfen. Die Schweiz hat deshalb bei der Berner Konvention im Herbst 2004 den Antrag für die Rückstufung des Wolfes aus dem Anhang II der „streng geschützten Tierarten" in den Anhang III der „geschützten Arten" gestellt. Diese Rückstufung würde eine Regulation einer sich allfällig entwickelnden schweizerischen Wolfspopulation ermöglichen. Der Entscheid über die Rückstufung wurde von der Berner Konvention vertagt und wird voraussichtlich im Spätherbst 2005 erfolgen.

Die Anliegen des Postulats sind somit erfüllt.

2003 P 03.3189 *Förderung von Dieseltreibstoff (S 16.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nicht der Dieseltreibstoff, sondern allenfalls besonders umwelteffiziente Diesel-Personenwagen gefördert werden sollten. Im Rahmen der Beantwortung der Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates 03.3572 „Vermeidung von Russpartikeln bei Dieselmotoren" prüft er gegenwärtig zwei unterschiedliche Massnahmen zur Senkung der Partikel-Emissionen bei neuen Diesel-Personenwagen: Die erste Massnahme, eine „Pflicht", bestünde darin, dass alle neuen, in die Schweiz importierten Diesel-Personenwagen einen strengen Partikelanzahl-Grenzwert einhalten müssten. Die zweite Massnahme, ein „Finanzieller Anreiz", sähe die Einrichtung eines haushaltsneutralen Bonus-Malus-Systems im Rahmen des Automobilsteuergesetzes ab 2007 vor. Der Malus bestünde dabei aus einer Erhöhung dieser Importsteuer für alle Fahrzeuge. Mit einer finanziellen Gutschrift (Bonus) würden dagegen die umwelteffizienten Diesel- und Benzin-Personenwagen belohnt. Da das Ergebnis dieser Untersuchungen in die Umsetzung der Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates 03.3572 einfliesst, kann das Postulat abgeschrieben werden.

Bundesamt für Raumentwicklung

2000 P 98.3197 *LSVA. Sonderregelungen für die Waldwirtschaft (N 21.6.00, Bezzola)*

Im Vorfeld der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wurden deren Auswirkungen auf die Wald- und Holzwirtschaft - im Auftrag der Bundesverwaltung - durch das Büro Basler und Hofmann ausführlich untersucht. Gestützt darauf wurde für die Waldwirtschaft folgende Sonderregelung getroffen: Halterinnen und Halter von zum Transport von Holz geeigneten Fahrzeugen, die der Abgabe unterliegen, haben Anspruch auf Rückerstattung für Transporte von Rohholz, namentlich von Waldrundholz, Industrie- Energie- und Restholz (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe [Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV; SR 641.811]). Die Rückerstattung soll rund einem Viertel des Abgabebetrages entsprechen.

Im Rahmen der Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung wurde die geltende Sonderreglung für Holztransporte verwaltungsintern überprüft. Dabei zeigte sich, dass keine grundsätzliche Neuausrichtung derselben, wohl aber eine Anpassung bezüglich des Rückerstattungsverfahrens angezeigt war. Zudem war die Höhe der Rückerstattung an die Erhöhung des Abgabesatzes anzupassen. Diese Anpassungen wurden wie folgt umgesetzt:

- Ersatz der bisherigen Rückerstattungslösung durch eine Reduktion des Abgabesatzes auf 75% für Fahrzeuge, die ausschliesslich Rohholz transportieren. Dadurch wird bei diesen Fahrzeugen das Verfahren für Fahrzeughalterinnen und -halter und für die Verwaltung wesentlich vereinfacht.
- Bei Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht ausschliesslich Rohholz transportieren, wird einerseits die Rückerstattung proportional zur Erhöhung der LSVA heraufgesetzt, andererseits auf höchstens 25% der gesamten Abgabe pro Fahrzeug und Periode begrenzt. Damit sollen unverhältnismässig hohe Rückerstattungen vermieden werden.

Der Bundesrat hat diese Anpassungen im Rahmen der Revision der SVAV vorgenommen. Damit sind die Frage der Behandlung von Holztransporten ausreichend geprüft und die gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt worden. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.

2002 P 02.3128 *Studie über wirtschaftliche und soziale Ursachen der Zunahmen im Güterverkehr (N 21.6.02, Kurrus)- vormals UVEK/BAV*

Die Ursachen der Zunahme im Güterverkehr wurden in der Studie „Perspektiven des schweizerischen Güterverkehrs bis 2030 – Hypothesen und Szenarien“ (Bundesamt für Raumentwicklung, 2004) ausführlich untersucht. Ausgangspunkt für die Perspektivarbeiten bildeten die Analysen der Verkehrsnachfrageentwicklung in der Vergangenheit. Es können drei Haupteinflussfaktoren für die Entwicklung des Güterverkehrs unterschieden werden.

1. Sozioökonomische Einflussfaktoren: Die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) sowie der Bevölkerung im In- und Ausland sind geprägt durch die gesellschaftliche Entwicklung (z.B. Konsumverhalten) und durch die Einbindung der Schweiz in Europa (unter anderem stark beeinflusst durch die Integrationspolitik). Diese Einflussfaktoren prägen vor allem die Gesamtentwicklung des Güterverkehrs.
2. Entwicklung der Transportwirtschaft und Logistik: Diese Entwicklungsbilder sind geprägt durch die Ansprüche der Wirtschaft und hängen damit eng mit der Wirtschaftsentwicklung zusammen. Zu unterscheiden sind die Nachfrageseite (Anforderungen aus Sicht der Verlader) und die Angebotsseite (Reaktionen der Logistik und der Anbieter der Güterverkehrsleistungen auf Strasse und Schiene). Diese Einflüsse werden durch die technologische Entwicklung (Telematik, Antriebs- und Umschlagstechnologie) beeinflusst. Die Transportwirtschaft und Logistik prägen vor allem die Güterverkehrsstruktur und den Modalsplit.
3. Entwicklung und Umsetzung der Verkehrspolitik: Die Schweizerische Verlagerungspolitik ist auf Kurs. Die verschiedenen Rahmenbedingungen und Massnahmen (z.B. Liberalisierung, Infrastrukturpolitik, Abgabenpolitik) werden den Modalsplit beeinflussen. Die Analysen dieser drei Haupteinflussfaktoren bildeten die Basis zur Definition der Szenarien für die Zukunft. (Bezugsquelle der Studie „Perspektiven des schweizerischen Güterverkehrs bis 2030 – Hypothesen und Szenarien“: BBL, 3003 Bern, Art.-Nr. 812.040.d)

2002 P 02.3232 *Sicherheit im öffentlichen Raum. Aspekte der Raumplanung, Architektur und Gestaltung (N 4.10.02, Vollmer)*

Mit den Mitteln der Raumplanung und durch geeignete architektonische Massnahmen kann die Sicherheit im öffentlichen Raum sowohl objektiv als auch bezüglich des subjektiven Empfindens der Menschen massgeblich verbessert werden. Dem Anliegen, die Sicherheit im öffentlichen Raum zu erhöhen, wird im Rahmen verschiedener raumordnungspolitischer Aktivitäten Rechnung getragen. Der Bund unterstützt im Rahmen seiner Agglomerationspolitik mit den beschränkten Mitteln, die ihm hierfür zur Verfügung stehen, auch Modellvorhaben in Agglomerationen, welche der Weiterentwicklung der urbanen Qualitäten dienen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Raumplanung sowie bei der Prüfung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und deren Anpassungen durch den Bund wird der besseren Verknüpfung von Siedlungsentwicklung und Verkehr (motorisierter Verkehr und Langsamverkehr) und den darauf ausgerichteten Grundzügen der Siedlungsentwicklung verstärkte Beachtung geschenkt. Bei der Umsetzung der Strategie „Nachhaltige Entwicklung 2002“ des Bundesrates (Massnahme 13: Massnahmenprogramm „Nachhaltige Raumplanung“) zielen verschiedene Arbeiten, wie z. B. die gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) aufgearbeitete Thematik der Industriebrachen und deren Nutzungspotenziale auf eine vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen und eine Verbesserung der urbanen Qualität. Raumplanerische Massnahmen für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum sind mittlerweile integrierte Bestandteile einer auf die Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichteten Raumordnungspolitik des Bundes.

2003 P 02.3637 *Massnahmen nach dem Weltgipfel in Johannesburg 2002 (N 21.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR [Minderheit Brunner Toni]) – vormals UVEK/BUWAL*

In Umsetzung des Postulates legte der interdepartementale Ausschuss Rio (IDARio), das Koordinationsgremium der Bundesverwaltung für die Politik der Nachhaltigen Entwicklung, Ende 2003 den Bericht „Schweizerische Aktivitäten für eine Nachhaltige Entwicklung: Bilanz und Perspektiven 2004“ vor. Dieser enthält neben einer Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der bundesrätlichen „Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002“ und der Folgearbeiten des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 zahlreiche Folgerungen und Empfehlungen für die weitere Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik des Bundes. Der Bundesrat nahm den Bericht am 13. Dezember 2003 zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung der Empfehlungen. Was die im Postulat aufgeworfenen Fragen betrifft, verweist der Bericht bezüglich der Verbesserung der Kohärenz der Politik auf die im Rahmen der „Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002“ entwickelte Methode der Nachhaltigkeitsbeurteilung, welche der Optimierung von Bundesvorhaben mit Spannungsfeldern zwischen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft dient. Bezüglich der Verbesserung der Koordinations- und Beratungsforen wurde der seit 1993 weitgehend unverändert bestehende IDARio reformiert, den aktuellen Erfordernissen angepasst und in „Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung“ umbenannt. Zur angeregten Festlegung quantitativer und qualitativer Ziele für die Prozesse der Lokalen Agenda 21 konnte dargelegt werden, dass solche bereits bestehen und von Bund, Kantonen (Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz) und Gemeinden (Städte-, Gemeindeverband) im Rahmen des gemeinsam getragenen „Forums Nachhaltige Entwicklung“ partnerschaftlich weiterentwickelt werden. Bis Ende 2004 hatten 13 Kantone konkrete Initiativen für die Nachhaltige Entwicklung ergriffen. Auf kommunaler Ebene haben rund 130 Gemeinden, welche 28% der Schweizer Bevölkerung repräsentieren, einen Nachhaltigkeitsprozess im Sinne einer Lokalen Agenda 21 initiiert. Andere im Postulat geforderte, grössere finanzielle Mittel erfordernde Massnahmen konnten hingegen auf Grund von Budgetbeschränkungen nicht realisiert werden. So konnten weder breite Informations- und Aufklärungskampagnen durchgeführt noch die finanzielle Unterstützung für Nachhaltigkeitsaktivitäten von Kantonen, Regionen und Gemeinden ausgebaut werden.

2003 P 03.3228 *Absetzmulden. LSVA Rückerstattung (N 3.10.03, Kurrus)*

Angesichts des Umstandes, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Ergänzungsstudie zum Vor- und Nachlauf im kombinierten Ladungsverkehr (KLV) angelaufen war, erklärte sich der Bundesrat seinerzeit bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Hauptzweck dieser Studie war die Evaluation der LSVA-Rückerstattungslösung im Hinblick auf die anstehende Revision der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV; SR 641.811). Im Rahmen dieser Studie wurde auch die im Postulat geforderte Ausdehnung der Rückerstattungslösung auf Absetzmulden untersucht. Die Studie kam diesbezüglich zu folgendem Schluss:

“ Mit der Ausweitung der Rückerstattungslösung auf Absetzmulden bestehen zwar Chancen einer verstärkten Nutzung des KLV. Die Erweiterung der heutigen Lösung auf Absetzmulden bietet jedoch erhebliche zusätzliche Vollzugs- und Kontrollprobleme. Für einen grösseren Teil der Mengen, welche heute in Absetzmulden transportiert werden, wäre auch ein Transport mit ACTS oder anderen bahngängigen Containersystemen möglich. Auf eine Ausdehnung der Rückerstattungslösung auf Absetzmulden sollte daher verzichtet werden. (…) Die Hauptgründe für einen Verzicht sind:

- KLV-gängige Transportbehälter vorhanden, welche auch abgesetzt werden können (z.B. ACTS);
- Schwierige Kontrollierbarkeit und schwieriger Vollzug (bei hohem Missbrauchspotenzial);
- Starke Zunahme der Rückerstattungen und Minderung der LSVA-Einnahmen“.

Auf Grund des klaren Befunds, zu dem die Studie gelangte, wurde im Rahmen der Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung auf eine Ausdehnung der Rückerstattungslösung auf Absetzmulden verzichtet. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

Kapitel II
An die zuständigen Kommissionen: Bericht über den Realisierungsstand der Motionen und Postulate, die nach zwei Jahren noch nicht erfüllt sind

Bundeskanzlei

2000 P 00.3194	*E-Switzerland. Staat als Modellanwender (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 M 00.3190	*Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 M 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00), Punkt 1*
2000 P 00.3298	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (N 6.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3347	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (S 18.9.00, Leumann)*

E-Government / Grundlagen - Voraussetzungen schaffen

Koordination durch KIG: Am 18. Februar 1998 verabschiedete der Bundesrat seine Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz und beauftragte die Departemente, Ämter und die Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) mit deren Umsetzung. Seither erstattet die KIG dem Bundesrat jährlich Bericht über die Entwicklungen der Informationsgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene sowie über die Aktivitäten des Bundes und benennt allfälligen Handlungsbedarf. Zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern:

Digitale Identität - eID-Karte: Nach ersten Abklärungen und Vorentscheiden hat der Bundesrat anlässlich der Beantwortung der Motion Noser 04.3228, E-Switzerland - Schaffung einer digitalen Identität, entschieden, aus ordnungspolitischen Gründen vorerst keine staatliche elektronische Identität bereitzustellen. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) am 1. Januar 2005 soll nun zuerst der Privatwirtschaft eine vernünftige Zeitspanne zur Entwicklung von einschlägigen Angeboten eingeräumt werden. Erst wenn alsdann eine mangelhafte Versorgung festgestellt werden müsste, würde der Bundesrat die Situation neu beurteilen.

Bewusstseinsbildung: Die KIG-Berichte werden auf der Website www.infosociety.ch veröffentlicht und können beim BAKOM in gedruckter Form bestellt werden. Im Sinne eines „Prix de sensibilisation“ wird seit 2001 der Wettbewerb „Ritter der Kommunikation“ für eine Integration aller in die Informationsgesellschaft durchgeführt. Eine weitere Aktion zur Bewusstseinsbildung für eine sinnvolle und zielgruppengerechte IKT-Nutzung in der Bevölkerung war die Tour-de-Clic.ch, die das BAKOM wie 2003 im Mai und Oktober 2004 mit Unterstützung des BBT und des E-Government-Teams der BK durchführte. In einem mit Computern und Internetanschluss ausgestatteten Infomobil der Post führte ein Schulungsteam vor allem Frauen jeden Alters, besonders jedoch der älteren Generation, sowie Migrantinnen und Migranten in die Welt des Internet ein.

Bund als Musteranwender für elektronischen Datenverkehr: Der Bund verfügt über ein umfangreiches Portfolio von E-Government-Projekten. Als Instrument, das die Erfüllung bestehender Staatsaufgaben unterstützt, decken die Projekte des E-Government unterschiedlichste Bereiche ab. Die nachstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: BK: Guichet Virtuel (www.ch.ch), Vote électronique, EXE (Informatisierung der Bundesratsgeschäfte); EDA: APIS (Aussenpolitisches Informationssystem); EDI: Harmonisierung amtlicher Personenregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), IZBUND, Sitemapping.ch, ARELDA; EJPD: eGRIS (elektronisches Grundstückinformationssystem), Infostar, Gov-Link; VBS: e-geo.ch; EFD: simap.ch, IT Tax Suisse, Geschäftsverwaltung GEVER, IT-Basisinfrastruktur eGovernment; EVD: Unternehmens-ID, kmuinfo.ch, SHAB-online; UVEK: e-ofcom. Weitere Informationen zu diesen Vorhaben können dem 6. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) an den Bundesrat vom Juni 2004 entnommen werden.

Für den elektronischen Geschäftsverkehr stehen die technischen Mittel (ausser Archivierung) weitgehend bereit, erste departementsweite Implementierungen sind initialisiert. Bezüglich Arbeitskultur und Governance besteht noch ein grosses Entwicklungspotenzial, der umfassende elektronische Geschäftsverkehr stellt diesbezüglich eine Herausforderung dar.

Standards und Impulse für E-Government: Der Verein eCH als Plattform für die Standardisierung im Bereich E-Government in der Schweiz wurde auf Initiative des Bundes gegründet. Die Initiative eVanti.ch des Informatikstrategieorgans Bund bezweckt einen intensivierten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verantwortlichen Stellen der drei Staatsebenen. Unter www.eVanti.ch wird ein gesamtschweizerisches Portfolio von E-Government-Aktivitäten aufgebaut.

www.ch.ch: Das Projekt – ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Kantonen und Gemeinden – soll es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, Informationen zu Alltagsfragen an die Adresse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu richten, und zwar zu jeder Zeit und nach ihren spezifischen Bedürfnissen. Mit seiner Einfachheit im Aufbau und der Navigation, den bürgerorientierten Informationen und vor allem der Implementierung von Lebensbereichen als Navigationsmittel bietet www.ch.ch als Einstiegsportal für vielerlei Auskünfte eine neue Dienstleistung für die Bevölkerung. Seit Februar 2003 ist das Portal www.ch.ch in einer Testversion geöffnet. Im Rahmen des Security Audits vom 21. Januar 2004 wurde die Gesamtinfrastruktur www.ch.ch (inklusive der passwortgeschützten Plattform extra.ch.ch für die Projektpartner) nach heutigem Ermessen grundsätzlich als sicher eingestuft. Mit dem Informationsportal www.ch.ch wird in gewissem Ausmass der papierlose Verkehr innerhalb und zwischen den drei föderalen Verwaltungsebenen sowie zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Verwaltungsstellen ermöglicht. Das Jahresziel, sämtliche der noch ausstehenden Themen bis Ende 2004 auf www.ch.ch aufzuschalten, wurde erreicht. www.ch.ch hat somit seinen Teil zur Erfüllung der Vorstösse beigetragen. www.ch.ch wird per 1. Januar 2005 in einen ordentlichen Betrieb und zusammen mit www.admin.ch in das neu geschaffene Kompetenzzentrum für den elektronischen Behördenverkehr innerhalb der Bundeskanzlei übergeführt. Der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird auch für die am 1. Januar 2005 beginnende Betriebsphase eine Zusammenarbeitsvereinbarung zugrunde gelegt. Die für die Jahre 2005 und 2006 geltende Vereinbarung wurde von 23 Kantonen unterzeichnet (Zürich, Solothurn und Luzern haben abgelehnt).

Transaktionsdienstleistungen: Im Rahmen des Projekts www.ch.ch arbeitete der Bund an der Entwicklung von Transaktionsassistenten. Sowohl das Identifikations- sowie das Tracking-Modul wurden gemäss Zielvorgabe bis Ende 2004 entwickelt. Für den Einkauf einer Payment-Dienstleistung wurde eine WTO-Ausschreibung vorbereitet. Aufgrund der viel zu geringen Nachfrage wurden die entsprechenden Aktivitäten jedoch vor der Ausschreibung eingestellt. Identifikation: Der Kanton Neuenburg hat in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei für seinen "Guichet sécurisé unique" (GSU) ein Identifikationsmodul entwickelt, welches ein genügendes Sicherheits- und Vertrauens-Niveau für Transaktionen, Datenaustausch und die elektronische Stimmabgabe, aufweist. Der Kanton stellt allen interessierten Kantonen und Bundesstellen sein Konzept und seine Erfahrungen zur Verfügung. Tracking: Das Projekt eines vertraulichen, rechtsgültigen und nachweisbaren Datenaustausches wurde, in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht in Lausanne, termin- und kostengerecht entwickelt und am 30. Oktober 2004 abgeschlossen. Das Bundesgericht wird mit dieser Plattform Gerichtsakten mit den Kantonsgerichten und Anwälten elektronisch austauschen können. Dieses Tracking-Modul steht dem Bund, den Kantonen sowie den Gemeinden für Anwendungen in eigenen Projekten zur Verfügung. Der Betrieb soll einer externen Stelle übergeben werden. Für die Übernahme dieses Betriebes gibt es mehrere Interessenten (insbesondere die Schweizerische Post).

Im Hinblick auf die Ende 2004 auslaufende Projektphase liess die BK sämtlichen Kantonen sowohl die Kurzfassung des Schlussberichts www.ch.ch (www.admin.ch/ch/d/egov/gv/berichte/gv_summary_d.pdf) sowie den Produktebeschrieb zum Webservice Tracking zukommen. Der Schlussbericht zum Webservice Tracking ist unter www.admin.ch/ch/d/egov/gv/berichte/12.pdf einsehbar.

Vote électronique: Seit dem 1. Januar 2003 verfügt der Bund über die Rechtsgrundlagen, um auf Gesuch eines Pilotkantons den Vote électronique für zeitlich, örtlich und sachlich begrenzte Versuche zuzulassen. Nach vier erfolgreichen Pilotversuchen im Rahmen von Gemeindeabstimmungen im Kanton Genf wurde der Vote électronique am 26. September 2004 und am 28. November 2004 im Westschweizer Kanton auch im Rahmen eidgenössischer Volksabstimmungen erfolgreich eingesetzt. 20'000 resp. 40'000 Stimmberechtigte konnten wahlweise an der Urne, brieflich oder elektronisch abstimmen. In beiden Versuchen wählten rund 22% der Stimmenden den Vote électronique. Im kommenden Jahr sollten auch die Kantone Neuenburg und Zürich entsprechende Pilotversuche durchführen können. Nach Ablauf der Pilotphase, die durch wissenschaftliche Befragungen begleitet wird, werden der Bundesrat und das eidgenössische Parlament voraussichtlich 2007 über die Einführung des Vote électronique als dritte Variante der Stimmabgabe befinden.

Digitale Spaltung: Im Juni 2004 wurde der Bericht 'Digitale Spaltung in der Schweiz' fertig gestellt und vom Bundesrat zur Kenntnis genommen. Er kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie bezogen werden.

Schulen im Netz: Seit August 2001 ist die Initiative "Public Private Partnership - Schulen im Netz" aktiv. Sie fördert den Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Schulunterricht und will die Behörden, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern mit der pädagogisch und didaktisch zweckmässigen Nutzung dieser neuen Technologien vertraut machen. Im Jahr 2004 unterstützte das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie 39 kantonale und interkantonale Projekte zur Ausbildung der Lehrkräfte. Der ursprünglich für die Initiative gesprochene Verpflichtungskredit von 100 Millionen wurde verwaltungsintern und durch das Parlament auf zuletzt 35 Millionen gekürzt. Davon sind bisher 32 Millionen eingesetzt worden.

Virtueller Campus: Das Programm „Virtueller Campus Schweiz" will die Hochschulen unterstützen, E-Learning und Ausbildung „online" einzuführen und zweckmässig anzuwenden. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen verstärkt werden. 2004 wurde eine dritte Serie mit 28 Projekten bewilligt. Dabei wurden mit ca. 6 Millionen die Universitäten im Rahmen der projektgebundenen Beiträge nach Universitätsförderungsgesetz und mit ca. 2 Millionen die Fachhochschulen seitens des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie gefördert.

Berufsschulen: Der Bundesrat hat für die Periode 2001-2004 einen Sonderkredit zu Handen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) gesprochen. Damit konnte die Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Berufsschulen sowie die damit verbundene Weiterbildung der Lehrpersonen unterstützt werden. Im Januar 2005 findet die Schlussveranstaltung statt.

KMU-Portal: Das KMU-Portal www.kmu.admin.ch enthält umfassende Informationen für Neugründer und Unternehmer. Die Portale KMUinfo.ch und KMUadmin enthalten die spezifischen Angaben. Das KMUinfo.ch-Portal enthält, nebst umfassenden Informationen zur Gründung, neu unter KMUsupport auch Informationen über Dienstleister. Das Portal KMUadmin.ch zur Gründungsanmeldung von Einzelfirmen ist seit dem Februar 2004 aufgeschaltet. Die nächste Ausbaustufe wird im März 2005 abgeschlossen sein und die Anmeldung für die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) beinhalten. Zudem wird in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Privatwirtschaft die elektronische Gründungsvorbereitung für Kapitalgesellschaften möglich sein.

2000 P 00.3595 *Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren (S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR). Punkte 1 und 2*

Punkt 1: Der Zusatzbericht zu den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug bei den Kantonen wurde der WAK-NR im Jahr 2002 unterbreitet. Anfang 2005 wird ein erster Bericht über die Entwicklung im Bestand der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgelegt werden.

Punkt 2: Diese Erhebung durchzuführen lohnt sich nur bei den in grösserer Zahl ausgestellten Bewilligungen. Aus Ressourcengründen konnte noch nicht erhoben werden, wieweit die Ämter intern eine solche Statistik führen.

2001 P 00.3696 *Universitäten und Fachhochschulen. Konzentration der Zuständigkeit in einem Bundesamt (N 4.10.01, Riklin)*

Das Postulat ist aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat fällte im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform 1997 - 2000 (RVR) zwar den Grundsatzentscheid, den Bereich Bildung (Hochschulen und Fachhochschulen wie Berufsbildung), Forschung und Technologie von bisher vier auf zwei Departemente zu konzentrieren. Er sprach sich somit gegen eine Variante aus, welche die Konzentration in einem Departement vorgesehen hätte. An der Klärung der Zuständigkeiten in diesem Bereich wird weiter gearbeitet. Falls sich in einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Bedarf für die Zusammenlegung in ein Departement ergibt, wird der Bundesrat die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Eine Gelegenheit dazu bietet sich im Rahmen der vom Bundesrat am 18. August 2004 eingeleiteten Reform der Bundesverwaltung, die in Ziel 3 des Berichtes über die Legislaturplanung 2003 - 2007 angekündigt worden ist.

2001 P 01.3464 *Publikationen des Bundes. Einführung von ISBN (N 14.12.01, Gadient)*

Das Postulat ist aufrechtzuerhalten. Das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL hat in der letzten Zeit darauf geachtet, dass bei der Erstellung neuer Publikationen des Bundes die Internationale Standard-Buch-Nummer (ISBN) vermehrt zur Anwendung gelangte. Derzeit prüft das BBL, wie in Zukunft eine Registrierung nach ISBN bzw. ISSN auf alle von ihm vertriebenen Publikationen ausgedehnt werden kann. Davon ausgenommen sind die Separatausgaben der in den Gesetzessammlungen (AS, SR) veröffentlichten Rechtserlasse sowie Publikationen im militärischen Bereich (namentlich Reglemente), da eine Registrierung solcher Publikationen wenig zweckmässig wäre. Eine weitergehende ausdrückliche Verpflichtung der Ämter, welche Publikationen ausserhalb des Vertriebsbereiches des BBL erstellen und herausgeben, soll mittelfristig im Kontext einer Neuregelung der früheren Weisungen über Drucksachen oder des im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform geplanten Moduls „Kostentransparenz und bessere Steuerung der Publikationen des Bundes“ erfolgen.

Departement für auswärtige Angelegenheiten

1999 P 99.3505 *Forschung und Ausbildung über gewaltfreie Konfliktbewältigung (N 22.12.99, Haering Binder)*

Der Bundesrat hat in der vergangenen Legislaturperiode einen externen Experten beauftragt, eine umfassende Erhebung über nichtstaatliche Organisationen durchzuführen, die sich in der Schweiz im Bereich der zivilen Friedensförderung und Konfliktbearbeitung engagieren. Die Resultate dieser Erhebung wurden im Jahre 2003 in Form eines Buches veröffentlicht. Die Publikation will zur stärkeren Vernetzung der friedensfördernden Akteure in der Schweiz beitragen und Synergien in der fachspezifischen Forschung, Ausbildung sowie bei Programm- oder Projektaktivitäten ermöglichen. Auf der Grundlage der Publikation wurde ein Berichtsentwurf verfasst. Der Bundesrat will mit dessen Finalisierung jedoch noch zuwarten, weil er darin auf Strukturanpassungen bei wichtigen Akteuren im internationalen Genf eingehen möchte, die derzeit im Gange sind.

2000 P 98.3396 *Zusatzprotokoll von 1952 zur EMRK. Ratifikation (N 18.12.98, Baumberger; S 9.3.00)*

Anlässlich der Behandlung der Motion Baumberger (schliesslich als Postulat der beiden Kammern überwiesen) hat der Bundesrat erklärt, dass er die Ratifikation des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK dem Parlament erst nach Anhörung der interessierten Kreise und unter der Bedingung der Zustimmung der Kantone beantragen werde. Daher wurde 2000-2001 ein Bericht über die Vereinbarkeit des Schweizer Rechts mit den aus der Konvention erwachsenden Verpflichtungen in eine informelle Ämterkonsultation geschickt. Da sich der Anwendungsbereich von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums) und der Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta möglicherweise überlappen könnte, wurde beschlossen, die entsprechenden Arbeiten zu harmonisieren. Um die Arbeiten zu Artikel 2 und 3 (Recht auf Bildung und Recht auf freie und geheime Wahlen) voranzutreiben, wurde den Kantonen Ende 2002 ein Zwischenbericht über die Vereinbarkeit unserer Rechtsordnung mit den Anforderungen dieser Bestimmungen vorgelegt. Während dem Jahr 2004 wurde ein umfassender Bericht erstellt, welcher einerseits die Ergebnisse der Konsultation der Kantone betreffend Artikel 2 und 3, andererseits eine Aktualisierung der Frage der Vereinbarkeit mit Artikel 1 enthält, unter Berücksichtigung der wesentlichen Entwicklungen der europäischen Rechtsprechung sowie des Schweizer Rechts. Die Frage der Eröffnung einer formellen Vernehmlassung wird im Jahr 2005 geklärt.

2000 P 00.3414 *Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz (N 3.10.00, Aussenpolitische Kommission NR)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, "dem Parlament einmal pro Legislatur in einem Situationsbericht Auskunft zu geben über die getroffenen, eingeleiteten und geplanten Massnahmen und Bemühungen zur Förderung einer wirksamen und kohärenten Menschenrechtspolitik". Für die Legislaturperiode 1999-2003 hat er diesen Auftrag mit der Verabschiedung seines Berichts über die Menschenrechtspolitik der Schweiz vom 16. Februar 2000 erfüllt. Vor einiger Zeit hat er die Arbeit an einem neuen "Bericht über die Menschenrechtsaussenpolitik der Schweiz (2004-2007)" aufgenommen, der eine Rückschau über die bundesrätliche Menschenrechtspolitik während der zurückliegenden Legislaturperiode und einen Ausblick über strategische Ausrichtungen während der Periode 2004-2007 enthalten wird.

2000 P 00.3527 *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Schweiz (N 15.12.00, Maury Pasquier)*

Das am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen enthält im Wesentlichen zwei Elemente: Erstens ermöglicht es Frauen, dem internationalen Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn sie sich durch einen Vertragsstaat in den vom CEDAW garantierten Rechten verletzt fühlen. Ferner gibt das Zusatzprotokoll dem Ausschuss die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen.

Die Schweiz unternimmt nach der bisherigen Praxis keine Schritte zur Unterzeichnung eines Internationalen Übereinkommens, solange nicht sicher ist, dieses in der Folge auch tatsächlich ratifizieren zu können. Da das Fakultativprotokoll keine Vorbehalte gestattet, bedarf es zunächst einer umfassenden Abklärung der Auswirkungen auf die schweizerische Rechtsordnung. Der Bundesrat anerkannte das Fakultativprotokoll zwar als ein bedeutendes Übereinkommen zum Schutze der Rechte der Frau, hielt es aber, wie er in seinen Antworten zu entsprechenden parlamentarischen Anfragen festhielt, für notwendig, dessen Kompatibilität mit unserer Rechtsordnung genauer zu analysieren, bevor er es unterzeichnet.

Der Bundesrat bekräftigt seine bisherige Haltung und befürwortet, dass die Schweiz Vertragspartei dieses Protokolls wird, sobald genügend Aufschlüsse über die möglichen Konsequenzen des Fakultativprotokolls für die Rechtsordnung von Bund und Kantonen vorliegen und die Kantone in einer Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Der Bundesrat geht davon aus, dass die noch offenen Fragen innerhalb der aktuellen Legislatur 2003-2007 geklärt werden können.

2001 P 01.3160 *Föderalismusbericht. Erhaltung des Föderalismus bei den verschiedenen europapolitischen Optionen (S 21.6.01, Pfisterer Thomas)*

Der in gemeinsamer Federführung zwischen EJPD (Bundesamt für Justiz) und EDA/EVD (Integrationsbüro) zu erstellende Bericht soll drei Aufträge erfüllen, nämlich das Postulat Pfisterer vom 22. März 2001 erfüllen, Stellung nehmen zur EuRefKa-Studie der Kantone und einen Teil der vom Bundesrat im Aussenpolitischen Bericht 2000 angekündigten Abklärungen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Politikbereiche bilden. Eine erste Version des Berichtsentwurfs liegt vor. Dieser wird im Lichte der jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene (Verfassungsvertrag) und auf Ebene der Beziehungen Schweiz - EU (Abschluss Bilaterale II) überarbeitet. Der Bericht wird spätestens im Rahmen der Abklärungen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts vorgelegt werden.

2002 P 01.3306 *Neue bilaterale Verhandlungen mit der EU. Paralleluntersuchungen über die Auswirkungen eines allfälligen EU-Beitrittes (N 6.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*

Der Bundesrat hat im Aussenpolitischen Bericht 2000 angekündigt, Abklärungen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Politikbereiche vornehmen zu lassen. Der Bericht des Bundesrates über die Legislaturplanung 2003 - 2007 vom 25. Februar 2004 hält Folgendes fest: Bevor der Bundesrat über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen entscheidet, sind die

Vor- und Nachteile genau zu analysieren. Insbesondere müssen folgende drei Bedingungen erfüllt sein: Erstens will die Schweiz zunächst Erfahrungen mit den Bilateralen I sammeln. Zweitens müssen die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf zentrale Bereiche des schweizerischen Staatswesens gründlich abgeklärt und die nötigen Reformvorschläge gemacht werden. Drittens braucht es eine breite innenpolitische Unterstützung für das Beitrittsziel.

Es wird deshalb in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode ein Bericht über die Auswirkungen eines EU-Beitritts zur EU erstellt werden. Der Bericht wird die Vor- und Nachteile eines Beitritts der Schweiz ausführlich darlegen. Dabei werden die Auswirkungen auf die Bereiche Föderalismus, Volksrechte, Regierungsorganisation, Finanzordnung, Wirtschafts- und Währungspolitik, Ausländer- und Migrationspolitik, Landwirtschaft sowie Aussen- und Sicherheitspolitik geprüft. Der Bericht wird auch den bedeutenden Veränderungen innerhalb der EU (Erweiterung, Reformen) Rechnung tragen und auflisten, welche Reformen die Schweiz im Fall eines Beitritts einleiten müsste.

2002 P 02.3394 *Eidgenössische Kommission für Menschenrechte (S 3.10.02, Aussenpolitische Kommission SR (01.463)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die mögliche Schaffung einer eidgenössischen Menschenrechtsinstanz zu erstellen. Ein vom EDA in Auftrag gegebenes Expertengutachten mit Optionen einer nationalen Menschenrechtsinstanz liegt vor. Aufgrund dieses Gutachtens und Konsultationen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung wird zurzeit ein Bericht erarbeitet, der einen Modellvorschlag enthalten wird.

2002 P 02.3625 *Globale öffentliche Güter. Bericht (N 13.12.02, Gadient)*

Der Berichtsentwurf zur Erfüllung des Postulates liegt vor und wird im Frühjahr 2005 in die Ämterkonsultation geschickt werden. Im Hinblick auf die Erfüllung des Postulates wurden bis jetzt folgende Arbeiten unternommen:

Das Thema der globalen öffentlichen Güter wird zur Zeit von einer internationalen Task Force auf Initiative von Schweden und Frankreich vertieft untersucht. Ein Bericht der Task Force mit Empfehlungen ist für 2005 vorgesehen. Die Schweiz hat sich unter Federführung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) aktiv an der Diskussion der Task Force beteiligt und Grundlagenarbeiten der Task Force in den Berichtsentwurf über globale öffentliche Güter einfliessen lassen.

Die DEZA hat eigene Vertiefungsstudien zur Frage der Entwicklungszusammenarbeit und der globalen öffentlichen Güter in Auftrag gegeben und die Erkenntnisse in ihren Bericht eingebaut.

Das Thema der globalen öffentlichen Güter wurde mit anderen betroffenen Bundesämtern aufgenommen. Die schweizerischen Erfahrungen wurden in den Bereichen Umwelt, Frieden und Sicherheit, übertragbare Krankheiten und internationale Finanzstabilität aufgearbeitet und in den Berichtsentwurf integriert.

Im Hinblick auf die in der zweiten Hälfte 2005 anlaufende internationale Diskussion über die Empfehlungen der internationalen Task Force bietet der Bericht zum Postulat Gadient eine Basis für die Standortbestimmung der Schweiz.

2002 P 02.3591 *Konditionalität (N 13.12.02, Leuthard)*

Seit der Annahme dieses Postulats wurde die schweizerische Praxis in Bezug auf die politische Konditionalität in den Aussenbeziehungen einer tief greifenden Revision unterzogen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat gegenwärtig nicht in der Lage, den verlangten Bericht zu erstellen. Die Erfahrungen, die mit dem am 20. September 1999 beschlossenen und im Postulat erwähnten rigiden Mechanismus gemacht wurden, haben gezeigt, dass der Grundsatz der politischen Konditionalität nur schwer auf alle Länder einheitlich angewendet werden kann. Deshalb passte der Bundesrat seine Praxis am 9. April 2003 an und beauftragte das EDA, die Erfahrungen, die die Ämter der Bundesverwaltung mit dem neuen System bei der Verhandlung von Staatsverträgen machen, zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Da bei den entsprechenden Konsultationen lediglich eine beschränkte Anzahl von Stellungnahmen einging, weil seit der Annahme der neuen Bestimmungen relativ wenige Verträge verhandelt wurden, ist es nach Ansicht des Bundesrates noch zu früh, um einen Bericht zu verfassen.

Departement des Innern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

2001 P 01.3154 *Gleichstellung. Wirkungsanalyse in allen Vorlagen (N 22.6.01, Leutenegger Oberholzer)*

Limitierte Ressourcen erforderten die Konzentration auf Prioritäten. Eine davon ist die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen innerhalb der Bundesverwaltung, welche vorangetrieben wurde. Die beauftragte interdepartementale Arbeitsgruppe hat zudem entschieden, weitere Pilotprojekte zu lancieren, in welchen der Gender-Mainstreaming-Ansatz angewendet wird. Denn noch sind die Erfahrungen und das generelle Wissen zu den Auswirkungen der Tätigkeiten der Bundesverwaltung auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu wenig verbreitet, als dass ein Gleichstellungscontrolling erfolgreich eingeführt werden könnte.

Bundesamt für Kultur

2000 P 99.3507 *Musikförderung durch den Bund (N 24.3.00, Gysin Remo)*

Gestützt auf Art. 69 BV forderte der Vorstoss einen Bericht über die Musikförderung durch den Bund. Die Arbeiten am Bericht über die musikalische Aus- und Weiterbildung sind mit der Erarbeitung des Kulturförderungsgesetzes koordiniert und haben sich deshalb verzögert. Eine im Frühling 2003 vom BAK eingesetzte Fachgruppe sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren haben den Ist-Zustand der musikalischen Bildung, Lücken im System und Vorschläge zu deren Füllung erhoben. Auf deren Grundlage erarbeitet das BAK zusammen mit dem BBW und dem BBT mögliche Massnahmen aus Sicht des Bundes und legt dar, wie sie umgesetzt werden können. Die Fertigstellung des Berichts ist für 2005 geplant. Die Erkenntnisse des Berichts werden bei den laufenden Arbeiten zur Umsetzung von Art. 69 BV berücksichtigt. Das Kulturförderungsgesetz wird voraussichtlich im Jahr 2005 in die Vernehmlassung gehen.

2000 P 00.3094 *Internationale Messe für Buch und Presse in Genf. Unterstützung durch den Bund (N 23.6.00, Neirynck)*

Das BAK verfügt zur Zeit weder über die Rechtsgrundlagen noch über die Finanzmittel, um die Genfer Buchmesse regelmässig zu unterstützen. Der regelmässige Beitrag an das Buch- und Verlagswesen beschränkt sich auf eine jährliche Finanzhilfe für die Teilnahme an Messen im Ausland. Die Genfer Buchmesse wurde demgegenüber seit 1998 mit punktuellen Beiträgen aus dem Prägegewinn in der Gesamthöhe von 0.7 Millionen Franken unterstützt. Im Rahmen der Arbeiten für die Umsetzung von Art. 69 BV (Erlass eines Kulturförderungsgesetzes) wird die Möglichkeit einer regelmässigen Unterstützung geprüft.

2001 P 01.3385 *Buchpreisbindung (N 5.10.01, Widmer)*

Gemäss Art. 8 des Kartellgesetzes kann der Bundesrat Preisabsprachen zulassen, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen. Mit dem Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, bei der Buchpreisbindung von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen hat 2001 entschieden, die Preisbindung für deutschsprachige Bücher verstosse gegen das Kartellgesetz, und bestätigte damit den Entscheid der Wettbewerbskommission aus dem Jahr 1999. Aufgrund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verbandes hat das Bundesgericht im Jahr 2004 die Sache zur neuen Beurteilung an die Wettbewerbskommission zurückgewiesen. Der Bundesrat musste sich deshalb bisher noch nicht mit der Frage befassen, ob er im Bereich der Buchpreisbindung auf Art. 8 des Kartellgesetzes zurückgreifen will.

2001 P 00.3400 *Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen (N 26.11.01, Wyss)*

Vor dem Hintergrund der Art. 41 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 11 Abs. 2 BV verlangte der Vorstoss verschiedene Massnahmen, um die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Das Begehren wird im Zusammenhang mit dem Postulat Janiak geprüft (Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik; vgl. P 00.3469).

2001 P 01.3482 *Jugend und Musik (N 14.12.01, Meier-Schatz)*

Gestützt auf Art. 69 Abs. 2 BV verlangte der Vorstoss die Berücksichtigung der Belange von Jugend und Musik im sich in Erarbeitung befindenden Kulturförderungsgesetz. Am 1. Dezember 2003 hat eine aus Vertretungen von BAK, Pro Helvetia, Kantonen, Städten und kulturellen Organisationen zusammengesetzte Expertengruppe dem Vorsteher des EDI einen Entwurf für das Kulturförderungsgesetz unterbreitet; darin sind auch die Belange von Jugend und Musik geregelt. Auf der Grundlage dieses Entwurfs hat der Vorsteher des EDI die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Gesetzestextes beauftragt. Parallel dazu ist ein Bericht über die musikalische Aus- und Weiterbildung in Erarbeitung, dessen Erkenntnisse in die laufenden Arbeiten am Kulturförderungsgesetz einfliessen werden (vgl. P 99.3507).

2001 P 01.3431 *Bundesunterstützung der Genfer Buchmesse (N 14.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR)*

vgl. P 00.3094.

2002 P 00.3321 *Reform der Pro Helvetia (N 18.3.02, Zbinden)*

Das Postulat verlangte eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia sowie eine Neugliederung der Struktur und Organisation der Stiftung. Das EDI und der Bundesrat kamen im Jahr 2000 in einer Gesamtwürdigung der Situation zum Schluss, dass eine derart grundlegende Neuausrichtung zu lange dauern würde und vielmehr rasche Verbesserungen angestrebt werden sollten. Die Stiftung wurde deshalb angehalten, in einem ersten Schritt eine Lösung innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens herbeizuführen. Dies wurde Ende 2001 mit dem Erlass einer neuen Geschäftsordnung und einer neuen Beitragsverordnung realisiert. Parallel zu den laufenden Arbeiten am Kulturförderungsgesetz (Umsetzung von Art. 69 BV) wird derzeit auch eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung Pro Helvetia vorbereitet. In diesem Rahmen wird namentlich geprüft, ob die Organisationsstrukturen der Stiftung grundlegend anzupassen sind. Die beiden Gesetzesvorlagen werden voraussichtlich im Jahr 2005 in die Vernehmlassung gehen.

2002 P 00.3497 *Einheitliche Bücherpreise (N 18.3.02, Zisyadis)*

vgl. P 01.3385.

2002 P 01.3461 *Unterstützung kultureller Organisationen (N 16.4.02, Müller-Hemmi)*

Der Vorstoss beauftragte den Bundesrat mit der Umsetzung von zwei Massnahmen: Einerseits einer Änderung der Richtlinien des EDI zur Unterstützung kultureller Organisationen (RL), um die Probleme der späten Beitragszusprache und der Planungssicherheit zu lösen, anderseits eine substantielle Erhöhung des Budgetkredits für die Unterstützung der kulturellen Organisationen.

Mit der Teilrevision der RL vom 1. Juli 2002 konnte die erste Forderung umgesetzt werden: Erstmals per 2003 konnten die Beiträge an die Organisationen bereits zu Beginn des Beitragsjahres verfügt werden. Das Parlament bewilligte ausserdem für das Budget 2003 eine Erhöhung des Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen von 3.6 auf 4 Millionen Franken. Diese Erhöhung wurde jedoch im Rahmen der Beschlüsse zum Entlastungsprogramm 2003 rückgängig gemacht; der Gesamtkredit wird bis 2007 schrittweise auf 3 Millionen Franken reduziert. Diese Kürzungsbeschlüsse werden im Rahmen der Voranschläge für die Jahre 2006 ff. definitiv zu bestätigen sein.

2002 P 01.3092 *Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (N 16.4.02, Widmer)*

Der Vorstoss verlangte eine Verstärkung der Massnahmen zur Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz und die Erarbeitung der allenfalls benötigten gesetzlichen Grundlagen. Im Jahr 1995 haben die wichtigsten in diesem Bereich tätigen Institutionen den Verein Memoriav gegründet. Der Verein bezweckt die Sicherung, Erschliessung und Vermittlung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz und hat seither die notwendigsten und dringendsten Massnahmen durchgeführt. Zu den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins zählen von Seiten des Bundes das BAK (SLB), das BAR und das BAKOM, welche massgeblich zur Finanzierung beitragen. Der Verein wird vom Bund in den Jahren 2002 bis 2006 mit jährlich 3 Millionen Franken unterstützt. Der Bundesrat wird im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zu Art. 69 BV (Erlass eines Kulturförderungsgesetzes) prüfen, ob und wie das Engagement für die Bewahrung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz verstärkt und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann.

2002 P 00.3469 *Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik (N 26.11.01, Janiak; S 18.6.02)*

Der Vorstoss verlangte ein Rahmengesetz zur schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik, welches im Wesentlichen Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik schaffen und die Kantone beauftragen soll, eine umfassende Jugendförderungspolitik zu installieren. Die seit 1994 bestehende Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung wurde 2003 in eine interkantonale Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren umgewandelt. Damit wird die Koordination im Bereich der Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler Ebene gestärkt. Auf Stufe Bund hat der Bundesrat am 10. Dezember 2004 entschieden, in einem ersten Schritt die innerhalb des EDI mit Kinder- und Jugendfragen betrauten Fachleute in einer Verwaltungseinheit zu konzentrieren. Auf den 1. Januar 2005 werden der Dienst für Jugendfragen und das Sekretariat der Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen vom BAK ins BSV transferiert. Damit soll aus der bestehenden Zentralstelle für Familienfragen im BSV ein Kompetenzzentrum für Kinder-, Jugend- und Familienfragen entstehen. Diese neue Ausgangslage erlaubt es, die bestehenden Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auch auf Bundesebene koordinierter anzugehen. Die Frage, ob dem Parlament ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik vorgelegt werden soll, wurde noch nicht entschieden.

2002 P 01.3350 *Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession (N 30.9.02, Wyss)*

Das Postulat verlangte ein generelles Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession. Ein solches Antragsrecht für eine spezifische Bevölkerungsgruppe ist kaum mit der Bundesverfassung vereinbar. Jugendlichen verbindliche partizipative Möglichkeiten zu eröffnen ist aber ein Anliegen, das im Zusammenhang mit dem Postulat für ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik geprüft wird (vgl. P 00.3469).

2002 P 02.3276 *Sicherung der Existenz und des Auftrages des Schweizerischen Alpinen Museums (S 19.9.02, Maissen)*

Das Postulat verlangte zu prüfen, wie das Schweizerische Alpine Museum im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zu Art. 69 BV als Museum von nationaler Bedeutung weitergeführt und unterstützt werden kann; dabei soll der Bund die Federführung für die dauerhafte Existenzsicherung übernehmen. Das BUWAL hat dem Schweizerischen Alpinen Museum für die Jahre 2005 bis 2007 die bisherigen Betriebsbeiträge in Aussicht gestellt; dies im Sinne einer Überbrückungslösung und unter dem Vorbehalt allfälliger weiterer Kürzungsvorgaben zu Lasten des BUWAL. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung von Art. 69 BV (Erlass eines Kulturförderungsgesetzes) wird zudem eine definitive Lösung für die Bundesunterstützung des Schweizerischen Alpinen Museums geprüft.

Bundesamt für Gesundheit

1998 P 98.3025 *Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle (N 9.10.98, Günter)*

Verschiedene Partner aus dem Gesundheitswesen haben sich im Frühjahr 2002 bereit erklärt, zusammen mit dem Bund (BSV und BAG) als Stifter einer Stiftung Patientensicherheit aufzutreten. Der Stiftungszweck liegt in der Entwicklung und Förderung der Patientensicherheit sowie in der Betreuung der durch medizinische Handlungen geschädigten Patienten und in der Unterstützung des Personals. Im Rahmen dieser Stiftung sollen die notwendigen Strukturen geschaffen werden, um die interessierten Partner in die Umsetzung der nächsten Schritte einzubinden und eine minimale Struktur für den Aufbau der notwendigen finanziellen Basis zu schaffen. Die Stiftungsgründung erfolgte im Dezember 2003. Im Rahmen des im Business Plan vorgesehenen Teilprogramms „Meldung und Analyse kritischer Zwischenfälle“ wird nun die Schaffung einer Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle zu prüfen sein. Dieses Vorgehen entspricht ebenfalls den Vorschlägen, die durch die Expertengruppe Patientensicherheit dem EDI unterbreitet wurden.

2000 M 98.3543 *Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend medizinische Forschung am Menschen (S 16.3.99, Plattner; N 21.3.00)*

Der Bundesrat hat im November 2001 entschieden, für die Regelung der Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen ein eigenes Bundesgesetz (Embryonenforschungsgesetz) vorzulegen und damit nicht bis zum Erlass des umfassenden Gesetzes über die Forschung am Menschen zu warten. Die dringliche und aufwändige Erarbeitung des Embryonenforschungsgesetzes, dessen Begleitung im Parlament sowie die Ausarbeitung des entsprechenden Verordnungsrechts führten dazu, dass die Arbeiten am Gesetzesentwurf über die Forschung am Menschen bis 2004 sistiert blieben. Das Vernehmlassungsverfahren zu einem Gesetzesentwurf über die Forschung am Menschen ist 2005 vorgesehen.

2000 M 99.3567 *Pflegekosten von Asylsuchenden (S 21.12.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (99.064), N 21.3.00; Abschreibung beantragt BBl 2002 6845) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (02.060).

2000 P 00.3342 *Finanzierung der Palliativbehandlung (N 6.10.00, Rossini) – vormals BSV*

Die Palliativpflege stellt ein wesentliches Element der Grundversorgung für Schwerkranke und Sterbende dar. Die Leistungen der Krankenpflege in diesem Bereich sind durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu decken. Das Thema der Pflegefinanzierung wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur zweiten KVG-Revision aufgegriffen. Die Räte waren sich einig, dass dem Thema der Pflegefinanzierung Dringlichkeit zukommt. Sie haben denn auch entsprechende Motionen der vorberatenden Kommissionen überwiesen (03.3571 / 03.3597). Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Motionen entgegenzunehmen. In seiner Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Pflegefinanzierung hat er das Thema der Palliativpflege angesprochen. Insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen Neudefinition der Begriffe „Grundpflege“ und „Behandlungspflege“ im Rahmen der Neuregelung der Pflegefinanzierung wird auch die Palliativpflege zu thematisieren sein.

2000 P 00.3422 *Bericht Prämienverbilligung für EU-Bürgerinnen und -Bürger (N 25.9.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.047) – vormals BSV*

Der in Auftrag gegebene Bericht wird im ersten Quartal 2005 zur Verfügung stehen. Neben den Zahlen 2002, die noch wenig aussagekräftig waren, wurden auch die Zahlen 2003 mitberücksichtigt.

2000 P 00.3435 *Verbot der Tabakwerbung (N 15.12.00, Tillmanns)*

Im Nationalen Programm zur Tabakprävention 2001-2005, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen hat, ist bereits eine Prüfung von Einschränkungen der Tabakwerbung vorgesehen. In einem Entscheid vom 28. März 2002 hat das Bundesgericht bestätigt, dass der Kanton Genf die Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und auf privatem Grund, soweit er vom öffentlichen Grund aus einsichtbar ist, ohne Verletzung des Bundesrechts und der Wirtschaftsfreiheit verbieten darf. In vielen Kantonen sind in der Folge parlamentarische Vorstösse überwiesen worden, die eine Einschränkung der Tabakwerbung verlangen.

Die Tabakwerbung wird in den meisten Staaten zunehmend eingeschränkt. Eine Führungsrolle hat dabei die Weltgesundheitsorganisation WHO übernommen. Die 191 Mitgliedstaaten der WHO haben am 21. Mai 2003 das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) verabschiedet, das auch Einschränkungen der Werbung, der Promotion und des Sponsorings für Tabakwaren vorsieht. Die Schweiz hat das Tabakrahmenübereinkommen am 25. Juni 2004 unterzeichnet. In den meisten Mitgliedstaaten der EU sind Tabakwerbung und -sponsoring bereits heute eingeschränkt. Tabakwerbung im Fernsehen ist bereits seit 1989 verboten. Am 26. Mai 2003 hat die EG zudem eine Richtlinie über Werbung und Sponsoring von Tabakerzeugnissen verabschiedet (Richtlinie 2003/33/EG). Sie verlangt, dass die Werbung in den Printmedien, im Radio sowie das Sponsoring von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung ab dem 1. August 2005 verboten sein werden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Tabakwerbung einen Einfluss auf das Konsumverhalten hat. Einschränkungen oder Verbote der Tabakwerbung in Printmedien, auf Plakaten oder im Kino sind von beträchtlicher gesundheits-, wirtschafts-, medien- und kulturpolitischer Bedeutung. Das EDI wurde beauftragt im Laufe der Legislaturperiode 2003-2007 einen Vorschlag zur Revision des Lebensmittelgesetzes vorzubereiten und in die Vernehmlassung zu geben.

2001 M 00.3615 *Titelschutz für Psychologieberufe (N 26.11.01, Triponez; S 19.3.01)*

Der Entwurf für ein Psychologieberufegesetz (PsyG) und der erläuternde Bericht sind vom BAG im Laufe des Jahres 2004 aufgrund der Ergebnisse der Ämterkonsultation bereinigt worden. Das Vernehmlassungsverfahren ist 2005 vorgesehen.

2001 M 00.3646 *Titelschutz für Psychologieberufe (S 19.3.01, Wicki; N 26.11.01)*

vgl. M 00.3615.

2001 P 01.3604 *Einführung einer monistischen Spitalfinanzierung. Bericht (N 14.12.01, Zäch, Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2002 P 00.3565 *Nichtionisierende Strahlen. Grenzwerte (N 16.4.02, Sommaruga)*

Im Zusammenhang mit diesem Postulat und weiteren parlamentarischen Vorstössen wird zur Zeit die Situation des Gesundheitsschutzes im Bereich NIS in der Schweiz und der EU durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe ganzheitlich analysiert. Neben den Grenzwerten werden auch die Themen Vorsorge, Prävention, Information und Forschung behandelt. Ende 2005 soll dem Bundesrat ein Bericht vorgelegt werden. Anschliessend wird er über die weiteren Schritte entscheiden.

2002 P 00.3482 *Kostenwahrheit bei der ärztlichen Abgabe von Heroin (N 16.4.02, Waber)*

Das Postulat verlangt die Ausweisung der „wirklichen Kosten" der heroingestützten Behandlung, d.h. inkl. sämtliche Kosten der öffentlichen Hand, welche für einen HeGeBe-Patienten aufgewendet werden (z.B. IV-Rente, Arbeit in Beschäftigungsprogrammen, geschütztes Wohnen etc.) Eine Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass eine solche Studie, soll sie minimalen wissenschaftlichen Standards genügen, sehr teuer und zeitaufwändig wäre. Die dafür benötigten Ressourcen sind im Finanzplan nicht vorgesehen. Eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zu den sozialen Kosten des illegalen Drogenkonsums wird weitere Anhaltspunkte liefern. Nach Vorliegen dieser Studie soll entschieden werden, ob das Postulat abgeschrieben werden kann.

2002 P 01.3397 *Wirkung der Politik auf die Volksgesundheit (N 17.4.02, Rossini)*

Bis im Sommer 2005 wird ein Leitbild zur multisektoralen Gesundheitspolitik fertig gestellt. Es wird die Einflüsse der einzelnen Politiksektoren auf die Gesundheit aufzeigen. Gestützt auf dieses Leitbild werden die weiteren Schritte geplant. Unter anderem sollen die Erkenntnisse in die vorgesehene Nachhaltigkeits-Beurteilung eingebaut werden.

2002 P 01.3137 *Lebensmittel. Deklaration (N 17.4.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Im Sommer 2004 wurde ein Projekt zur Änderung der Struktur und des Inhalts der Lebensmittelgesetzgebung lanciert. Im Rahmen dieses Projekts werden alle Fragen betreffend die Deklaration von vorverpackten und offen angebotenen Lebensmitteln erneut aufgegriffen und Vorschläge erarbeitet. Gemäss aktueller Planung ist das Vernehmlassungsverfahren zu den entsprechenden Texten im Verlauf des ersten Halbjahres 2005 vorgesehen.

2002 P 00.3368 *Selbstständigerwerbende. Freiwillige Versicherung ausserhalb der Suva (N 6.6.02, Borer) – vormals BSV*

Die Frage ob sich Selbstständigerwerbende und deren Familienangehörige aus einer Branche, die dem Suva-Bereich angehört, bei einem anderen Versicherer ihrer Wahl nach Art. 68 UVG freiwillig versichern können, wird im Rahmen der geplanten UVG-Revision überprüft.

2002 P 00.3544 *Unfallversicherung. Aufhebung des Monopols der Suva (N 6.6.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) – vormals BSV*

Die Aufhebung der für zahlreiche Branchen bestehenden Pflicht, die obligatorische Unfallversicherung der Arbeitnehmenden bei der Suva abzuschliessen, wird im Rahmen der geplanten UVG-Revision überprüft.

2002 P 02.3175 *Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Der vom BAG beim Büro Vatter, Politikforschung und –beratung, Bern, in Auftrag gegebene Expertenbericht „Wirkungsanalyse der kantonalen Spitalplanungen" wird 2005 abgeschlossen; Zwischenberichte liegen vor. Der Bericht wird unter anderem Aussagen zum Stand der interkantonalen Spitalplanung enthalten und aufzeigen, welche Kantone in welchen Bereichen gemeinsame Planungen erstellt haben.

Die Weichen für die weitere Entwicklung der Spitalplanung werden mit der Neuregelung der Spitalfinanzierung gestellt. Die parlamentarische Diskussion hat begonnen. Je nachdem, wie die künftige Finanzierung der ausserkantonalen Spitalbehandlungen geregelt wird, wird die gemeinsame Planung gefördert resp. wird ihr entgegengewirkt.

2002 P 02.3176 *Vorbereitung des Überganges zur Leistungsplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Die Art der Finanzierung von stationären Leistungen beeinflusst die Planung derselben und umgekehrt. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung muss die Spitalplanung deshalb zum jeweiligen Finanzierungssystem kompatibel sein. Bis vor wenigen Jahren war die Pflegetagpauschale noch die einzige Abgeltungsform in den Schweizer Spitälern; entsprechend stand bisher bei kantonalen Spitalplanungen der Bettenbedarf im Vordergrund.

Der gescheiterte Revisionsentwurf zum KVG sah mit der Einführung von leistungsbezogenen Pauschalen den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung (Art. 49 Abs. 1) vor. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 15. September 2004 zur KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung diesen Wechsel erneut vorgeschlagen, der Paradigmenwechsel kann indessen zumindest im akutstationären Bereich auch unabhängig von der Revision der Gesetzesgrundlagen in den nächsten Jahren vollzogen werden. Daraus folgt, dass sich auch die Zulassung der Spitäler zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung enger an der Leistungserbringung orientieren wird. Im Jahre 2003 wurde unter Federführung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) der Arbeitsausschuss „leistungsorientierte Spitalplanung", welcher sich aus Mitgliedern aus Kantonen und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesämter für Gesundheit und Statistik zusammensetzt, einberufen. Neben der Diskussion fachtechnischer Aspekte hat dieser Ausschuss die Koordination der GDK mit den Bundesämtern für Gesundheit und Statistik sowie die Erfüllung der Postulate der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates zum Zweck. Diese Arbeiten sind noch im Gang.

2002 P 02.3177 *Prüfung der Wirkungen von TarMed (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*

Der vom BAG beim Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich in Auftrag gegebene Expertenbericht „Vorbereitung einer Evaluation zu Einführung und Wirkungen von TARMED" wird 2005 abgeschlossen; Zwischenberichte liegen vor. Der Bericht wird eine erste Bestandesaufnahme der Wirkungen von TARMED enthalten. Weil diese während der Kostenneutralitätsphase durchgeführt wurde, stehen die seitens der Versicherer zur Sicherstellung der Kostenneutralität getroffenen Massnahmen im Fokus.

Für die Durchführung der eigentlichen Wirkungsanalyse werden seitens der Experten drei alternative Konzepte vorgeschlagen. Ob und in welchem Umfang diese realisierbar sind, hängt weitgehend davon ab, ob den Experten der Zugang zu den Daten gewährt wird.

2002 P 00.3536 *Patientenfonds (N 30.9.02, Gross Jost) – vormals BSV*

Die Errichtung eines Patientenfonds durch die Leistungserbringer und Versicherer ist bis heute nicht erfolgt. Über einen Vorentwurf zur Revision des Haftpflichtrechts wurde in den Jahren 2000/2001 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorschläge bezüglich Verschärfung der Haftung für Hilfspersonen sowie jene zu Beweiserleichterungen waren umstritten. Der Bundesrat hat beschlossen, die Revision des Haftpflichtrechts nicht in das Gesetzgebungsprogramm 2003-2007 aufzunehmen. Es wird somit in absehbarer Zeit keine neuen Vorschläge bezüglich Arzt- und Spitalhaftung geben. Obschon die neu gegründete Stiftung für Patientensicherheit Anstrengungen in Richtung niederschwelliger Kompensationsmöglichkeiten im Interesse der betroffenen Patienten und im Interesse der Verbesserung des Umgangs mit Fehlern begrüsst, ist davon auszugehen, dass sie sich in ihrer Aufbauphase nicht federführend mit diesem Anliegen wird beschäftigen können.

2002 P 01.3049 *Spitzenmedizin. Abbau von Überkapazitäten durch Lizenzen (N 30.9.02, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung, 04.061).

2002 P 02.3135 *Förderung der Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung (N 30.9.02, Gutzwiller)*

Die im Postulat angesprochenen Probleme haben sich im Laufe der letzten zwei Jahre als noch gravierender erwiesen als bisher angenommen: Unausgewogene Ernährung und Bewegungsmangel haben zu einer weiteren Zunahme von übergewichtigen und fettsüchtigen Personen geführt, was mit erheblichen Folgekosten (2.7 Milliarden pro Jahr) verbunden ist. Die Budgetkürzungen im Präventionsbereich haben es bisher nicht erlaubt, Massnahmen über das Bisherige hinaus (wie das noch laufende Programm Suisse Balance zur Förderung eines gesunden Körpergewichtes) zu finanzieren. Das für diesen Bereich zuständige BAG hat aber seit Oktober 2004 eine neue Struktur, um - unter anderem - sicherzustellen, dass die verschiedenen Präventionsprogramme besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Auch die schon seit langem fehlende Durchführung einer Ernährungserhebung nach internationalen Kriterien konnte bisher nicht realisiert werden, soll aber in kleinerem Ausmass in den nächsten zwei bis drei Jahren angegangen werden.

2002 P 02.3064 *Medizinische Ausbildung. Ethik und Recht (N 30.9.02, Zäch)*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (04.084).

2002 P 02.3233 *Herkunftsbezeichnung für Fische (N 4.10.02, Zisyadis)*

Für vorverpackte Lebensmittel gilt heute grundsätzlich, dass das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Sachbezeichnung oder aus der Adresse ersichtlich ist, auf der Packung oder Etikette angegeben werden muss. Lebensmittel gelten als in der Schweiz produziert, wenn sie hier vollständig erzeugt oder genügend bearbeitet oder verarbeitet (charakteristische Eigenschaften) worden sind. Für offen angebotene Lebensmittel sowie für Lebensmittel, die in Gaststätten oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäss. Auf die schriftliche Angabe des Produktionslandes kann verzichtet werden, wenn die Information auf andere Weise (z.B. mündlich) gewährleistet ist. Als Ausnahme ist bei Fleisch und Fleischerzeugnissen von Säugetieren und Geflügel das Produktionsland immer schriftlich anzugeben.

Eine entsprechende Regelung, die einen obligatorischen Hinweis auf die Produktionsmethode von Fischen vorschreibt, kennt die Schweiz im Gegensatz zur EU (Verordnung EG 2065/2001) zur Zeit nicht. Es muss nicht deklariert werden, ob es sich um einen Fisch aus der Binnenfischerei bzw. Aquakultur handelt. Die Angabe ist freiwillig, wird aber vielfach bereits heute ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung aufgeführt.

Die Fischart ist Bestandteil der vorgeschriebenen Sachbezeichnung. Konsumenten und Konsumentinnen schenken der Herkunft von Lebensmitteln immer mehr Beachtung. Bei der nächsten ordentlichen Revision des Lebensmittelrechtes soll daher der Aspekt der Herkunftsbezeichnung im Offenverkauf erneut überprüft werden. Diese Abklärungen sind beim BAG im Zusammenhang mit dem Projekt Neustrukturierung des Lebensmittelrechts und Überprüfung der Äquivalenz mit der EG im Jahr 2005 geplant.

2002 P 02.3248 *Depression. Ursachenforschung und Informationskampagne (N 4.10.02, Dormann Rosmarie)*

Die Bearbeitung der im Postulat geforderten Massnahmen zur Früherkennung und adäquaten Therapie von Depressionen erfolgte im Rahmen der Arbeiten am Entwurf zu einer Nationalen Strategie zum Schutz, zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit in der Schweiz, welcher im Auftrag von Bund und Kantonen durch das am 31. Dezember 2003 zu Ende gegangene Projekt Nationale Gesundheitspolitik Schweiz erarbeitet wurde. Der Strategieentwurf wurde im Februar 2004 den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und Privaten zur Stellungnahme unterbreitet. Die Empfehlungen und die Vorschläge zur Umsetzung liegen nach der Auswertung der Stellungnahmen Ende 2004 vor. Die Berichterstattung erfolgt gemeinsam mit der Erfüllung des Po SGK-NR 03.3010 (Bericht zu einer nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit) zuhanden Bundesrat, Parlament und GDK jedoch im Hinblick auf die Harmonisierung der strategischen Ausrichtung auf europäischer Ebene erst im 1. Halbjahr 2005 (Nachgang zur Ministerkonferenz der WHO-Europa zum Thema Psychische Gesundheit vom Januar 2005 in Helsinki).

2002 P 02.3251 *Suizidprävention (N 4.10.02, Widmer)*

Das BAG hat als Antwort auf das Postulat den Bericht Suizid und Suizidprävention in der Schweiz verfasst. Gleichzeitig wurde das Institut für öffentliches Recht der Universität Bern damit beauftragt, die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen des Bundes im Bereich der Suizidprävention zu untersuchen. Die Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens wie auch die Erkenntnisse aus einer gemeinsam mit dem privaten Verein IPSILON (Initiative zur Prävention von Suizid in der Schweiz) durchgeführten Bestandesaufnahme zur Suizidverhütung in der Schweiz wurden in den Bericht integriert. Der Bericht soll 2005 vom Bundsrat verabschiedet werden. Anschliessend werden Bericht, Rechtsgutachten und Bestandesaufnahme veröffentlicht.

2002 P 02.3379 *Schutz vor dem Passivrauchen (N 25.9.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.020)*

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, verbindliche Richtlinien zum Schutz vor dem Passivrauchen zu erlassen. Ein diesbezüglicher Bericht wird dem Bundesrat 2005 unterbreitet.

2002 P 02.3446 *Ärztestopp. Wissenschaftliche Begleitung des Experiments (N 13.12.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*

Antrag auf Abschreibung in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vertragsfreiheit, 04.032).

2002 P 02.3383 *Besondere Nachbetreuung von Wöchnerinnen (N 13.12.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.2009 [Minderheit Goll]) – vormals BSV*

Mangels Ressourcen konnte der Bericht noch nicht in Angriff genommen werden.

Bundesamt für Statistik

2000 P 98.3286 *Morbidität bei Krebs. Epidemiologische Daten (N 21.3.00, Cavalli)*

Die Fragen des Informationsbedarfs und der Koordination in der Krebsepidemiologie sind 2002 im Bericht "Zukunft der epidemiologischen Krebsforschung" erörtert worden. Die Folgerungen und Vorschläge dieses Berichts sind mindestens partiell in der Botschaft BFT 2004-2007, die eine Konsolidierung der Krebsregister und die Förderung der epidemiologischen Forschung vorsieht, aufgegriffen worden. Für die im Bericht vorgeschlagene Übernahme der zentralen Datenbank der Krebsregister durch das BFS und standardmässige Auswertungen stehen weder im Budget 2005 noch im Finanzplan 2006-2008 finanzielle Mittel zur Verfügung. Jedoch wird im Rahmen der Harmonisierung der Datenflüsse in der Gesundheitsstatistik nach einer Lösung gesucht, wobei mit dem bei der KVG-Revision (2. Massnahmenpaket) vorgeschlagenen neuen Artikel 23 sowohl eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung statistischer Daten durch das BFS als auch für deren Finanzierung geschaffen werden soll.

2000 P 97.3393 *Behindertenstatistik (N 4.3.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (95.418); S 15.3.00)*

Da im BFS vor dem Hintergrund der Sparanstrengungen des Bundes keine zusätzlichen Ressourcen für eine Behindertenstatistik zur Verfügung gestellt werden konnten, wurde diese Arbeit bisher nicht in Angriff genommen. Zusammen mit dem Eidg. Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen wird 2005 eine Machbarkeitsstudie für eine solche Statistik durchgeführt.

2000 P 00.3546 *Studie über Invalidität und Mortalität in der Berufswelt (N 15.12.00, Teuscher)*

Das BFS hat 2003 einen Expertenbericht erstellen lassen, der u.a. Vorschläge enthält, wie sich die bestehenden oder geplanten neuen Erhebungen ergänzen und harmonisieren lassen, damit die von der Postulantin vorgeschlagene Fragestellung künftig systematisch und regelmässig überprüft werden kann. Diese Vorschläge sind inzwischen teilweise umgesetzt worden: das von Eurostat entwickelte minimale Datenset Gesundheit (MEHM für Minimum European Health Module) wurde in die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) und die neue SILC-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions) aufgenommen.

Zudem haben das Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) gemeinsam ein wissenschaftliches Institut mit der Entwicklung eines Konzepts für ein permanentes Monitoring im Bereich Arbeit und Gesundheit beauftragt. Ein entsprechender Konzeptentwurf ist Ende 2004 einer Expertengruppe mit Vertretern der Wissenschaft, der Sozialpartner und des Bundes vorgelegt worden. Diese Gruppe wird Empfehlungen dazu formulieren, welche Information im Rahmen der wichtigsten Bevölkerungsbefragungen (Schweizerische Gesundheitsbefragung und Schweizerisches Haushaltspanel) künftig für das fragliche Monitoring erhoben werden soll.

2002 P 01.3733 *Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse (N 22.3.02, Fehr Jacqueline)*

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation des Bundes ist vorgesehen, die Frage dieser Betreuungsverhältnisse im Rahmen von Haushaltsbefragungen des BFS zu behandeln und die erhobenen Daten entsprechend auszuwerten. Solche Erhebungen sind die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) oder die SILC-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions). Dadurch werden insbesondere die Forderungen des Postulats hinsichtlich der Inanspruchnahme von Betreuungsformen ausserhalb des Haushalts abgedeckt werden können. Einige Indikatoren sind in Publikationen des BSV (*Familienbericht,* 2004), des seco (*Kinder und Karriere - Vereinbarkeit von Beruf und Familie*, 2004) und des BFS (*Auf dem Weg zur Gleichstellung?, 2003)* publiziert worden. Das BFS prüft die Möglichkeit, Fragen zum Thema anlässlich der Neukonzeption der Unternehmensbefragungen zu integrieren. Aus Mangel an Ressourcen ist es nicht möglich, eine eigentliche Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse aufzubauen.

2002 P 01.3788 *Legislatur. „Sozialbericht“ (N 22.3.02, Rossini)*

Das BFS hat das Anliegen im Mehrjahresprogramm 2003-2007 im Rahmen des Vorhabens „Berichterstattung zum System der Sozialen Sicherheit“ berücksichtigt. Es konzentriert sich zur Zeit auf die Bereitstellung der Grunddaten für eine Berichterstattung. Im Zentrum steht dabei der Aufbau der Erhebung SILC (Statistics on Income and Living Conditions), der Neurentnerstatistik, der Sozialhilfestatistik sowie die Revision der Pensionskassenstatistik. Eine wichtige Grundlage bildet zudem der im Aufbau befindende Bereich der Einkommensanalyse. Bereits realisiert ist das Modul Soziale Sicherheit zur Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002. Für 2005 ist eine Wiederholung dieses Moduls geplant. Dieses Modul bietet eine wichtige Grundlage für den Bereich der Altersvorsorge und der Working Poor. Jährlich werden Indikatoren zu den Working Poor veröffentlicht. Im Bereich der Sozialhilfe wird basierend auf der neuen Sozialhilfestatistik eine nationale Berichterstattung zur Sozialhilfe aufgebaut. Seit 2001 existiert mit der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit eine Gesamtschau über die Leistungen, die Ausgaben und die Finanzierung der Sozialen Sicherheit. Auf der Grundlage der oben erwähnten statistischen Informationen ist vorgesehen, per Ende 2007 in Kooperation mit dem BSV und dem Seco einen Legislatursozialbericht zu erstellen.

2002 P 02.3491 *Schaffung eines Barometers über die Ungleichheit und Armut (N 13.12.02, Rennwald) – vormals seco*

Das BFS ist gegenwärtig mit dem Aufbau einer kontinuierlichen Berichterstattung zu den Themen Einkommen, Armut und Lebensqualität beschäftigt. Ein spezielles Augenmerk gilt den ungleichen Bedingungen in zentralen Lebensbereichen, wobei der Darstellung von bereichsübergreifenden Zusammenhängen eine besondere Bedeutung zukommt. Hinzu kommen thematisch fokussiertere Analysen zur Entwicklung der Armut (insbesonder auch Working-Poor-Problematik) und zur finanziellen Situation der Haushalte. Dreh- und Angelpunkt der Analysetätigkeit ist eine umfassende Sammlung von Indikatoren. Zwecks Informationsverdichtung werden nach Möglichkeit auch multidimensionale Indices und Syntheseindikatoren gebildet. In Anbetracht der vielfältigen, heterogenen Erscheinungsformen der sozialen Ungleichheit kann diese realistischerweise kaum mit Hilfe eines globalen Gesamtmasses operationalisiert werden. Stattdessen konzentrieren sich die Bemühungen auf die Entwicklung einer überschaubaren Zahl von Indices zur Abdeckung der wesentlichen Ungleichheitsdimensionen.

Die Realisierung erfolgt schrittweise über sich modular ergänzende Projekte. Seit 2001 werden jährlich Working-Poor-Quoten publiziert. 2002 ist unter dem Titel "Wohlstand und Wohlbefinden" ein ausführlicher Bericht erschienen, der die soziale Lage von Personen mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen untersucht (Indikatorenauswahl auch über Statistikportal zugänglich). Bereits seit den Neunziger Jahren etabliert ist die Berichterstattung zur Gleichstellung von Mann und Frau und zur unbezahlten Arbeit (Berichte, Faltprospekte, Indikatoren).

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 97.3068 *Wohneigentumsförderung für Invalide (N 4.3.99, Borel; S 15.3.00)*

Die 1. BVG-Revision war im Bundesratsvorschlag vor allem im Hinblick auf die Konsolidierung und die verbesserte Durchführung der beruflichen Vorsorge ausgestaltet. Aufgrund dieser Orientierung der Arbeiten wurde das Anliegen des Postulats nicht geprüft. Dieser ursprüngliche Rahmen wurde während der parlamentarischen Beratung der Vorlage stark erweitert, wobei auch verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Invalidität diskutiert wurden. Da für einige dieser Fragen umfangreichere Abklärungen notwendig waren, als dies während der Beratung der 1. BVG-Revision möglich war, wurde beschlossen, diese Fragen nach Abschluss der Revision weiter zu verfolgen (vgl. P 02.3006 BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen). Dabei soll auch das Anliegen dieses Postulats geprüft werden.

2000 P 98.3076 *Pensionskassen. Kontrolle der Aktiven (N 21.3.00, [Hochreutener]-Widrig)*

Die Expertenkommission "Optimierung der Aufsicht" hat in ihrem Bericht vom April 2004 das Aufsichtssystem und seine Schnittstellen zu den Aufsichtsinstitutionen im Versicherungs- und Finanzmarktbereich in inhaltlicher und struktureller Hinsicht analysiert und Empfehlungen zur Optimierung abgegeben, welche auch die Anlagesicherheit und deren Überprüfung bei den Vorsorgeeinrichtungen betreffen. Der Bundesrat hat am 25. August 2004 vom Bericht Kenntnis genommen und Grundsatzentscheide in Bezug auf die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge getroffen. Danach sollen in einem ersten Schritt die Empfehlungen des Berichts – soweit sie keiner Gesetzesänderung bedürfen – umgesetzt werden. Eine Folgekommission wird im Rahmen des Projekts "Aufsicht" einen Vernehmlassungsentwurf vorbereiten. Beide Projekte werden sich mit Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit beschäftigen und die Frage der Einführung eines Controllers bzw. von Finanzspezialisten in ihre Überlegungen mit einbeziehen.

2000 P 00.3178 *Regelungslücken im medizinischen Datenschutz (N 13.6.00, Kommission für Rechtsfragen NR 99.093)*

Der Bundesrat wird den Bericht 2005 verabschieden.

2000 P 00.3007 *Anlaufstelle für soziale Fragen (N 23.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.423)*

Das BSV hat in Beantwortung des Postulates eine externe Expertengruppe mit einer Studie beauftragt, welche die Hindernisse im Zugang zu den Sozialleistungen sowie die von den Kantonen und Städten ergriffenen oder geplanten Gegenmassnahmen untersucht. Acht verschiedene Formen sozialer Anlaufstellen mit mehr oder weniger umfassenden Aufgabenbereichen werden in einem Bericht näher untersucht. Der Bundesrat wird 2005 vom Bericht Kenntnis nehmen.

2000 P 00.3200 *Zukunftsmodelle für die soziale Sicherheit (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016)*

Die Fragestellungen des Postulates, die nicht bereits im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Postulat 00.3224 (Existenzsicherndes Grundeinkommen) oder dem Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung (IDA ForAlt) behandelt worden sind, werden im für 2005 vorgesehenen Bericht, der dem Postulat 00.3743 (Gesamtschau für die Sozialwerke) Folge leistet, geklärt.

2000 P 00.3291 *Rentenalter für Schwerstarbeiterinnen und Schwerstarbeiter (N 6.10.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Nach dem negativen Volksentscheid zur 11. AHV-Revision wird die Frage des Rentenalters auch weiterhin eines der Hauptthemen der nächsten Revision sein. Der Bundesrat hat deshalb am 30. Juni 2004 unter dem Titel "Panorama der Sozialversicherungen" die Prüfung von Rentensystemen mit abgestuftem Rentenalter angeordnet, welche u.a. auch der Beschwerlichkeit der Arbeit Rechnung tragen.

2001 P 01.3172 *Ergänzungsleistungen. Evaluation (N 22.6.01, Rossini)*

Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen konnten die Abklärungen auch im Jahr 2004 nicht durchgeführt werden. Die Evaluation wird im Verlaufe des Jahres 2005 zusammen mit dem Bericht über die Information von EL-Bezugsberechtigten (Postulat SGK-N 03.3009) durchgeführt.

2001 P 01.3450 *Familienausgleichskassen und Familienzulagen. Bericht (N 14.12.01, Meier-Schatz)*

Das Mehrjahresprogramm 2003-2007 des BFS sieht eine Erhebung der Basisdaten im Bereich der Familienzulagen vor. Die (2003 angelaufenen) Vorbereitungsarbeiten zur Datenerfassung konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die definitive Durchführung des Projektes wird von der neuen Prioritätensetzung des BFS im Rahmen der Sparprogramme abhängen.

2001 P 01.3648 *Diskriminierender Begriff „Invalidität" (N 13.12.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.015)*

Der Ersatz des diskriminierenden bzw. negativ besetzten Begriffes "Invalidität" wird im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten zur 5. IV-Revision geprüft.

2002 P 00.3743 *Gesamtschau für die Sozialwerke (N 17.4.02, Baumann J. Alexander)*

Das BSV erarbeitet per 2005 in Beantwortung dieses Postulates einen Bericht zur Entwicklung der Sozialversicherungen und Stabilisierung der Soziallastquote mit Zeithorizont 2030. Der Bericht zeigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der verschiedenen wirtschaftlichen Szenarios und der laufenden Revisionsarbeiten auf. Untersucht werden verschiedene Massnahmen zur Stabilisierung der Soziallastquote in den einzelnen Sozialversicherungszweigen sowie die Auswirkungen von Leistungskürzungen.

2002 P 00.3499 *Flexible Pensionierung für den Mittelstand (N 17.4.02, Wandfluh)*

Das Anliegen steht im Zusammenhang mit dem gesamten Fragenkomplex des Rentenalters und dessen Flexibilisierung, der bei den Vorarbeiten zur nächsten AHV-Revision im Mittelpunkt steht und nicht davon losgelöst behandelt werden sollte.

2002 P 02.3006 *BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*

Externe Experten wurden beauftragt, Grundlagen, insbesondere Angaben zu Fragen der Finanzierung der Invalidenleistungen, zu erarbeiten. Dieser Bericht sollte in der ersten Hälfte des Jahres 2005 vorliegen. Gestützt darauf werden die Arbeiten 2005 weitergeführt.

2002 P 01.3134 *Hypothetisches Invalideneinkommen bei der Bemessung der Invalidität (N 6.6.02, Widmer)*

Die Frage der Invaliditätsbemessung wird im Rahmen der laufenden 5. IV-Revision geprüft.

2002 P 02.3160 *Umwandlungssatz. Spezielle Statistik zur Berechnung (N 21.6.02, Egerszegi-Obrist)*

Im Auftrag der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge hat eine Arbeitsgruppe einen Grundlagenbericht zum Umwandlungssatz verfasst, in dem auch die Frage der Bestimmungsgrössen und der Datenbasis vertieft untersucht wird. Die Arbeitsgruppe stellt auf der Grundlage eines Expertenhearings fest, dass die klare Absicht besteht, die bestehenden Datenerhebungen nicht nur fortzuführen, sondern bezüglich Beobachtungsbestände und Erscheinungsrhythmus zu intensivieren. Sie empfiehlt, in einem Netzwerk die Koordination sicherzustellen. Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge wird im Februar 2005 Stellung beziehen. Für die weiteren Weichenstellungen bezüglich Umwandlungssatz soll 2005 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden.

2002 P 02.3208 *BVG. Förderung von Arbeitsplätzen von über 55-Jährigen (N 21.6.02, Polla)*

Als Folge des vom Bundesrat am 18. Februar 2004 verabschiedeten Massnahmenpakets zur langfristigen Wachstumsförderung werden zur Zeit sozialversicherungsseitig Massnahmen geprüft, die die Neueinstellung oder Weiterbeschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen fördern und erleichtern sollen. In diesem Rahmen wird auch die Anpassung der Prozentsätze zur Berechnung der Altersgutschriften in der zweiten Säule geprüft. Die Ergebnisse fliessen in den Gesamtbericht über die Wachstumsförderungsmassnahmen ein, welcher dem Bundesrat bis Ende 2005 vorzulegen ist.

2002 P 02.3183 *Verbesserung der Amtshilfe in der beruflichen Vorsorge (N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (Zweitrat) hat bei ihren Beratungen der 1. BVG-Revision diesen Gedanken aufgegriffen und das Anliegen geprüft, jedoch darauf verzichtet, eine neue Bestimmung über die Amtshilfe in die Revision einzufügen. Hingegen wurden andere zusätzliche Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung in die Revision aufgenommen, die als 3. Paket auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten sollen. Der Bundesrat wurde auch beauftragt, in den Ausführungsbestimmungen konkrete Massnahmen gegen bestimmte Missbrauchsfälle vorzuschlagen. Die Ausführungsbestimmungen werden zur Zeit erarbeitet und in den ersten Monaten des Jahres 2005 in die Vernehmlassung geschickt. Die Arbeiten in Bezug auf eine Erweiterung der Amtshilfe wurden suspendiert, bis diese Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung feststehen.

2002 P 02.3172 *Mehrbedarf der Sozialversicherungen. Aktualisierte Gesamtschau (S 18.6.02, Beerli)*

Siehe P 00.3743. In Beantwortung dieses Postulates erstellt das BSV per 2005 einen Bericht. Dieser beinhaltet einen Überblick über die Entwicklung der Sozialversicherungen und über den zusätzlichen Finanzierungsbedarf bis 2030.

2002 P 02.3405 *Oberaufsicht des Bundes über die berufliche Vorsorge (N 3.10.02, Hess Walter)*

Die materielle und strukturelle Optimierung der Aufsicht und der Oberaufsicht in der beruflichen Vorsorge wurde im Auftrag des Bundesrates von der Expertenkommission "Optimierung der Aufsicht" geprüft. In Bezug auf die heutige Doppelfunktion des BSV (direkte Aufsicht über national tätige Vorsorgeeinrichtungen + Oberaufsicht im Auftrag des Bundesrates über die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Bundesaufsicht) hat die Expertenkommission in ihrem Bericht vom April 2004 empfohlen, diese Doppelzuständigkeit zu entflechten: Im Vordergrund steht die ausschliessliche Zuweisung der direkten Aufsicht an konkordatsbasierte regionale Aufsichtsbehörden, währenddem die Oberaufsicht in der Zuständigkeit des Bundes verbleiben soll. Die ent-

sprechenden Gesetzesbestimmungen werden bis Ende 2005 von einer Folgekommission "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" erarbeitet.

2002 P 02.3420 *BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*

Im Rahmen des vom Bundesrat im Januar 2003 beschlossenen Arbeitsprogramms zur Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge wurde eine Expertenkommission zur Optimierung der Aufsicht eingesetzt. Der Bericht mit einer Analyse und mit Empfehlungen der Expertenkommission liegt vor. Der Bundesrat hat am 25. August 2004 vom Bericht Kenntnis genommen und Grundsatzentscheide in Bezug auf die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge getroffen. Danach sollen in einem ersten Schritt die Empfehlungen des Berichts – soweit sie keiner Gesetzesänderung bedürfen – umgesetzt werden. Eine Folgekommission wird im Rahmen des Projekts "Aufsicht" einen Vernehmlassungsentwurf vorbereiten. Beide Projekte werden sich mit Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit beschäftigen und Fragen des Ausschlusses von Anlagemöglichkeiten bzw. Anlagebegrenzungen in ihre Überlegungen mit einbeziehen (vgl. auch P 98.3076 Pensionskassen. Kontrolle der Aktiven). Punkt 6 des Postulats wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision auf Verordnungsstufe (Art. 57 BVV 2) umgesetzt.

2002 P 02.3429 *Kontrolle und Transparenz bei der zweiten Säule schaffen (N 3.10.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Im Zuge der 1. BVG-Revision wurden insbesondere die lebensversicherernahen Sammelstiftungen verselbständigt, indem der Stiftungsrat als oberstes Organ grundsätzlich paritätisch aus den Sozialpartnern zusammengesetzt sein soll. Lebensversicherer dürfen allenfalls noch über eine Minderheitsvertretung verfügen (Art. 51 Abs. 1 BVG). Gleichzeitig wurden die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Lebensversicherer verpflichtet, für diesen Bereich jährlich eine gesonderte Betriebsrechnung zu erstellen, die eine klare Ausscheidung der zweiten Säule von ihrer übrigen Versicherungstätigkeit erlaubt. Die Frage der geeigneten materiellen BVG-Aufsicht wird unter anderem im Rahmen der Expertenkommission "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" geprüft, die dem Bundesrat bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage für eine materiell und strukturell optimierte Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vorlegen muss.

2002 P 02.3457 *Verselbstständigte Sammelstiftungen als Vermögensträger (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*

Im Rahmen der Arbeiten an der 1. BVG-Revision, die nach der Überweisung dieses Vorstosses erfolgten, hat das Parlament selbst verschiedene neue Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz beschlossen. Für die besonderen Verhältnisse bei von Versicherungen geführten Sammelstiftungen wurde ein neuer Artikel 6a ins Lebensversicherungsgesetz eingefügt, der von den Versicherungen für diese Tätigkeit einen ausgesonderten Sicherungsfonds verlangt und detaillierte Anforderungen enthält, was in einer getrennten jährlichen Betriebsrechnung auszuweisen ist. Am 1. April 2004 sind ebenfalls detaillierte Ausführungsbestimmungen über die Transparenz der finanziellen Vorgänge in Sammelstiftungen, insbesondere Sammelstiftungen der Versicherungen, in Kraft getreten. Allfällige über diese Schritte hinausgehende Massnahmen hängen inhaltlich mit den Arbeiten der Expertenkommission "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" zusammen und werden dort vertieft behandelt.

2002 M 02.3007 *Sammelstiftungen. Neue Regelung (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027; S 28.11.02)*

Im Rahmen des vom Bundesrat anfangs 2003 beschlossenen Arbeitsprogramms zur Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge wurde auch eine Expertenkommission "Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen" eingesetzt. In ihrem Bericht vom April 2004, welcher das von der Motion aufgegriffene Thema ausführlich behandelt, empfiehlt die Kommission die Schaffung einer neuen einheitlichen Rechtsform – allerdings nicht ohne Einschränkungen. Der Bundesrat hat im Sommer 2004 Kenntnis von diesem Bericht genommen und über das weitere Vorgehen bei der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge entschieden. Weil eine Vielzahl der im Zusammenhang mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen aufgetretenen Probleme bereits mit der Umsetzung der 1. BVG-Revision gelöst werden, erachtet er im Gesamtkontext der beruflichen Vorsorge die Frage einer neuen Rechtsform für Vorsorgeeinrichtungen nicht als prioritär, weshalb die Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage erst nach der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe bezüglich der Optimierung der Aufsicht und bezüglich der Sanierung öffentlichrechtlicher Einrichtungen und vorbehältlich einer weiteren, gegen Ende 2006/anfangs 2007 vorgesehenen Standortbestimmung an die Hand genommen werden soll.

2002 P 02.3495 *BVG im Vergleich zur AHV. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2005 einen Bericht mit einer Vergleichsanalyse zwischen AHV und beruflicher Vorsorge vorlegen (Themen: wirtschaftliche und finanzielle Risikofaktoren; theoretische "interne Rendite"; Verwaltungskosten; Umverteilungseffekte). Grundlage bilden in erster Linie ein Literaturstudium und die Ergebnisse empirischer Studien. Der Bericht wird eine Analyse des institutionellen Zwangssparens sowie dessen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum beinhalten (in Beantwortung des Postulates 03.3522).

2002 P 02.3640 *Gleichbehandlung Teilliquidation und Freizügigkeit (S 28.11.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 00.027)*

Ein Mandat zur Erarbeitung von Grundlagen wurde an externe Experten vergeben. Der Bundesrat wird basierend auf diesem Bericht die Frage eingehend prüfen und 2005 darüber entscheiden, inwiefern die geltende Regelung geändert werden sollte.

Gruppe für Wissenschaft und Forschung

2001 P 00.3755 *Evaluation der Forschungsanstalten im ETH-Bereich (N 23.3.01, Haering)*

Das EDI wird dem Bundesrat zu Handen des Parlamentes im Jahre 2005 einen Bericht über die Positionierung, die Aufgaben und die rechtliche Form der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs unterbreiten.

2001 P 01.3490 *Autonome Hochschule Schweiz (N 14.12.01, Kofmel)*

Der Bund erarbeitet mit den Kantonen ein Reformprojekt für die Hochschullandschaft Schweiz „Hochschullandschaft 2008“. Diese Arbeiten sind gegenwärtig noch im Gange und werden in ein neues Hochschulgesetz münden, das 2005 in die Vernehmlassung gegeben werden soll. Parallel dazu wird auch die Frage nach der Anpassung einer Verfassungsgrundlage analysiert. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die Anliegen des Postulates aufgenommen.

2001 P 01.3532 *Exzellente Forschung Schweiz (N 14.12.01, Randegger)*

Der Bundesrat hatte in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007 der Forschungsförderung – einerseits der vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Grundlagenforschung und andererseits der von der Kommission für Technologie und Innovation geförderten angewandten Forschung – eine hohe Priorität eingeräumt. Nach den Beschlüssen zum Entlastungsprogramm hat sich die Situation jedoch verändert. Die zuständigen Departemente werden der WBK einen Bericht zu den Konsequenzen der Entlastungsprogramme 03 und 04 für die in der BFT-Botschaft 04-07 gesprochenen Forschungskredite vorlegen. Für die im Postulat verlangte Qualitätssicherung in der Ressortforschung hat der Bund Standards eingeführt; für die Qualitätssicherung selbst sind jedoch die betroffenen Bundesämter zuständig. Die Überwachung wird durch einen vom Direktor der Gruppe für Wissenschaft und Forschung und vom Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geleiteten Ausschuss koordiniert.

2001 P 01.3534 *Bericht über die Wirkung von Steuerungsmassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich (N 14.12.01, Fetz)*

Der Bundesrat hat beschlossen, das Anliegen des Postulats im Rahmen der Arbeiten am Projekt "Hochschullandschaft 2008" aufzunehmen. Ein externer Experte wurde mit der Erarbeitung eines entsprechenden Berichtes beauftragt. Damit sollen die Vor- und Nachteile der in einigen Ländern (Deutschland, Niederlande, Grossbritannien) angewendeten Finanzierungsinstrumente untersucht werden. Aus einem Vergleich der Finanzierungsinstrumente sollen Folgerungen für unsere Hochschul- und Forschungsförderungspolitik gezogen werden. Das EDI wird dem Bundesrat zu Handen des Parlamentes im Jahre 2005 den Bericht vorlegen.

2001 P 01.3546 *Wissensgesellschaft Schweiz (N 14.12.01, Freisinnig-demokratische Fraktion)*

Die Anpassung der Rahmenbedingungen des schweizerischen Wissenschaftssystems wird im Rahmen des Projektes "Hochschullandschaft 2008" erfolgen. Der Entwurf zu einem neuen Hochschulgesetz soll 2005 in die Vernehmlassung gegeben werden. Den Anliegen wird im Rahmen einer allfälligen Anpassung der Verfassungsgrundlage, des Erlasses eines neuen Hochschulgesetzes sowie einer allfälligen Revision anderer Gesetze (Forschungsgesetz, ETH-Gesetz) Rechnung getragen werden können.

2001 P 01.3568 *Wissensgesellschaft Schweiz (S 29.11.01, Langenberger)*

vgl. P 01.3546.

2002 P 00.3276 *Verwaltungsräte für den ETH-Bereich (N 18.3.02, Neirynck)*

Die Anliegen des Postulates werden im Rahmen des Reformprojekts „Hochschullandschaft 2008“ geprüft.

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

1999 P 99.3502 *Förderung der Musikausbildung (S 21.12.99, Danioth)*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 69 BV und in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse erarbeitet das BAK zusammen mit Interessierten einen Bericht über die musikalische Aus- und Weiterbildung. Dabei geht es insbesondere auch darum, mögliche Massnahmen aus der Sicht des Bundes zu formulieren und festzulegen. Die Fertigstellung des Berichts ist für 2005 geplant.

2000 P 99.3528 *Förderung der Musikausbildung (N 24.3.00, Bangeter)*

vgl. P 99.3502.

2000 P 00.3283 *Studiengebühren an den Hochschulen (N 6.10.00, Zbinden)*

Der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SUK) wurde der Auftrag erteilt, einen Bericht über die gegenwärtige Beteiligung der Studierenden an der Finanzierung ihres Studiums zu erstellen. Die Ergebnisse dieses Berichts werden im Rahmen des Projektes "Hochschullandschaft 2008“, bei dem die Finanzierungsfrage eine Schlüsselposition einnimmt, berücksichtigt. Das Thema einer allfälligen Erhöhung der Studiengebühren und deren Folgen werden im Zusammenhang mit der Regelung der Finanzierung und der Steuerung des Hochschulsystems behandelt. Definitive Entscheide werden bei der Ausarbeitung des neuen Hochschulgesetzes gefällt.

2001 P 00.3697 *Mangelnde Attraktivität der naturwissenschaftlichen Studien (N 22.6.01, Riklin)*

Zur Umsetzung dieses Postulats wurden folgende Studien unternommen:

- Studie der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) unter dem Titel: Keine Lust auf Mathe, Physik, Technik? Zugang zu Mathematik, Naturwissenschaften und Technik attraktiver und geschlechtergerecht gestalten (SKBF, Aarau, Trendbericht Nr. 6, 2003).
- Studie der Universität der italienischen Schweiz zum Thema: Le choix des études universitaires en Suisse: Tendances et facteurs d’influence (2003, nicht veröffentlicht).
- Gesamtschweizerische Evaluation der Maturitätsanerkennungsregelung von 1995 unter dem Titel EVAMAR; Die Phase I dieser gross angelegten Evaluation, in der es u.a. um das Wahlangebot an den Schulen und um das Wahlverhalten der

Schülerinnen und Schüler geht, wurde im Herbst 2004 abgeschlossen. Die Resultate werden 2005 gemeinsam vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz veröffentlicht.

Diese Studien enthalten Aussagen zur bestehenden Situation hinsichtlich der Wahl von naturwissenschaftlichen Studien sowie Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Situation.

2002 P 01.3456 *Leistungsabhängige Stipendien (N 18.3.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Das Anliegen des Postulats kann nur im Rahmen geänderter Stipendienbestimmungen des Bundes realisiert werden. Nachdem Volk und Stände am 28. November 2004 der Vorlage über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zugestimmt haben, kann der Bundesrat nun gestützt auf den neuen Verfassungsartikel im Stipendienbereich ein Rahmengesetz erlassen. Die Vernehmlassung zu einem solchen Erlass läuft bis Mitte Februar 2005. Nach der Bereinigung der Vorlage wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Sammelbotschaft zu allen NFA-relevanten Gesetzesvorlagen, also auch jener im Stipendienbereich, unterbreiten.

2002 P 01.3549 *Schuleintritt im 6. Altersjahr (N 18.3.02, Gutzwiller)*

Der Bundesrat wies seinerzeit bei der Beantwortung des Vorstosses darauf hin, dass der Bund im Bereich des Schuleintrittsalters nur dann eine eigene Verfassungsreglung anstreben sollte, wenn die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hier nicht selber aktiv werde. Die EDK beabsichtigt gemäss ihren eigenen Leitlinien, das Konkordat von 1970 über die Schulkoordination zu revidieren und zu ergänzen. Das Schuleintrittsalter ist in diesem Konkordat geregelt. Die EDK hat verschiedentlich verlauten lassen, dass sie diesen Punkt neu regeln wolle. Er ist denn auch in ihrem aktuellen Tätigkeitsprogramm (überarbeitete Version 2004) ausdrücklich enthalten.

2002 P 01.3734 *Gesamtschweizerische Bildungsstrategie (N 22.3.02, Zbinden)*

Das Anliegen des Postulats kann nur im Rahmen neuer verfassungsrechtlicher Grundlagen im Bildungsbereich umgesetzt werden. Die WBK-NR hat bekanntlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative ‚Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung' (97.419 Pa. Iv. Zbinden) Vorschläge erarbeitet und in der zweiten Hälfte 2004 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage wird voraussichtlich 2005 bereinigt und verabschiedet werden können.

2002 P 01.3731 *Schulische Grundkompetenzen. Systematische Evaluation (N 22.3.02, Widmer)*

Eine der Voraussetzungen für eine periodische, systematische und effiziente Evaluation schulischer Grundkompetenzen ist das Vorhandensein von schulischen Leistungs-Standards. Solche fehlten bisher in der Schweiz weitgehend. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist mit dem Projekt ‚HarmoS' gegenwärtig daran, gesamtschweizerisch verbindliche Kompetenzniveaus/Standards in Kernfachbereichen zu entwickeln und sie in einer interkantonalen Vereinbarung zu verankern. Damit werden systematische Evaluationen im Sinne des Postulats sinnvoll und möglich. In diesem Zusammenhang ist auch an das ‚Bildungsmonitoring Schweiz' zu erinnern. In diesem gemeinsam von Kantonen und Bund entwickelten und getragenen Projekt soll systematisch und periodisch Steuerungswissen über das schweizerische Bildungssystem und seine Qualität erhoben und publiziert werden. Ein erster Bildungsbericht Schweiz soll 2006 vorliegen.

2002 P 02.3569 *Eidgenössische Maturitätsprüfungen. Gebühren (N 13.12.02, Eggly)*

Das Postulat fordert die Prüfung der Möglichkeit einer Ausnahme vom allgemein geltenden Kostendeckungsprinzip. Ob eine solche bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen gemacht werden kann, richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1), die der Bundesrat am 8. September 2004 erlassen hat. Die Verordnung sieht in Art. 1 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 grundsätzlich Ausnahmemöglichkeiten vor. Bei der nächsten Anpasssung der Gebühren und Entschädigungen im Bereich der Maturitätsprüfungen soll die Frage auf diesem neuen Hintergrund konkret angegangen werden.

Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt Justiz

1999 M 98.3529 *Erhöhter Schutz für Personendaten bei Online-Verbindungen (S 16.3.99, Geschäftsprüfungskommission SR; N 21.12.99)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 19. Februar 2003 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung (BBl 2003 2101*).*

2000 P 00.3004 *Ratifizierung der Konvention über den strafrechtlichen Umweltschutz (N 23.3.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.003)*

Am 15.Februar 2000 hat die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates ein Postulat eingereicht, welches den Bundesrat einlädt, zu prüfen, welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um der Konvention des Europarates über den strafrechtlichen Umweltschutz beizutreten. Diese aus dem Jahr 1998 stammende Konvention ist noch nicht in Kraft getreten, da sie bis heute lediglich von einem Staat ratifiziert worden ist. Der Bundesrat wird voraussichtlich den gewünschten Bericht der Aussenpolitischen Kommission im Laufe des Jahres 2005 übermitteln.

2000 M 97.3668 *SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH (N 3.3.99, Dettling; S 6.6.00)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (BBL 2002 3148).

2000 P 00.3064 *Opferhilfegesetz (N 14.6.00, Leuthard)*

2002 P 01.3729 *Verjährung von Ansprüchen gemäss Opferhilfegesetz (N 22.3.02, Jossen)*

Der Bundesrat hat am 26. September 2003 von den Vernehmlassungsergebnissen über die Revision des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten Kenntnis genommen und das EJPD beauftragt, einen Botschaftsentwurf zu erarbeiten. Die im Vorentwurf vorgesehene Verlängerung der Verwirkungsfrist wurde in der Vernehmlassung gut aufgenommen und soll beibehalten werden. Die Botschaft zum revidierten Opferhilfegesetz wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2005 vorliegen.

2000 P 00.3118 *Lizenzgesetzgebung im Softwarebereich (N 23.6.00, Cina)*

Die Lizenzvertragspraxis im Softwarebereich wirft vertrags-, wettbewerbs- und immaterialgüterrechtliche Probleme auf. Die vertragsrechtlichen Probleme werden zum (grossen) Teil im Zusammenhang mit den geplanten Revisionen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verbesserung des Konsumentenschutzes) gelöst. Die wettbewerbsrechtlichen Probleme - sie haben ihren Grund in der mitunter erdrückenden Marktmacht der Anbieter - sind gestützt auf das vor kurzem revidierte Kartellgesetz anzugehen.

2000 P 00.3187 *Mitwirkung und Kündigungsschutz bei Standortverlegungen und -auflösungen (N 23.6.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 99.422)*

Nach dem Postulat soll geprüft werden, ob das Obligationenrecht und allenfalls das Mitwirkungsgesetz zu revidieren sind, mit dem Ziel, die Frage nach der Mitwirkung und dem Kündigungsschutz (insbesondere auch bezüglich Standortverlegungen und Betriebsauflösungen) zu klären.

Die vom Postulat gewünschte Überprüfung kann im Rahmen der Behandlung der Parlamentarischen Initiative Gross Jost, Massenentlassungen, Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (97.407) erfolgen.

2000 P 00.3189 *Staatsleitungsreform (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.01)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Staatsleitungsreform (BBl 2002 2095).

2000 M 00.3000 *Erhöhte Transparenz bei der Erhebung von Personendaten (S 7.3.00, Kommission für Rechtsfragen SR 99.067; N 5.10.00)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 19. Februar 2003 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung (BBl 2003 2101).

2000 P 00.3270 *Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Gläubigers (N 6.10.00, Schwaab)*

Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts behandelt. Dem Gläubiger soll ermöglicht werden, rasch zu seinem Recht zu kommen. Der Vorentwurf der Expertenkommission für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, über den 2003 die Vernehmlassung durchgeführt wurde, sieht dazu verschiedene besondere Verfahren und Instrumente vor: Ein vereinfachtes, kostengünstiges Verfahren in bestimmten Materien (z.B. Haftpflichtrecht, Konsumentenrecht, Miet- und Arbeitsrecht); ein schnelles Verfahren für den Rechtsschutz in klaren Fällen; die Möglichkeit einer Teilklage, um zunächst leichter beweisbare Ansprüche geltend zu machen und so das Kostenrisiko gering zu halten. Auch der vorsorgliche Rechtsschutz soll ausgebaut werden. Diese Vorschläge wurden in der Vernehmlassung begrüsst. Entsprechend wird sie der Bundesrat in seiner Botschaft berücksichtigen. Die Botschaft wird im Jahr 2006 vorliegen.

2000 P 00.3344 *Berufsgeheimnis. Anpassung (ursprünglich M 00.3344, Motion Pia Hollenstein, 22.6.2000)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, Art. 321 Absatz 1 des schweizerischen Strafgestzbuches so zu ändern, dass alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes dem Berufsgeheimnis unterstellt werden.

Gemäss Art. 35 des Datenschutzgesetzes (DSG) macht sich strafbar, "wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat". Die von der Motionärin erwähnten Berufsgruppen werden von Artikel 35 DSG erfasst, wenn zur Ausübung ihres Berufes die Kenntnis geheimer und besonders schützenswerter Personendaten unerlässlich ist. Durch das Inkrafttreten des DSG am 1. Juli 1993 haben sich somit die Rahmenbedingungen für die Forderungen nach einer Berücksichtigung weiterer Berufe in Artikel 321 StGB gewandelt. Auch wenn Artikel 35 DSG bezüglich Zweck und Geltungsbereich nicht in jeder Beziehung mit Artikel 321 StGB vergleichbar ist, sind die Begehren nach Anerkennung des Berufsgeheimnisses doch weitgehend erfüllt. Offen geblieben ist die mit dem Wunsch nach Erwähnung in Artikel 321 StGB ebenfalls verbundene Forderung verschiedener Berufe nach einem bundesrechtlich garantierten Zeugnisverweigerungsrecht. Diese Frage wird zur Zeit im Rahmen der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts geprüft. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wird auch zu entscheiden sein, ob über die Regelung in Art. 35 DSG hinaus auch Artikel 321 StGB angepasst werden soll.

2000 M 99.3656 Rechtliche Organisationsformen für freie Berufe *(S 8.3.00, Cottier; N 7.12.00)*

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die verschiedenen Organisationsformen für den Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe abzuklären und dem Parlament soweit erforderlich einen Vorschlag für geeignete rechtliche Grundlagen zu unterbreiten.

Der Markt verlangt insbesondere von Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten immer stärker, dass sie sich zu grösseren Kollektiven mit oftmals zahlreichen Angestellten zusammenschliessen. Im Ausland wurden zu diesem Zweck zum Teil spezifische rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Auch in der Schweiz ist der Handlungsbedarf unbestritten. Erste Vorarbeiten wurden bereits geleistet. Im Hinblick auf andere dringendere Gesetzgebungsprojekte im Gesellschaftsrecht (insb. Aktienrechtsrevision) geniesst dieses Projekt aber keine Priorität.

2001 P 00.3236 *Wiederauszahlungsklausel für Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung (N 20.3.01, Jossen)*

Das Anliegen, eine gesetzliche Grundlage für das von der Praxis entwickelte Institut der «Wiederauszahlungsklauseln für Kapitalhypotheken und Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung» zu schaffen, wurde im Rahmen der laufenden Teilrevision des ZGB (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht) geprüft. Dem Anliegen soll durch eine Aufhebung der Artikel 843 und 844 Absatz 2 ZGB entsprochen werden. Diese würde dazu führen, dass der Schuldbrief in allen Kantonen als die für alle Beteiligten optimale Grundpfandart gewählt werden könnte. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende November 2004. Der Bundesrat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2005 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden.

2001 P 00.3681 *Anwendung des neuen Scheidungsrechtes (N 20.3.01, Jutzet)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, die Praxis des neuen Scheidungsrechts zu untersuchen. 2004 führte ein externes Institut eine breit angelegte Umfrage durch und wertete die Ergebnisse in einem Tabellenband aus. Ein zusammenfassender Bericht ist in Vorbereitung.

2001 P 00.3723 *Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK (N 23.3.01, Nabholz) – vormals: EDA*

2002 P 00.3674 *Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 der EMRK zur Verhinderung von Diskriminierungen (N 6.3.02, Teuscher)*

Der Bundesrat hat die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls Nr. 12 zur EMRK geprüft. Obschon er sich der Bedeutung dieses Instrumentes durchaus bewusst ist, stellt der Bundesrat fest, dass die Tragweite und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung noch schwer abzuschätzen sind (Anwendungsbereich, Spielraum der Staaten, eventuelle Drittwirkung, eventuelle positive Verpflichtungen, gesetzgeberisch tätig zu werden). Aus diesem Grund hat er vorläufig darauf verzichtet, diesem Instrument beizutreten. Nichtsdestoweniger wird der Bundesrat die Rechtsentwicklung verfolgen, um beurteilen zu können, ob sich neue Gesichtspunkte ergeben, welche ihm die Unterzeichnung des Protokolls Nr. 12 erlauben würden. Indes ist dessen Unterzeichnung in der laufenden Legislaturperiode nicht vorgesehen.

2001 P 00.3734 *Online-Shopping. Konsumentenrecht (N 22.6.01, Vollmer)*

Dem Postulat Vollmer wird im Rahmen der geplanten Teilrevision des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Rechnung getragen. Die diesbezügliche Botschaft ist für das 1. Quartal 2005 geplant. Dem Konsumenten wird das Recht eingeräumt, im Fernabsatz abgeschlossene Verträge innert einer bestimmten Frist zu widerrufen; zudem wird der Anspruch der Konsumenten auf Information erweitert.

2001 P 01.3163 *Verbesserung der Situation der ledigen Mütter (N 22.6.01, Schmied Walter)*

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Gesetzgeber in Bezug auf die Situation lediger Mütter eine besondere Verantwortung zukommt. Er will dieser Frage namentlich im Zusammenhang mit der künftigen Behandlung der beiden Parlamentarischen Initiativen betreffend Ergänzungsleistungen für Familien (00.436 Fehr Jacqueline, 00.437 Meier-Schatz) die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

2001 P 01.3038 *Justizreform. Entlastung der Gerichte von Bund und Kantonen (S 12.6.01, Kommission für Rechtsfragen SR 00.301)*

Der Ständerat hat im Rahmen der Beratung des Verwaltungsgerichtsgesetzes eine Ergänzung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) beschlossen, die einem Hauptanliegen des Postulats Rechnung trägt: Ein neuer Artikel 33b VwVG («Gütliche Einigung und Mediation») erlaubt der entscheidenden Behörde, das Verfahren im Einverständnis der Parteien zu sistieren, damit sich die Parteien über den Inhalt der Verfügung einigen können. Die neue Vorschrift dürfte im Verlaufe des

Jahres 2005 verabschiedet werden und im Jahre 2007 in Kraft treten. Möglichkeiten des Vergleichs und der Mediation sind auch in der geplanten Schweizerischen Zivilprozessordnung und der geplanten Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehen. Die entsprechenden Artikel der Vorentwürfe sind in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen worden; mit einem Inkrafttreten der neuen Kodifikationen ist allerdings nicht vor dem Jahre 2010 zu rechnen. – Was die im Postulat geforderte Kostenpflicht für sämtliche Beschwerdeverfahren des Bundesrechts anbelangt, hat der Bundesrat im Rahmen der 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vorgeschlagen, in den kantonalen Justizverfahren zur Invalidenversicherung eine moderate Kostenpflicht einzuführen. Die Neuerung soll bereits im Jahre 2006 in Kraft treten. Das Anliegen einer generellen Kostenpflicht von Justizverfahren wird zudem auch im Rahmen der Arbeiten zur Zivilprozessordnung geprüft werden.

2001 M 00.3513 *Übergriffe auf Angestellte des öffentlichen Verkehrs. Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder Spezialgesetzgebung (N 20.3.01, Jutzet; S 2.10.01)*

Die Motion vom 4. Oktober 2000 verlangt, dass Übergriffe gegen Angestellte im öffentlichen Verkehr von Amtes wegen verfolgt werden und dass den betreffenden Verkehrsbetrieben Parteistellung im Strafverfahren zuerkannt wird. Im Rahmen der «Bahnreform 2» wird das Transportwesen umfassend revidiert. Die Vernehmlassung zu dieser umfangreichen Vorlage ist abgeschlossen, und es wurde eine 2. Ämterkonsultation durchgeführt. Die Botschaft soll im Jahre 2005 dem Parlament vorgelegt werden.

Der vorliegenden Motion wird im Rahmen der Vorlage «Bahnreform 2» mit folgenden Gesetzesentwürfen Rechnung getragen:

1. Revision des Strafgesetzbuches (Art. 285 und 286: Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hinderung einer Amtshandlung), wonach den betreffenden Angestellten ausdrücklich Beamteneigenschaft zuerkannt wird.
2. Einführung von Strafbestimmungen in das neue Personenbeförderungs-, Transport- sowie in das Eisenbahngesetz, wonach Übergriffe auf Angestellte im öffentlichen Verkehr stets als Offizialdelikte zu behandeln sind.

2001 M 00.3714 *Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen (S 6.3.01, Pfisterer Thomas; N 20.9.01)*

Ende November 2001 setzte das EJPD eine Expertengruppe „Netzwerkkriminalität“ ein und erteilte ihr den Auftrag zu prüfen, mit welchen rechtlichen, organisatorischen und technischen Massnahmen mittels Internet begangene Rechtsverletzungen verhindert und geahndet werden können. Der entsprechende Expertenbericht wurde dem EJPD Ende Juni 2003 unterbreitet. Er enthält insbesondere Regelungsvorschläge zur strafrechtlichen Verantwortung der Provider. Im Herbst 2002 setzte das EJPD zudem eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Operation „Genesis“ im Hinblick auf künftige ähnliche Fälle zu analysieren und Vorschläge für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auszuarbeiten. Ein entsprechender Bericht wurde im Herbst 2003 dem EJPD unterbreitet. Am 26. November 2003 beauftragte der Bundesrat das EJPD, auf der Grundlage der beiden Berichte eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Eine erste, im April 2004 durchgeführte Ämterkonsultation hatte grundsätzliche Anpassungen zur Folge, die eine zweite Konsultation notwendig machten. Dadurch wurde die Eröffnung der Vernehmlassung hinausgeschoben. Am 10. Dezember 2004 hat der Bundesrat dessen Eröffnung beschlossen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende April 2005 und wird danach ausgewertet. Von den Ergebnissen wird der Bundesrat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte Kenntnis nehmen und über das weitere Verfahren entscheiden.

2001 P 01.3288 *Völkermord. Überlebende als Privatkläger (N 5.10.01, Mugny)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die es Überlebenden eines Völkermords und deren Nachkommen ermöglichen würde, in Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 261bis Abs. 4 StGB a.E. (Leugnung, Verharmlosung oder Rechtfertigung eines Völkermords) als Privatkläger aufzutreten. Das gleiche Recht sollen Vereinigungen erhalten, deren statutarischer Zweck der Kampf gegen Rassismus oder die Vertretung von Opfern eines Völkermords bzw. von Verwandten ist. Eine ähnliche Regelung hatte 2001 der Kanton Genf in seiner Strafprozessordnung eingeführt. In seiner Erklärung vom 29.8.2001 hatte der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Nationalrat ist diesem Antrag am 5.10.2001 gefolgt.

Die Stellung der durch eine Straftat geschädigten Personen und ihre Möglichkeit, sich im Strafverfahren als Privatkläger zu konstituieren, wird zur Zeit im Rahmen der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozssrecht diskutiert. Im Rahmen dieses Projekts wird zudem erneut zu prüfen sein, ob auch – entgegen dem Entscheid des Nationalrats zur Motion Schwaab (vom 13.6.2000, 00.3268; AB 2001 N 294) Personenvereinigungen die Rechte von Privatklägern zuerkannt werden sollen.

2001 P 01.3220 *Koordination der gerichtlichen Verfahren im Krankheits- und Invaliditätsfall (N 5.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.438)*

Die Anliegen werden im Rahmen der laufenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts geprüft. Gemäss dem Vorentwurf der Expertenkommission für eine Schweizerische Zivilprozessordnung soll für die Ansprüche der Versicherten ein einfaches und kostengünstiges Verfahren geschaffen werden (sog. "sozialer Zivilprozess"). Zudem sollen zum Schutze der Versicherten besondere Gerichtsstände eingeführt werden (Klägergerichtsstand am Wohnsitz der versicherten Person). Über diesen Vorentwurf wurde im Jahre 2003 die Vernehmlassung durchgeführt. Bei der Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft wird als Alternativlösung zu prüfen sein, ob auch die privatrechtlichen Ansprüche aus Versicherungen dem Sozialversicherungsverfahren nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu unterstellen sind. Die Botschaft wird im Jahr 2006 vorliegen

2002 P 01.3660 *Handlungsbedarf im Reiserecht (N 22.3.02, Sommaruga)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, das Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG) dahingehend zu ändern bzw. zu klären, dass der Begriff "Pauschalreise" auch für so genannte Baukastenreisen gilt, dass die Ersatzmassnahmen nach Artikel 13 PRG auch dann zum Tragen kommen, wenn die Reise noch nicht angetreten wurde, und dass die Ausnahmen nach Artikel 15 PRG nur bei allfälligen Schadenersatzforderungen, aber nicht bei Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 PRG zum Tragen kommen.

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat ausgeführt, dass das PRG bei korrekter Auslegung alle Anliegen des Vorstosses verwirkliche. Er war dennoch bereit, den Vorstoss für den Fall als Postulat entgegenzunehmen, dass die Gerichte entgegen seinen

Erwartungen anders entscheiden würden. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung zum Pauschalreisegesetz verfolgt. Nach wie vor ist er dabei auf keine Urteile gestossen, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen lassen. Für eine abschliessende Beurteilung, sprich die Abschreibung des Postulats, reicht der Untersuchungszeitraum aber noch nicht aus.

2002 P 01.3673 *Nach der Swissair-Krise. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs? (S 18.3.02, Lombardi)*

2002 P 02.3045 *Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels (S 5.6.02, Wicki)*

2002 P 02.3474 *Bündelung der verschiedenen Interessen im Sanierungsprozess (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

2002 P 02.3475 *Ausrichtung des SchKG auf das Sanierungsziel (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Das Bundesamt für Justiz hat eine Expertengruppe als "groupe de refléxion" eingesetzt mit dem Auftrag, den Revisionsbedarf des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) im Lichte der parlamentarischen Vorstösse zu prüfen. Drei Fragenkomplexe stehen im Vordergrund. Zunächst ist abzuklären, ob und inwieweit das schweizerische Sanierungsverfahren (v.a. das Nachlassverfahren nach SchKG) noch weiter an das Chapter Eleven des US-Bankruptcy Codes angeglichen werden soll (z.B. Erleichterungen für die Einleitung des Verfahrens, Verstärkung der Wirkungen einer Nachlassstundung). Sodann sind Schnittstellen des materiellen Privatrechts mit dem Insolvenzrecht zu analysieren. Dabei geht es vor allem um die Frage der Behandlung der Dauerschuldverhältnisse (z.B. Arbeits- und Mietverträge, Leasingverpflichtungen). Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Weitergeltung langfristiger Verträge die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens stark beeinträchtigen kann. Der dritte Fragenkomplex betrifft das Problem des Konzernkonkurses. Zu prüfen ist die Wünschbarkeit eines besonderen Konzernkonkursrechts. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit Ende 2003 aufgenommen. Anfangs 2005 wird sie dem Bundesamt für Justiz ihren Bericht zum Handlungsbedarf abliefern.

2002 M 00.3169 Schluss mit unlauteren Gewinnversprechen (N 20.3.01, Sommaruga; S 4.6.02)

Die Anliegen der Motion Sommaruga wurden im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten berücksichtigt. Der Bundesrat hat nach einer im Vorjahr durchgeführten Vernehmlassung am 18. Mai 2004 entschieden, die Revisionsarbeiten vorläufig zu sistieren. Spätestens Anfang 2007 hat das EJPD aber dem Bundesrat Bericht zu erstatten, ob die von den Kantonen beabsichtigte zwischenzeitliche Beseitigung verschiedenster Missstände im Lotterie- und Wettbereich erfolgreich war und ob bzw. inwieweit die Revisionsarbeiten weitergeführt werden sollen.

2002 P 01.3261 *Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer; S 5.6.02)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu prüfen, inwieweit die Rechte von Minderheitsaktionären in materieller und formeller Hinsicht verbessert werden können.

Eine vom EJPD eingesetzte Expertengruppe (Prof. Böckli, Huguenin, Dessemontet) hat untersucht, inwieweit das Aktienrecht den Anforderungen der *Corporate Governance* angepasst werden muss. *Corporate Governance* umfasst insbesondere auch den Schutz von Minderheiten in einer Aktiengesellschaft. Die Arbeiten der Experten decken somit die im Postulat formulierten Anliegen. Der Schlussbericht wurde Ende 2003 eingereicht und 2004 publiziert.

Die Thematik des Schutzes von Minderheitsaktionären wird im Rahmen einer umfassenden Aktienrechtsrevision aufgegriffen. Das Revisionsvorhaben wird sich auf folgende Punkte erstrecken: Flexibilisierung des Kapitals, Einsatz von neuen Technologien, *Corporate Governance*, so insbesondere der Schutz von Minderheitsaktionären. Die Vernehmlassung soll 2005 eröffnet werden.

2002 P 01.3329 *Corporate governance in der Aktiengesellschaft (N 5.10.01, Walker Felix, S 5.6.02)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, die Vereinbarkeit des Aktienrechts mit den Grundsätzen der *Corporate Governance* zu untersuchen und allfällige Defizite des geltenden Rechts aufzuzeigen.

Eine vom EJPD eingesetzte Expertengruppe (Prof. Böckli, Huguenin, Dessemontet) hat geprüft, inwieweit das Aktienrecht den Anforderungen der *Corporate Governance* genügt; sie hat entsprechende Vorschläge für eine gesetzliche Regelung erarbeitet. Die Arbeiten der Experten decken sich somit mit den im Postulat formulierten Anliegen. Der Schlussbericht wurde Ende 2003 eingereicht und 2004 publiziert.

Die Anliegen der *Corporate Governance* werden einen wichtigen Teilgehalt einer umfassenden Aktienrechtsrevision bilden, die sich zudem auch auf die Flexibilisierung des Kapitals und den Einsatz von neuen Technologien erstrecken wird. Die Vernehmlassung soll 2005 eröffnet werden. Abschreibung beantragt BBl 2004 4471, Punkt 4.

2002 P 01.3153 *Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer, S 5.6.0)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (BBl 2004 4471).

2002 P 02.3142 *Keine Rachekündigungen gegen Frauen, die sich wehren (N 21.6.02, Hubmann)*

Ende Dezember 2003 beauftragte das Bundesamt für Justiz ein Expertenbüro mit der Evaluation des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Evaluationsauftrag umfasst das Gesetz als Ganzes und beschränkt sich nicht auf den Kündigungsschutz. Die Experten verpflichteten sich, ihre Ergebnisse bis zum Frühling 2005 vorzulegen. Auf deren Basis wird ein Bericht zuhanden der Räte erstellt, der im Verlaufe des Jahres 2006 vorliegen wird.

2002 P 02.3086 *Corporate Governance. Anlegerschutz (N 21.6.02, Walker Felix)*

Das Postulat lädt den Bundesrat ein abzuklären, wie der Anlegerschutz bei börsenkotierten Unternehmen verbessert werden kann. Inhaltlich tangiert der Vorstoss zwei Fragenkomplexe: einerseits die Anforderungen an die Revision der Jahresrechnung, andererseits das materielle Rechnungslegungsrecht.

Was den Bereich der Revision angeht, so werden die Anliegen des Postulats mit der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisoren vom 23. Juni 2004 (BBl 2004 3969) berücksichtigt.

Eine Anpassung des materiellen Rechnungslegungsrechts wird im Rahmen der künftigen Aktienrechtsrevision geprüft. Ein Experte (Prof. Behr) wurde mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für eine gesetzliche Neuregelung des Rechnungslegungsrechts beauftragt. Die Vorlage für eine umfassende Aktienrechtsrevision soll 2005 in Vernehmlassung gegeben werden.

2002 P 02.3149 *Belastungsgrenze. Neue Begriffsdefinition (N 4.10.02, Chevrier)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, die negativen Auswirkungen der Bestimmungen im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zur Belastungsgrenze zu überprüfen und danach die entsprechend notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Einem externen Experten wurde der Auftrag erteilt, die Auswirkungen der Belastungsgrenze zu studieren. In dieser Studie sollen die Auswirkungen der Belastungsgrenze auf die Verschuldung in der Landwirtschaft analysiert werden. Weiter soll abgeklärt werden, ob die Bauern bei der Kreditsuche wegen der Belastungsgrenze tatsächlich Nachteile erleiden und welche Auswirkungen eine Aufhebung der Belastungsgrenze auf die Verschuldung und die Landwirtschaft im Allgemeinen hätte. Die Ergebnisse dieser Studie werden in der ersten Hälfte des Jahres 2005 vorliegen. Diese werden zeigen, ob die Bestimmungen zur Belastungsgrenze unverändert beibehalten, angepasst oder vollständig aufgehoben werden sollen.

2002 P 02.3239 *Pflegekinderwesen in der Schweiz (N 4.10.02, Fehr Jacqueline)*

Nach dem Postulat soll der Bundesrat aufzeigen, wie das Pflegekinderwesen in der Schweiz professionalisiert werden kann. 2004 wurde eine externe Expertin beauftragt, eine Studie durchzuführen.

2002 P 02.3489 *Rechnungslegungsrecht und Revision (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*

Das Postulat fordert den Bundesrat auf zu prüfen, inwieweit diverse Aspekte des materiellen Rechnungslegungsrechts neu geregelt werden müssen.

Eine Anpassung des materiellen Rechnungslegungsrechts wird im Rahmen der künftigen Aktienrechtsrevision geprüft. Ein Experte (Prof. Behr) wurde mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für eine gesetzliche Neuregelung des Rechnungslegungsrechts beauftragt. Die Vorlage für eine umfassende Aktienrechtsrevision soll 2005 in Vernehmlassung gegeben werden.(Abschreibung beantragt BBl 2004 3969, Punkt 6).

2002 P 02.3532 *Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden (N 13.12.02, Fässler)*

Nach dem Vorstoss soll der Bundesrat prüfen, ob die Bestimmungen des Obligationenrechts über Architektur- und Baudienstleistungen unter einem neuen Titel zusammenzufassen, zeitgemäss zu formulieren und zu ergänzen sind, namentlich durch eine präzisere Regelung der Rüge-, Garantie- und Haftungsfristen, durch eine Pflicht der Auftragnehmenden, zur Sicherstellung von Garantie- und Haftungsansprüchen der Auftraggeberschaft eine Bank- oder Versicherungsgarantie vorzuweisen, durch eine klare Umschreibung der Anforderungen an einen Generalunternehmervertrag und allgemein an Verträge zu Fest- oder Pauschalpreisen, die unterschiedliche Dienstleistungen beinhalten, und durch Unterstellung der Architekturleistungen unter die Kausalhaftung.

Ende April 2004 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über einen Vorentwurf zu einer Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht) eröffnet, der unter anderem verschiedene Präzisierungen und Änderungen im Bereich des Bauhandwerkerpfandrechts vorsieht, namentliche eine Verbesserung des Schutzes des bauenden Grundeigentümers vor dem Risiko einer Doppelzahlung. Weitere Gesetzesrevisionen sind weder hängig noch geplant (vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Fässler-Osterwalder Hildegard 04.1058. Wie steht's mit dem Bauherrenschutz?).

2002 P 02.3524 *Internationale Vereinbarung gegen die Internet-Kinderpornografie (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die im Postulat aufgeworfene Frage der Erarbeitung eines Uno-Übereinkommens gegen Computerkriminalität wird aller Voraussicht nach im Rahmen des 11. UNO-Kongresses über Verbrechensverhütung und Strafjustiz thematisiert werden, welcher vom 18.-25. April 2005 in Bangkok stattfinden wird. Hier besteht allenfalls die Gelegenheit, dem Anliegen des Postulates Rechnung zu tragen, wonach es auch Ziel eines solchen Übereinkommens sein müsste, international den Konsum und das zugänglich Machen von kinderpornographischen Abbildungen und Vorführungen unter Strafe zu stellen.

Bundesamt für Polizei

2000 P 00.3206 *Grossverbrechen. E-Kriminalität (N 8.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Mit der Entgegennahme des Postulates erklärte sich der Bundesrat bereit, dem Parlament einen Zwischenbericht über die Bilanz betreffend die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität vorzulegen. Weiter wird der Bundesrat darin aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Bericht über die E-Kriminalität und über die Massnahmen zu deren Bekämpfung zu unterbreiten.

Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität werden zwar im Bericht Innere Sicherheit (BISS) ausgeleuchtet, zudem wurden einige Teilbereiche durch Analysen abgedeckt (Strategische Analysen Westafrikanische Netzwerkkriminalität, Kriminelle Gruppen ethnischer Albaner „Lagebild Schweiz", Geldwäscherei „Lagebild Schweiz. Zusätzlich wurden Teilanalysen in den Bereichen Organisierte Kriminalität aus den Staaten der GUS und zur italienischen Organisier-

ten Kriminalität gemacht). Der Forderung des Postulates, eine Zwischenbilanz abzuliefern, ist damit aber noch nicht vollständig entsprochen. Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist eine Analysepriorität des Dienstes für Analyse und Prävention für das Jahr 2005. Das Ziel ist, die Lage betreffend organisiertes Verbrechen in der Schweiz darzustellen und eine Zwischenbilanz zu ziehen. Der Bericht soll veröffentlicht werden.

Zum Thema der Wirtschaftskriminalität wurde vom Bundesamt für Polizei eine Analyse erstellt. Ihre Ergebnisse wurden im Bericht zur Inneren Sicherheit Schweiz 2002 ausführlich dargelegt.

Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement und die Kantone setzten bereits 2000 eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationsmittel (AG BEMIK) ein. Diese legte in ihrem Bericht vom Januar 2001 einen Massnahmenkatalog vor. Eine der Hauptforderungen war die Schaffung einer von Kantonen und Bund getragenen Koordinationstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Diese nahm am 1.1.2003 ihre Arbeit auf. Einer weiteren Forderung nach einem Grundlagenbericht über die Computerkriminalität wurde ebenfalls 2001 mit dem Strategischen Analysebericht "Cybercrime - Die dunkle Seite der Informationsrevolution" vom Dienst für Analyse und Prävention entsprochen.

2000 P 00.3603 *Waffengesetz. Änderung (S 13.12.00, Sicherheitspolitische Kommission SR 00.307)*

2001 M 00.3418 *Waffenimitationen und „soft air guns". Bekämpfung des Missbrauches (N 6.10.00, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.400; S 6.3.01)*

2001 P 01.3001 *Waffengesetz. Änderung (N 14.3.01, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.307; S 19.9.01)*

2002 P 02.3441 *Kriminalstatistik und Waffendelikte (S 2.12.02, Berger)*

Der Bundesrat gab im September 2002 einen Entwurf in die Vernehmlassung. Darin vorgeschlagen wurden schwerpunktmässig die Vereinheitlichung des Gesetzesvollzuges, die bessere Kontrolle des Waffenhandels, worunter insbesondere verschärfte Bestimmungen für den Privathandel und das Verbot des anonymisierten Verkaufs von Waffen verstanden wird und die Neuregelung der verschiedenen Waffenarten (Erfassung von Softair- und Imitationswaffen, Besitzesverbot für Seriefeuerwaffen und für besonders gefährliche Schusswaffen, Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten). Weiter wurden Massnahmen zur Erleichterung der Polizeiarbeit zur Diskussion gestellt (Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage für die Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen; Ermöglichung des Datenaustausches zwischen dem Bundesamt für Polizei und der Militärverwaltung; Bildung einen nationalen Koordinationsstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren). Im Rahmen einer ergänzenden Vernehmlassung wurde schliesslich der Forderung nach einer Erfassung und Registrierung von Waffen vertieft nachgegangen. Die Auswertung ergab ein breites Spektrum an Meinungen und Vorschlägen. Scheinen einige Bereiche wenig oder gar nicht umstritten, bestehen bei anderen Problemkreisen höchst kontroverse Ansichten und Auffassungen. Wegleitend für das weitere Vorgehen wird der Schutz der Bevölkerung vor missbräuchlichem Waffengebrauch sein.

Die Erfüllung der drei Postulate und der Motion stehen im direkten Zusammenhang mit der Realisierung der Teilrevision des Waffengesetzes. Der Departementschef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat im Juni 2004 die Fortsetzung des Projektes Teilrevision Waffengesetz einstweilen sistiert. Das weitere Vorgehen wird voraussichtlich im Jahre 2005 nach Vorliegen der Entscheide zu den Bilateralen II festgelegt.

2001 P 01.3271 *Untersuchung über die Wirtschaftskriminalität (N 5.10.01, Mugny)*

Mit der Entgegennahme des Postulates erklärte sich der Bundesrat bereit, zu untersuchen, wie viele Vergehen in der Schweiz in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität begangen werden.

Zu diesem Thema wurde vom Bundesamt für Polizei ein Strategischer Analysebericht erstellt, der das Thema Wirtschaftskriminalität, sowie die Möglichkeiten diese methodologisch abzugrenzen und zu quantifizieren, erläuterte. Die Ergebnisse dieses Berichtes wurden im Bericht zur Inneren Sicherheit Schweiz 2002 ausführlich dargelegt.

Damit wurde ein erster Grundstein im Sinne des Postulates gelegt. Allerdings stehen die Forderungen des Postulates im Moment in keinem Zusammenhang mit unseren Legislaturzielen mit Ausnahme der im Legislaturbericht erwähnten Effizienzvorlage, bei der die WK im Vergleich zu den obligatorischen Strafverfolgungskompetenzen jedoch klar zweitrangig ist. Auch bei den Analyseprioritäten des DAP ist die WK zurzeit nicht prioritär. Allerdings dürfte das Thema im Zuge der Übernahme grösserer Fälle von Wirtschaftskriminalität durch die Bundesanwaltschaft aus dem Jahr 2004 in naher Zukunft wieder enger analytisch begleitet werden. Die Neuauflage eines Strategischen Analyseberichtes betreffend Wirtschaftskriminalität in der Schweiz kann frühestens für das Jahr 2006 ins Auge gefasst werden.

2002 P. 01.3009 *Straffung im Sicherheitsbereich (N 20.3.02, Sicherheitspolitische Kommission NR)*

Die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates reichte am 13. Februar 2001 eine Motion ein, mit der er den Bundesrat ersuchte, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu unterbreiten und die organisatorischen Schritte zu unternehmen, um eine zielgerechte Zuweisung der Aufgaben an die Departemente sowie eine verbesserte Koordination unter den Sicherheitsorganen des Bundes und denjenigen von Bund und Kantonen zu gewährleisten.

Unter Verweis auf die im Rahmen von USIS (Überprüfung des Systems innere Sicherheit Schweiz) bearbeiteten Projekte empfahl der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, zumal erst nach Abschluss des Projektes USIS zweckdienliche Massnahmen beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden könnten. Der Nationalrat hiess den Vorschlag am 20. März 2002 gut.

Mittlerweile wurde auf Beschluss des Bundesrates und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und –direktorinnen (KKJPD) das Projekt USIS im Frühling 2004 abgeschlossen. Gestützt auf dieses Projekt, das ein Bild von der Sicherheitslage in der Schweiz vermittelt, können gezielte Massnahmen getroffen werden.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Bundesrat, die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundes, bestehend aus dem Sicherheitsausschuss des Bundesrates und der Lenkungsgruppe Sicherheit, zu verstärken. Die beiden Gremien sollen durch einen kleinen permanenten Krisenstab ergänzt werden. Ausserdem wird darauf verzichtet, dass der Vorsitz der Sicherheitsdelegation des Bundesrates turnusgemäss wechselt. Der Bundesrat ist überzeugt, dass mit diesen Massnahmen sicherheitspolitisch

relevante Ereignisse strategischen Ausmasses wie Grossanlässe oder Konferenzen, Katastrophen, Terroranschläge künftig besser antizipiert, analysiert und bewältigt werden können.

Die optimale Koordination in Sicherheitsbelangen – sowohl die innere Sicherheit als auch die internationalen Beziehungen betreffend - bleibt unverändert eines der Ziele des Bundesrates. Ergänzende Massnahmen werden laufend geprüft.

2002 M 01.3196 *Internetkriminalität. Wirksame Bekämpfung mit effizientem Verfahren (N 20.9.01, Aeppli Wartmann; S 4.6.02)*

2002 M 01.3012 *Bekämpfung der Pädophilie (N 11.12.01, Kommission für Rechtsfragen NR; S 4.6.02*)

In beiden Motionen wird der Bundesrat ersucht, Dispositionen zur wirksamen Bekämpfung von Straftaten an Kindern, namentlich im Internet, zu treffen. Der Bundesrat hat bei beiden Motionen die Ablehnung einzelner Teilbebereiche der parlamentarischen Vorstösse beantragt. Er hat jedoch in beiden Stellungnahmen seine Entschlossenheit bekräftigt, sich besonders für die Bekämpfung von Delikten gegen die Integrität von Kindern zu engagieren und die mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen begangenen strafbaren Handlungen verstärkt zu bekämpfen.

An seiner Sitzung vom 10.12. 2004 hat der Bundesrat zwei neue Gesetzesentwürfe zur Vernehmlassung verabschiedet, die auf Vorschlägen der Arbeitsgruppen „Netzwerkkriminalität“ und „Genesis“ beruhen. Einerseits soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider für illegale Inhalte im Internet speziell geregelt werden. Andererseits werden im zweiten Gesetzesentwurf neue Ermittlungsmöglichkeiten des Bundes vorgeschlagen. Die Analyse der Arbeitsgruppe „Genesis“ hat ergeben, dass in Fällen von strafbaren Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze, in denen eine Vielzahl von Personen und mehrere Kantone betroffen sind, gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Vernehmlassungsvorlage sieht deshalb einen Artikel 344 VE-StGB vor, welcher der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei (BKP) bei Verdacht, dass eine der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurde und der für die Strafverfolgung zuständige Kanton noch nicht feststeht, die Möglichkeit gibt, erste, dringend notwendige Ermittlungen durchzuführen.

2002 P 02.3522 *Weisungsbefugnis des Bundes in kantonsübergreifenden Strafverfolgungsaktionen (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

In seiner Antwort auf die in ein Postulat umgewandelte Motion betonte der Bundesrat, es gelte, die Möglichkeiten, die die derzeitige Gesetzgebung biete, gemeinsam mit allen beteiligten Stellen aufmerksam zu prüfen, damit kantonsübergreifende Strafuntersuchungen optimal koordiniert werden könnten. Diesem Anspruch wurde nachgekommen: Die Arbeitsgruppen »Cyberkriminalität« und »Genesis« - auch die Kantone waren in diesen Gruppen vertreten - haben ihre Empfehlungen bereinigt. In der Folge gab der Bundesrat am 10. Dezember 2004 den Entwurf der Revision des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Bundeskriminalpolizei gegenüber den kantonalen Strafverfolgungsbehörden weisungsberechtigt ist, um so die Durchführung von Verfahren koordinieren zu können. Es geht um diejenigen Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass ein Netzwerkdelikt vorliegt, es sich vorläufig jedoch nicht bestimmen lässt, welcher Kanton oder welche Kantone für die Strafverfolgung zuständig sind. Des Weiteren sollen die Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalpolizei dazu befugt werden, bereits im Voraus erste, dringend notwendige Ermittlungen durchzuführen. Es bleibt nun abzuwarten, was die Vernehmlassung ergibt, ob der Entwurf die Erwartungen erfüllt und ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

2000 P 00.3195 *Die schweren Fehler der Vergangenheit gutmachen und keine neuen begehen (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

2001 P 00.3039 *Integration ausländischer ETH-Ingenieure (N 27.9.00, Neirynck, S 2.10.01)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (BBl 2002 3710).

Bundesamt für Flüchtlinge

2000 P 00.3069 *Straffung des Asylverfahrens (S 6.6.00, Merz)*

2000 M 00.3058 *Straffung des Asylverfahrens (N 5.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 6.6.00)*

2000 M 00.3069 *Straffung des Asylverfahrens (S 6.6.00, Merz, N 5.10.00)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 4. September 2002 betr. Änderung des Asylgesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (BBl 2002 6845)

2001 P 00.3659 *Stellung der Frauen in der Asylpolitik (N 23.3.01, Menétrey-Savary)*

Der Bericht über die Stellung der Frauen in der Asylpolitik wird zurzeit vom Bundesamt für Flüchtlinge erstellt und danach dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Bericht wird Anfang 2005 der zuständigen Kommission zugestellt werden.

2001 P 01.3002 *Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzuges der Wegweisung (S 6.3.01, Staatspolitische Kommission SR 99.301)*

Abschreibung beantragt in der Botschaft vom 8. März 2002 betr. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (BBl 2002 3710)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

1999 P 99.3557 *Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen (N 22.12.99, Christen)*

Dieses Postulat wird im Rahmen der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes behandelt, die in erster Linie auf die Anpassung des Urheberrechts an das Internet und die Digitaltechnologie ausgerichtet ist. Der Vorentwurf zur betreffenden Revision ist bis Ende Januar 2005 in der Vernehmlassung.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Praxis der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, wonach die Subventionen in differenzierter Weise in die Berechnung der Urheberrechtsentschädigung einbezogen werden müssen, im Gesetz näher konkretisiert werden soll.

2000 P 00.3127 *Produzenten-Urheberrecht (N 23.6.00, Weigelt)*

Die Forderung nach einem Produzenten-Urheberrecht ist sehr umstritten. Sie war schon Gegenstand der Totalrevision, die zum geltenden Urheberrechtsgesetz (URG) von 1992 geführt hat. Damals hat das Parlament schliesslich darauf verzichtet, dem Produzenten eine besondere Rechtsstellung einzuräumen und auf das Prinzip der Vertragsfreiheit abgestellt.

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Forderung im Rahmen der Teilrevision des URG nochmals zu prüfen. Inzwischen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Vorentwurf bis Ende Januar 2005 in die Vernehmlassung geschickt.

2001 P 01.3401 *Folgerecht im Urheberrechtsgesetz (N 5.10.01, Aeppli Wartmann) – vormals: EJPD/BJ*

Auch die Einführung eines Folgerechts wurde bereits anlässlich der Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG) diskutiert und schliesslich vom Parlament abgelehnt. Mit der EU-Richtlinie 2001/84/EG, welche die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Folgerechts für Werke der bildenden Kunst verpflichtet, hat diese Frage jedoch eine neue Dimension gewonnen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat einen Vorentwurf zur Teilrevision des URG bis Ende Januar 2005 in die Vernehmlassung geschickt.

2001 P 01.3417 *Urheberrechtsgesetz. Teilrevision (N 5.10.01, Kommission für Rechtsfragen NR)*

Die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes ist schwerpunktmässig auf die Erfüllung des in diesem Postulat enthaltenen Auftrags ausgerichtet. Sie soll der Schweiz die Ratifikation der neuen „Internet-Abkommen" der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ermöglichen: Bei der Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) soll auch die EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft berücksichtigt werden, mit der die europäische Union eine weitere Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets anstrebt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist in der Vernehmlassung bis Ende Januar 2005.

2001 P 01.3596 *Biologische Ressourcen des Südens. Recht auf Partizipation (N 14.12.01, Sommaruga)*

Die Beantwortung des Postulates ist Teil der Revision des Patentgesetzes mit Schwerpunktthema biotechnologische Erfindungen. Zu dieser Revision wurde vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 eine zweite Vernehmlassung durchgeführt. Der Bundesrat wird voraussichtlich im 1. Quartal 2005 über das weitere Vorgehen beschliessen.

Im Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen sowie der Aufteilung der aus deren Nutzung entstehenden wirtschaftlichen und anderen Vorteile stellen sich zahlreiche Fragen (sog. *access and benefit sharing*-Problematik). Zur ihrer Lösung werden verschiedene Ansätze diskutiert. Dazu gehören Transparenz erhöhende Massnahmen wie beispielsweise die Offenlegung von gewissen Informationen in der Patentanmeldung (sog. *declaration of source*). Die internationalen Diskussionen über solche Massnahmen haben aber bisher noch keine konkreten Resultate gebracht.

Die Schweiz hat im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Mai 2003 diesbezügliche Vorschläge unterbreitet, mit denen sie beantragt, die Ausführungsordnung des Patentzusammenarbeitsvertrags (PCT) dahingehend zu ergänzen, dass dem nationalen Gesetzgeber ausdrücklich gestattet ist, die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in internationalen Patentanmeldungen vorzusehen. Die Vernehmlassungsvorlage vom 7. Juni 2004 enthielt einen Vorschlag, der die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen für das nationale Recht vorsieht. Damit wird einem Anliegen des Postulates Rechnung getragen.

2002 P 02.3356 *Urheberrecht. Ratifikation von zwei Wipo-Abkommen und Regelung der Privatkopie (N 4.10.02, Baumann J. Alexander)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, im Rahmen der Teilrevision des URG zur Ratifikation der WIPO-Abkommen das Vergütungssystem für den Eigengebrauch den neuen technischen Gegebenheiten anzupassen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Vorentwurf, der sich bis Ende Januar 2005 in die Vernehmlassung befindet, Vorschläge formuliert.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2000 P 97.3619 *Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste (N 8.3.99, Schmid Samuel; S 7.3.00)*

Gestützt auf Entscheide des Bundesrates im Jahre 1999 nahm Mitte 2000 die neue Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates in vollem Umfang ihre Funktionen auf. Zu dieser Organisation gehören der Sicherheitsausschuss des Bundesrates, die Lenkungsgruppe Sicherheit sowie die Nachrichtenkoordination.

Diese neue Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates hat sich bei der Bewältigung von Krisen bis anhin grundsätzlich bewährt.

Die konkreten Krisenbewältigungen haben aber auch Schwachstellen des heutigen sicherheitspolitischen Führungssystems aufgezeigt. Die Kohärenz der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates in der Früherkennung, bei der Ausarbeitung und Umsetzung präventiver Massnahmen, in der Planung vorhersehbarer Ereignisse sowie der Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen und Krisen, welche die nationale Sicherheit betreffen, ist aus Sicht des Bundesrates heute noch nicht zufrieden stellend gelöst.

Der Bundesrat hat deshalb an seiner Klausursitzung vom 8. September 2004 zwecks Verbesserung der sicherheitspolitischen Führung folgende Aufträge an das VBS beziehungsweise an das EJPD erteilt:

- Vorlage eines Gesamtkonzeptes über die Optimierung des Systems der nationalen Sicherheitskooperation mit Schaffung eines übergeordneten Krisenstabes (Projekt VBS);
- Vorlage eines Berichtes mit Vorschlägen zur Verbesserung der Funktion und Koordination zwischen dem Dienst für Analyse und Prävention, dem Strategischen Nachrichtendienst und dem Lage- und Früherkennungsbüro mit dem Nachrichtenkoordinator (Projekt EJPD).

Grundsätzliche Entscheide in beiden Projektangelegenheiten wird der Bundesrat voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2005 treffen. Damit wird die gleichzeitige Abschreibung des Postulates möglich sein.

2000 P 00.3490 *Volkswirtschaftlicher Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Engelberger)*

2000 P 00.3508 *Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Borer)*

Der Departementsbereich Verteidigung beabsichtigt im Jahr 2006 die Studie "Kosten der Landesverteidigung (A 95)" aus dem Jahre 2000 zu aktualisieren. Gegenstand ist dabei die Armee XXI, Stand 2004. Das statistische Ausgangsmaterial könnte im Dezember 2005 zur Verfügung stehen und im Verlaufe des Jahres 2006 aufbereitet werden. Die Projektplanung soll im 4. Quartal 2005 auf Stufe Planungsstab der Armee anlaufen.

Gleichzeitig soll auch der Nutzenaspekt untersucht werden. Dieser ist aber wesentlich komplexer und wird deutlich mehr Zeit beanspruchen. Aus diesem Grund soll mit der Analyse des Nutzens der Landesverteidigung bereits 2005 begonnen werden. Der Planungsstab der Armee hat die nötigen Kredite eingestellt.

Bis Ende 2006 erscheint es möglich, eine aktualisierte Kostenstudie Armee XXI (Stand 2004) zu erarbeiten und erste kohärente Nutzenaussagen über die Landesverteidigung zu machen, die aber in den folgenden Jahren noch konkretisiert und vertieft werden müssen.

2000 P 00.3354 *Armee XXI. Leistungsfähiges Budgetplanungssystem (N 6.10.00, Marti Werner)*

Die systematische Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente zur Erreichung der gesteckten finanziellen Ziele ist Teil der Unternehmensstrategie des Departementsbereichs Verteidigung. Grundlagen dazu sind u.a. die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) und das Neue Rechnungsmodell Bund (NRM).

In einem ersten Schritt wurde anfangs 2004 die Haushaltsführung, Rechnungsablage, Finanzplanung und Budgetierung des neu geschaffenen Departementsbereichs Verteidigung in den neuen (Finanzführungs-) Strukturen sichergestellt. Eine durchgängige Kosten-Leistungsrechnung "Verteidigung / Armee" soll in wesentlichen Teilen - zusammen mit der Neuordnung des finanziellen Rechnungswesens - auf 1. Januar 2007 abgeschlossen werden.

Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt liegt im Bereich der Militärischen Gesamtplanung. Im Mittelpunkt stehen die Ausrichtung des Planungssystems auf bereichs- und departementsbereichsübergreifende, durchgängige Prozesse und dessen Einbindung in das Steuerungssystem "Controlling V". Kern ist der "Masterplan Streitkräfte- und Unternehmensentwicklung". Er steuert die gleichzeitige, kontinuierliche, integrale Entwicklung der Armee über einen längeren Zeitraum hinweg. Im Zentrum stehen die militärischen und betrieblichen Fähigkeiten, die es zu festigen oder zu entwickeln gilt. Er ist Grundlage für die Investitions- und Betriebsaufwandsplanung sowie für den langfristigen Finanzplan und erlaubt die Ableitung kohärenter Vorgaben, die auf die voraussichtlich verfügbaren finanziellen Mittel abgestimmt sind. Im Verbund mit dem in der Zwischenzeit ebenfalls neu aufgesetzten Lebenswegkostenmanagement und dem ausgebauten Finanz- und Rechnungswesen wird die Armeeführung damit über jene planerischen und finanzwirtschaftlichen Kerninstrumente verfügen, die für eine betriebswirtschaftliche Führung als notwendig erachtet werden.

2001 P 00.3702 *Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung von schadstoffbelasteten Böden bei Schiessanlagen (N 23.3.01, Heim)*

Der Bund beteiligt sich aufgrund von Artikel 32e des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) seit dem 1. Januar 2001 mit Abgeltungen von 40 Prozent an den Sanierungskosten von Gemeindeschiessanlagen. Voraussetzung dafür ist, dass die im selben Artikel genannten Bedingungen erfüllt sind. Dies ist jedoch selten der Fall.

Aus diesem Grund hat der Nationalrat am 18. März 2004 die Ergänzung von Artikel 32e Absatz 3 mit Buchstaben b beschlossen. Damit soll eine Abgeltung von generell 40 Prozent der anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten von Schiessanlagen, auf die längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der USG-Revision Abfälle gelangt sind, geleistet werden. Der Beschluss des Nationalrates wurde im Rahmen der Behandlung der Parlamentarischen Initiative Baumberger (98.451) "Alt-

lasten, Untersuchungskosten" gefällt und ist damit Bestandteil eines Gesamtpaketes, welches weitere altlastenrelevante Änderungen des USG zum Inhalt hat. Der Bundesrat befürwortete in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2003 zum entsprechenden Bericht der vorbehandelnden Kommission (UREK-N) diese Regelung. Bei der Behandlung des Geschäftes durch den Ständerat am 29. September 2004 ergab sich jedoch bezüglich der Kostenübernahme von Ausfallkosten bei Untersuchungen, deren Ergebnisse keinen Katastereintrag ergeben (Bauherrenaltlast), eine Differenz. Die Differenzbereinigung steht noch aus. Damit ist auch die an sich nicht strittige Regelung im USG für die Kostenbeteiligung bei Schiessanlagen noch nicht erfolgt.

Die für eine Vernehmlassung im Jahre 2004 geplante Richtlinie zur Untersuchung, Sanierung und Abfallentsorgung bei Schiessanlagen konnte durch die zuständige Fachstelle des Bundes (BUWAL) nicht wie vorgesehen weiterbearbeitet werden, da sich die Arbeiten als aufwändiger als ursprünglich angenommen erwiesen.

Eine unter Federführung des Generalsekretariates VBS erfolgte Konzeptevaluation für künstliche, emissionsfreie Kugelfänge bei militärischen Schiessanlagen hat erste Erfolge gezeigt. Im Rahmen von Pilotanlagen werden zurzeit entsprechende Kugelfänge erstellt.

2002 P 02.3279 *Potenziale der Minenräumung (N 4.10.02, Jossen)*

In diesem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, einen Bericht zu erstellen, welcher die Potenziale der schweizerischen Exportindustrie, namentlich der Rüstungsindustrie, im weltweiten Markt der Minenräumung darstellt.

Die Schweiz engagiert sich seit 1993 für die Einschränkung der Gefahr, die von Personenminen ausgeht. Als einer der ersten Staaten hat sie sich dem Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Personenminen verpflichtet. Sie unterstützt mit operationellen Massnahmen minenverseuchte Länder in den Bereichen Opferprävention, Opferhilfe und Minenräumung. 1998 gründete der Bundesrat das Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHD) und unterstützt seitdem dessen Arbeit mit substantiellen Beiträgen. Insbesondere hat das GICHD mit der in den letzten Jahren umfassend erarbeiteten Expertise auf dem Gebiet der humanitären Minenräumung mehrere Studien verfasst, die sich unter anderem mit den im Postulat Jossen angefragten Informationen befassen.

Die Beantwortung des Postulates verlangt einerseits eine vertiefte Auseinandersetzung mit den in der humanitären Minenräumung gegenwärtig und in (absehbarer) Zukunft verwendeten Techniken bzw. Technologien. Andererseits ist die Nachfrage zu analysieren, da sich ein Erfolg eines Industriezweiges nur dann einstellen kann, wenn dessen Produkte auch Abnehmer finden. Der Bericht verzichtet ausdrücklich auf die Auflistung und Behandlung konkreter oder möglicher Produkte, da es um die grundsätzliche Abklärung von Potenzialen, nicht aber um die Anpreisung bzw. das Austesten einzelner Produkte gehen kann.

Die mit der Erarbeitung des Berichtes beauftragten Bundesstellen unter Federführung der armasuisse haben diesen auf Ende Oktober 2004 fertig gestellt. Der Bericht wird im Frühjahr 2005 vom Bundesrat verabschiedet.

2003 P 02.3395 *Koordination des Nachrichtendienstes (N 23.9.03, Sicherheitspolitische Kommission NR 02.403)*

Der Bundesrat hatte sich bei der Annahme des Postulats bereit erklärt, die im Postulat aufgeführten Aspekte im Rahmen der weiterführenden Diskussionen zur Sicherheitspolitischen Organisation zu prüfen. Auch für 2005 bleiben verschiedene Anliegen des Postulats aktuell.

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Klausur vom 8. September 2004 das EJPD beauftragt, gemeinsam mit dem VBS und dem EDA für den Bereich Nachrichtendienst Verbesserungsvorschläge zur Funktion und Koordination zu unterbreiten. Angesprochen ist damit auch die Frage nach der primären Aufgabe der Nachrichtendienste. Diese sieht die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) in der Beschaffung von Informationen, die nicht über offene Quellen erhältlich sind. Aufgrund der Behandlung der Parlamentarischen Initiative Lalive d'Epinay (02.403) hat zudem die SiK-N beschlossen, die Frage der Stellung des Nachrichtenkoordinators und der Definition und Vorgabe der Nachrichtenbedürfnisse weiter zu verfolgen.

Finanzdepartement

Finanzverwaltung

2000 P 98.3480 *Eigenmittelvorschriften zur Abdeckung der Systemrisiken bei global tätigen Banken (N 24.3.00, Strahm)*

Betreffend Ziffer 1 des parlamentarischen Vorstosses ist festzuhalten, dass Schweizer Banken bereits heute weitaus höhere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, als nach den aktuellen Basler Mindeststandards (Basel I) gefordert wird. Die Schweizer Regulierung ergibt je nach Risikostruktur des Instituts um 20 % – 50 % höhere verbindliche Mindesteigenmittelanforderungen. Zusätzlich erwartet die EBK, dass jede Bank ihre verbindlichen Schweizer Eigenmittelanforderungen um mindestens 20 % übertrifft. Diese vorsichtige Aufsichtspolitik wird bei der nationalen Umsetzung von Basel II beibehalten. Die schweizerischen Mindesteigenmittelanforderungen sollen weiterhin deutlich über dem internationalen Mindeststandard liegen. Die geforderte Präzisierung auf Gesetzesstufe ist daher nicht erforderlich.

Ziffer 2 findet ihre Entsprechung in den neuen Richtlinien von Basel II, die eine vollständigere und sensitivere Erfassung der mannigfaltigen Risiken des Bankbetriebes, namentlich durch den neuen Einbezug operationeller Risiken und durch eine Menü-Auswahl verschiedener Methoden zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken bezweckt. Basel II soll ab 2007 eingeführt werden.

Was Ziffer 3 des Vorstosses anbelangt, so hat eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Ulrich Zimmerli mit einem ersten Teilbericht die Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsicht ("Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA") vorgeschlagen und gleichzeitig einen Entwurf zu einem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vorgelegt, das die EBK und das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) zusammenführt sowie Vorschläge für harmonisierte, fachbereichsübergreifende Aufsichtsinstrumente enthält. Zum ersten Teilbericht ist eine Vernehmlassung durchgeführt worden. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat am 24. November 2004 entschieden, dass eine Botschaft zum FINMAG ausgearbeitet werden soll. In der Botschaft wird auch zur Frage der Ressourcen der Finanzmarktaufsicht Stellung genommen werden.

2000 M 97.3401 *Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln (N 3.3.99, Grobet; S 20.6.00) – vormals: EJPD/BJ*

In der zweiten Hälfte der 90-er Jahre hat das Parlament verschiedene Vorstösse überwiesen, die vom Bundesrat eine Analyse jener Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung verlangen, die den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten regeln. Der Bundesrat wurde eingeladen, dem Parlament die nötigen Verbesserungen vorzuschlagen, falls sich beim geltenden Recht Mängel zeigen sollten. Die vor der Wintersession 1999 überwiesenen Vorstösse wurden von den eidgenössischen Räten im Hinblick auf das neue Parlamentsgesetz abgeschrieben. Pendent sind noch zwei am 20. Juni 2000 eingereichte Motionen.

1997 hat der Bundesrat das EJPD mit der Analyse der Rechtslage und der Vorbereitung einer Vernehmlassungsvorlage für ein Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV) beauftragt. Das EJPD und das EFD führten im Jahr 2000 gemeinsam die Vernehmlassung durch. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 2002 wurde das Ergebnis der Vernehmlassung publiziert. Der Vorentwurf fand im Grundsatz allgemein Zustimmung; in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung war das Echo jedoch sehr kontrovers. Der Bundesrat hat daraufhin das EFD mit der Einsetzung einer kleinen Expertenkommission beauftragt. Gemäss Auftrag des Bundesrats soll die gesetzliche Regelung Rahmenbedingungen für mehr Selbstregulierung definieren. Mit Verfügung vom 1. Juli 2002 hat das EFD einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Thévenoz, Genf, den Auftrag erteilt, bis Ende 2003 einen Bericht samt Gesetzesentwurf vorzulegen. Das Mandat wurde bis Mitte 2004 verlängert, weil die erforderlichen Arbeiten mehr Zeit beansprucht haben als geplant. Das EFD hat den Expertenbericht am 6. Juli 2004 publiziert. Der Bundesrat wird nun über das weitere Vorgehen beschliessen.

2000 M 97.3306 *Erfahrungen mit Vermögenswerten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Rechtliche Konsequenzen (N 10.10.97, Rechsteiner Paul; S. 20.6.00) – vormals: EJPD/BJ*

In der zweiten Hälfte der 90-er Jahre hat das Parlament verschiedene Vorstösse überwiesen, die vom Bundesrat eine Analyse jener Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung verlangen, die den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten regeln. Der Bundesrat wurde eingeladen, dem Parlament die nötigen Verbesserungen vorzuschlagen, falls sich beim geltenden Recht Mängel zeigen sollten. Die vor der Wintersession 1999 überwiesenen Vorstösse wurden von den eidgenössischen Räten im Hinblick auf das neue Parlamentsgesetz abgeschrieben. Pendent sind noch zwei am 20. Juni 2000 eingereichte Motionen.

1997 hat der Bundesrat das EJPD mit der Analyse der Rechtslage und der Vorbereitung einer Vernehmlassungsvorlage für ein Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV) beauftragt. Das EJPD und das EFD führten im Jahr 2000 gemeinsam die Vernehmlassung durch. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 2002 wurde das Ergebnis der Vernehmlassung publiziert. Der Vorentwurf fand im Grundsatz allgemein Zustimmung; in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung war das Echo jedoch sehr kontrovers. Der Bundesrat hat daraufhin das EFD mit der Einsetzung einer kleinen Expertenkommission beauftragt. Gemäss Auftrag des Bundesrats soll die gesetzliche Regelung Rahmenbedingungen für mehr Selbstregulierung definieren. Mit Verfügung vom 1. Juli 2002 hat das EFD einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Thévenoz, Genf, den Auftrag erteilt, bis Ende 2003 einen Bericht samt Gesetzesentwurf vorzulegen. Das Mandat wurde bis Mitte 2004 verlängert, weil die erforderlichen Arbeiten mehr Zeit beansprucht haben als geplant. Das EFD hat den Expertenbericht am 6. Juli 2004 publiziert. Der Bundesrat wird nun über das weitere Vorgehen beschliessen.

2000 P 00.3103 *Schaffung von Schiedsverfahren zum Interessenausgleich zwischen Schuldnerländern und Gläubigern (N 4.10.00, Eymann)*

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur Erstellung eines Mechanismus' zur Restrukturierung souveräner Schulden (SDRM) in Anlehnung an Kapitel 11 des amerikanischen Insolvenzrechts nicht wiederaufgenommen. Der Bundesrat bedauert dies, zeigt doch der Fall Argentinien, dass die Anwendung eines Regelwerk im Sinne des SDRM zur raschen und geordneten Restrukturierung der Schuld sowohl für Schuldner wie Gläubiger von grossem Vorteil wäre. Fortschritte wurde in anderen Bereichen erzielt. Kollektivverhandlungsklauseln in Anleihensverträgen haben weiter an Akzeptanz gewonnen. Die Umsetzung der vom Bundesrat unterstützten Initiative für die hochverschuldeten armen Länder (HIPC) schreitet weiter voran. Von den 27 für die Initiative qualifizierten Ländern kommen 15 in den Genuss von umfassenden Schuldenerleichterungen. Erfolgsversprechend verlaufen die

Arbeiten an einem neuen Rahmenwerk für die Schuldennachhaltigkeit in ärmeren Ländern, das vorausschauend eine erneute Überschuldung ärmerer Länder verhindern soll.

2001 P 01.3484 *Aufsicht über die Vermögensverwalter (N 14.12.01, Walker Felix)*

Eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Ulrich Zimmerli ist am 30. November 2001 u.a. beauftragt worden, einen Vorschlag zur Erweiterung der prudentiellen Aufsicht (Introducing Brokers, Devisenhändler und unabhängige Vermögensverwalter) auszuarbeiten. Dabei hat sie auch die Machbarkeit namentlich in Bezug auf die Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalter zu prüfen.

Die Expertenkommission hat zu weiteren Teilaufträgen - der integrierten Finanzmarktaufsicht und der Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht - zwei Teilberichte verabschiedet. Die Expertenkommission ist nun daran, einen dritten und letzten Teilbericht zur Frage der Erweiterung der prudentiellen Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter, Devisenhändler und Introducing Broker zu verfassen. Dieser wird voraussichtlich im Januar 2005 verabschiedet.

2002 P 02.3000 *Internationale Regulierung der Finanzmärkte (N 22.3.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.404 [Minderheit Gysin Remo])*

Im Rahmen der Mitgliedschaft in den Institutionen von Bretton Woods unterstützt die Schweiz die Bemühungen zur Weiterentwicklung des Krisenverhinderungsdispositivs sehr aktiv. Diese erfolgen auf verschiedenen Schienen. Zum einen wird die wirtschaftspolitische Überwachungstätigkeit des IWF stetig verfeinert und den neusten Entwicklungen angepasst, z.B. durch die Entwicklung und Anwendung von Schuldenanalyseinstrumenten. Damit einher gehen die Anstrengungen, die Politik- und Datentransparenz weiter zu erhöhen, und beste Praktiken gemäss international anerkannter Standards und Codes durchzusetzen. In Bezug auf die Analyse von Anfälligkeiten der Finanzsektoren hat sich das von IWF und Weltbank gemeinsam betriebene Financial Sector Assessment Program (FSAP) etabliert, wie sich auch die stärkere Ausrichtung des IWF auf Finanzmarktfragen bewährt hat. Die Fortschritte bei der Krisenbewältigung und des Einbezugs des Privatsektors sind durchzogen. Der Bundesrat bedauert, dass die Arbeiten zur Erstellung eines Mechanismus' zur Restrukturierung souveräner Schulden (SDRM) in Anlehnung an Kapitel 11 des amerikanischen Insolvenzrechts weiterhin blockiert sind. Der Fall Argentinien zeigt, dass die Anwendung eines Regelwerk im Sinne des SDRM zur raschen und geordneten Restrukturierung der Schuld sowohl für Schuldner wie Gläubiger von grossem Vorteil wäre. Hingegen haben Kollektivverhandlungsklauseln in Anleihensverträgen weiter an Akzeptanz gewonnen**.** Eine Finanztransaktionssteuer lehnt der Bundesrat, wie verschiedentlich dargelegt, aus ökonomischen und Machbarkeitsüberlegungen ab.

2002 M 02.3381 *Verankerung der finanziellen Steuerung mit Flag im Finanzhaushaltrecht. Weiterentwicklung des Flag-Bereichs der Verwaltung (S 19.9.02, Geschäftsprüfungskommission SR 02.028; N 24.9.02)*

Die Anliegen der Motion werden mit der NRM-bedingten Totalrevision des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) erfüllt. Der Bundesrat hat am 24. November 2004 die entsprechende Botschaft verabschiedet und zur Beratung an die eidgenössischen Räte weitergeleitet mit dem Antrag, diese Motion abzuschreiben.

Personalamt

1999 P 99.3571 *Wechsel zum Beitragsprimat (N 21.12.99, Finanzkommission NR 99.023) - vormals: EFD/EVK*

Das Postulat verlangt innerhalb von 6 Jahren einen Bericht zum Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Es ist geplant, dem Parlament im Frühjahr 2005 eine Botschaft zur Totalrevision des PKB-Gesetzes vorzulegen. Mit dieser Botschaft wird das Postulat erfüllt und wird abgeschrieben.

Vgl. M 00.3179

2000 M 00.3179 *Pensionskasse des Bundes (N 6.6.00, Staatspolitische Kommission NR 99.023; S 14.6.00) - vormals: EFD/EVK*

Die laufende Totalrevision des PKB-Gesetzes (SR 172.222.0) nimmt das Anliegen der Motion auf, und führt das Beitragsprimat integral für die gesamte Bundesverwaltung ein. Das Gesetz sieht unabhängig vom Primatwechsel Konsolidierungsmassnahmen vor, die dazu führen, dass Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung des Bundes die heutigen Werte nicht überschreiten. Ferner sind die Massnahmen darauf ausgerichtet, dass die berufliche Vorsorge vollständig durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird. Eine Verminderung des technischen Zinssatzes von heute 4 auf 3.5. Prozent nähert diesen rechnerischen Zinssatz den effektiven auf den Märkten erzielbaren Renditen an. Damit wird die Bonität von Publica längerfristig verbessert und der Vorsorgeschutz gesichert. Schliesslich nimmt die Totalrevision des PKB eine klare Trennung zwischen den organisationsrechtlichen und vorsorgepolitischen Belangen der beruflichen Vorsorge vor. Die Rahmenbedingungen für die Vorsorge des Bundespersonals werden im BPG geregelt, währenddem das neue PKB-Gesetz sich den organisatorischen Fragen (einschliesslich der Rechnungslegung und Finanzierung) und der Kompetenz und Zuständigkeiten der Organe der Kasse widmet.

Das PKB-Gesetz wird im März 2005 vom Bundesrat zu Handen der eidg. Räte verabschiedet und voraussichtlich in der Sommersession im Erstrat behandelt. Ende 2005 sollte das Gesetz vom Parlament verabschiedet sein, so dass nach Vorliegen der Ausführungsbestimmungen die Migration auf Anfang 2007 erfolgen kann. Die Inkraftsetzung des PKB-Gesetzes ist auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

2000 P 00.3147 *Neuregelung der Ruhegehälter (N 6.10.00, Mathys)*

Der Vorstoss betrifft die Ruhegehaltsordnungen der Magistratspersonen, die heute im Bundesgesetz und der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 (SR 172.121. und SR 172.121.1) geregelt sind. Die Anliegen der Motion wurden durch eine ähnlich lautende Motion des gleichen Motionärs (03.3384) sowie durch eine Petition (Petition Hammer Fritz vom 16. Dezember 2003) vorgebracht. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat diese Petition, soweit sie die Ruhegehaltsordnung der Magistratspersonen betrifft, an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2004 als erheblich erklärt. Eine Kommissionsmotion wird den Bundesrat beauftragen, die Ruhegehälter der Magistratspersonen so festzulegen, dass sie den konkreten Lebensumstän-

den der zurückgetretenen Magistratsperson Rechnung tragen. Dieses Anliegen kann nur durch eine Änderung des erwähnten Bundesgesetzes bzw. der Verordnung der Bundesversammlung Rechnung getragen werden.

2001 P 01.3262 *Keine Löhne unter 3000 Franken bei Bundes-Unternehmen und in der Bundesverwaltung (N 14.12.01, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bericht zum Postulat ist in Arbeit. Er wird im Laufe des Jahres durch den Bundesrat verabschiedet.

Eine Datenerhebung wurde im Jahr 2001 durchgeführt. Dabei wurden die bundesnahen Betriebe wie Post, SBB, SVUA, SRG, Swisscom, IGE, Skyguide und ETH-Rat befragt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird bei den bundesnahen Betrieben und Unternehmungen eine erneute Umfrage durchgeführt.

Bei den Unternehmungen, deren Anstellungsverhältnisse sich nach dem Bundespersonalgesetz richten, gilt nach Art. 7 der Rahmenverordnung BPG ein jährlicher Mindestlohn von Fr. 38'000 zuzüglich Ortszuschlag. Dabei handelt es sich um Bruttobeträge. Das Postulat verlangt jedoch einen monatlichen Mindestlohn von Fr. 3'000 *netto*. Die Grenze für einen Mindestlohn brutto würde damit deutlich angehoben. Der Bericht wird dazu Stellung nehmen und sich mit den Zielen des Postulates auseinandersetzen. Dazu gehört auch eine differenzierte Prüfung der Rechtsgrundlagen.

Eidgenössische Steuerverwaltung

1999 P 98.3352 *Bestrafung bei Steuerhinterziehung (N 16.12.99, Grobet)*

Der als Motion eingereichte und vom Nationalrat als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt vom Bundesrat, der Bundesversammlung den Entwurf für eine neue Bestimmung im Schweizerischen Strafgesetzbuch zu unterbreiten, welche die Steuerhinterziehung zum Vergehen erklärt, sofern der Betrag des nicht deklarierten Einkommens oder des nicht deklarierten Gewinns 10 000 Franken übersteigt.

Gegenwärtig wird die Steuerhinterziehung als Übertretung mit Busse geahndet. Es handelt sich bei der Hinterziehung also bereits heute um eine strafbare Handlung. Die Motion bezweckt jedoch, eine vollständigere Besteuerung von Einkommen und Gewinn mittels verschärften Strafbestimmungen sicherzustellen. Dies würde bedeuten, dass eine solche Hinterziehung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden könnte (Art. 36 StGB).

Aufgrund dieser Ausgangslage empfahl bereits der im Juli 1998 veröffentlichte Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Behnisch), es sei zu prüfen, ob nicht gewisse strafprozessuale Zwangsmassnahmen auch zur Verfolgung von Steuerhinterziehern im Bereich der direkten Steuern eingeführt werden sollten.

Der Vorsteher des EFD setzte im Herbst 2003 eine Expertenkommission (ESA) ein, welche die heutigen Rechtsgrundlagen und die Praxis zum Steuerstrafrecht und der internationalen Amtshilfe in Steuersachen auf ihre Zweck- und Rechtsmässigkeit hin analysiert hat. Diese Expertenkommisson hat ihren Bericht fertig gestellt. Der Bericht enthält auch Entwürfe für die notwendigen Änderungen der Steuergesetze sowie den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Amtshilfe bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Er soll noch im Januar 2005 veröffentlicht werden.

2000 P 99.3300 *Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen (N 24.3.00, Imhof)*

Der Vorstoss zielt darauf ab, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung - als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär - bei Familienunternehmen aufgehoben wird.

Die vom Bundesrat am 12. Dezember 2003 in die Vernehmlassung gegebene Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II hatte neben verschiedenen steuerlichen Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften einerseits und Personenunternehmen andererseits vor allem die Steuerbelastung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen bei Kapitalgesellschaften im Auge.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein neues Modell zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgearbeitet. Durch das dort vorgesehene Teilbesteuerungsverfahren wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern für Beteiligungen im Geschäftsvermögen bei der direkten Bundessteuer weitestgehend beseitigt. Aber auch bei massgeblichen Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden, wird die Doppelbelastung spürbar gemildert. Die Kantone haben dieses Verfahren zu übernehmen, können aber den Teilbesteuerungssatz nach eigenem Recht festlegen.

Das EFD hat seinen Vorschlag dem Bundesrat unterbreitet, der noch im Januar 2005 über das weitere Vorgehen bei der Unternehmenssteuerreform II beschliessen wird. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 2005 will der Bundesrat dem Parlament die entsprechende Botschaft vorlegen. Mit den dort vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses vollumfänglich erfüllt. Der Bundesrat wird deshalb in seiner Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II beantragen, den Vorstoss abzuschreiben.

2000 M 99.3472 *Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone (N 21.12.99, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 97.400; S 22.6.00)*

Die Motion verlangt vom Bundesrat, den eidgenössischen Räten nach Konsultation der Kanton Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit die im Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften RKGG) enthaltenen Steuererleichterungen auch bei der kantonalen Besteuerung gelten.

Das Bundesgesetz sieht vor, dass für bestimmte vom EVD anerkannte Gesellschaften (sog. Risikokapitalgesellschaften) Steuervergünstigungen gewährt werden können. Die Risikokapitalgesellschaft entrichtet keine Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Ihr Beteiligungsabzug wird schon bei Beteiligungen ab 5 Prozent gewährt. Zudem sieht das Gesetz für sog. Business-Angels, die aus dem Privatvermögen nachrangige Darlehen gewähren, gewisse Abzüge vor. Sofern das Darlehen zurückbezahlt wird, wird die Besteuerung nachgeholt. Im Verlustfall kann der Business-Angel weitere 25 Prozent des Darlehens abziehen.

Von den Möglichkeiten des Gesetzes haben bisher nur wenige Gesellschaften und noch kein Business-Angel Gebrauch gemacht. Es wird allerdings von vielen Seiten der Wunsch geäussert, es solle mehr privates Kapital für Risikokapital zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform II soll der Unterschied zwischen den Risikokapitalgesellschaften und den ordentlich besteuerten Gesellschaften abgebaut werden. Das Schwergewicht der Reform liegt bei Entlastungen für den investierenden Unternehmer. Es ist fraglich, ob das Gesetz unter den Neuerungen der Unternehmenssteuerreform II noch eine Berechtigung hat. Der Bundesrat wird deshalb in seiner Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II beantragen, diesen Vorstoss abzuschreiben.

2000 P 99.3499 *Rechtsstaatliche Garantien im BSU-Verfahren (N 4.10.00, Steiner)*

Mit dem Vorstoss werden Massnahmen zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Aspekte bei der Arbeit der Besonderen Steueruntersuchungsorgane (BSU) und die Präzisierung verschiedener Begriffe im Gesetz über die Direkte Bundessteuer zu den Steuerwiderhandlungen verlangt. Weiter soll die Rechtsstellung von "Beschuldigten" und ins Verfahren einbezogenen Drittpersonen im BSU-Verfahren verbessert werden. Schliesslich verlangt der Vorstoss auch die "integrale Gewährleistung des Bankgeheimnisses".

Mit Inkrafttreten des DBG auf den 1. Januar 1995 hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechtes in der Untersuchung der BSU explizit ausgedehnt (Botschaft vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung). Dies führte zu einer wesentlichen Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung der von der Untersuchung betroffenen Personen. So sind nun u. a. auch die Bestellung eines Verteidigers im Verfahren, das Zustelldomizil und die Akteneinsicht verbindlich geregelt. Der Bundesrat hebt hervor, dass auch den Beschwerdemöglichkeiten gegen Zwangsmassnahmen und sonstigen Untersuchungshandlungen in diesem Verfahren gebührend Rechnung getragen worden ist. Das anwendbare Verwaltungsstrafrecht, das als modernes Verfahrensgesetz zu bezeichnen ist, wird damit den an ein (Straf-) Untersuchungsverfahren gestellten rechtsstaatlichen Verfahrensanforderungen gerecht. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil "Camenzind" festgestellt.

Der Bundesrat wird im Laufe des Jahres 2005 eine Botschaft über die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts an das Parlament richten. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge besteht jedoch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Reformvorlage wird deshalb das Verwaltungsstrafrecht voraussichtlich nicht tangieren.

Was die Forderung anbelangt, im Verfahren der BSU das Bankgeheimnis integral zu gewähren, ist auf die geltende Gesetzgebung (Art. 47 Ziff. 4 des Bankengesetzes; SR 952.0) und die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 104 IV 131 E. 3b) zu verweisen. Das Bankgeheimnis verleiht keinen absoluten Anspruch auf Verweigerung der Herausgabe von Akten gegenüber Untersuchungsbehörden. Da das Bankgeheimnis jedoch ausserhalb von Strafuntersuchungsverfahren gewahrt bleiben muss, ist die Durchsuchung bei einer Bank nur zulässig, wenn sie sich durch einen bestimmten und objektiv begründeten Verdacht rechtfertigt, wenn sie verhältnismässig ist und wenn der zu durchsuchende Gegenstand zur Genüge umschrieben ist. Diesen Erfordernissen wird im Verfahren der BSU in ausreichendem Masse Rechnung getragen. Eine abschliessende Beantwortung dieser Frage ist im Lichte der gegenwärtig laufenden Diskussionen um den Stellenwert des Bankgeheimnisses noch nicht möglich. Zu dieser Problematik kann auch auf die Antwort des Bundesrates vom 1. September 2004 auf die Interpellation David (04.3012) verwiesen werden.

2000 P 00.3155 *Aktiengesellschaft und Aktionäre. Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge (N 13.12.00, Zuppiger)*

Der Vorstoss verlangt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung - als Gewinn bei der ausschüttenden Unternehmung und als Dividende bei den Anteilsinhabern - aufgehoben wird.

Die vom Bundesrat am 12. Dezember 2003 in die Vernehmlassung gegebene Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II hatte neben verschiedenen steuerlichen Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften einerseits und Personenunternehmen andererseits vor allem die Steuerbelastung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen bei Kapitalgesellschaften im Auge.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein neues Modell zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgearbeitet. Durch das dort vorgesehene Teilbesteuerungsverfahren wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern für Beteiligungen im Geschäftsvermögen bei der direkten Bundessteuer weitestgehend beseitigt. Aber auch bei massgeblichen Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden, wird die Doppelbelastung spürbar gemildert. Die Kantone haben dieses Verfahren zu übernehmen, können aber den Teilbesteuerungssatz nach eigenem Recht festlegen.

Das EFD hat seinen Vorschlag dem Bundesrat unterbreitet, der noch im Januar 2005 über das weitere Vorgehen bei der Unternehmenssteuerreform II beschliessen wird. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 2005 will der Bundesrat dem Parlament die entsprechende Botschaft vorlegen. Mit den dort vorgesehenen Massnahmen werden die Anliegen des vorliegenden Vorstosses vollumfänglich erfüllt. Der Bundesrat wird deshalb in seiner Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II beantragen, den Vorstoss abzuschreiben. Siehe dazu auch die Ausführungen zu M 00.3552 und P 01.3556.

2000 P 99.3630 *Mehrwertsteuer. Befreiung der Landwirtschaft (N 13.12.00, Kunz)*

Mit dem als Postulat überwiesenen Vorstoss wird der Bundesrat ersucht, eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes dahingehend vorzulegen, dass die Landwirtschaft bei produktionsgebundenen Investitionen von der Mehrwertsteuer befreit wird.

Im Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWStG) übernommen ist bezüglich der Ausnahme von der Steuerpflicht für die Landwirte angeordnet worden, dass die Umsätze aus im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion generell nicht mehr zu versteuern sind. So bestimmt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWStG, dass Landwirte für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen sind. Hat der Steuerpflichtige Erzeugnisse der Landwirtschaft bei nicht steuerpflichtigen Landwirten bezogen, kann er demgegenüber 2,4 Prozent als Vorsteuer des ihm in Rechnung gestellten Betrages in Abzug bringen (Art. 38 Abs. 6 MWStG). Es besteht für den Landwirt zudem die Möglichkeit, für die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht zu optieren (Art. 27 MWStG).

Zugunsten der Urproduzenten und somit auch der Landwirte die bestehen die notwendigen Instrumente, um die produktionsgebundenen Investitionen vollständig von der Mehrwertsteuer zu befreien. Es drängen sich keine weiteren gesetzgeberischen Massnahmen auf.

2001 M 00.3154 *Mehrwertsteuer. Jährliche Abrechnung (N 13.12.00, Lustenberger; S 7.6.01)*

Mit der Motion wird vom Bundesrat verlangt, Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) dahingehend zu ändern, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu einer gewissen Höhe, beispielsweise 2 Millionen Franken, wahlweise eine jährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer ermöglicht wird. Dabei sind vierteljährliche Akontozahlungen aufgrund der Vorjahreszahlen der Unternehmung vorzusehen. Das Anliegen wird damit begründet, die geltende vierteljährliche Abrechnungsperiode führe für viele KMU zu einem unnötigen administrativen Aufwand. Den Betrieben mit einem Umsatz von bis zu 2 Millionen Franken jährlich solle deshalb ermöglicht werden, zwischen einer vierteljährlichen und einer jährlichen Abrechnungsperiode zu wählen. Um Steuerausfällen vorzubeugen, sollten die Unternehmen, die sich für die jährliche Abrechnung entscheiden, vierteljährliche Akontozahlungen - basierend auf ihren Vorjahreszahlen - leisten. Dieses System habe sich im Rahmen der AHV bereits bewährt.

Mit Bericht vom 16. Juni 2003 hat der Bundesrat zahlreiche Massnahmen zur administrativen Entlastung in den Unternehmen beschlossen; darunter auch die Möglichkeit der einjährigen und mit vierteljährlichen Akontozahlungen verbundene Abrechnung über die Mehrwertsteuer. Die Eidg. Steuerverwaltung hat in der Folge die Möglichkeiten zur Einführung der jährlichen Abrechung bei der Mehrwertsteuer eingehend untersucht. Drei mögliche Varianten wurden erarbeitet. Sie unterscheiden sich vor allem durch die Anzahl der betroffenen Steuerzahler sowie dadurch, ob Akontozahlungen vorgesehen sind oder nicht. Der Bundesrat hat von den Vorschlägen am 7. Juni 2004 Kenntnis genommen und diese zur Vernehmlassung freigegeben. Da die Einführung der jährlichen Abrechnung mehr Nachteile als Vorteile bringen würde, empfiehlt er, von dieser zu Gunsten einer generellen Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems abzusehen. Sobald die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens vorliegt, wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen beschliessen. Die Einführung der jährlichen Abrechnungsmöglichkeit bei der Mehrwertsteuer wird jedoch keinesfalls vor dem Steuerjahr 2006 möglich sein.

2001 P 01.3004 *Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit (N 20.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.418)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen zu prüfen, damit Steuerabzüge für Aufwendungen, die durch die Ausübung gemeinnütziger Arbeit verursacht werden, zugelassen werden.

Das Steuerrecht ist nicht das geeignete Mittel, die Freiwilligenarbeit zu unterstützen. Das Steuersystem soll in möglichst einfacher und transparenter Weise die für den Finanzbedarf notwendigen Einnahmen generieren. Das System soll zwar sozial ausgestaltet sein (z. B. über die Tarife oder die Steuerbefreiung gewisser Sozialversicherungsleistungen), darf aber nicht zu einem Instrument der Sozialpolitik werden. Wenn ausserfiskalische Zielsetzungen steuerlich bevorzugt behandelt werden(in der Regel geht es um die Einführung neuer Abzüge für Aufwendungen, die klar den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen wären), so bedeutet dies Abstriche am Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit an der Steuergerechtigkeit.

Das bestehende Recht kennt bereits Steuerabzüge zugunsten natürlicher Personen, die im engeren oder weiteren Sinn der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, so die Geldleistungen an "ausschliesslich gemeinnützige" Institutionen, die der Spender in einem bestimmten Umfang von seinem Einkommen in Abzug bringen kann und die Geldleistungen zur Unterstützung erwerbsunfähiger oder beschränkt erwerbsfähiger Personen, die ebenfalls in einem bestimmten Umfang abgezogen werden können.

Eine Ausdehnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit, wie sie durch den Vorstoss gefordert wird, ist nicht nur in Bezug auf die rechtliche Definition der abzugsfähigen Leistungen problematisch. Sie lässt sich auch nicht praktikabel ausgestalten und schon gar nicht kontrollieren. Eine solche Entwicklung würde insbesondere der vom Bundesrat angestrebten Vereinfachung des Steuersystems, aber letztendlich auch den Zielen der gemeinnützigen Arbeit selbst zuwiderlaufen. Ob und wie unter diesen Rahmenbedingungen die Anliegen des Postulats überhaupt verwirklicht werden können, lässt sich zur Zeit nicht beantworten.

2001 P 01.3215 *Stempelabgabe. Permanente Beobachtung der Entwicklung (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021)*

Mit dem Vorstoss der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates wird der Bundesrat ersucht, die Entwicklung der Stempelabgaben permanent zu beobachten und der parlamentarischen Kommission periodisch Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag auf Gesetzesänderungen zu stellen.

Um die Entwicklung des Marktes aus der Sicht der Umsatzabgabe zu beobachten, ist am 20. August 2001 die Arbeitsgruppe "PRETIME" (Prévoir Droits de Timbre) ins Leben gerufen worden. Sie setzt sich aus Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung, der Schweizerischen Nationalbank, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Privatwirtschaft zusammen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der rechtzeitigen Erkennung von Tendenzen zur Abwanderung oder Verlagerung von Geschäften und Arbeitsplätzen ins Ausland.

Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit den in der parlamentarischen Beratung stehenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben befasst. Bei den Entwicklungen, welche die Arbeitsgruppe verfolgt, standen 2004 die Tendenzen im internationalen Wertschriftenhandel im Vordergrund.

2001 P 01.3556 *Generationenwechsel in einem Unternehmen. Steueraufschub (N 14.12.01, Bader Elvira)*

Der Vorstoss strebt unter anderem eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in folgendem Sinne an, dass die Ertragswertbesteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verlängert und die Besteuerung der Gewinne bei endgültiger Überführung ins Privatvermögen hinausgeschoben werden kann.

Mit der nun in Vorbereitung befindlichen Unternehmenssteuerreform II sind - neben der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung - umfangreiche Entlastungsmassnahmen bei den juristischen Personen einerseits, aber auch bei den Personenunternehmungen andererseits vorgesehen. Zu den letzteren gehören vor allem der Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven, wenn sich die Parteien darüber einig sind, dass die übernehmende Person die Einkommenssteuerwerte fortführt und damit die latente Steuerlast übernimmt. Weiter ist bei Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen (und umgekehrt) ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Realisation möglich, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. Schliesslich sieht

die Vorlage auch eine Milderung der Steuerbelastung bei der Realisierung von stillen Reserven im Falle der Geschäftsübertragung oder Liquidation aus Alters- oder Invaliditätsgründen vor.

Mit der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II sind die Anliegen des vorliegenden Postulats erfüllt. Der Bundesrat wird deshalb in seiner Botschaft beantragen, diesen Vorstoss abzuschreiben.

2002 P 01.3557 *Besteuerung der Kapitalgewinne bei Betriebsaufgabe (N 22.3.02, Eberhard)*

Mit dem als Motion eingereichten Vorstoss wird der Bundesrat ersucht, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in dem Sinne zu ändern, dass ein Liquidationsgewinn, der bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge von Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr entsteht, analog wie eine Kapitalauszahlung aus der beruflichen Vorsorge besteuert wird. Das Gleiche gilt, wenn nach einem Todesfall der überlebende Ehegatte das geerbte Geschäft innerhalb von zwei Jahren seit dem Todesfall veräussert. Dabei soll die separate Besteuerung für den Teil des Liquidationsgewinnes erfolgen, der zur Erhaltung einer angemessenen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aus der beruflichen Vorsorge nötig wäre. Bestehende Vorsorgeguthaben innerhalb der 2. Säule und der Säule 3a sollen bei der Berechnung des der separaten Besteuerung unterliegenden Betrages berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Massnahmen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen vor. Unter diesen Massnahmen figuriert auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Januar 2005 vom Vernehmlassungsbericht Kenntnis nehmen und das weitere Vorgehen im Bereich der Unternehmensbesteuerung festlegen. Es ist vorgesehen, dass die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II noch im ersten Halbjahr 2005 die verabschiedet werden kann. In dieser Botschaft wird der Bundesrat u.a. die Abschreibung des vorliegenden Vorstosses beantragen.

2002 M 01.3214 *Beseitigung von fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (N 26.9.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 5.6.02)*

Mit der Motion wird der Bundesrat eingeladen, gesetzliche Änderungen vorzulegen, welche die fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (Gewerbe, Landwirtschaft, freie Berufe usw.), für Personenunternehmen bei Betriebsnachfolge und -aufgabe beseitigen.

Der Bundesrat hat vom 15. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilsinhabern und den Massnahmen für Kapitalgesellschaften sieht die Reformvorlage zahlreiche Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen vor. Unter diesen Massnahmen figuriert nicht nur die Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs bei Übergang einer Unternehmung durch Erbteilung (Realteilung) und bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs, sondern auch eine mildere Besteuerung der Kapitalgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus Alters- oder Invaliditätsgründen und bei Veräusserung eines ererbten Unternehmens durch die Erben. Diese Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sind im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst worden.

Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Januar 2005 vom Vernehmlassungsbericht Kenntnis nehmen und das weitere Vorgehen im Bereich der Unternehmensbesteuerung festlegen. Es ist vorgesehen, dass die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II noch im ersten Halbjahr 2005 die verabschiedet werden kann. Mit dieser Botschaft wird der Bundesrat u.a. die Abschreibung des vorliegenden Vorstosses beantragen.

2002 P 02.3120 *Steuerliche Regelung der Mitarbeiteroptionen. "Stock options" (S 5.6.02, Schweiger)*

Die Anliegen des Vorstosses werden mit der „Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligung. Bundesgesetz.“ erfüllt. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 17. November 2004 verabschiedet und zur Beratung an die eidgenössischen Räte weitergeleitet mit dem Antrag, das Postulat abzuschreiben.

2002 P 02.3264 *Umsatzabgabe für Pensionskassen und Entwicklung der europäischen Gesetzgebung (S 19.9.02, Saudan)*

Mit dem Vorstoss wird geltend gemacht, die Unterstellung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen unter die eidg. Stempelabgabe berge die Gefahr in sich, dass diese als Bankinstitute oder Versicherungsgesellschaften behandelt würden. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) komme in seinem Bericht über die Auswirkungen des Richtlinienvorschlags KOM (2000) 507 der EU zum Schluss, dass es höchst wünschenswert wäre, die Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelsteuer zu befreien. Angesichts der grossen Bedeutung der Pensionskassen in unserem System der beruflichen Vorsorge, ihres massiven Widerstandes gegen die Unterstellung unter die Umsatzabgabe und der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wird der Bundesrat ersucht, andere Lösungen in Betracht zu ziehen, den im Bericht des BSV erwähnten Risiken Rechnung zu tragen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese zu vermeiden.

Nach Auffassung des Bundesrates hätte der Richtlinienvorschlag KOM (2000) 507 für die schweizerische Steuergesetzgebung keine Konsequenzen. Der Vorschlag enthalte keine steuerlichen Bestimmungen. Als Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Richtlinienvorschlages gelte jede nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Trägerberufsvereinigung ausschliesslich zum Zweck gegründet werde, auf der Grundlage einer individuell oder kollektiv getroffenen Vereinbarung an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersvorsorgeleistungen zu erbringen. Aus dieser Sicht schätzt der Bundesrat das Risiko als gering ein, dass die schweizerischen Pensionskassen wegen der ihnen auferlegten Umsatzabgabepflicht von der EU nicht zu den Vorsorgeeinrichtungen, sondern zu den Lebensversicherern oder zu den Banken gezählt werden.

Der Bundesrat wird im Rahmen der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II die Abschreibung des Postulats beantragen.

Bundesamt für Bauten und Logistik

2001 P 01.3515 *Missbräuche und Willkür bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (S 28.11.01, Jenny)*

Der Bundesrat hat am 1. September 2004 die Ziele der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1) verabschiedet. Das Beschaffungsrecht des Bundes soll moderner, klarer und flexibler werden. Zudem ist im Rahmen der Revision in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf eine Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts hinzuarbeiten. Die vom Bundesrat festgelegten Ziele sind das Resultat einer umfassenden Stärken-Schwächen-Analyse, an der sich Beschaffungsstellen, Anbieter, Forschungsinstitutionen und Wirtschaftskreise beteiligt haben. Am 30. Dezember 2004 hat das Bundesamt für Bauten und Logistik einen Bericht über die (Fein-)Ziele und Inhalte der Revision des BoeB erstellt und diesen den im Projektausschuss vertretenen Kantonsvertretern und Bundesstellen zur Stellungnahme unterbreitet. Der bereinigte Bericht bildet die strategisch verbindliche Grundlage für die Normenredaktion. Die Frage, auf welchem Weg diese Harmonisierung herbeigeführt werden soll, ist noch offen. Von Experten empfohlen wird die einheitliche Regelung des Beschaffungsrechts in einem Bundesgesetz. Möglich ist auch die Beibehaltung von separaten Gesetzgebungen auf kantonaler und interkantonaler Ebene und auf Stufe Bund, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung identisch regeln. Über den Weg der Harmonisierung wird im Jahr 2005 nach erfolgtem Einbezug der Kantone und der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen politisch zu entscheiden sein. Es ist geplant, dass der Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Jahr 2006 in Vernehmlassung schicken wird. Das Projekt ist Bestandteil des Massnahmenpakets des Bundesrates zur Förderung des Wirtschaftswachstums in der Schweiz und weist mittel- bis langfristig ein hohes gesamtwirtschaftliches Nutzenpotenzial in der Höhe von bis zu 1,2 Milliarden Franken pro Jahr auf.

Bundesamt für Privatversicherungen

2001 P 00.3541 *Volle Freizügigkeit beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

Die obligatorische Befristung von Vorbehalten beim Abschluss der neuen Zusatzversicherung nach VVG, welche das Postulat zur Erleichterung des Übertrittes zu einer anderen Zusatzversicherung einführen möchte, bedeutet einen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die in der Begründung des Postulats angeführte Erosion im Zusatzversicherungsbereich darf indessen auch den Versicherern nicht gleichgültig sein. Es geht letztlich um Fragen der Risikoprüfung und Risikoeinschätzung, die im privaten Versicherungsbereich in die Verantwortung des Versicherungsunternehmens fallen. Die damit verbundenen Fragen bedürfen daher einer sorgfältigen Klärung in einem umfassenden Kontext. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird auch diese Fragen eingehend prüfen. Sie wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich Ende 2005 vorlegen.

2001 P 00.3542 *Versicherungsvergünstigungen beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

In der Grundversicherung wird der Wechsel des Versicherers ermöglicht, indem das Recht auf einen Wechsel gesetzlich verankert ist und Artikel 105 KVG einen Risikoausgleich zwischen den Kassen vorsieht. Bei den Zusatzversicherungen nach VVG ist der Wechsel zu einem anderen Zusatzversicherer erschwert nicht nur wegen des im Postulat erwähnten Verlustes von Versicherungsvergünstigungen, sondern insbesondere weil die Versicherer nicht verpflichtet sind, einen Zusatzversicherten neu aufzunehmen. Das Recht auf den Wechsel des Versicherers müsste deshalb auch für die Zusatzversicherungen nach VVG gesetzlich verankert werden, was einen Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeuten würde. Die damit verbundenen Fragen bedürfen daher einer sorgfältigen Klärung in einem umfassenden Kontext. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird auch diese Fragen eingehend prüfen. Sie wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich Ende 2005 vorlegen.

2001 P 00.3570 *Versicherungsvertragsgesetz. Verjährungsbestimmungen (N 23.3.01, Hofmann Urs)*

Das Anliegen des Postulates, die zweijährige Verjährungsfrist gemäss Artikel 46 Absatz 1 VVG zu erhöhen, deckt sich mit der Doktrin. Ob eine Angleichung an die allgemeine Verjährungsfrist des Obligationenrechtes (10 Jahre) praktisch und rechtlich umgesetzt werden könnte, bedarf jedoch auch im Zusammenhang mit den Regelungen im Haftpflichtrecht grundsätzlicher Abklärungen. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird auch diese Fragen eingehend prüfen. Sie wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich Ende 2005 vorlegen.

2001 M 00.3537 *Diebstähle. Beginn der Verjährung bei Kenntnis (N 23.3.01, Jossen; S 6.12.01)*

Nach bundesgerichtlicher Praxis zu Artikel 46 VVG beginnt die zweijährige Verjährungsfrist mit Eintritt des versicherten Ereignisses und nicht erst mit Kenntnis dieses Ereignisses zu laufen. Dies kann dazu führen, dass Versicherungsansprüche schon verjährt sind, wenn der Versicherte von diesem Ereignis, beispielsweise einem Diebstahl, Kenntnis erhält. Diese stossende Rechtsfolge sollte beseitigt werden. Dazu bietet sich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes an. Die mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Anton K. Schnyder wird auch diese Fragen eingehend prüfen. Sie wird den Vorentwurf für ein neues VVG voraussichtlich Ende 2005 vorlegen.

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

2002 P 00.3578 *Expo.02. Volltransparenz über die Gesamtkosten für den Bund. Limitierungserklärung (N 27.9.01, Baumann J. Alexander; S 14.3.02)*

Das Postulat ersucht Klarheit zu verschaffen, wie viel die Expo.02 dem Bund schlussendlich gekostet hat.

Mit der Antwort auf die Interpellation 00.3096 hat der Bundesrat das Engagement von Bundesstellen und dessen finanzielle Auswirkungen aufgezeigt.

Die provisorische Schlussabrechnung der Expo.02 per 31. August 2004 liegt vor und wird zur Zeit von der Eidg. Finanzkontrolle geprüft. Sie soll im 1. Quartal 2005 dem Bundesrat und anschliessend den interessierten parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht werden. Es bestehen jedoch noch pendente Streitfälle (namentlich der Fall "Plattformen"), die einer Lösung zugeführt werden müssen. Erst danach steht definitiv fest, wie viel der vom Parlament bewilligten Kredite durch die Expo.02 tatsächlich beansprucht werden.

Über die definitiven Kosten der vier Bundesausstellungen ist ebenfalls ein Bericht in Ausarbeitung, der dem Bundesrat im 1. Quartal 2005 unterbreitet werden soll.

Die Sonderuntersuchung als Antwort auf die Empfehlung der GPK-S (Bericht vom 27.3.01) soll vor dem Sommer 2005 fertig gestellt sein und dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht werden. Dieser Bericht befasst sich u.a. mit Fragen der Finanzierung und des Sponsorings.

Wettbewerbskommission

2000 P 00.3409 Umsetzung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt. Beschwerderecht der Konsumentenorganisationen (N 15.12.00, Geschäftsprüfungskommission NR)

Der Bundesrat wird ersucht, die Zweckmässigkeit eines autonomen Beschwerderechts für Konsumentenorganisationen im Binnenmarktgesetz (BGBM) zu prüfen, um dessen Umsetzung zu begünstigen. Das BGBM ist derzeit in Revision begriffen. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass zwischen den Zielen und den Wirkungen des Gesetzes eine Kluft besteht. Mit der Revision soll denn auch eine verbesserte Wirksamkeit des Gesetzes erzielt werden. Eine mögliche Massnahme zur Erreichung dieses Ziels besteht darin, den Kreis derjenigen zu erweitern, die mittels Beschwerde unzulässige Beschränkungen des freien Marktzugangs anfechten können. Das Anliegen wird deshalb im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision geprüft.

2002 P 00.3407 *Umsetzung des Binnenmarktgesetzes. Beschwerderecht der Wettbewerbskommission (N 5.6.01, Geschäftsprüfungskommission NR; S 14.3.02)*

Das Postulat wünscht die Schaffung eines Beschwerderechts zugunsten der Wettbewerbskommission. Auch dieses Anliegen wird, analog zum vorstehend erläuterten Vorstoss, im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision geprüft.

Büro für Konsumentenfragen

2000 P 98.3063 *Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau (N 9.3.00, Vollmer) –vormals : EVD/SECO*

Die Verbesserung des Konsumentenschutzes ist u.a. Gegenstand der laufenden Revision des Konsumenteninformationsgesetzes. Die Vorarbeiten sind noch im Gange, weshalb das Postulat aufrecht zu erhalten ist.

Staatssekretariat für Wirtschaft

1997 P 97.3070 *Atypische Beschäftigungsformen (N 20.6.97, Rennwald)*

Das Postulat verlangt einen Bericht über die Entwicklung atypischer Beschäftigungsformen in der Schweiz sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychischen und gesellschaftlichen Folgen. Zudem werden Vorschläge erwartet, wie den schlimmsten Auswirkungen vorgebeugt und begegnet werden kann. In Absprache mit Herrn Nationalrat Rennwald wurde beschlossen, den Bericht auf die Arbeit auf Abruf einzuschränken.

Da nur wenige verlässliche Erkenntnisse vorliegen, wurden zwei Studien in Auftrag gegeben, welche die grundlegenden wirtschaftlichen Aspekte der prekären oder potenziell prekären Arbeitsverhältnisse beleuchten sollen. Die Ergebnisse dieser beiden Studien liegen seit kurzem vor. Es handelt sich um "Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz" und "Eine empirische Analyse der Arbeit auf Abruf in der Schweiz".

Die Studien erfolgten an sich aufgrund eines Auftrages der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, doch können die Ergebnisse auch im Rahmen des Postulats Rennwald herangezogen werden. Der Bericht zu Handen des Parlaments ist in Vorbereitung.

1997 M 96.3618 *Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU) (S 30.4.97, Forster; N 19.12.97)*

Die wesentlichen Instrumente, mit denen Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe abgeschätzt werden können, wurden 1999 eingeführt (KMU-Test, Forum KMU, Regulierungsfolgenabschätzung). Der Bericht des Bundesrates über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung vom 3. November 1999 gab darüber Auskunft. In diesem Bericht wurde auch eine Reihe von Massnahmen angekündigt, mit denen insbesondere Bewilligungsverfahren gestrafft werden sollten. Ein 2004 fertig gestellter Bericht, der Anfang 2005 veröffentlicht wird, gibt Aufschluss über den Stand der Umsetzung der 1999 eingeleiteten Massnahmen, wie dies von der Motionärin im Ständerat am 13. Juni 2000 mit Blick auf den Bericht vom 3. November 1999 gewünscht worden war.

1999 P 99.3547 *Vom freien Personenverkehr betroffene Grenzregionen. Unterstützung (N 22.12.99, Lachat)*

In seiner Antwort zum Postulat vom Dezember 1999 erwähnt der Bundesrat unter anderem die regionalpolitischen Instrumente, welche es dem Bund erlauben, die Regionen bei ihrem Anpassungsprozess an die Auswirkungen der bilateralen Abkommen mit der EU zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG I bis III. Der Bundesrat hatte weiter darauf hingewiesen, dass in der kommenden Legislatur Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen geplant sind.

In diesem Zusammenhang hat eine Expertenkommission am 6. Februar 2003 Vorschläge für eine Neue Regionalpolitik vorgelegt, die einen grundlegenden Paradigmawechsel der Regionalförderung beinhalten und die Politik künftig zur Unterstützung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Regionen einsetzen wollen. Der Bundesrat hat 2004 eine Vernehmlassung zu einem Gesetz über regionalpolitische Massnahmen durchgeführt. Gegenwärtig wird gemeinsam mit den Kantonen geprüft, unter welchen Voraussetzungen sich mit dem Investitionshilfefonds IHG und einer kantonalen Mitbeteiligung eine Berggebietsstiftung errichten liesse. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2000 P 99.3433 *IAO-Konvention 169 zum Schutze indigener Völker (Ureinwohner) (N 24.3.00, Gysin Remo)*

Im Anschluss an die Motion der APK-N vom 14. November 2000 (00.3604) und die Einfache Anfrage Gysin vom 12. Juni 2002 (02.1069), wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die juristischen, finanziellen und politischen Konsequenzen einer eventuellen Ratifikation dieses Übereinkommens zu verfassen. In Folge des Postulats der SGK-N vom 7. Juli 2003 (03.3426) wurde entschieden, den Bericht des Bundesrates über die Konsequenzen einer eventuellen Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 (Teil I, verfasst durch seco) durch einen Teil II „Aufhebung der Diskriminationen gegen Fahrende“ (Verfassung in Zusammenarbeit BAK und seco) zu ergänzen. Der ursprünglich zu Handen des Bundesrates vorgesehene Bericht wird auch der SGK-N zugestellt werden. Gegenwärtig befindet sich dieser Bericht in seiner Endphase und wird den Kantonen und interessierten Kreisen im Laufe des 1. Semesters 2005 zur Stellungnahme unterbreitet und anschliessend dem Bundesrat übergeben werden. Der Bundesrat sollte den Bericht bis Ende 2005 der SGK-N zustellen.

Gemäss Stellungnahme des Bureau International du Travail vom Februar 2001 könnte die Konvention Nr. 169 auf die Fahrenden Anwendung finden und hätte somit Auswirkungen auf die Gemeinden, die Kantone und den Bund sowie auf die Situation der schweizerischen und ausländischen Fahrenden.

2000 P 99.3455 *Wirkungsvollere Ausgestaltung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (N 24.3.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Der Bundesrat plant, dem Parlament im Verlaufe des Jahres 2005 eine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II zuzuleiten. Im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Reform, die im Grundsatz auf eine Reduktion der steuerlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne und auf steuerliche Verbesserungen für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen abzielt, ist – neben anderem – vorgeschlagen worden, das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben. Dies fand überwiegend Zustimmung. In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II wird, zusammen mit zahlreichen andern parlamentarischen Vorstössen, auch auf das Postulat über eine wirkungsvollere Ausgestaltung der Arbeitsbeschaffungsreserven einzutreten sein.

2000 P 99.3149 *Investitionsrisikogarantie. Reform mit sozialen und ökologischen Mindeststandards (N 15.6.00, Strahm)*

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Revision der Investitionsrisikogarantie (IRG) des Bundes auch soziale und ökologische Mindeststandards als Bedingung für die Garantieerteilung einzuführen sind und allenfalls im Entscheidgremium der IRG eine Vertretung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat Abklärungen zum Bedarf der schweizerischen Direktinvestoren für eine IRG sowie über die Modalitäten vergleichbarer ausländischer staatlicher Investitionsversicherungen eingeleitet. Andere geschäftliche Prioritäten liessen es bisher nicht zu, die Entscheidgrundlagen zu vervollständigen und Beschlüsse über die Zukunft der IRG zu erwirken. Eine eigentliche Revision der IRG ist im heutigen Zeitpunkt nicht beschlossen.

Es ist vorgesehen, den Entscheidprozess im Jahr 2005 abzuschliessen. Die Anliegen des Postulats, das der Nationalrat am 15. Juni 2000 angenommen hat, werden dabei geprüft.

2000 P 00.3057 *E-Commerce. Regulierungsbedarf (N 23.6.00, Durrer)*

Es wurden zahlreiche vom Postulat verlangte legislative Anstrengungen unternommen, um den Handel via Internet zu fördern. Im Bereich "e-signature" wurde am 19. Dezember 2003 das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) vom Parlament verabschiedet. Im Bereich des geistigen Eigentums wurden Anstrengungen unternommen, um Werke und Leistungen besser zu schützen, wenn sie mittels Internet genutzt werden. Ein Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1) ist in Erarbeitung. Die Teilrevision hat den Zweck, die Ratifikation der WIPO-Internet-Abkommen zu ermöglichen. Im Bereich E-Government wurden zudem mehrere Projekte ins Leben gerufen. Verschiedene Dienstleistungen sind online verfügbar: zum Beispiel das Gründerportal (www.kmuinfo.ch), das Schweizerische Handelsamtsblatt (www.shab.ch) und im Bereich des geistigen Eigentums www.espacenet.ch oder www.swissreg.ch. Die Ausarbeitung eines Berichtes ist noch nicht abgeschlossen.

2000 P 00.3198 *WTO. Soziale und Umweltfragen (N 15.6.00, Aussenpolitische Kommission NR 99.302)*

Multilaterale wirtschaftliche Verhandlungen wurden im November 2001 in Doha, im Rahmen der vierten Ministeriellen Konferenz der WTO, begonnen. Diese Verhandlungen hätten gemäss ursprünglichem Kalender Ende 2004 beendet sein sollen, nun werden sie vermutlich jedoch bis ins Jahr 2007 andauern. Nach dem Abbruch der fünften Ministerkonferenz der WTO in Cancún (September 2003), beschlossen die Mitglieder, die Verhandlungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Mit Entscheid des Generalrates vom 1. August 2004 konnten die Verhandlungen von Doha angekurbelt und die notwendigen Grundlagen für die nächste Phase der Verhandlungen über die Modalitäten geschaffen werden. Im Laufe dieser Verhandlungen setzt sich die Schweiz insbesondere dafür ein, dass Umweltfragen tatsächlich in den Rahmen der multilateralen Handelspolitik integriert wer-

den. Ausserdem achtet die Schweiz im Falle der Sozialnormen darauf, dass die Bestimmungen, die innerhalb der WTO entwickelt werden, kohärent sind mit jenen, die in den anderen internationalen Organisationen entwickelt wurden, und umgekehrt. Allerdings stellen diese Themen Probleme für eine große Anzahl von Mitgliedern der WTO dar, und jede entsprechende Entscheidung wird einen Konsens erfordern. Man wird den Ausgang der Verhandlungen abwarten müssen, um eine abschliessende Beurteilung durchführen zu können.

2000 P 00.3442 *Kompensationszahlungen für Randregionen (N 15.12.00, Robbiani)*

Das vom Bundesrat beschlossene Aktionsprogramm im Umfang von 80 Mio. Franken stellte eine kurzfristige Massnahme dar, um rasch auf die Probleme bestimmter Regionen infolge der Reorganisation in den ehemaligen Bundesbetrieben reagieren zu können. In der Zwischenzeit hat das EVD begonnen, eine neue Gesamtkonzeption für die Regionalpolitik zu erarbeiten, mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit in den verschiedenen Landesteilen zu stärken.

Eine entsprechende Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik wurde 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2000 P 00.3568 *Versicherung des privaten Delkredere-Risikos durch die Exportrisikogarantie (N 15.12.00, Schneider; Abschreibung beantragt BBl 2004 5795)*

Die Abschreibung wird in der Botschaft vom 24. September 2004 zum Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung beantragt.

2001 P 00.3656 *Regionalpolitik überdenken (N 23.3.01, Robbiani)*

Mit der Entgegennahme des Postulates hat sich der Bundesrat bereit erklärt, in Absprache mit allen für die raumordnungspolitische Koordination zuständigen Bundesstellen ein umfassenderes Projekt, das unter anderem die Beurteilung der Effektivität der regionalpolitischen Massnahmen beinhaltet, zu starten.

In diesem Zusammenhang wurde die aufgrund eines Auftrags des Bundesrats erarbeitete Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2001 P 01.3003 *Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente (N 7.3.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.075)*

Mit der Entgegennahme des Postulates hat sich der Bundesrat bereit erklärt, in Absprache mit allen für die raumordnungspolitische Koordination zuständigen Bundesstellen ein umfassenderes Projekt, das unter anderem die Beurteilung der Effektivität der regionalpolitischen Massnahmen beinhaltet, zu starten.

In diesem Zusammenhang wurde die aufgrund eines Auftrags des Bundesrats erarbeitete Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2001 P 00.3343 *Unterstützung der Grenzregionen (N 5.6.01, Robbiani)*

In seiner Antwort zum parlamentarischen Vorstoss hat der Bundesrat die Instrumente und Massnahmen aufgezählt, die geeignet sind, die Anliegen der Vorlage umzusetzen: Der Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, die tripartiten Kommissionen und die Gemeinschaftsinitiative Interreg III. Die Verlängerung des Bundesbeschlusses, welche im Juli 2001 in Kraft getreten ist, erlaubt es, Grenzregionen mit strukturellen Schwächen zu unterstützen. Indem in erster Linie innovative Investitionsvorhaben von privaten Unternehmen in diesen Gebieten gefördert werden, ermöglicht dieses Instrument eine Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und entspricht damit den Forderungen 1 und 5 unter Punkt A des Postulats. Die Interreg III-Initiative, welche das dritte Anliegen des Postulats umsetzt, ist gemäss einer vor kurzem erarbeiteten Zwischenevaluation sehr gut etabliert und zeigt eine erfolgreiche Schweizer Beteiligung in allen beteiligten Grenzregionen. Der Einsatz dieser unterschiedlichen Instrumente bildet Gegenstand der Diskussion mit den Kantonen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik. Die Begleitmassnahmen zu den bilateralen Verträgen mit der Europäischen Union tragen den Anliegen der Grenzregionen ebenfalls in grossem Mass Rechnung.

2001 P 01.3069 *Polyvalenter Service public in Randgebieten (N 22.6.01, Robbiani)*

In seiner Antwort auf das Postulat erklärte sich der Bundesrat bereit, die ersten beiden Forderungen des Postulates entgegenzunehmen. Die Umsetzung erfolgte einerseits im Rahmen des Aktionsprogramms "Zeitlich befristete Massnahmen zur Flankierung möglicher negativer regionaler Liberalisierungswirkungen". Darüber hinaus werden die Anliegen im Rahmen der Umsetzung der bestehenden regionalpolitischen Instrumente, insbesondere jedoch Art. 18 IHG, im Sinne des Postulanten erfüllt. Im Weiteren arbeitet das EVD an einer neuen Gesamtkonzeption für die Regionalpolitik, mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit in den verschiedenen Landesteilen zu stärken.

Eine entsprechende Vorlage eines Bundesgesetzes über die Regionalpolitik wurde 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2001 P 01.3017 *Neue strategische Ausrichtung der Regionalpolitik (S 19.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*

Mit der Entgegennahme des Postulates hat sich der Bundesrat bereit erklärt, in Absprache mit allen für die raumordnungspolitische Koordination zuständigen Bundesstellen ein umfassenderes Projekt, das unter anderem die Beurteilung der Effektivität der regionalpolitischen Massnahmen beinhaltet, zu starten.

In diesem Zusammenhang wurde die aufgrund eines Auftrags des Bundesrats erarbeitete Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2002 P 01.3362 *Ursprungsbezeichnung von Konsumgütern (N 13.3.02, Grobet)*

Seit Juli 2002 sind Arbeiten zur Revision des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz; KIG; SR 944.0) im Gang. Im April 2004 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Expertenentwurf zu eröffnen. Der Bundesrat hat Ende Dezember 2004 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Gesetzesrevision Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen zur Frage, wie der Schutz und die Information der Konsumentinnen und der Konsumenten zu verbessern sind, gehen dabei weit auseinander. Zwei Arbeitsgruppen haben nun den Auftrag erhalten, einerseits eine Vorlage für eine Revision der Bestimmungen über die Konsumenteninformation auszuarbeiten und andererseits die bestehenden Sektorgesetze auf Lücken bezüglich Produktesicherheit zu prüfen und Vorschläge zu deren Schliessung zu entwickeln. Die Arbeiten betreffend Konsumenteninformation werden darauf ausgerichtet sein, bestehende Unzulänglichkeiten betreffend Produktedeklaration zu identifizieren und horizontale Vorschläge auszuarbeiten, wie diese zu beheben sind. Die Prüfung der Forderungen des parlamentarischen Vorstosses bezüglich obligatorischer Deklaration von Herkunft und Produktionsmethode von Konsumgütern (Respektierung der Richtlinien der CCC für Textilien) wird im Rahmen dieser horizontal ausgerichteten Arbeiten abgedeckt werden.

2002 P 01.3681 *Schaffung einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen der WTO (N 22.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass eine stärkere Einbindung der Parlamente bei den WTO-Verhandlungen wünschenswert ist. Ihre aktivere Beteiligung kann die Vorbereitung und die Verhandlung internationaler Verpflichtungen und gegebenenfalls die Übertragung letzterer in das nationale Recht verbessern. Dies würde ferner das Verständnis der Institution und ihrer Probleme entscheidend verbessern. Tatsächlich kann solch ein Anstoss nicht von der Schweiz alleine kommen. Im weiteren kann die Schweiz andere Staaten nicht dazu zwingen, ihre Parlamente in die Aktivitäten der WTO einzubeziehen. Die Teilnahme der nationalen Parlamente wird keinen wirklichen Sinn haben, falls nicht eine möglichst grosse Anzahl nationaler Parlamente repräsentiert ist. Ausserdem hat die Verfassungsordnung des jeweiligen Landes Einfluss auf die parlamentarische Begleitung der WTO-Aktivitäten. Zweifelsohne müssen verschiedene Formen der Beteiligung gefunden werden. Die Teilnahme der Parlamente in der WTO kann deshalb nur ein langfristiges Ziel sein. Demzufolge ist der Bundesrat der Meinung, dass die Idee zur Schaffung einer parlamentarischen WTO-Plattform zuerst von den Parlamenten selbst kommen sollte. Die Förderung dieser Idee könnte vor allem durch Kontakte zwischen den Parlamenten gestärkt werden. Der Bundesrat wird selbstverständlich die Entwicklungen in diese Richtung unterstützen.

2002 P 01.3644 *Bericht über den Handlungsbedarf aus dem Fall Swissair (N 21.6.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Das Bundesamt für Justiz hat eine Expertengruppe als "groupe de refléxion" eingesetzt mit dem Auftrag, den Revisionsbedarf des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) im Lichte der parlamentarischen Vorstösse zu prüfen. Drei Fragenkomplexe stehen im Vordergrund. Zunächst ist abzuklären, ob und inwieweit das schweizerische Sanierungsverfahren (v.a. das Nachlassverfahren nach SchKG) noch weiter an das Chapter Eleven des US-Bankruptcy Codes angeglichen werden soll (z.B. Erleichterungen für die Einleitung des Verfahrens, Verstärkung der Wirkungen einer Nachlassstundung). Sodann sind Schnittstellen des materiellen Privatrechts mit dem Insolvenzrecht zu analysieren. Dabei geht es vor allem um die Frage der Behandlung der Dauerschuldverhältnisse (z.B. Arbeits- und Mietverträge, Leasingverpflichtungen). Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Weitergeltung langfristiger Verträge die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens stark beeinträchtigen kann. Der dritte

Fragenkomplex betrifft das Problem des Konzernkonkurses. Zu prüfen ist die Wünschbarkeit eines besonderen Konzernkonkursrechts. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit Ende 2003 aufgenommen. Anfangs 2005 wird sie dem Bundesamt für Justiz ihren Bericht zum Handlungsbedarf abliefern.

2002 P 02.3171 *Begleitmassnahmen für Bergbahnen (S 12.6.02, Epiney)*

In seiner Stellungnahme zum parlamentarischen Vorstoss hat der Bundesrat die Instrumente und Massnahmen aufgezählt, die geeignet sind, die Anliegen der Vorlage umzusetzen. Eine zentrale Rolle bei der Erfüllung der vorgebrachten Anliegen kommt auch den Kantonen zu. Der Bundesrat hat sich ausserdem bereit erklärt zu prüfen, inwieweit das bisher an zinslose Investitionshilfedarlehen geknüpfte Dividendenverbot gelockert werden könnte. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Arbeiten zur Neuausrichtung der Regionalpolitik werden neue Unterstützungsmöglichkeiten und Finanzierungsmodelle im Sinne dieses Vorstosses geprüft.

Die entsprechende Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik wurde 2004 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das uneinheitliche Ergebnis hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozesse hat das EVD im Dezember 2004 bewogen, zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Gesetzesvorlage bis im Juni 2005 optimieren soll. Diese Arbeitsgruppe wird sich unter anderem auch auf die Ergebnisse der zwei Evaluationen zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete und zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete abstützen können, die seit Kurzem vorliegen. Der Bundesrat wird nach Vorliegen des Arbeitsgruppenberichts über das weitere Vorgehen zur Neuen Regionalpolitik befinden. Das Geschäft ist in der Legislaturplanung enthalten und soll innerhalb der Periode 2003-2007 den Eidg. Räten vorgelegt werden.

2002 P 01.3067 *Sicherheit der Nahrungsmittel. Wichtiges Thema der WTO-Verhandlungen (N 13.3.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*

Der Bundesrat weist dem Interessen am Schutze und der Information des Konsumenten betreffend Sicherheit und Qualität der Nahrungsmittel einen hohen Stellenwert zu. Die Bestimmungen und die erforderlichen Instrumente, um diese Ziele zu verfolgen, sind in der Schweiz in verschiedenen Gesetzestexten über Produkte verankert. Diese Frage ist gleichfalls ein Hauptthema in den Landwirtschaftsverhandlungen im Rahmen der Doha-Runde in der WTO. Die Schweiz wird auch weiterhin darauf achten, dass diese Fragen während den aktuellen Verhandlungen genügend berücksichtigt werden. Da aber viele WTO-Mitglieder eine andere Ansicht vertreten, wird dies keine einfache Aufgabe sein. Vor dem Ende der Runde, voraussichtlich im Jahre 2007, wird es nicht möglich sein abzuschätzen, inwieweit die Regeln in diesem Bereich verstärkt werden können.

2002 P 02.3629 *Strukturwandel im Binnensektor. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*

Gegenwärtig werden mit den Mitteln der Ressortforschung des seco durch fünf externe Auftragnehmer die Erfahrungen mit vergangenen Strukturbrüchen in der Schweizer Wirtschaft untersucht. Dies mit Blick auf die Frage, wie der gemäss Postulantin in der Binnenwirtschaft anstehende Strukturwandel wirtschaftspolitisch erleichtert werden kann, sofern er zu grösseren Spannungen Anlass geben sollte. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Frühjahr 2005 öffentlich vorgestellt werden.

2002 P 02.3473 *Früherkennung der Lage in der Volkswirtschaft (S 11.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Wir verweisen auf die gegenwärtig zwecks Beantwortung des P 02.3629 „Strukturwandel in der Binnenwirtschaft“ laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu Erfahrungen mit vergangenen Strukturbrüchen. Diese werden zeigen, ob, und wenn ja anhand welcher Indikatoren, vermutet werden kann, dass in einem bestimmten Wirtschaftszweig ein über das übliche Mass hinausgehender wirtschaftlicher Wandel ansteht.

Bundesamt für Landwirtschaft

1999 P 99.3119 *Bericht über die Entschuldung der Landwirtschaft (N 18.6.99, Kunz; Abschreibung beantragt BBl 2002 4721)*

Die Verschuldung der Landwirtschaft wird ständig verfolgt und untersucht. Ihre Entwicklung ist insbesondere in den jährlichen Agrarberichten des Bundesamtes für Landwirtschaft dargestellt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Verschuldungsgrad der Landwirtschaft nicht erhöht. Die Frage der Entschuldung wird im Rahmen der Botschaft zur Agrarpolitik 2001 (AP 2011) erneut behandelt.

2001 P 01.3183 *Dezentrale Besiedelung als Aufgabe der Zukunft (N 22.6.01, Fässler)*

Das Postulat verlangt, dass in einem Bericht die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Multifunktionalität der Landwirtschaft und deren Wirksamkeit dargestellt werden. Dem Aspekt der dezentralen Besiedlung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um das Postulat beantworten zu können, war wissenschaftliche Grundlagenarbeit notwendig. Die ETH Zürich wurde mit einem entsprechenden Forschungsprojekt beauftragt, das in der Zwischenzeit abgeschlossen werden konnte. In der Arbeit werden die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft dargestellt und den entsprechenden Massnahmen des Bundes zugeordnet. Auf der Basis einer Clusteranalyse wurden anschliessend die Gemeinden der Schweiz identifiziert, in denen die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung leistet. Die Erkenntnisse, die sich aus der Arbeit ergeben, fliessen in die Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlage zur AP 2011 ein.

2002 P 02.3133 *Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft (N 21.6.02, Walter Hansjörg)*

Auf Grund des 2001 gesunkenen bäuerlichen Einkommens wurde verlangt, den vom Parlament bewilligten Rahmenkredit 2000-2003 vollumfänglich für die Landwirtschaft einzusetzen und für eine befriedigende Einkommenssituation der Landwirte zu sorgen. Die Landwirtschaft konnte allerdings von den verschiedenen Sparmassnahmen im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Bundesfinanzen nicht ausgenommen werden. Nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (SR 611.0) ist der Zahlungsrahmen ein Ausgabenplafond, der nicht überschritten werden darf. Die vollumfängliche Gewährung der in diesem Rahmen vorhandenen Mittel ist nicht garantiert. Die Finanzmittel werden jährlich im Rahmen des Budgetverfahrens bewilligt. Die verschiedenen Sparmassnahmen erforderten eine Kürzung der Kredite von insgesamt

14.029 Milliarden Franken um 235 Millionen bzw. 1,7% für die Periode 2000-2003. Trotz dieser Ausgabenkürzungen konnten die Referenzbetriebe ihre Einkommen während des vom Rahmenkredit 2000 – 20003 abgedeckten Zeitraums stabilisieren, wenn auch auf einem relativ bescheidenen Niveau. Eine Bilanz über die Verwendung der Rahmenkredite und die Entwicklung des bäuerlichen Einkommens wird im Rahmen der Botschaft zur AP 2011 erfolgen.

2002 P 02.3361 *Entwicklung der Landwirtschaft in den Berg- und Randregionen (N 4.10.02, Hassler)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, zur Erhaltung der flächendeckenden produzierenden Landwirtschaft im Berg- und Hügelgebiet und des damit einhergehenden Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedelung entsprechende Massnahmen einzuleiten. Der Bundesrat sieht die Wichtigkeit einer kohärenten Politik im ländlichen Raum. Im Rahmen der Weiterentwicklung der AP 2011 wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Zusätzliche Massnahmen werden sorgfältig geprüft. Nicht zuletzt ist auch eine Koordination mit der Regionalpolitik zu suchen, die gegenwärtig ebenso in Revision steht (NRP).

2002 P 01.3068 *Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln (N 5.6.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*

Das Parlament verlangt einen effizienten und einheitlichen Vollzug der entsprechenden Vorschriften. Die Fragen des Verbraucherschutzes, der Ernährung und der Landwirtschaft sollen von einer Verwaltungsstelle behandelt werden, der auch die Kontrolle der Deklaration von Herkunft und Produktionsweise übertragen werden soll. Der Bundesrat hat eine Überprüfung der Organisationsstrukturen zur besseren Koordination und Ressourcennutzung im Bereich Lebensmittelsicherheit eingeleitet. Die Verordnung, in welcher gestützt auf Artikel 182 des Bundesgesetzes für Landwirtschaft (LwG) (SR 910.1) die Verfahren und die Zuständigkeiten einer neu einzusetzenden Zentralstelle zu regeln sein werden soll erst verabschiedet werden, wenn das Gesamtkonzept Lebensmittelsicherheit feststeht. Dieses Gesamtkonzept wird im Schreiben der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 17. Oktober 2003 gefordert. Es soll die nötigen Massnahmen in den Bereichen Rechtsetzung, Organisation und Ressourcenzuteilung aufzeigen sowie auch die Umsetzung von Artikel 182 LwG beinhalten.

2002 P 01.3399 *Gleiche Chancen für Schweizer Nahrungsmittel (N 13.3.02, Sommaruga; S 11.12.02)*

Der Bundesrat wird gestützt auf Artikel 18 LwG aufgefordert, sämtliche Produkte der Deklarationspflicht zu unterstellen, die aus in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden stammen. Mit der Revision der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung per 1. Januar 2004 hat der Bundesrat den Geltungsbereich beim Fleisch auf Roh- und Kochpökelwaren (z.B. Schinken, Trockenfleisch) ausgedehnt. Gleichzeitig wurde auch der Vollzug klarer geregelt. Bei Roh- und Kochpökelwaren muss der Einsatz von Hormonen, Antibiotika oder anderen antimikrobiellen Stoffen zur Leistungsförderung deklariert werden. Weil sich die „Negativdeklaration“ nach Artikel 18 LwG bei gewissen Produkten oder Produktionsverfahren weniger gut eignet, wird ergänzend eine positive Auslobung von Schweizer Produkten geprüft. Der Bundesrat hat dazu in der Antwort zur Parlamentarischen Initiative Ehrler 02.439 Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung Stellung genommen.

Bundesamt für Veterinärwesen

2001 P 00.3691 *Beleuchtungsvorschriften für Ställe (N 23.3.01, Schmied Walter; Abschreibung beantragt BBl 2003 657)*

Die Abschreibung wird in der Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes beantragt.

2001 P 01.3078 *Artgerechte Pferdehaltung (N 22.6.01, Hess Bernhard; Abschreibung beantragt BBl 2003 657)*

Die Abschreibung wird in der Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes beantragt.

2001 P 01.3193 *Erhaltung des hohen Gesundheitsstatus der Schweinepopulation (N 22.6.01, Leu)*

Der Gesundheitsstatus der schweizerischen Schweinebestände ist gut. Die Schweiz ist nicht nur frei von allen hochansteckenden Tierseuchen, sondern auch von drei weiteren wichtigen Krankheiten der Schweine, der Aujeszky'schen Krankheit, der Brucellose und dem Porzinen Respiratorischen und Reproduktiven Syndrom (PRRS).

Das bilaterale Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU sichert der Schweiz zusätzliche Garantien in Bezug auf die Aujeszky'sche Krankheit zu. Die Prüfung weiterer Garantien in Bezug auf das PRRS und die Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE) durch die europäische Kommission wird zwar durch das Abkommen zugesichert. Die ersten Verhandlungen im gemischten Veterinärausschuss haben aber gezeigt, dass die EU zum heutigen Zeitpunkt weder für Mitgliedstaaten noch für Vertragspartner zusätzliche Garantien für Tierseuchen gewährt, da diese dem Ziel des freien innergemeinschaftlichen Handels zuwiderlaufen. Die Anstrengungen richten sich vielmehr auf eine Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung gewisser Tierseuchen, so dass der Tierseuchenstatus in der gesamten EU einheitlicher wird. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts geändert.

Die überarbeiteten Einfuhrbestimmungen für Schweine liegen vor und werden voraussichtlich auf den 1. März 2005 in Kraft treten. Importe aus der EU sind dem Kantonalen Veterinäramt unter Angabe des vorgesehenen Absonderungsstandortes vor der Einfuhr anzumelden. Die amtstierärztliche Überwachung am Bestimmungsort unterliegt der Kontrolle des kantonalen Veterinäramtes. Importe aus Drittländern unterliegen weiterhin der Bewilligungspflicht durch das Bundesamt für Veterinärwesen und einer strengen Importquarantäne. Alle Importe (Lebend- und Samenimport) werden grenztierärztlich kontrolliert.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2000 P 98.3187 *Nachholbildungsoffensive (N 16.9.99, Sozialdemokratische Fraktion; S 20.3.00)*

Siehe 2001 P 00.3605

2000 P 00.3271 *Informations- und Kommunikationstechnologien. Bewusstseinsbildung (N 6.10.00, Lalive d'Epinay)*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die als Postulat überwiesene Motion den Stand der Arbeiten bezüglich der Sensibilisierung über die Informations- und Kommunikationstechnologien dargestellt. Er wies namentlich auf die Aufgaben der interdepartementalen Arbeitsgruppe „Informationsgesellschaft" (IdA IG) hin. Ihr Mandat und ihre Arbeiten laufen bis ins Jahr 2005 weiter. In ihrem Jahresbericht 2005 werden eine Würdigung der Arbeiten der IdA IG vorgenommen und Anträge für das weitere Vorgehen an den Bundesrat gestellt.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist, vertreten durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Teil dieser IdA IG und ihres Leitungsausschusses. Es ist darüber hinaus Mitglied mehrerer Arbeitsgruppen, darunter der Gruppe "Bildung" sowie „eContent". Das BBT hat im Namen des IdA IG einen Bericht zuhanden des Bundesrates zum Thema „Digitale Spaltung" erarbeitet. Dieser wurde vom Bundesrat im Juni 2004 zur Kenntnis genommen. Er enthält eine Standortbestimmung sowie Vorschläge für mögliche Massnahmen und kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie bezogen werden, www.bbt.admin.ch. Ein Bericht für eine eContent-Strategie des Bundes ist in Vorbereitung.

Das BBT führt verschiedene Projekte durch, die den Massnahmen zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Wirkung auf die Wirtschaftstätigkeit zugerechnet werden können.

Die im August 2001 lancierte Initiative „Public Private Partnership – Schulen ins Netz" zielt darauf ab, die Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht zu fördern sowie die Behörden, den Lehrkörper und das Elternhaus mit diesen Technologien vertraut zu machen. Zur Zeit sind 39 Projekte im Gange, an denen alle Kantone beteiligt sind. Das Programm „Virtueller Campus Schweiz" trägt massgeblich dazu bei, die Ausbildung „on line" in den Hochschulen bekannt zu machen, die Hochschulen zum Einsatz von eLearning zu befähigen und die Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen zu verstärken. Der Bundesrat hat für die Periode 2001-2004 einen Sonderkredit zu Handen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) gesprochen. Damit konnte die Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Berufsschulen sowie die damit verbundene Weiterbildung der Lehrpersonen unterstützt werden. Im Januar 2005 findet dazu die Schlussveranstaltung statt.

2000 P 98.3355 *Telematik-Offensive (N 5.6.00, Theiler; S 7.12.00)*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die als Postulat überwiesene Motion bereits auf ergriffene Massnahmen hingewiesen. Er hebt dabei insbesondere die am 18. Februar 1998 verabschiedete „Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft Schweiz" hervor. Der Bundesrat hat im gleichen Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe „Informationsgesellschaft" (IdA IG) ins Leben gerufen. Ihr Mandat läuft bis ins Jahr 2005 und umfasst insbesondere die Koordination der Umsetzung der Strategie des Bundesrates und die Sicherstellung deren Folgeaktivitäten. Bis zum heutigen Datum hat die IdA IG dem Bundesrat sechs Berichte dazu vorgelegt. Sie ist daran, eine Erneuerung der Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft Schweiz zu erarbeiten, die sie dem Bundesrat in ihrem 7. Bericht im Sommer 2005 präsentieren wird.

Im Rahmen der Kommission für Technologie und Innovation KTI wurde während den Jahren 2000 bis 2003 das Aktionsprogramm soft[net] durchgeführt. Das Förderprogramm hatte zum Ziel, die Software-Szene Schweiz zu stärken. Auf der Seite der Anbieter wurden die Entwicklerkompetenz und der Aufbau einer Software-Industrie gefördert. Auf der Nachfrageseite wurde das Schwergewicht auf die Bereiche Unternehmenssysteme und Evaluationsverfahren als Kernkompetenz von Schweizer Unternehmen gelegt. Ein wesentliches Gewicht kam der Förderung des Aus- und Weiterbildungsbereiches zu. Zu spezifischen Themen wurden Ausbildungsmodule erarbeitet und bereitgestellt. Ausbildungslücken im IT-Sektor wurden identifiziert und entsprechende Weiterbildungsangebote unterstützt. Insgesamt wurden durch das Aktionsprogramm soft[net] 151 Projekte gefördert.

2001 P 00.3605 *Nachfrageorientierte Weiterbildung (N 23.3.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 99.304)*

Der verlangte Bericht ist in Bearbeitung. Seine Verabschiedung ist für das erste Halbjahr 2005 vorgesehen. Er wird auch auf die in P 98.3187, P 01.3640, P 01.3641 und P 01.3425 angesprochenen Themen eingehen.

2001 P 01.3170 *Weiterbildungsurlaub (N 22.6.01, Rossini)*

Das bundesrätliche Massnahmenpaket Wachstumspolitik berührt unter anderem auch die berufsorientierte Weiterbildung (Massnahme 15). EVD und EDI haben den Auftrag erhalten, Lösungen zu finden, um die Rahmenbedingungen der berufsorientierten Weiterbildung optimal auszugestalten. Dabei wird auch die Option eines Weiterbildungsurlaubs geprüft. Allerdings sind die Möglichkeiten, die die Verfassung dem Bund einräumt, beschränkt. Wegweisend für die Weiterbildungspolitik des Bundes wird sein, ob der Entwurf der WBK-N zum Bildungsrahmenartikel und insbesondere Art. 63b die Zustimmung von Parlament, Volk und Ständen erhalten.

2001 P 01.3640 *Impulsprogramm zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*

Siehe 2001 P 00.3605

2001 P 01.3641 *Weiterbildungsoffensive für wenig qualifizierte Personen. Entwicklung eines Baukastensystems (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*

Siehe 2001 P 00.3605

2002 P 01.3765 *Bildungsangebote an landwirtschaftlichen Schulen (N 22.3.02, Fässler)*

Der verlangte Bericht ist in Bearbeitung. Seine Verabschiedung ist für Sommer 2005 vorgesehen.

2002 P 02.3008 *Massnahmen angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (N 17.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.403)*

Innerhalb der geplanten Sozialen Lehre ist vorgesehen, im Bereich der Kleinkindererziehung eine berufliche Grundbildung anzubieten, was zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Personalsituation führen wird. Die entsprechende Bildungsverordnung war im Jahr 2004 in der Vernehmlassung. Diese wird zur Zeit ausgewertet.

2002 P 01.3425 *Weiterbildungsgesetz (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072; S 18.9.02)*

Siehe 2001 P 00.3605

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Generalsekretariat

2000 M 00.3215 *Zukunft des Service public (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00) – vormals BAKOM*

Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat den Bericht „Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)" zuhanden des Parlaments zur Kenntnisnahme verabschiedet. Der Bundesrat versteht unter Service public eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Infrastrukturdienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen. Der Bericht konzentriert sich auf den Service public in der Infrastruktur mit den Sektoren Post, Telekommunikation, elektronische Medien (Radio und Fernsehen), öffentlicher Verkehr sowie Strassen (soweit im Zuständigkeitsbereich des Bundes). Mit dem Bericht stellt der Bundesrat den gegenwärtigen Zustand der Grundversorgung mit Infrastrukturleistungen in der Schweiz in einer Übersicht dar, zieht eine Zwischenbilanz und beschreibt die weitere Stossrichtung zur Sicherstellung einer flächendeckenden und effizienten Grundversorgung für die Zukunft. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz im Infrastrukturbereich über eine flächendeckende, sichere und leistungsfähige Grundversorgung verfügt. Der Bundesrat will, dass dies so bleibt. In seinem Bericht ans Parlament zeigt er, wie er seine Grundversorgungspolitik ausrichten will, um technische und wirtschaftliche Herausforderungen zu meistern.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat den Bericht bereits behandelt und beantragt, die Motion Zukunft des Service public abzuschreiben. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates wird den Bericht in Kürze behandeln.

2000 P 00.3218 *Liberalisierung und Privatisierung bei Swisscom, Post und SBB (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*

Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat den Bericht „Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)" zuhanden des Parlaments zur Kenntnisnahme verabschiedet. Aufgrund der thematischen Nähe zu den hier aufgeführten Motionen und Postulate wird der Bundesrat zunächst die Beratungen im Parlament zur Motion 00.3215 „Zukunft des Service public" abwarten, bevor er auf der Basis der Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen die Arbeiten zu diesen Vorstössen weiterverfolgen wird.

2000 P 00.3045 *Öffentlicher Dienst. Grundzüge für die Umsetzung (N 6.10.00, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

2000 P 00.3046 *Strategie der vom Bund kontrollierten Betriebe (N 6.10.00, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

2001 M 00.3419 *Liberalisierung mit landesweiter Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft (S 5.10.00, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.309; N 5.3.01)*

Vgl. P 00.3218

2001 P 01.3472 *Ehemalige Regiebetriebe des Bundes und Randgebiete (N 14.12.01, Robbiani)*

Vgl. P 00.3218

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3041 *Alptransit. Tunnelstation Sedrun (N 6.10.00, Gadient; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2000 P 00.3335 *Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort-Delsberg (N 6.10.00, Gross Andreas)*

Die Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort – Delsberg wurde im Rahmen der Arbeiten zur Botschaft über die Anschlüsse der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Eisenbahnen (HGV) einbezogen. Eng damit verknüpft ist der Bau des TGV-Rhin-Rhône. Die Umsetzung ist deshalb frühestens auf den Zeitpunkt 2011/2013 zweckmässig. Zudem werden die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte den finanziellen Handlungsspielraum im FinöV-Fonds zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb in der HGV-Botschaft eine Phasierung der HGV-Projekte vorgeschlagen. In einer ersten Phase sollen die dringlichen und volkswirtschaftlich sinnvollsten HGV-Projekte realisiert werden. Die Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort – Delsberg soll der zweiten Phase HGV zugeordnet und zusammen mit anderen öV-Projekten in Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte 2007/08 geprüft werden.

Der Nationalrat ist diesem Vorschlag nicht gefolgt: Er hat die sofortige Verpflichtung der gesamten HGV-Mittel im Umfang von rund 1'300 Mio. Franken beschlossen. Die KVF-S hingegen hat sich am 11. Januar 2005 der Haltung des Bundesrates angeschlossen. Der Ständerat wird die Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2005 beraten. Sobald ein gültiger Bundesbeschluss vorliegt, wird über das weitere Vorgehen der Strecke Belfort-Delsberg Klarheit bestehen.

2000 P 00.3273 *KMU. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren (S 5.10.00, Jenny)*

Das Postulat wird im Rahmen der Botschaft zum Seilbahngesetz vom 22. Dezember 2004 zur Abschreibung beantragt.

Die neue Bundesverfassung erklärt mit ihrem Artikel 87 die Seilbahnen ausdrücklich zur Bundessache. Damit hat der Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz erhalten. Sie ermöglicht es, Verfahren und Zuständigkeiten für den gesamten Seilbahnbereich zu vereinheitlichen und die bestehende Lücke auf Stufe Gesetz zu schliessen. Anstelle von drei verschiedenen Verfahren vor der Inangriffnahme des Baus einer Seilbahn soll es in Zukunft nur noch ein Verfahren geben. Bisher wurden für die Konzession, die Plangenehmigung und die Baubewilligung drei getrennte Verfahren durchgeführt, wobei für letzteres die Kantone zuständig waren. Mit der Zusammenfassung der Verfahren wird auf Bundesebene die grösstmögliche Konzentration erzielt.

Zuständige Behörde ist neu erstinstanzlich einzig das Bundesamt für Verkehr (BAV). Für Skilifte und Kleinstluftseilbahnen bleiben hingegen die Kantone zuständig.

2000 P 00.3551 *Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen. Finanzielle Beteiligung des Bundes (S 30.11.00, Béguelin)*

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2004 nach dem gescheiterten AVANTI-Gegenvorschlag die Ausarbeitung einer neuen Vorlage beschlossen und hat am 27. Oktober 2004 das weitere Vorgehen festgelegt. Voraussichtlich im 1. Quartal 2005 wird er eine Vernehmlassungsvorlage verabschieden. Diese Vorlage soll einen Infrastrukturfonds zur Finanzierung von Agglomerationsverkehrsprojekten auf Strasse und Schiene sowie für Nationalstrasseninvestitionen (flankiert mit zusätzlichen Hauptstrassenmitteln für Randregionen und Berggebiete) beinhalten. Gleichzeitig soll auch ein Härtefallfonds als Übergangslösung zur Diskussion gestellt werden. Dieser würde der Finanzierung von dringend benötigten, schwer finanzierbaren Infrastrukturen in den Bereichen Agglomerationsverkehr, Nationalstrassen und Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen dienen. Die Mittel zur Äufnung dieses Fonds sollen aus Teilen der heutigen Reserven (Spezialfinanzierung Strassenverkehr) bzw. zusätzlich aus künftigen Erträgen bei den zweckgebundenen Strassengeldern stammen. Ausgeschlossen sein sollen jedoch die Verschuldung des Fonds und die Verzinsung des Fondsvermögens.

2001 P 99.3561 *Zukunft der historischen Gotthardbahn (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*

Der Gotthard-Bergstrecke kommen nach Fertigstellung des Gotthard-Basistunnels grundsätzlich drei Funktionen zu: Sie dient dem Interregio- und dem Tourismusverkehr sowie als Entlastungsstrecke für den Basistunnel. Welche Aufgaben die Bergstrecke dereinst konkret übernehmen wird, kann jedoch erst später, nämlich vor der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, entschieden werden. Dies, weil Angebots- und Betriebskonzepte auf die tatsächlichen Bedürfnisse ausgerichtet sein müssen und sich diese heute für den Zeitraum 2015-2020 nicht mit der nötigen Genauigkeit voraussagen lassen. Es ist zudem nicht Aufgabe des Bundesrates, sich mit den mittel- und langfristigen Nutzungsmöglichkeiten dieses Bauwerkes zu befassen. Dies ist Sache des künftigen Betreibers dieser Strecke. Dieser hat diese wichtige Frage in die Planungsarbeiten einzubeziehen, so dass die Entscheidgrundlagen rechtzeitig vorliegen werden.

2001 P 01.3115 *Doppelspurausbau der Strecke Cham-Rotkreuz (N 22.6.01, Leutenegger Hajo; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2001 P 01.3192 *Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (N 22.6.01, Simoneschi; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2001 P 01.3139 *Gesetz über den öffentlichen Verkehr (N 22.6.01, Vollmer)*

Im Rahmen der Bahnreform wird das Personenbeförderungsgesetz (PBG) totalrevidiert. Bestimmungen, welche den öffentlichen Verkehr (regelmässige Personenbeförderung) betreffen, werden zusammengefasst. Unter dem Begriff öffentlichen Verkehr werden das ganze Eisenbahnwesen, das Seilbahnwesen, die Passagierschifffahrt sowie die konzessionierten Busse subsumiert. Auch wenn mit der Revision des PBG nicht alle Aspekte umfassend geregelt werden, handelt es sich in gewisser Weise um ein öV-Gesetz. Ein Gesetz zum öffentlichen Verkehr, das alle technischen Aspekt sowie bei der Eisenhahn im Gegensatz zur Strasse auch die Infrastruktur regelt, würde ein derart komplexes Gebilde darstellen, dass dem eigentlichen Ziel der grösseren Klarheit und Übersicht nicht gerecht werden könnte.

Deshalb wird der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Bahnreform 2 die Abschreibung dieses Postulates beantragen.

2001 P 01.3205 *Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (S 14.6.01, Béguelin; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2001 M 01.3010 *Bahnverbindung Genf – Annemasse (S 15.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.317; N 17.9.01))*

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bund – SBB für die Jahre 2003-06 waren Mittel für die Verbindung Genf – Annemasse vorgesehen. Diese wurden aber im Rahmen des Entlastungsprogrammes 03 gestrichen. Auch im Finanzplan sind keine Mittel für das Projekt vorgesehen. Damit ist seine Finanzierung auch über die Leistungsvereinbarung 2007-10 nicht gesichert. Der Inhalt der Leistungsvereinbarung Bund-SBB 2007-10 wird bis Ende 2006 verbindlich festgelegt. Bleibt die Finanzierung der Verbindung Genf – Annemasse über das ordentliche Budget nicht möglich, wird das Projekt im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte 2007/8 geprüft.

2001 P 01.3238 *S-Bahn Zentralschweiz (N 5.10.01, Theiler)*

Mit dem Bericht des Kantons Luzern zur S-Bahn Luzern hat der Kanton die Prioritäten für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs neu festgelegt. Die Stossrichtung wird vom Bund grundsätzlich unterstützt. Die erste Ausbauetappe wurde mit der Inbetriebnahme der 1. Etappe BAHN 2000 Ende 2004 in Betrieb genommen.

Die zweite Ausbauetappe, welche namentlich den Bau neuer S-Bahn-Haltestellen vorsah, hätte über die Leistungsvereinbarung zwischen den SBB und der Eidgenossenschaft für die Jahre 2003–06 finanziert werden sollen. Mit dem Entlastungsprogramm 2003 musste der Bund jedoch diese Mittel einsparen. Damit verschiebt sich die Realisierung dieser Massnahmen – sofern die finanziellen Mittel ausreichen – voraussichtlich in den Zeitraum 2007– 10.

Die Realisierung der dritten Ausbauetappe sieht der Kanton Luzern über die 2. Etappe BAHN 2000 vor. Aufgrund der erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) und des Entlastungsprogramms 03 mussten die Arbeiten der zweiten Etappe BAHN 2000 zeitlich verschoben werden. Die FINIS-Vorlage wird den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes im FinöV-Fonds zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, sämtliche, noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte 2007/08 einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Darunter fallen auch die Projekte aus der zweiten Etappe von BAHN 2000.

2001 P 01.3284 *Gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten (N 5.10.01, Vollmer)*

Die Anliegen des Postulates betreffend gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten werden im Rahmen von Bahnreform 2 berücksichtigt. So werden im Eisenbahngesetz und im Personenbeförderungsgesetz für alle konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) Bestimmungen erlassen, welche einheitliche Grundsätze zur Bearbeitung von Daten durch KTU aufstellen. Die KTU sind darauf angewiesen, Daten bei ihren Kunden zu erheben und diese zu bearbeiten. Nur so können sie den Betrieb optimal auf die Kundschaft ausrichten und insbesondere persönliche Fahrkarten (Halbtax- und Generalabonnemente) ausstellen oder ein elektronisches Fahrausweissystem einführen. Das Austauschen von Daten erleichtert den Unternehmen die gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise und ermöglicht es Ihnen, sich untereinander noch besser auf die Bedürfnisse der Reisenden abzustimmen. Die Veröffentlichung von schützenswerten Daten wird auf Verordnungsstufe restriktiv geregelt. Deshalb wird der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zu Bahnreform 2 die Abschreibung dieses Postulates beantragen.

2001 P 01.3403 *Bahnverbindungen nach Graubünden (N 5.10.01, Gadient)*

Am 12. Dezember 2004 ist BAHN 2000, erste Etappe einschliesslich der Neubaustrecke Mattstetten - Rothrist in Betrieb gegangen. Die Neubaustrecke reduziert die Reisezeiten zwischen Bern und Zürich in erheblichem Masse. Davon profitieren auch die Verkehrsbeziehungen zwischen der Romandie bzw. dem Espace Mittelland und der Ostschweiz. So dauert die Fahrt von Chur nach Bern neu noch 140 statt 177 Minuten, und Lausanne ist von Chur aus neu in 210 statt in 249 Minuten erreichbar. Diese Attraktivitätssteigerungen werden nicht ohne Wirkung auf das Fahrgastaufkommen auf diesen Relationen bleiben. Um diese fundiert erfassen zu können, wurde mit der im Postulat geforderten Erhebung zugewartet. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich dem neusten Stand entsprechen und die aktuellen Bedürfnisse wiedergeben. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Vorarbeiten zur Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte 2007/8 berücksichtigt.

2001 P 01.3176 *Minimum an Risiko bei Risikotransporten (N 14.12.01, Teuscher)*

Der Transport gefährlicher Güter reicht vom Verpacken über das Beladen und den eigentlichen Transport bis hin zum Entladen des Gutes. Die Risiken werden mit Hilfe eines ganzheitlichen Ansatzes minimiert, deshalb sind die ergriffenen Massnahmen entsprechend vielfältig: Mit der Umsetzung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) wird die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen durch die am Transportvorgang Beteiligten verbessert.

Im Rahmen des Vollzuges der Störfallverordnung (StFV) sollen die hauptsächlich an der Transportkette beteiligten Partner (Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, SBB, UVEK) mit Hilfe der freiwilligen „Gemeinsamen Erklärung“ vom 27. Juni 2002 die nicht akzeptablen Risiken auf den offenen Strecken des Schweizer Bahnnetzes unter die kritische Schwelle senken. Diese Erklärung umfasst ein Paket aus netzweit wirkenden, technischen und organisatorischen Massnahmen. Einige dieser Massnahmen sind bereits heute vollständig realisiert, die Umsetzung der anderen wird in den nächsten Jahren abgeschlossen. Dieser Prozess wird durch ein Controlling überwacht.

Das Bundesamt für Verkehr trägt der Entwicklung zur Internationalisierung des Güterverkehrs in Europa Rechnung, indem es aktiv an der Verbesserung von risikorelevanten Vorschriften in internationalen Gremien wie dem RID-Fachausschuss (RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) mitarbeitet. Damit wird sichergestellt, dass der hohe Sicherheitsstandard in der Schweiz auch im Umfeld eines liberalisierten europäischen Schienengüterverkehrs aufrechterhalten und weiter verbessert werden kann. Die Schweiz konnte, unterstützt von anderen Staaten erreichen, dass die internationalen Sicherheitsanforderungen an Kesselwagen mit besonders gefährlichen Gütern verschärft werden. Damit kann netzweit eine massgebliche Reduktion der Risiken erzielt werden.

2001 P 01.3460 *Mit freien Mitteln des Kredites von „Bahn 2000“, erste Etappe, gestrichene Bahninfrastrukturprojekte realisieren (N 14.12.01, Weigelt)*

Der Bau neuer Infrastrukturen ist nicht Selbstzweck. Seit der Annahme des Konzepts BAHN 2000 durch das Stimmvolk konnten dank technischen Weiterentwicklungen (z.B. Neigetechnik) auch ohne Ausbau der Infrastruktur realisiert werden. Inwieweit es sinnvoll ist, ursprünglich geplante Massnahmen zu realisieren, wurde im Rahmen der Arbeiten zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Eisenbahnen (HGV) und zur zweiten Etappe von BAHN 2000 geprüft.

Inzwischen haben sich die finanzpolitischen Voraussetzungen grundlegend geändert: Die erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) werden den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, die HGV-Projekte zu phasieren und sämtliche noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Folgt das Parlament den Beschlüssen des Bundesrates, so werden von den für die Ostschweiz geforderten Verbesserungen jene zwischen St. Gallen und St. Margrethen in der ersten Phase HGV realisiert. Alle anderen Projekte werden im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte 2007/08 geprüft.

2002 P 01.3661 *Schienenanschluss des EuroAirports Basel-Mulhouse-Freiburg (N 22.3.02, Fetz; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2002 P 01.3685 *Neat-Linienführung im Kanton Uri. Unverzügliche Planung der „Bergvariante lang“ oder „Bergvariante lang offen“ (N 22.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 01.425; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2002 P 01.3710 *Gleichbehandlung aller Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (N 21.6.02, Bezzola)*

Mit der Bahnreform 2 sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen angeglichen werden. Ziel im Bereich Rollmaterial ist die Harmonisierung der Finanzierungsbedingungen. Ursprünglich wurde erwartet, dass sich die Bahnen aus eigenem Antrieb in einer Rollmaterialgesellschaft organisieren. Trotz erheblichem Beschaffungsbedarf und Unterstützungsangeboten aus der Finanzbranche wurden nur vereinzelt Schritte in diese Richtung unternommen. Dies wird aber weiterhin als Aufgabe der Unternehmen betrachtet und demzufolge auf eine gesetzliche Regelung der Rollmaterialbeschaffung verzichtet. Die Frage der Staatsgarantie und der Öffnung der Beschaffung über die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von

Eisenbahnmaterial) für die Privatbahnen kann allerdings auch ohne Einrichtung eines Rollmaterialpools gelöst werden. Um eine Gleichstellung zwischen SBB und übrigen Bahnen zu erreichen, müssen die Privatbahnen von einer Staatsgarantie (allenfalls über Eurofima) profitieren können. Dies wird in diesem Sinn in der Botschaft zur Bahnreform 2 vorgeschlagen.

2002 P 01.3709 *Einzelwagenladungsverkehr (N 21.6.02, Hollenstein)*

Im Rahmen des Monitoring flankierende Massnahmen MFM wird laufend eine umfassende Gesamtbeurteilung zur Verkehrsentwicklung vorgenommen. Wie im Verkehrsverlagerungsgesetz vorgegeben, orientiert der Bundesrat das Parlament alle zwei Jahre mit einem Verkehrsverlagerungsbericht über den Stand der Massnahmen zur Verkehrsverlagerung und das weitere Vorgehen. Die vom Parlament beschlossenen flankierenden Verlagerungsmassnahmen zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung werden konsequent umgesetzt und sind wirksam.

Der konventionelle Güterverkehr profitiert wie auch der kombinierte Verkehr von verbilligten Preisen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Trassenpreise) und die Eisenbahnunternehmungen setzten verschiedene Konzepte für betriebliche Optimierungen um. Eine Optimierung des Systems im Wagenladungsverkehr wurde durch die SBB Cargo im Laufe des Jahres 2003 vorgenommen. Dies geschah im Hinblick auf die Verbesserung der Ertragslage unter gleichzeitiger Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung in der Schweiz.

In der am 01.10.2002 verabschiedeten Botschaft über die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SBB für die Jahre 2003–06 (LV 2003-06) wurde unter dem Artikel 9 "Strategische Ausrichtung beim Güterverkehr" festgehalten, dass im Einzelwagenladungsverkehr die SBB vorläufig einziger Anbieter eines System in der Schweiz sei und damit auch potentieller Geschäftspartner für ausländische Bahnen. Falls die SBB in einer veränderten Konkurrenzsituation nicht mehr in der Lage sein sollte, das heutige Angebotsniveau zu halten, kann sie dem Bundesrat eine Offerte zur Beibehaltung des Angebotsstandards unterbreiten.

Um das Ungleichgewicht der sich verschlechternden Rahmenbedingungen zu Lasten der Schiene auszugleichen, gewährt der Bund über den Zahlungsrahmen für die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs Trassenpreissubventionen des Wagenladungsverkehrs auf allen Strecken des schweizerischen Bahnnetzes. Der Wagenladungsverkehr soll längstens bis zur vollen Erhebung der LSVA (voraussichtlich Ende 2007) mit Trassenpreissubventionen gefördert werden.

Die Anliegen zur Förderung des Einzel- und Wagenladungsverkehrs wird im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Güterverkehrsgesetz vertieft behandelt.

2002 P 02.3217 *Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.301)*

Das Anliegen wurde im Rahmen der bisherigen Arbeiten zur zweiten Etappe von BAHN 2000 geprüft. Inzwischen haben sich die finanzpolitischen Voraussetzungen grundlegend geändert: Die erforderlichen Anpassungen am FinöV-Fonds im Rahmen der Vorlage zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (FINIS) werden den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes zwischen 2011 und 2020 erheblich einschränken. Der Bundesrat hat deshalb am 26. Mai 2004 beschlossen, sämtliche noch nicht verbindlich beschlossenen öV-Projekte einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Darunter fällt auch der geforderte Ausbau des Bahnhofs Luzern zu einem vollwertigen Hauptknoten und einem Zentrum der Zentralschweizer S-Bahn. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte soll 2007/8 vorliegen.

2002 P 02.3633 *Für eine wirksame Gesamtverkehrspolitik (N 11.12.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.040; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*

2002 P 02.3121 *HGV-Investitionen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (S 18.6.02, David, N 11.12.02; Abschreibung beantragt BBl 2004 3743)*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2000 P 00.3162 *Luftverkehr. Lufthygienische Massnahmen (N 23.6.00, Leutenegger Oberholzer) - vormals: UVEK/BUWAL*

Im Jahr 1993 erschien die Studie «Die Auswirkungen der Luftfahrt auf die Umwelt» (erstellt durch die Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG EWI, im Auftrag der Bundesämter für Zivilluftfahrt und für Militärflugplätze), welche bereits damals zu den von der Postulantin aufgeworfenen Fragen Auskunft gab. Das BAZL und seine Partnerämter (BABLW, ARE, BUWAL, Seco) aktualisieren zurzeit diese Studie und erweitern dabei auch den abgedeckten Bereich. Die neue Studie unter dem Titel «Nachhaltiger Luftverkehr: Bestandesaufnahme – Perspektiven – Handlungsspielraum» bezweckt, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Luftfahrt unter verschiedenen Szenarien in den nächsten ca. 15 Jahren darzustellen und die Beeinflussung dieser Wirkungen abzuschätzen. Die Resultate der Studie dürften Ende 2005 vorliegen.

2002 P 02.3044 *Sicherheit der Schweizer Flughäfen. ILS-Ausstattung (N 21.6.02, Polla)*

Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 29.05.2002 zur Motion Polla festgehalten, dass grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, die generelle Ausstattung der schweizerischen Flughäfen mit ILS-Anlagen zu forcieren. Eine klare Verbesserung der Sicherheit ergibt sich lediglich dann, wenn ein bestehendes Circling-Verfahren, welches ausschliesslich nach Sicht geflogen werden muss, durch ein ILS ersetzt werden kann. Der Bundesrat erklärte sich bereit zu prüfen, welche der bestehenden Circling-Verfahren durch ILS-Verfahren ersetzt werden sollten.

Das BAZL hat begonnen, alle schweizerischen Landes- und Regionalflughäfen einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Aktuell werden Zürich und Lugano geprüft. Die Prüfung der bestehenden Circling-Verfahren erfolgt im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung. So ist zum Beispiel die Einrichtung eines ILS für die Piste 28 in Zürich in den Jahren 2006/2007 beschlossen, auf dem Flughafen Basel-Mulhouse ist die Einrichtung eines ILS für die Piste 34 in Planung.

2002 P 02.3339 *Verbot von Heliskiing im Unesco-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (N 4.10.02, Teuscher)*

Der Bundesrat hat im Jahr 2000 im Rahmen des SIL den Auftrag erteilt, das Netz der Gebirgslandeplätze generell zu überprüfen. Ursprünglich war geplant, den Schlussbericht des BAZL Ende 2003 dem Bundesrat vorzulegen.

Nach den tragischen Flugunfällen von Halifax, Nassenwil, Bassersdorf und Überlingen hat der Vorsteher UVEK beim «Nationaal Lucht- en Ruimtevaartlaboratorium» (NLR) eine Studie zur Sicherheit des schweizerischen Luftfahrtsystems in Auftrag gegeben. Der Bericht des Instituts vom Juni 2003 zeigt, dass in verschiedenen Bereichen Massnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit getroffen werden müssen. In der Folge hat das UVEK im November 2003 unter anderem entschieden, drei nicht sicherheitsrelevante Projekte des BAZL zugunsten der Intensivierung der Sicherheitsaufsicht zurückzustellen. Hiervon war auch die Überprüfung der Gebirgslandeplätze betroffen. Die Arbeiten wurden beim Vorliegen eines Entwurfs des Konzepts unterbrochen. Die Neuaufgleisung des Projekts ist nach der Reorganisation und personellen Verstärkung des BAZL für das erste Halbjahr 2005 geplant.

2002 P 02.3096 *Aufnahme des Luftverkehrs in die Störfallverordnung (N13.12.02, Rechsteiner-Basel)*

Der Bundesrat wird voraussichtlich im März 2005 das Bundesgesetz über die Reorganisation der Sicherheitsaufsicht (BGRS) und die zugehörige Botschaft zu Händen des Parlaments verabschieden. Damit werden unter anderem die Flughäfen verpflichtet, einen Sicherheitsbericht einzureichen. Der verantwortliche Anlagenbetreiber muss nachweisen, dass die Anlage den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht und das Risiko für die Bevölkerung und die Umwelt tragbar ist. Dieser Sicherheitsbericht wird eine viel umfassendere Übersicht über die Störfallsituation geben, als dies heute der Fall ist; die Ziele der Motion würden bei der Umsetzung des BGRS verwirklicht. Mit einem Inkrafttreten des BGRS kann frühestens anfangs 2006 gerechnet werden.

2002 P 02.3557 *Einheitliches Luftverkehrsleitsystem in Europa. Beteiligung der Schweiz (N 13.12.02, Widmer)*

An der Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz - EU vom 3. Dezember 2004 erklärte die schweizerische Delegation die Bereitschaft der Eidgenossenschaft, sich am Single European Sky (SES) zu beteiligen. Sobald die EU die ersten Ausführungsbestimmungen erlassen hat, sollen sämtliche Regelungen zum Single European Sky ins bilaterale Luftverkehrsabkommen integriert werden. Ziel der Schweiz ist es, Skyguide im Rahmen des Single European Sky als anerkannte Flugsicherungsorganisation im Herzen Europas zu positionieren. Der Beitritt der Schweiz zum „Single European Sky“ (SES) wird für Anfang 2006 ins Auge gefasst.

2002 P 02.3469 *Verweis des Luftfahrtgesetzes auf das EG-Recht (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Als Bestandteil des Luftverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft findet unter anderem auch die EG-Verordnung 2407/92 unmittelbare Anwendung in der Schweiz und braucht daher nicht in das schweizerische Recht umgesetzt zu werden (BBl 1999 6259 f.). Um die mit dem bilateralen Luftverkehrsabkommen übernommenen Regelungen im Luftfahrtrecht besser sichtbar zu machen, wird eine Lösung mit deklaratorischem Charakter angestrebt: Die Luftfahrtverordnung wird bei der nächsten Revision Anfang 2006 mit einem Anhang versehen werden, welcher sämtliche Verordnungen und Richtlinien aufführt, die für die Schweiz auf Grund des Luftverkehrsabkommens seit dem 1. Juni 2002 Geltung haben.

2002 P 02.3471 *Überprüfung der Zuständigkeit bei der Streckenkonzession (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Wollen Luftverkehrsunternehmen regelmässig Passagiere und Güter auf einer Luftverkehrslinie befördern, so benötigen sie eine Streckenkonzession. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist das UVEK für die Erteilung einer Streckenkonzession zuständig (Art. 28 des Luftfahrtgesetzes, LFG), für Unternehmen mit Sitz im Ausland das BAZL (Art. 30 LFG).

Die Erteilung einer Streckenkonzession ist heute eine Formsache. In den meisten Fällen hat ein Unternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens einen Anspruch auf die Erteilung von Verkehrsrechten (Anspruchskonzession). Die Schweiz hat heute mit ungefähr 140 Staaten solche Abkommen abgeschlossen. Mit der Europäischen Gemeinschaft besteht seit dem Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens am 1. Juni 2002 ein sehr liberales Regime, welches den Fluggesellschaften einen weitgehend freien Marktzugang zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft garantiert. Mit den Ende März 2003 an der weltweiten Luftverkehrskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Liberalisierungsschritten ist davon auszugehen, dass die Gewährung von Verkehrsrechten und damit die Erteilung von Streckenkonzessionen inskünftig in noch grösserem Mass durch internationales Recht vorbestimmt wird. Angesichts der zwingend anwendbaren bilateralen Vorschriften und des damit eingeschränkten Entscheidungsspielraums bei der Erteilung einer Streckenkonzession sowie auf Grund der beim BAZL vorhandenen Fachkompetenz ist es deshalb gerechtfertigt, die heute bestehende Zweiteilung für die Konzessionierung aufzuheben und die Zuständigkeit für die Erteilung von Streckenkonzessionen vollständig vom UVEK auf das BAZL zu übertragen. Die erforderlichen Anpassungen im Luftrecht sollen deshalb im Zusammenhang mit den anderen anstehenden Gesetzesänderungen Anfang 2006 in Kraft treten.

2002 P 02.3472 *Überprüfung der Befristung von Betriebsbewilligungen (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*

Mit dem Inkrafttreten des sektoriellen Abkommens über den Luftverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 hat die Schweiz als Bestandteil des dritten Liberalisierungspakets auch die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmungen (2407/92, ABl. EG Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 1) übernommen. Diese ist somit seit dem 1. Juni 2002 in der Schweiz unmittelbar anwendbar.

In Bezug auf die zeitliche Gültigkeit von Betriebsbewilligung sieht die Verordnung 2407/92 im Gegensatz zu den Bestimmungen im Luftfahrtgesetz (SR 748.0) und in der Luftfahrtverordnung (SR 748.01) keine Befristung vor. Eine Betriebsbewilligung gilt so lange, wie das Luftfahrtunternehmen seinen Verpflichtungen nach der Verordnung 2407/92 nachkommt. Sind die Anforderungen der Verordnung nicht mehr erfüllt, ist die Betriebsbewilligung zu entziehen. Vor diesem Hintergrund ist die im schweizerischen Luftrecht enthaltene Befristung einer Betriebsbewilligung nicht sinnvoll, zumal auch die übrigen operationellen und technischen Bewilligungen nicht zwingend einer Befristung unterliegen. Weil eine Befristung keine inhaltlichen Auswirkungen auf die operationelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Luftfahrtunternehmens hat und da die Verordnung 2407/92 den

Bestimmungen im Luftfahrtgesetz und in der Luftfahrtverordnung vorgeht, ist eine Änderung des Luftfahrtgesetzes und der Luftfahrtverordnung nicht prioritär in Angriff zu nehmen. Hingegen wird der Bundesrat aus Transparenzgründen die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen anderer anstehender Rechtsanpassungen Anfang 2006 ändern.

Bundesamt für Wasser und Geologie

2000 M 99.3483 *Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, [Danioth]-Inderkum; N 21.6.00)*

Die Nationale Plattform Naturgefahren (PLANAT) hat im November 2004 einen Synthesebericht und den Entwurf für einen Massnahmenkatalog sowie einen Aktionsplan fertig gestellt. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat auf Antrag des UVEK in der ersten Jahreshälfte 2005 darüber beschliesst. Dabei soll auch die Frage der Durchführung eines Pilotprojekts diskutiert und entschieden werden.

1999 P 99.3483 *Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, Danioth)*

Vgl. M 99.3483

Bundesamt für Energie

2000 P 00.3477 *Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Strommarkt (S 4.12.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 99.055)*

Die Stellung der Wasserkraft in einem liberalisierten Umfeld ist Gegenstand verschiedener Untersuchungen, die seit der Einreichung des Postulats der UREK-S gemacht wurden, so der Bericht des CEPE (Centre for Energy Policy und Economics der ETH Zürich) "Verbesserungen der Bedingungen der Wasserkraftwerke in der Schweiz", die Studie des CEPE "Bedeutung der Wasserzinse in der Schweiz und Möglichkeiten einer Flexibilisierung", die Studie der econcept et al. "Windenergie und schweizerischer Wasserkraftwerkpark" sowie die Untersuchung der Electrowatt-Ekono über das „Ausbaupotenzial der Wasserkraft“.

Das StromVG (Entwurf vom 3.12.04) enthält verschiedene Bestimmungen, die eine Stärkung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien zum Ziel haben. Als freiwillige Massnahme sieht das Gesetz die Ausschreibung von zusätzlicher Produktion aus der Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke sowie aus neuen Anlagen vor. Vorgesehen ist auch eine Abgeltung der Mehrkosten aus der Produktion von neuen bzw. erneuerten Wasserkraftanlagen mittels einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes. Bei Nichterreichen der freiwilligen Massnahmen werden Quoten- und Zertifikatsregelungen ins Auge gefasst, welche ebenfalls eine Förderung der Wasserkraft bewirken wollen. Die Beratung der Gesetzesvorlage ist anfangs 2005 aufgenommen worden und dürfte voraussichtlich bis 2006 dauern. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des StromVG ist auf den 1.1.2007 geplant.

Bundesamt für Strassen

2000 M 99.3456 *Überprüfung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (S 6.10.99, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.408; N 20.3.00)*

Der Entwurf des Sachplans Strasse (und Schiene) wurde einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Aufgrund der Ergebnisse hat inzwischen das UVEK entschieden, die beiden Sachpläne zu vereinen. Zur Zeit wird der Programmteil dieses neuen Sachplans Verkehr erarbeitet. Ziel dieses Sachplans Verkehr ist, die langfristigen Grundlagen für die Verkehrsinfrastrukturen in der Verantwortung des Bundes zu schaffen. Das Konzept des Sachplans steht. Darin sind die funktionalen Kriterien beschrieben, anhand derer das Bundesstrassennetz definiert wird (Grund- und Ergänzungsnetz). Nachdem der Gegenentwurf zur Avanti-Initiative im Rahmen der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 abgelehnt worden ist, wurden die Fristen für die Erarbeitung des Programmteils verlängert, insbesondere, um eine bessere Zusammenarbeit mit den Kantonen zu gewährleisten.

Dieser Programmteil wird im Frühjahr 2006 dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet. Im Anschluss daran erfolgt die Bearbeitung des Umsetzungsteils, in dessen Rahmen auch die Ausbauplanung besonders verkehrsüberlasteter Abschnitte des Nationalstrassennetzes vorgenommen wird.

Gestützt auf die materiellen Ergebnisse des Programmteils Verkehr wird das ASTRA ab 2005 in einem Projekt „Bundesstrassen-Netze 2020“ einen Netzvorschlag samt Botschaft zuhanden des Parlamentes ausarbeiten. Im Rahmen dieses Projekts werden alle Anliegen von Netzerweiterungen und Aufklassierung von bestehenden Verbindungen zu Nationalstrassen geprüft, die in parlamentarischen Vorstössen eingebracht wurden.

2000 M 00.3201 *Klarheit über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016; N 20.6.00)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 00.3217 *Konzept über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 99.3238 *Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (N 19.9.00, Vallender)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 99.3374 *Hirzeltunnel (N 19.9.00, Bosshard)*

Vgl. M 99.3456

1999 P 99.3421 *Grosser St. Bernhard als Alternative zum Montblanc (N 19.9.00, [Epiney]-Chevrier)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 00.3302 *Zufahrt Emmental (N 6.10.00, Schenk)*

Vgl. M 99.3456

2000 M 00.3381 *Autobahnverbindung J20 und A16. Klassierung als Nationalstrasse (N 6.10.00, Schmied Walter)*

Vgl. M 99.3456

2000 P 00.3589 *Erweiterung des Anschlusses an die A4 Schaffhausen Süd zugunsten von Neuhausen am Rheinfall (S 30.11.00, Briner)*

Im Vorstoss wird verlangt, dass die Erweiterung des Anschlusses Schaffhausen Süd der A4 mit einer Umfahrung der Gemeinde Neuhausen a.Rhf. (Galgenbucktunnel) geprüft wird.

In der Tat belastet der heutige Anschluss Schaffhausen Süd die Gemeinde Neuhausen a.Rhf. stark, weil der Verkehr an einer verkehrstechnisch ungünstigen Stelle abgegeben bzw. abgenommen wird. Der Kanton wurde deshalb im Dezember 2001 beauftragt, ein generelles Projekt zu erarbeiten. Dieses soll Aufschluss geben über die Linienführung der Umfahrung durch den Galgenbuck, die Anzahl Fahrspuren und die Lage und Anzahl der Verzweigungen. Zu diesem Zweck wird u.a. anhand eines Bohrprogramms die Geologie des Galgenbucks erkundet. Die Ergebnisse der Abklärungen werden in einem umfassenden technischen Bericht dargestellt. Ausserdem ist auf dieser Projektierungsstufe ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Schliesslich sind die Kosten des Bauwerks derart zu erheben, dass in der folgenden Projektierungsphase (Ausführungsprojekt) keine Mehrkosten über 10 Prozent entstehen. Das bedingt eine entsprechend grosse Bearbeitungstiefe bereits auf der Stufe generelles Projekt.

Das generelle Projekt wurde Mitte Dezember 2004 dem ASTRA zur Prüfung und Zustimmung eingereicht. Es wird dem Bundesrat voraussichtlich 2005 zum Entscheid unterbreitet werden können. Die Bau-Ausführung kann je nach verfügbarem Budget und nach Zeitbedarf für die Einsprachenbehandlung ab 2008 erfolgen.

2001 P 99.3545 *Bilaterale Verhandlungen und Schwerverkehr (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*

Intelligentes Verkehrsführungssystem für den alpenquerenden Lastwagenverkehr: Ein entsprechendes System wurde konzipiert, geprüft und verbessert. Das in Betrieb stehende Tropfenzählersystem hat sich nach Urteil der Beteiligten bewährt und die Ziele werden erreicht. Unterstützend tragen neue Informationssysteme im Internet und in den Medien (v.a. Truck-Info zur Planung und Stauverhinderung bei.

Intelligentes Verkehrsführungssystem für den gesamten Verkehrsfluss und dessen internationale Abstimmung: Das Konzept für ein Verkehrsmanagementsystem Schweiz (VM-CH) mit den Komponenten Verkehrsdaten-Management, Verkehrsbeeinflussung und Verkehrsinformation ist vom ASTRA im Jahr 2003 vorbereitet worden. Zudem werden die rechtlichen/organisatorischen Fragen bearbeitet. Die Architektur und die nötigen Teilsysteme einer Lösung sind konzipiert.

Zusätzliche Parkflächen und obligatorische Warteplätze, um Stau auf den Fahrbahnen zu vermeiden: Das Konzept ist in Umsetzung, die Automatisierung der Überwachung, des Managements ist in Realisierung.

Einsatzzentrale, zur Simulation, Information und Verkehrsumleitung: Die Realisierung einer solchen Zentrale ist Bestandteil der Weiterführung des Konzeptes „Verkehrsmanagement Schweiz“, die Vorarbeiten sind im Jahr 2004 geplant.

Zum erwähnten Leitbild Verkehrstelematik ist die Vernehmlassung ausgewertet worden und ein Entwurf des überarbeiteten Leitbildes geht der Schlussbearbeitung entgegen.

2000 P 01.3007 *Nationalstrassennetz (N 19.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, NR 00.401)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3402 *Bericht zur Bedeutung und Förderung des Langsamverkehrs (N 5.10.01, Aeschbacher)*

Eine stärkere Entwicklung des Langsamverkehrs (zu Fuss gehen, Velo fahren usw.) in der Schweiz soll dazu beitragen, dass die heutigen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse möglichst umweltschonend, gesundheitsfördernd und volkswirtschaftlich effizient befriedigt werden können. Mit diesem Auftrag hat das ASTRA in den Jahren 2001 und 2002 zusammen mit den interessierten Bundesämtern, Vertretungen verschiedener Kantone und Agglomerationen sowie privaten Fachorganisationen den Entwurf eines Leitbildes erarbeitet, das Vision, Grundstrategie sowie Leitsätze und Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs umfasst.

Im Vernehmlassungsverfahren, welches das UVEK zwischen Dezember 2002 und Mai 2003 durchführte, fand das Grundanliegen des Leitbildes, dass sich der Langsamverkehr neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr zu einem gleichberechtigten dritten Pfeiler einer effizienten Personenverkehrspolitik entwickeln soll, breite Unterstützung. Die Bedeutung des Langsamverkehrs bestätigte sich dabei nicht nur als eigenständige Mobilitätsform sondern auch als Zubringer zu den anderen Verkehrsträgern (kombinierte Mobilität; Transportketten). Grundsätzliche Einwände gegen die Förderung des Langsamverkehrs ergaben sich bei der Finanzierungsfrage, bei der Aufgabenteilung Bund, Kantone und Private sowie bei der Verfassungsmässigkeit einzelner Handlungsfelder.

Gegenwärtig überarbeitet das ASTRA das Leitbild, sodass es bis Ende 2005 als Grundlage für die Beantwortung des Postulats bereit liegt. Der Bericht des Bundesrates dürfte dem Parlament voraussichtlich Mitte 2006 zugeleitet werden können.

2001 P 01.3147 *Übernahme der europäischen Baumuster für Anhänger und Sattelauflieger (N 5.10.01, Giezendanner)*

Sobald EG-Gesamtgenehmigungen für Anhänger vorliegen, werden die entsprechenden Übereinstimmungsbescheinigungen (COC) schon aufgrund der geltenden Vorschriften - wie heute bei den Motorwagen, Motorrädern und landwirtschaftlichen Traktoren - anerkannt. Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge mit EG-COCs sind generell von der Typengenehmigung befreit (Art. 4 Abs. 1 TGV). Das Verfahren für die EG-Gesamtgenehmigung von Anhängern ist in der RL 70/156/EWG bereits geregelt; gemäss Kommissionsentwurf vom 14. Juli 2003 ist die obligatorische Anwendung für das Jahr 2008 vorgesehen, freiwillige Genehmigungen auf dieser Basis sind ein Jahr nach Beschlussfassung möglich.

Mit der Umsetzung des neuen Art. 12 Abs. 3 SVG wird auch auf die Typengenehmigungspflicht für Anhänger mit EG-Gesamtgenehmigung verzichtet. Sobald die EU ihre Massnahmen umgesetzt hat, ist dem Anliegen somit Rechnung getragen.

2001 P 01.3360 *Mehr Sicherheit und Lebensqualität für Fussgänger (N 5.10.01, Hubmann)*

Im Rahmen des dem Bundesamt für Strassen erteilten Auftrages zur Erarbeitung einer neuen Strassenverkehrs-Sicherheitspolitik des Bundes ist die spezifische Situation der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, namentlich des Fussverkehrs, ein Teil des Gesamtkonzeptes. Im laufenden partizipativen Prozess zur Formulierung der neuen Politik wurden und werden die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger geprüft: in der Analyse des Ist-Zustandes, der Definition der Ziele und des Handlungsbedarfs, der Erarbeitung von strategischen Leitsätzen und bei der Auswahl von Massnahmen. Bei den Kriterien für die Auswahl der Massnahmen soll der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden speziell beachtet werden.

2001 M 01.3308 *Umklassierung der Strasse Leuk-Leukerbad (N 5.10.01, Jossen)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3372 *Polizeiliche Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen. Kosten (N 5.10.01, Steinegger)*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehen kann, die klassischen Tätigkeiten der Polizei wieder zu finanzieren. Prüfenswert sei aber, inwieweit die Aufwendungen für die eigentliche polizeiliche Bewirtschaftung einzelner Nationalstrassenstrecken übernommen werden können.

Nach dem schweren Ereignis im Gotthardtunnel im Oktober 2001 wurde auf der Gotthard-Route ein Schwerverkehrsmanagement eingerichtet. Zudem verstärkten die Kantone die Kontrollen der Lastwagen. Beide Massnahmen werden durch LSVA-Einnahmen abgegolten. Das Anliegen wird im Rahmen des Projektes NFA weiter geprüft.

2001 P 01.3264 *Konzept über das Nationalstrassennetz. Änderung (S 25.9.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.320)*

Vgl. M 99.3456

2001 P 01.3383 *Vereinheitlichung der kantonalen Bewilligungspraxis für Ausnahmetransporte (N 14.12.01, Estermann)*

Einerseits wurde dem Postulat anlässlich der VRV-Revision zur Erhöhung der Fahrzeug-Gesamtgewichte per 1.1.2005 bereits teilweise entsprochen, indem die Abgabe von Dauerbewilligungen für Ausnahmetransporte bis 30 m Länge, 3 m Breite, 4 m Höhe und 44 t Betriebsgewicht mit Gültigkeit „Durchgangsstrassen ganze Schweiz“ ermöglicht wurde. Dies hat durch die Verminderung des administrativen Aufwandes eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens zur Folge.

Andererseits werden die Forderungen des Postulats im Rahmen des ASTRA-Projekts „Management Informationssystem Strasse und Strassenverkehr (MISTRA)“ behandelt. Dort wird derzeit geprüft, ob und wie die nationale Karte der Versorgungsrouten aktualisiert und fortgeführt werden kann.

2001 P 01.3483 *Gotthardtunnel. Notfall- und Sanierungskonzept (N 14.12.01, Estermann)*

Im Zusammenhang mit den bekannten schweren Ereignissen im Mont-Blanc-, Tauern- und Gotthard-Tunnel haben die betroffenen Alpenländer verschiedene Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung der Unfälle eingesetzt. Diese befassen sich u.a. mit der Tunnelsicherheit sowie der Harmonisierung der Bewirtschaftungsmassnahmen der wichtigsten Übergänge im Alpenbogen. Etliche Anliegen des Postulanten werden in diesem Rahmen geprüft.

Die zuständigen Kantone wenden für die laufenden und anstehenden Unterhaltsarbeiten seit Jahren eine eingespielte und bewährte Unterhaltsstrategie an: Die notwendigen Arbeiten im Fahrraum werden in mehreren Unterhaltswochen zu vier Nächten pro Jahr erledigt. Der Tunnel wird von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen. Erneuerungsarbeiten, welche eine monatelange Schliessung des Tunnels erfordern, sind erst etwa in 30 Jahren vorgesehen. Es macht wenig Sinn, die dannzumal möglichen Probleme schon heute zu diskutieren.

2002 P 01.3396 *Lastwagenstaus auf Schweizer Autobahnen (N 21.3.02, Hegetschweiler)*

Die Probleme des Schwerverkehrs insbesondere auf der Nord-Süd-Route erforderten verschiedene Massnahmen. So wurde die Wiedereröffnung des Gotthard-Strassentunnels nach dem bekannten Unfall im Oktober 2001 von einem Verkehrsmanagement begleitet. Sowohl am Gotthard- wie am San Bernardino-Tunnel wurden Dosiersysteme eingerichtet und inzwischen laufend verfeinert. Diese Systeme funktionieren heute im Grossen und Ganzen zufrieden stellend. Die Sicherheit in den Tunnels und der Verkehrsfluss wurden verbessert. Die Dosierung am Gotthard bewirkt, dass die früher auftretenden Staus vor dem Zoll in Chiasso seither praktisch ausbleiben. Umgekehrt wird gegenwärtig vor dem Zoll in Basel-Weil ein Stauraum für Lastwagen eingerichtet, der für ausreisende Fahrzeuge eine Entlastung bringt.

Das Schwergewicht der Anstrengungen besteht darin, genügende Abstellflächen ausserhalb der Fahrbahnen zu schaffen. Es ist nicht einfach, geeignete Standorte zu finden. Immerhin zeichnet sich ab, dass Anfang 2005 der Standortentscheid für ein Schwerverkehrs-Kontrollzentrum, kombiniert mit Abstellflächen für Lastwagen, entweder in Ripshausen (UR) oder Buochs (NW) gefällt werden kann. Die Abklärungen für eine gleiche kombinierte Anlage im Kanton Tessin werden fortgeführt.

Gleichzeitig laufen Verhandlungen mit Deutschland und Italien zur Erleichterung und Verbesserung der Zollabfertigung. Im Zusammenhang mit der Einführung der deutschen Maut wurden an der Nordgrenze technische und organisatorische Massnahmen ergriffen, um befürchtete zusätzliche Staus beim Grenzübertritt zu vermeiden.

2002 P 01.3098 *Nationalstrassennetz. Ergänzung (N 21.3.02, Schmid Odilo)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3111 *Bypass Luzern (N 21.3.02, Theiler)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3766 *Missachtung des Fussgängervortritts am Streifen. Aufnahmen in den Ordnungsbussenkatalog (N 22.3.02, Wiederkehr)*

Das UVEK hat vom 6. Mai bis 30. Juli 2004 bei den Kantonen, Verbänden und Organisationen eine Vernehmlassung zur Änderung verschiedener Verordnungen zum Strassenverkehrsgesetz durchgeführt. Das Begehren des Postulats wurde auch zur Diskussion gestellt. Es stiess dabei nicht auf ungeteilte Zustimmung, so dass noch vertiefte Überlegungen angestellt werden müssen. Das UVEK wird im Verlaufe des Jahres 2005 über die Antragstellung an den Bundesrat entscheiden.

2002 P 01.3759 *Aktive Sicherheits- und Präventionsmassnahmen bei Tunnels. Thermographisches Portal (N 22.3.02, Simoneschi)*

Die ursprüngliche Idee, überhitzte Lastwagen während ihrer Fahrt zu dedektieren und anzuhalten, musste fallengelassen werden: Das Problem, nach einer allfälligen Dedektion den richtigen Lastwagen aus einer fahrenden Kolonne heraus zu holen, konnte von keinem der geprüften Produkte zufrieden stellend gelöst werden. Zudem fehlten die nötigen Abstellplätze für die betroffenen Lastwagen.

Mit dem mittlerweile eingeführten Tropfenzählersystem auf der Nord-Süd-Achse haben sich die Rahmenbedingungen geändert: In der Zwischenzeit werden sämtliche Lastwagen vor dem Gotthardtunnel (zumindest kurz) angehalten, so dass ein überhitzter Lastwagen klar identifiziert werden kann. Die Geschäftsleitung Gotthardstrassentunnel hat unter diesen Umständen beschlossen, die Frage der Thermoportale im Jahr 2005 erneut zu prüfen. Es ist denkbar, dass mögliche Lieferanten solcher Einrichtungen angefragt werden, ob allenfalls versuchsweise eine Anlage installiert und betrieben werden kann.

2002 P 01.3680 *Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (S 6.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR)*

Seit dem bekannten Unfall im Gotthardtunnel im Oktober 2001 betrachtet man die Sicherheit in Tunnels in einer gesamthaften Art und berücksichtigt sämtliche Faktoren, welche die Sicherheit beeinflussen können (Verkehrsteilnehmer, Infrastruktur, Betrieb und Fahrzeuge). Verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Tunnels wurden seither geprüft und teilweise umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise die Verbesserung der Branddetektion (Wärmedetektionskabel, Wärmekameras, usw.), Verbesserung gewisser Lüftungssysteme (z.B. im Gotthard- und San Bernardinotunnel), Erleichterung der Selbstrettung von Verkehrsteilnehmern (spezifische Ausbildung im Rahmen der Führerprüfung, verstärkte Information bezüglich richtigem Verhalten im Ereignisfall), verbesserte Signalisation der Sicherheitseinrichtungen (SOS-Nischen, Fluchtwege, Notausgänge), Planung und Ausbau von verbesserten oder neuen Fluchtwegen (z.B. San Bernardinotunnel und Grosser St. Bernhard-Tunnel) sowie verbesserte Ausrüstung von Lastwagen (Obligatorium für Feuerlöscher).

Die meisten Massnahmen und Erkenntnisse entfalten ihre Wirkung grundsätzlich in sämtlichen unterirdischen Verkehrsführungen, insbesondere in National- und Hauptstrassentunnels. Sie werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit fortlaufend umgesetzt. Weitere Massnahmen werden ebenfalls laufend geprüft, auch in Zusammenarbeit mit ausländischen Fachstellen.

2002 P 02.3116 *Erhöhung der Sicherheit auf Autobahnen (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*

Die Probleme des Schwerverkehrs insbesondere auf der Nord-Süd-Route erforderten verschiedene Massnahmen. So wurde die Wiedereröffnung des Gotthard-Strassentunnels nach dem bekannten Unfall im Oktober 2001 von einem Verkehrsmanagement begleitet. Sowohl am Gotthard- wie am San Bernardino-Tunnel wurden Dosiersysteme eingerichtet und die inzwischen laufend verfeinert. Diese Systeme funktionieren heute im Grossen und Ganzen zufrieden stellend. Die Sicherheit in den Tunnels und der Verkehrsfluss wurden verbessert. Die Dosierung am Gotthard bewirkt, dass die früher auftretenden Staus vor dem Zoll in Chiasso seither praktisch ausbleiben. Umgekehrt wird gegenwärtig vor dem Zoll in Basel-Weil ein Stauraum für Lastwagen eingerichtet, der für ausreisende Fahrzeuge eine Entlastung bringt.

Das Schwergewicht der Anstrengungen besteht darin, genügende Abstellflächen ausserhalb der Fahrbahnen zu schaffen. Es ist nicht einfach, geeignete Standorte zu finden. Immerhin zeichnet sich ab, dass Anfang 2005 der Standortentscheid für ein Schwerverkehrs-Kontrollzentrum, kombiniert mit Abstellflächen für Lastwagen, entweder in Ripshausen (UR) oder Buochs (NW) gefällt werden kann. Die Abklärungen für eine gleiche kombinierte Anlage im Kanton Tessin werden fortgeführt.

Gleichzeitig laufen Verhandlungen mit Deutschland und Italien zur Erleichterung und Verbesserung der Zollabfertigung. Im Zusammenhang mit der Einführung der deutschen Maut wurden an der Nordgrenze technische und organisatorische Massnahmen ergriffen, um befürchtete zusätzliche Staus beim Grenzübertritt zu vermeiden.

Überholverbote für Lastwagen können erlassen werden, soweit dies u.a. der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsfluss dient. Solche Verkehrsbeschränkungen werden laufend bezogen auf das ganze Netz geprüft und auch verfügt. Es ist jedoch nicht angezeigt, ganze Zufahrtsrampen und Agglomerationsgürtel mit solchen Verboten zu belegen. Es kommt vielmehr auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verkehrssituation, an.

Bereits vor dem Tunnelbrand im Oktober 2001 wurde im Gotthardstrassentunnel mit dem Einbau einer leistungsfähigeren Lüftungsanlage begonnen. Der Einbau von fixen, automatischen Brandlöschanlagen ist vorderhand nicht angebracht. Gegenwärtig scheinen die bestehenden Systeme noch nicht derart entwickelt zu sein, dass sie den technischen Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen, welche die besonderen Bedingungen in Tunneln stellen, in optimaler Weise zu genügen vermögen. Die Nachteile oder gar Gefahren solcher Systeme und der Mangel ihrer technologischen Reife lassen deren Einrichtung noch nicht als angezeigt erscheinen.

2002 P 02.3216 *Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.300)*

Vgl. M 99.3456

2002 P 01.3735 *Risikoanalysen zur Gefahrenreduktion in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten (N 13.12.02, Hollenstein)*

Die Erstellung von Risikoanalysen zur Reduktion von Gefahren in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten ist eine Möglichkeit, die Risiken zu senken. Seit dem bekannten Unfall im Gotthardtunnel im Oktober 2001 betrachtet man die Sicherheit in Tunnels in einer gesamthaften Art und berücksichtigt sämtliche Faktoren, welche die Sicherheit beeinflussen können (Verkehrsteilnehmer, Infrastruktur, Betrieb und Fahrzeuge). Auf dieser Basis werden die Massnahmen im Rahmen der Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik und der Kenntnisse umgesetzt.

Bezogen auf die Risiken in Nationalstrassentunnels sind die Kantone bereits heute verpflichtet, Unfallszenarien auszuarbeiten, die Risiken systematisch zu analysieren und alle organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer im Ereignisfall möglichst gering zu halten. Die diesbezügliche Koordination durch die Bundesbehörden wird in Zukunft noch verstärkt.

Bezogen auf das im Vorstoss verfolgte Schutzziel hat der Bundesrat allerdings eine umfassendere Variante gewählt und im Jahr 2002 eine neue Verkehrssicherheitspolitik verabschiedet, wonach bis 2010 die Anzahl der Verkehrstoten auf weniger als 300 bzw. der Schwerverletzten auf weniger als 3000 gesenkt werden soll. Dieses Sicherheitskonzept erfasst alle Strassenflächen, alle Fahrzeuge und alle Verkehrsteilnehmer. Die Massnahmen sind in einem Bericht enthalten, der von Experten unter der Leitung des Bundesamtes für Strassen erarbeitet worden ist. Das breit gefächerte Paket setzt unter anderem bei der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsteilnehmenden, bei Anpassungen der Strasseninfrastruktur aber auch bei vermehrten sicherheitsrelevanten Kontrollen im Strassenverkehr an. Der Schlussbericht der Experten liegt mittlerweile zur Beurteilung beim UVEK, das dem Bundesrat voraussichtlich bis Mitte 2005 den Antrag zur Umsetzung stellen wird.

Bundesamt für Kommunikation

2001 M 00.3393 *Elektronische Massenwerbesendungen. „Spamming“ (N 6.10.00, Sommaruga, S 15.3.01; Abschreibung beantragt BBl 2003 7951)*

2001 P 01.3429 *Sicherstellung der Information der Auslandschweizer (S 11.12.01, Staatspolitische Kommission SR; Abschreibung beantragt BBl 2003 1570)*

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

1999 P 99.3389 *Bisherige und geplante zukünftige Lärmschutzmassnahmen (N 22.12.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Der Bericht zur Lärmsituation in der Schweiz und zu geplanten Lärmschutzmassnahmen konnte insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 2003 und infolge Verzögerungen bei der Revision der Lärmschutzverordnung (Fristverlängerung für die Lärmsanierung bei Strassen) nicht planmässig fertig gestellt werden. Er sollte im Jahr 2005 vom Bundesrat zu Handen des Parlamentes verabschiedet werden können.

2000 P 00.3275 *Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (N 6.10.00, Theiler)*

Das Postulat verlangt eine Anpassung der Standortkriterien für Deponien. Standorte, bei denen die undurchlässigen Gesteinsschichten wenig mächtig sind, sollen mit technischen Mitteln verbessert werden können. In einer Arbeitsgruppe wurde eine Anpassung der Technischen Verordnung über Abfälle erarbeitet, welche Ende 2002 in die Vernehmlassung ging. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten, dass angesichts der empfindlichen Methoden, welche heute zur physikalischen Bodenuntersuchung zur Verfügung stehen, eine komplette Überarbeitung nötig ist. Eine neue Fassung wurde in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet und mit interessierten Kreisen diskutiert. In der Folge ergab sich die Notwendigkeit, weitere Detailanpassungen vorzunehmen. Eine endgültig bereinigte Fassung kann im Frühjahr 2005 in Kraft gesetzt werden.

2000 M 00.3184 *Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes (N 23.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 99.077; S 27.11.00)*

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, wie er die Luftreinhalteziele erreichen will und wie die Grenzwerte bei allen Luftschadstoffen eingehalten werden können. Dazu werden zurzeit aktuelle Grundlagen über den Schadstoffausstoss verschiedener Quellen und über die Wirkung möglicher Massnahmen ausgearbeitet. Diese Grundlagen sollen bis im Frühjahr 2005 bereitstehen. Basierend darauf wird der Bericht ans Parlament erarbeitet. Wie der Bericht des Bundesrates über die lufthygienischen Massnahmen des Bundes und der Kantone aus dem Jahr 1999 (BBl 1999 7735-7758) gezeigt hat, besteht ein grosser Handlungsbedarf, um die namhaften Schäden an der Gesundheit der Bevölkerung und an der Umwelt zu vermindern. Mit dem geplanten Bericht werden wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlagen geschaffen und Schnittstellen zu anderen aktuellen Geschäften aufgezeigt. Die Arbeiten weisen Synergien zum Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung auf.

2000 P 00.3572 *Lärmsituation in der Schweiz (N 15.12.00, Leutenegger Oberholzer)*

Der Bericht zur Lärmsituation in der Schweiz und zu geplanten Lärmschutzmassnahmen konnte insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 2003 und infolge Verzögerungen bei der Revision der Lärmschutzverordnung (Fristverlängerung für die Lärmsanierung bei Strassen) nicht planmässig fertig gestellt werden. Er sollte im Jahr 2005 vom Bundesrat zu Handen des Parlamentes verabschiedet werden können.

2001 P 99.3560 *Schaffung von Grossschutzgebieten (N 12.6.01, Grobet)*

Die Abschreibung wird zusammen mit der Motion Marty (04.3048) „Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Naturparks“ erfolgen. Die Motion Marty verpflichtet den Bundesrat zur Wiederaufnahme der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes.

2001 P 99.3649 *Die Aaregletscher gehören zum Unesco-Welterbe (N 12.6.01, Teuscher)*

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, den Oberaar-, den Finsteraar-, den Lauteraar- und den Unteraargletscher mitsamt den dazugehörigen Vorfeldern in den Perimeter des Jungfrau-Aletsch-Gebietes einzubeziehen und zur Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO vorzuschlagen. Damit soll das seit dem 13. Dezember 2001 auf der UNESCO-Welterbeliste figurierende Jungfrau-Aletsch-Bietschhorngebiet um die Aaregletscherregion erweitert werden. Mit Beschluss vom 28. Juni 2001 hat der Bundesrat das UVEK ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen und Bundesstellen zu gegebenem Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit dem EDA der UNESCO allfällige Perimetererweiterungen zu beantragen. Die Diskussionen um die Perimetererweiterung um die Aaregletscherregion sind im Gange. Sofern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wird der UNESCO die entsprechende Perimeteränderung beantragt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Postulat aufrecht zu erhalten.

2001 P 01.3371 *CO2-Gesetz. Entscheidungsbasis (N 5.10.01, Leutenegger Hajo)*

Freiwillige Massnahmen in Form von Zielvereinbarungen und Verpflichtungen haben bei den Arbeiten zur Umsetzung des CO2-Gesetzes einen hohen Stellenwert und sind in der "Richtlinie über freiwillige Massnahmen zur Reduktion von Energieverbrauch und CO2-Emissionen" vom 2. Juli 2001 geregelt. Der Bundesrat wird im Jahr 2005 darüber entscheiden, mit welchen zusätzlichen Massnahmen die Ziele des CO2-Gesetzes erreicht werden sollen.

2001 P 01.3615 *Klimaerwärmung. Schutz des Berggebietes (N 14.12.01, Sozialdemokratische Fraktion)*

Das Postulat lädt den Bundesrat ein, in einem Bericht einerseits die Auswirkungen der Klimaerwärmung im Berggebiet in allen Aspekten darzulegen und anderseits einen Katalog mit konkreten kurz-, mittel- und langfristigen Gegenmassnahmen zu entwickeln. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die betroffenen Kantone in finanzieller und personeller Hinsicht kaum in der Lage seien, wirksame Massnahmen zur Verhinderung von negativen Folgen im Berggebiet alleine zu ergreifen.

Im Jahr 2000 bezeichnete der Bundesrat das Thema “Klima” als Nationalen Forschungsschwerpunkt (NFS). Per Ende 2004 wurde die erste Phase des NFS “Klima” abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen in einen Übersichtsbericht des Bundesrates einfliessen, welcher über den Kenntnisstand sowie über den Handlungsbedarf in allen politikrelevanten Bereichen, insbesondere im Berggebiet, Auskunft gibt. Auf Grund der Beschränkungen der personellen und finanziellen Ressourcen war es dem BUWAL bisher nicht möglich, die Arbeiten an diesem Übersichtsbericht in Angriff zu nehmen.

2001 P 01.3628 *Forst- und Güterstrassen. Beteiligung des Bundes an Sanierungsarbeiten (N 14.12.01, Lustenberger)*

Das Postulat schlägt dem Bundesrat vor zu prüfen, ob in Abweichung der geltenden Praxis nicht nur die Erstellung und die Wiederherstellung von Forst- und Güterstrassen, sondern auch deren Sanierung vom Bund unterstützt werden kann. Die Erstellung, der Ausbau sowie die Wiederherstellung von Waldstrassen sind subventionsberechtigt. Daran geknüpft ist gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. b der Waldverordnung die Bedingung, dass der ordentliche Unterhalt gewährleistet ist. Für den Unterhalt von Waldstrassen zahlte der Bund bis anhin keine Subventionen. Im Rahmen der bevorstehenden Revision des Waldgesetzes soll aber die Subventionierungspraxis von Erschliessungsanlagen im Wald generell überprüft werden.

2002 P 00.3682 *Elektrosmog. Forschung (N 4.3.02, Wyss)*

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Auswirkungen von Elektrosmog auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Dazu hat das BUWAL im Jahr 2002 die Durchführung eines nationalen Forschungsprogramms "Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit" vorgeschlagen. Nach eingehender Prüfung hat das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Mitte 2004 den Schweizerischen Nationalfonds mit der Vorbereitung dieses Forschungsprogramms beauftragt. Der Entscheid des Bundesrates über die Durchführung des Forschungsprogramms steht allerdings noch aus.

2002 P 01.3642 *Verwertung von Kunststoffabfällen (N 22.3.02, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Das Postulat verlangt vom Bundesrat, Wege zu prüfen, um die Verwertung oder thermische Nutzung von dazu geeigneten Kunststoffabfällen aus dem Bereich von Industrie und Gewerbe zu fördern. Dabei sollen zumindest in einer ersten Phase freiwillige Massnahmen der Wirtschaft im Vordergrund stehen. Zusammen mit dem Verband der schweizerischen Kunststoffindustrie wurde in einer ersten Phase eine Erhebung durchgeführt, um zu ermitteln, wo überhaupt ein ungenutztes Potential verwertbarer Kunststoffabfälle vorliegt. Wie die Erhebung zeigte, sind in den letzten Jahren stark zunehmende Mengen von Kunststoffabfällen zur Verwertung exportiert worden. Unausgeschöpfte Verwertungspotentiale fanden sich noch bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Silagefolien sowie in kleinerem Ausmass bei gewissen im Gewerbe verwendeten Folien. Zurzeit sucht die Privatwirtschaft nach tragfähigen Lösungen, um die Sammlung und Verwertung solcher Fraktionen auf freiwilliger Basis zu regeln.

2002 P 02.3125 *Unabhängige Toxikologie-Forschung in der Schweiz (N 30.9.02, Graf) - vormals: EDI/BBW*

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe wird demnächst ihren Bericht zur unabhängigen Toxikologie-Forschung in der Schweiz abschliessen. Der Bericht soll dem Bundesrat als Entscheidungsgrundlage für zu treffende Massnahmen in diesem Bereich dienen.

2002 P 02.3354 *Rechtsgrundlagen für Schweizer Biosphärenreservate (N 4.10.02, Lustenberger)*

Die Abschreibung wird zusammen mit der Motion Marty (04.3048) „Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Naturparks“ erfolgen. Die Motion Marty verpflichtet den Bundesrat zur Wiederaufnahme der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes.

Bundesamt für Raumentwicklung

1995 P 94.3514 *Ermöglichung von Road Pricing in Städten (N 24.3.95, Vollmer) – vormals UVEK/GS*

Mittels Postulat vom 16. November 2004 lädt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) den Bundesrat ein, in einem Bericht darzulegen, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Einführung eines Road Pricing in der Schweiz sinnvoll wäre. Insbesondere soll der Bericht darüber Auskunft geben,

a. ob die Einführung des Road Pricings eine Änderung der Bundesverfassung voraussetzt;
b. für welche Strassen, zu welchen Zwecken, mit welchen Bemessungsgrundlagen ein Road Pricing allenfalls sinnvoll wäre und wie allenfalls Kompensationen bei anderen Verkehrsabgaben erfolgen könnten;
c. unter welchen Bedingungen allenfalls ein Versuch mit Road Pricing sinnvoll und möglich wäre.

Die Forderungen des Postulats Vollmer betreffen in wesentlichen Teilen Bereiche, deren Untersuchung im Rahmen des von der KVF des Nationalrates geforderten Berichts verlangt wird. Die Thematik des Road Pricing bleibt somit aktuell und ist im Rahmen des vorgesehenen Berichts weiter zu vertiefen.

2000 P 99.3459 *Vereinheitlichung des Baurechts (N 4.10.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie 98.439; S 8.3.00)*

Unter strikter Beschränkung auf das formelle Baurecht wurden im Jahr 2004 35 Begriffe und Messweisen definiert, die aus gesamtschweizerischer Sicht vereinheitlicht werden sollten. Die Umsetzung ins kantonale Recht soll - in Respektierung der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Baurechts - mittels der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) erfolgen. Die diesbezügliche Vernehmlassung wurde anfangs Juli eröffnet und dauerte bis Ende Oktober. Die Vorschläge wurden von den Kantonen grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Zu den einzelnen Begriffen und Messweisen wurden - vor allem seitens der Fachorganisationen - zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet, denen im Rahmen der Überarbeitung der Definitionen zu einem grossen Teil wird Rechnung getragen werden können. Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und die sich daraus ergebende Überarbeitung der Interkantonalen Vereinbarung sowie der Begriffe und Messweisen (Anhang zur IVHB) sollen so vorangetrieben werden, dass die Kantone der Interkantonalen Vereinbarung ab Sommer/Herbst 2005 werden beitreten können. Die Vernehmlassung hat dabei gezeigt, dass sich die Mehrheit der Kantone einen Beitritt vorstellen kann. Im Verlauf des Jahres 2004 wurden zudem erste Vorarbeiten geleistet, um auch im Bereich der Nutzungs- und Sondernutzungeplanverfahren Schritte in Richtung Harmonisierung unternehmen zu können. Auf dieser Grundlage wird im Verlauf des Jahres 2005 weitergearbeitet.

Anhang 1: Übersicht über alle im Verlauf des Berichtsjahres 2004 abgeschriebenen Motionen und Postulate

a) Mit dem Bericht über Motionen und Postulate 2003 abgeschrieben

Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Bericht über Motionen und Postulate des Vorjahres.

P 99.3076	Überprüfung der Information des Bundes in Krisenlagen *(N 18.6.99, Müller Erich; S 22.12.99)*	1
P 99.3522	Geschlechtsneutrale Formulierungen. Umsetzung der Empfehlungen *(N 22.6.00, Maury Pasquier)*	1
P 00.3595	Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren *(S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR), Punkte 3, 4, 6 und 7*	1
P 01.3786	Konzept für einen einheitlichen Internetauftritt des Bundes *(N 22.3.02, Ehrler)*	2
P 99.3650	Konzept zivile Friedensförderung *(N 23.6.00, Haering)*	3
P 00.3204	Nutzung des schweizerischen bundesstaatlichen Erfahrungsschatzes in der Europadiskussion (*N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	3
P 00.3306	Beitritt der Schweiz zur „Union latine„ *(N 6.10.00, Scheurer Rémy)*	3
P 00.3481	Finanzielle Mittel für den Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg *(N 15.12.00, Nabholz)*	3
P 00.3638	Gesetz über Personen, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind *(N 23.3.01, Hollenstein)*	3
P 02.3179	Die Schweiz und der Nahostkonflikt *(N 4.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*	4
P 03.3001	Rassendiskriminierung. Periodische Berichte an die Aussenpolitischen Kommissionen *(S 6.3.03, Aussenpolitische Kommission SR 01.052)*	4
P 00.3395	Gerechtere Jungparteienentschädigung *(N 26.11.01, Brunner Toni)*	5
P 01.3216	Erhöhung der Bundesbeiträge für die Schweizer Schulen im Ausland *(N 18.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*	5
P 98.3020	KVG. Neue Leistungen und Arzneimittel. Kostenübernahme *(N 21.3.00, Guisan) – vormals BSV*	6
P 00.3363	KVG. Übernahme der Kosten bei Sterilisation *(N 15.12.00, Maury Pasquier) – vormals BSV*	7
P 00.3364	Beratungsangebot für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit *(N 15.12.00, Genner)*	5
P 00.3632	Reserven der Krankenversicherer *(N 23.3.01, Dormond Marlyse) – vormals BSV*	7
P 99.3640	KVG. Bundesbeiträge *(N 9.5.01, Zisyadis) – vormals BSV*	7
P 01.3260	Krankenversicherung. Zahlungsrückstände *(N 5.10.01, Zisyadis) – vormals BSV*	7
P 01.3423	Transparenz der Reserven der Krankenkassen *(S 4.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 01.302) – vormals BSV*	8
P 01.3722	Einheitskrankenkasse? *(N 22.3.02, Robbiani) – vormals BSV*	8
P 00.3749	Schweizerisches Zentrum für Transplantationsmedizin *(N 16.4.02, Günter)*	5
P 00.3670	Krankenkassen. Transparenz und Kontrolle *(N 30.9.02, Meyer Thérèse) – vormals BSV*	8
P 99.3610	Zeitbudgeterhebung zur unbezahlten Arbeit *(N 24.3.00, Goll)*	5
P 00.3225	Erarbeitung eines Indikatorensystems als Führungsinstrument *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	6
P 00.3733	Tieflöhne und Lebenshaltungskosten. Bericht *(N 23.3.01, Leutenegger Oberholzer)*	6
P 02.3483	Zeitbudgetstudie mit Wirkung *(N 13.12.02, Goll)*	6
P 00.3006	Freiwillige AHV *(S 15.3.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 99.038)*	7
P 00.3224	Existenzsicherndes Grundeinkommen *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	7
P 00.3287	Langfristige Sicherung der Altersvorsorge *(N 6.10.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*	7
P 00.3191	Mittel- und langfristige Perspektiven der Alterssicherung *(N 22.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*	7
P 00.3348	Invaliditätsbegriff *(S 20.9.00, David)*	7
P 00.3597	Finanzierung Mutterschaftsschutz *(S 13.12.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*	7
P 00.3183	Perspektiven der Alterssicherung *(N 9.5.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.014)*	7
P 00.3458	AHV-Bezüger. Anpassung der Kinderrente *(N 17.4.02, Meier-Schatz*)	8
P 02.3181	Missbräuche im Bereich der beruflichen Vorsorge *(N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*	8
P 02.3182	Umschreibung „berufliche Vorsorge“ *(N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*	8
P 02.3423	BVG. Rubrizierung der Verwaltungskosten *(N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*	8
P 02.3104	Förderung von Familien *(N 4.10.02, Waber)*	8
M 02.3421	BVG. Bruttoprinzip der gesamten Rechnungslegung *(N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion; S 4.6.03)*	8
P 98.3562	Technorama der Schweiz. Ausbau und Unterstützung *(N 21.3.00, [Baumberger]-Hegetschweiler)*	9
M 03.3187	Sparpaket II ohne BFT-Bereich *(N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03)*	9

P 03.3238	Neue Stellen im Rahmen der BFT-Botschaft *(S 19.6.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR 02.089)*	9
P 99.3441	Persönlichkeitsschutz im Medienrecht *(S 8.12.99, Reimann)*	10
M 00.3182	Mutterschutz und Mischfinanzierung *(N 23.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.429; S 13.12.00)*	10
P 00.3587	Erwerbstätigkeit der Frauen. Bericht *(N 15.12.00, Aeppli Wartmann)*	10
P 00.3424	Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals *(S 28.11.00, Kommission für Rechtsfragen SR 93.434)*	10
P 99.3627	Uno-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Aufhebung der Vorbehalte *(N 20.3.01, Berberat)*	10
P 01.3056	Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals *(N 14.3.01, Kommission für Rechtsfragen NR 93.434)*	10
P 01.3430	Mobiltelefone. Identifizierung der Käufer von Prepaid-Karten *(S 2.10.01, Kommission für Rechtsfragen SR) – vormals: EJPD/GS*	11
P 01.3418	Fürsorgerische Freiheitsentziehung. Untersuchung *(N 14.12.01, Kommission für Rechtsfragen NR 01.2014)*	11
P 01.3608	Strafvollzug im Ausland *(N 20.3.02, Brunner Toni)*	11
P 02.3083	Bundesverfassung. Umsetzung des Gemeinde-, Städte- und Berggebietsartikels *(N 21.6.02, Joder)*	12
P 02.3034	Artikel 115 ZGB. Präzisierung der Unzumutbarkeit *(N 21.6.02, Janiak)*	12
P 02.3367	Medizinisches Personal. Gewissenskonflikte bei Abtreibungen *(N 4.10.02, Bortoluzzi)*	10
P 02.3695	Schutz von Vertreterinnen und Vertretern der Staatsorgane *(N 21.3.03, Spielmann)*	12
P 99.3519	Extremistische ausländische Organisationen in der Schweiz *(N 22.12.99, Freund)*	12
P 00.3226	Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Einbürgerungsverfahrens *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*	12
P 01.3563	Zertifizierungsorgane. Reglementierung *(N 14.12.01, Rossini)*	13
P 98.3490	Asyl- und Flüchtlingspolitik. Massnahmen *(N 13.12.99, Christlichdemokratische Fraktion)*	13
P 02.3389	Auswirkungen der Revision des Filmgesetzes *(N 13.12.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (01.071) Minderheit Sommaruga)*	13
M 99.3578	Strategischer Nachrichtendienst und RVOG *(N 24.3.00, Geschäftsprüfungskommission NR; S 13.6.00)*	14
M 99.3579	Strategischer Nachrichtendienst und RVOG *(S 13.6.00, Geschäftsprüfungskommission SR; N 24.3.00)*	14
P 00.3353	Finanzierung von Instituten der Friedensförderung *(N 8.6.01, Oehrli)*	14
P 01.3633	Terroranschläge. Neue Beurteilung der Risikosituation der Schweiz *(N 14.12.01, Leuteneg-ger-Oberholzer)*	15
P 02.3242	Kriegsmunition *(S 16.9.02, Berger)*	15
P 02.3259	Standort des Kommandos der Höheren Kaderausbildung der Schweizer Armee *(S 16.9.02, Leumann)*	15
M 99.3039	Förderung von Sportmittelschulen durch den Bund *(S 7.6.99, Hess Hans; N 7.3.00)*	15
P 01.3088	Sportkonzept *(N 19.9.01, Freisinnig-demokratische Fraktion)*	16
P 02.3065	Regionale Dienstleistungszentren der Bundesverwaltung *(S 11.6.02, Pfisterer Thomas)*	17
P 99.3273	Öffentliche Finanzen. Frauenverträglichkeitsprüfung *(N 24.3.00, Goll)*	17
P 00.3128	Sichtbarmachen staatlicher Leistungen *(N 23.6.00, Zbinden)*	17
P 00.3102	Privater Finanzsektor und Einbezug in die Finanzmarktrisiken *(N 23.6.00, Strahm)*	17
P 00.3017	Schweizerische Nationalbank. Effektive Gewinnverteilung *(N 4.10.00, Fattebert)*	17
P 00.3272	Administrativer Beistand in Börsenangelegenheiten *(S 19.9.00, Studer Jean)*	18
P 00.3569	Statistik der öffentlichen Finanzen *(N 15.12.00, Rossini)*	18
P 00.3678	Effizientere Bekämpfung der Geldwäscherei *(N 23.3.01, Walker Felix)*	18
P 00.3713	Institutionelle Hilfen für die bessere Verknüpfung der Sach- und Finanzpolitik im parlamentarischen Alltag *(S 13.3.01, Pfisterer Thomas)*	18
P 99.3548	Gesamtkonzept für die Erneuerung der Bundesfinanzordnung *(N 2.10.00, Christlichdemokratische Fraktion, S 8.6.01)*	18
P 00.3601	Abgeltung von Kosten durch die Kantone für die Übernahme der Strafverfolgung durch den Bund *(N 29.11.00, Finanzkommission NR 00.063; S 7.6.01)*	18
P 01.3207	Unterstützung von Grossanlässen durch den Bund. Schaffung eines Rahmengesetzes *(S 20.6.01, Geschäftsprüfungskommission SR)*	19
P 01.3309	Bekämpfung der Geldwäscherei *(N 14.12.01, Grobet)*	19
P 01.3514	Kunst- und Schmuckhandel. Geldwäscherei *(N 14.12.01, Widmer)*	19
P 01.3610	Betriebseigene Depositenkassen. Abschaffung *(N 14.12.01, Hess Bernhard)*	20
P 01.3682	Schaffung einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen der Bretton Woods Institutionen *(N 22.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*	20
P 02.3582	Banken- und Versicherungsaufsicht. Unterstellung von Investmentgesellschaften *(N 13.12.02, Walker Felix)*	20

P 02.3631	Überarbeitung des Finanzplanes durch Aufgabenverzichte *(N 28.11.02, Finanzkommission NR 02.057)*	20
P 99.3575	Lohn, Zulagen und Sozialabgaben. Vergleich zwischen Bund und Privatwirtschaft *(S 13.12.99, Staatspolitische Kommission SR 98.076)*	20
P 01.3136	Ferienplausch statt Fernsehen *(N 22.6.01, Teuscher)*	21
P 98.3168	Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung *(N 16.12.99, Liberale Fraktion)*	21
P 99.3200	Beseitigung der Umsatzabgabe bei konzerninternen Umstrukturierungen *(N 2.10.00, Bührer)*	21
P 99.3629	Elektronischer Handel und Steuerpflicht *(N 4.10.00, Spielmann)*	106
P 00.3464	Steuerinspektoren. Ausbildung und Ansehen *(N 15.12.00, Rennwald)*	22
M 00.3552	Steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes *(S 12.12.00, Schweiger; N 20.6.01)*	22
P 01.3246	Verteilung des Wohlstandes in der Schweiz *(N 5.10.01, Fehr Jacqueline)*	22
P 99.3265	Rasche Prüfung von Angeboten und öffentliche Offertöffnung *(N 2.10.00, Widrig) - vormals: EFD/EFV*	22
M 00.3196	Minergie-Standard *(N 15.12.00, Kommission für öffentliche Bauten NR 99.439; S 20.6.01)*	23
P 01.3540	Neuregelung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes *(N 14.12.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*	23
P 02.3487	Das Bundeshaus für Hörbehinderte benutzbar machen *(N 21.3.03, Joder)*	23
P 98.3624	Schaffung eines Bundesamtes für Arbeit *(N 19.3.99, Berberat)*	24
P 00.3413	Parallelimporte. Änderung des Patentrechtes *(N 15.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR [Minderheit Sommaruga])*	24
P 00.3612	Parallelimporte. Bericht zur Erschöpfungsproblematik bis Ende 2002 *(N 22.3.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR [Minderheit Gysin Hans Rudolf]) - vormals: EVD/SECO*	24
P 02.3312	Lauterkeit im Spendenwesen *(S 18.9.02, Stähelin)*	24
P 99.3584	Aktionsprogramm zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen *(N 24.3.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*	25
P 99.3577	Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesens *(N 24.3.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*	25
P 00.3088	Überwachung der Freizügigkeit im Personenverkehr *(N 23.6.00, Rennwald)*	108
P 00.3209	Beschäftigungspolitik *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	25
M 00.3210	Stärkung des Wettbewerbs in der Schweiz. Gegen Schwarzarbeit und Korruption *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*	25
P 99.3542	Holz und Holzprodukte. Deklarationspflicht *(N 15.6.00, Eymann; S 7.12.00)*	108
P 00.3614	Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte. Kindesrechte *(N 13.12.00, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.427)*	26
M 00.3186	Militärdienstleistungen junger Arbeitsloser *(N 6.10.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 99.462; S 20.3.01)*	26
P 00.3649	RAV. Arbeitsvermittlung für Behinderte *(N 23.3.01, Widmer)*	26
P 00.3117	Öffnungszeiten für Verkaufsstellen. Regelung *(N 5.6.01, Speck)*	109
P 01.3209	Handelsverträge und Menschenrechte *(N 5.6.01, Aussenpolitische Kommission NR 01.009)*	27
P 01.3613	Zusätzliche Massnahmen für das Swissair-Personal *(N 16.11.01, Strahm)*	26
P 01.3653	Vorfinanzierung der Sozialpläne *(N 16.11.01, Leutenegger Oberholzer)*	26
P 01.3651	Vorfinanzierung der Sozialpläne *(S 17.11.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 01.067)*	27
P 01.3643	Erwerbsersatzordnung im Krankheitsfall *(N 12.12.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.019)*	27
P 98.3676	Tier- und Umweltschutz. Umsetzung *(N 15.6.00, Oehrli)*	27
P 00.3556	Inventar der regionalen Spezialitäten *(N 15.12.00, Zisyadis)*	28
P 02.3355	Neue Agrarpolitik. Bericht über die erhöhte Arbeitsbelastung und ihre sozialen Auswirkungen *(N 4.10.02, Bugnon)*	28
P 00.3574	Tiertransit durch die Schweiz *(N 15.12.00, Scherer Marcel)*	29
P 01.3182	Kennzeichnung von Schweinen. Erweiterung *(N 22.6.01, Brunner Toni) - vormals: EVD/BLW*	29
P 01.3295	Mietzinsverbilligung. Einführung einer Toleranzmarge *(N 5.10.01, Robbiani)*	29
P 99.3410	Telefonüberwachung. Senkung der Kosten *(N 22.12.99, Heim)*	31
M 00.3215	*Zukunft des Service public (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016, S 3.10.00; Abschreibung beantragt BBl 2004 4569)*	112
P 98.3600	Erdbeben. Vorsorgliche Massnahmen *(N 8.6.00, [Epiney]-Mariétan) - vormals: VBS/BZS*	31
P 00.3699	Überschwemmungen im Tessin. Massnahmen zur Verhinderung *(N 23.3.01, Eymann)*	31
P 00.3639	Internationale Wasserkonvention *(N 23.3.01, Gonseth)*	31
P 99.3529	Gleichbehandlung von Kehrichtverbrennungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen bei der Nutzung erneuerbarer Energien (*N 22.12.99, Vallender) - vormals: UVEK/BUWAL*	31
P 00.3171	Stromsparmöglichkeiten *(N 6.10.00, Sommaruga)*	31
P 01.3008	Umsetzung des EMG. Zeitplan der Verordnung *(N 22.6.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*	32
P 01.3013	Kernenergieverträgliche Energie- und Steuergesetzgebung *(S 14.6.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*	32

P 01.3536	Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt für Strom aus erneuerbaren Energien (*N 14.12.01, Sozialdemokratische Fraktion)*	32
P 01.3588	Atomanlagen. Sicherheitsbericht *(N 14.12.01, Teuscher)*	32
P 99.3281	Mehr Sicherheit bei Tunnels im Nationalstrassennetz *(N 8.10.99, Günter)*	33
P 99.3535	Lenken eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss und actio libera in causa *(N 23.6.00, Wiederkehr)*	33
P 00.3134	Regelungsdichte im Strassenverkehrsrecht. Übernahme internationaler Standards *(S 19.6.00, Bieri)*	33
P 99.3406	Selbstkontrolle des Blutalkoholgehalts *(N 19.9.00, Pelli)*	34
P 99.3267	Gotthard. Verkehrsregelung *(N 19.9.00, Maspoli)*	34
P 00.3586	Harmonisierung des Baus der Westumfahrung Zürich mit der Fertigstellung der A4 im Knonauer Amt *(N 23.3.01, Scherer Marcel) - vormals: UVEK/BAV*	34
P 01.3347	Bau der A4 im Knonauer Amt. Beschleunigung *(N 5.10.01, Theiler)*	35
P 01.3632	Sollvorschrift Fahren mit Licht am Tag. Begleituntersuchung *(N 14.12.01, Aeschbacher)*	34
P 00.3553	Erweiterung des Anschlusses A4 Schaffhausen Süd zugunsten von Neuhausen am Rheinfall *(N 22.3.02, Bührer)*	35
M 03.3190	Avanti. Rechtzeitige Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten *(S 16.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.040; N 16.9.039)*	35
M 99.3136	Electronic Business *(N 18.6.99, Nabholz; S 23.3.00)*	35
M 00.3610	Verkaufspläne der Swisscom. Auswirkungen *(N 23.3.01, Sicherheitspolitische Kommission NR; S 5.10.01) - vormals: UVEK/GS*	36
M 00.3607	Verkaufspläne der Swisscom. Auswirkungen *(S 30.11.00, Sicherheitspolitische Kommission SR; N 17.9.01) - vormals: UVEK/GS*	36
P 99.3438	Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt in der Gen-Lex *(N 24.3.00, Gonseth)*	36
P 99.3592	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Verbesserung der Entscheidverfahren *(N 24.3.00, Widrig)*	36
P 00.3010	Holz zur Energienutzung *(N 15.3.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 00.013)*	36
M 98.3589	Widersprüche zwischen Umweltschutz- und Raumplanungsrecht *(S 10.3.99, Büttiker; N 21.6.00)*	36
P 00.3061	Holzförderung beim Erstellen von Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern *(N 23.6.00, Widmer)*	37
P 00.3188	Verbandsbeschwerderecht.Verhandlungscharta *(N 22.6.00, Kommission für Rechtsfragen NR 99.442)*	37
P 00.3322	Sanierung von Abfalldeponien. Beteiligung des Bundes *(N 15.12.00, Rennwald)*	37
P 01.3178	CO2-Gesetz. Flankierende Massnahmen *(N 5.10.01, Rechsteiner-Basel)*	37
P 01.3266	Bericht über den Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bewilligungsverfahren *(N 17.9.01, Kommission für Rechtsfragen NR)*	37
P 01.3509	Verursachergerechte Finanzierung der kommunalen Abfall-Separatsammlungen *(N 14.12.01, Banga)*	37
P 02.3127	Visuelle Dokumentation von Eingriffen in die schweizerische Landschaft *(N 4.10.02, Aeppli Wartmann)*	37
M 99.3574	Umweltgerechte Innenstadtförderung *(N 24.3.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 99.411; S 5.10.00)*	116
M 00.3510	Raumplanerisches Vollzugsförderprogramm *(N 15.12.00, Nabholz; S 6.6.01)*	116

b) Mit Botschaften im Jahr 2004 abgeschrieben

Die Seitenzahlen beziehen sich auf das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung, das nach Räten getrennt ist. (N = Nationalrat, S = Ständerat).

Handelt es sich um das Amtliche Bulletin des Vorjahres, ist dies besonders vermerkt. Die Angaben in den Klammen bezeichnen den zuständigen Rat. Bei Motionen sind beide Räte vermerkt.

P 02.3422	BVG. Überschussverteilung, Schwankungsreserven, Beitragspausen *(N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*	N 15
M 00.3722	Förderung der Prävention von Elementarschäden im Versicherungsaufsichtsgesetz *(N 23.3.01, Schmid Odilo; S 18.9.01)*	N 410 / 2003: S 1241
P 00.3219	Freier Wettbewerb zwischen unabhängigen Medien *(N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*	N 434
P 00.3144	Mediengesetz *(N 6.10.00, Fehr Hans-Jürg)*	N 434
P 00.3520	Für die Erhaltung der Radio-Studios Bern und Basel *(N 15.12.00, Joder)*	N 434
P 99.3131	Zunahme der Ausgaben im Asylbereich. Analyse *(N 22.12.99, Bührer)*	N 633
P 00.3058	Straffung des Asylverfahrens *(N 5.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion)*	N 633
P 01.3586	Möglichkeit für Härtefallprüfung im Asylbereich *(N 10.12.01, Aeppli Wartmann)*	N 633
P 01.3323	Stossende Lücken in der Asylpraxis schliessen *(N 22.3.02, Dunant)*	N 633
P 00.3588	Asylbereich. Leistungsvereinbarung für die Abgeltung an die Kantone *(N 23.3.01, Aeppli Wartmann)*	N 633
P 99.3617	Informationskampagne zur Integration *(N 24.3.00, Sozialdemokratische Fraktion)*	N 1166
P 98.3465	Ausländische Wohnbevölkerung. Förderung der Sprachkenntnisse *(N 14.6.00, [Bircher]-Heim)*	N 1166
P 99.3137	Information von Migrationswilligen *(N 14.6.00, [Hasler Ernst]-Freund)*	N 1166
P 99.3616	Schaffung eines Büros für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern *(N 14.6.00, Sozialdemokratische Fraktion)*	N 1166
P 00.3233	Akzeptierung von Ausländerinnen und Ausländern *(N 23.6.00, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Hollenstein])*	N 1166
P 00.3232	Stabilisierung des Ausländeranteils *(N 27.9.00, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Pfister Theophil)*	N 1166
P 99.3504	Eheschliessungen zwecks Erlangung des Aufenthaltsrechtes *(N 20.3.01, Heim)*	N 1166
P 01.3473	Papierlose. Konkretisierung der Härtefallklausel *(N 10.12.01, Leuthard)*	N 1166
P 01.3592	Aufenthaltsregelung für jugendliche „sans-papiers“ *(N 10.12.01, Vermot-Mangold)*	N 1166
P 03.3224	Legislaturplanung 2003-2007. Ein echtes Legislaturprogramm ist erforderlich *(N 3.10.03, Freisinnig-demokratische Fraktion)*	N 1102
P 01.3326	Einsicht in die Stellungnahmen von Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern *(N 5.10.01, Fässler)*	N 1415
P 03.3510	Gegen den Wildwuchs bei Vernehmlassungen *(N 19.12.03, Keller)*	N 1415
M 00.3712	Teilrevision des Fachhochschulgesetzes *(S 20.3.01, Bieri, N 12.12.01)*	S 111 / N 1456
P 00.3690	Revision des Fachhochschulgesetzes *(N 23.3.01, Kofmel)*	N 1456
P 02.3063	Prioritäten der schweizerischen Politik in der Uno. Bericht *(N 21.6.02, Zäch)*	N 1535
P 02.3114	Plenumsdiskussion der bundesrätlichen Ziele für die Uno-Generalversammlung *(N 21.6.02, Müller-Hemmi)*	N 1535
P 03.3209	Bericht zur Reform der Uno *(N 3.10.03, Sozialdemokratische Fraktion)*	N 1535
P 03.3000	Goldreserven. Direkt 2/3 an die Kantone *(S 2.6.03, Finanzkommission SR)*	S 516
P 01.3145	Gleichbehandlung von Immobiliengesellschaften *(N 22.6.01, Theiler)*	N 1273
P 00.3008	Unabhängige Beschwerdeinstanz in der sozialen Krankenversicherung *(N 22.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.448)*	N 1660

Anhang 2: Übersicht über alle von den Räten überwiesenen und Ende 2004 noch hängigen Motionen und Postulate

Bundeskanzlei

2000 P 00.3194	*E-Switzerland. Staat als Modellanwender (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 M 00.3190	*Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 M 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00), Punkt 1*
2000 P 00.3298	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (N 6.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2000 P 00.3208	*E-Switzerland (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3347	*E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel (S 18.9.00, Leumann)*
2000 P 00.3595	*Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren (S 14.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR), Punkte 1, 2, und 5*
2001 P 01.3121	*Bundesverwaltung. Französisch und italienisch denken (N 22.6.01, Rennwald)*
2001 P 00.3696	*Universitäten und Fachhochschulen. Konzentration der Zuständigkeit in einem Bundesamt (N 4.10.01, Riklin)*
2001 P 01.3464	*Publikationen des Bundes. Einführung von ISBN (N 14.12.01, Gadient)*
2001 P 01.3481	*Personelle Besetzung ausserparlamentarischer Kommissionen (N 14.12.01, Loepfe)*
2003 P 03.3090	*Rechtsgrundlage für den besonderen Status der Bundesstadt Bern (N 20.6.03, Joder)*
2003 P 03.3102	*Öffentlichkeit von Gesetzestexten. Übernahme der für die Schweiz relevanten EU-Rechtserlasse in die schweizerische Rechtssammlung (N 20.6.03, Vollmer)*
2004 P 03.3594	*Legislaturplanung 2003-2007. Gleichstellung (N 19.3.04, Kommission für Rechtsfragen NR)*
2004 P 04.3159	*Anglizismen. Bundesrat als 'Federal Executive Committee'? (N 18.6.04, Berberat)*
2004 P 04.3462	*Deutsche Rechtschreibereform. Konsensfindung (N 17.12.04, Riklin)*

Departement für auswärtige Angelegenheiten

1999 P 99.3505	*Forschung und Ausbildung über gewaltfreie Konfliktbewältigung (N 22.12.99, Haering Binder)*
2000 P 98.3396	*Zusatzprotokoll von 1952 zur EMRK. Ratifikation (N 18.12.98, Baumberger; S 9.3.00)*
2000 P 00.3414	*Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz (N 3.10.00, Aussenpolitische Kommission NR)*
2000 P 00.3527	*Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Schweiz (N 15.12.00, Maury Pasquier)*
2001 P 01.3160	*Föderalismusbericht. Erhaltung des Föderalismus bei den verschiedenen europapolitischen Optionen (S 21.6.01, Pfisterer Thomas)*
2002 M 00.3277	*Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (N 6.3.02, Neirynck; S 4.10.01)*
2002 M 01.3334	*Gleichbehandlung belgischer und schweizerischer Rentner (S 4.10.01, Paupe; N 6.3.02)*
2002 P 01.3306	*Neue bilaterale Verhandlungen mit der EU. Paralleluntersuchungen über die Auswirkungen eines allfälligen EU-Beitrittes (N 6.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*
2002 P 02.3394	*Eidgenössische Kommission für Menschenrechte (S 3.10.02, Aussenpolitische Kommission SR 01.463)*
2002 P 02.3625	*Globale öffentliche Güter. Bericht (N 13.12.02, Gadient)*
2002 P 02.3541	*Abrüstungsbericht (N 13.12.02, Haering)*
2002 P 02.3591	*Konditionalität (N 13.12.02, Leuthard)*
2003 P 02.3730	*Beitritt der Schweiz zur EU. Bericht (N 21.3.03, Rennwald)*
2003 P 03.3066	*Schweizerische Neutralität. Bericht (S 18.6.03, Reimann)*
2003 P 03.3178	*Friedensförderung und Konfliktbearbeitung (N 30.9.03, Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (02.076)*
2003 P 02.3069	*Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahr 1915 (N 16.12.03, [Vaudroz Jean-Claude]- de Bumann)*
2003 P 03.3050	*Schweizerische Neutralität. Bericht (N 16.12.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2003 P 03.3328	*Kohäsionsbeiträge der Schweiz an die erweiterte EU (N 16.12.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 02.3074	*Schweizerische Delegation an der Uno-Generalversammlung (N 9.3.04, Gross Andreas)*
2004 P 02.3348	*Uno-Agentur für erneuerbare Energien in Genf. Schweiz als Initiantin (N 9.3.04, [Wiederkehr]-Studer Heiner)*
2004 P 02.3529	*Entwicklungszusammenarbeit mit indigenen Völkern in Tropenwaldgebieten (N 9.3.04, Eggly)*
2004 P 02.3093	*Mitgliedschaft in der Uno-Menschenrechtskommission (N 21.6.02, Gysin Remo; S 18.3.04)*
2004 P 03.3584	*Europapolitik der Schweiz. Leistungen der Schweiz (S 18.3.04, Aussenpolitische Kommission SR 03.2022)*
2004 P 04.3233	*Israel. Stopp dem Mauerbau in besetzten Gebieten (N 8.10.04, Maury Pasquier)*
2004 M 02.3786	*Unverzügliche Ratifikation der Internationalen Seerechtskonvention (N 9.3.04, Wyss; 15.12.04)*
2004 P 04.3424	*Kohäsionsfonds im Rahmen der Bilateralen II (N 17.12.04, Walker Felix)*
2004 P 04.3571	*Die Fünfte Schweiz als Verbindung zur Welt (S 15.12.04, Lombardi)*
2004 P 04.3621	*Bilaterale Abkommen mit der EU. Evaluation (N 9.12.04, Aussenpolitische Kommission NR 04.063)*

Departement des Innern

Generalsekretariat

Keine.

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

2001 P 01.3154	*Gleichstellung. Wirkungsanalyse in allen Vorlagen (N 22.6.01, Leutenegger Oberholzer)*

Bundesamt für Kultur

2000 P 99.3507	*Musikförderung durch den Bund (N 24.3.00, Gysin Remo)*
2000 P 00.3094	*Internationale Messe für Buch und Presse in Genf. Unterstützung durch den Bund (N 23.6.00, Neirynck)*
2000 M 00.3193	*Massnahmen zur eidgenössischen Verständigung (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3466	*Funktionaler Analphabetismus. Bericht (N 15.12.00, Widmer)*
2001 M 00.3034	*Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (N 13.6.00, Jutzet; S 20.3.01)*
2001 P 01.3385	*Buchpreisbindung (N 5.10.01, Widmer)*
2001 P 00.3400	*Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen (N 26.11.01, Wyss)*
2001 P 01.3482	*Jugend und Musik (N 14.12.01, Meier-Schatz)*
2001 P 01.3431	*Bundesunterstützung der Genfer Buchmesse (N 14.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR)*
2002 P 00.3321	*Reform der Pro Helvetia (N 18.3.02, Zbinden)*
2002 P 00.3497	*Einheitliche Bücherpreise (N 18.3.02, Zisyadis)*
2002 P 01.3461	*Unterstützung kultureller Organisationen (N 16.4.02, Müller-Hemmi)*
2002 P 01.3092	*Rettung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (N 16.4.02, Widmer)*
2002 P 00.3469	*Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik (N 26.11.01, Janiak; S 18.6.02)*
2002 P 01.3350	*Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession (N 30.9.02, Wyss)*
2002 P 02.3276	*Sicherung der Existenz und des Auftrages des Schweizerischen Alpinen Museums (S 19.9.02, Maissen)*
2003 P 01.3714	*Für ein Institut für Mehrsprachigkeit in Graubünden (N 5.6.03, Bezzola)*
2003 P 00.3584	*Freiwilligendienste für die Jugend (N 30.9.02, Wyss; S 12.6.03)*
2003 P 03.3298	*Jugendgewalt (N 3.10.03, Leuthard)*
2003 P 03.3428	*Bericht über das Istituto svizzero di Roma (N 25.9.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 03.043)*
2003 P 03.3426	*Beseitigung der Diskriminierungen von Fahrenden in der Schweiz (N 3.10.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2003 P 02.3068	*Schweizerisches Landesmuseum. Leistungsauftrag an das Verkehrshaus der Schweiz (N 5.6.03, Widmer; S 16.12.03)*
2004 M 03.3441	*Sicherung der audiovisuellen Quellen (N 17.3.04, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR; S 21.9.04)*
2004 P 04.3343	*Kulturförderungsgesetz (S 21.9.04, Bieri)*
2004 M 04.3044	*Weinberge des Lavaux. Aufnahme in die Liste der Unesco-Weltkulturgüter (N 18.6.04, Zisyadis; S 15.12.04)*

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

Keine.

Schweizerisches Bundesarchiv

Keine.

Bundesamt für Gesundheit

1998 P 98.3025	*Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle (N 9.10.98, Günter)*
2000 M 98.3543	*Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend medizinische Forschung am Menschen (S 16.3.99, Plattner; N 21.3.00)*
2000 M 99.3567	*Pflegekosten von Asylsuchenden (S 21.12.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (99.064), N 21.3.00; Abschreibung beantragt BBl 2002 6845) – vormals BSV*
2000 P 00.3342	*Finanzierung der Palliativbehandlung (N 6.10.00, Rossini) – vormals BSV*

2000 P 00.3422	*Bericht Prämienverbilligung für EU-Bürgerinnen und -Bürger (N 25.9.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.047) – vormals BSV*
2000 P 99.3621	*Cannabisanbau (N 30.11.00, Simoneschi)*
2000 P 00.3435	*Verbot der Tabakwerbung (N 15.12.00, Tillmanns)*
2001 P 00.3566	*Flächendeckendes Hausarztmodell (N 9.5.01, Sommaruga; S 4.10.01) – vormals BSV*
2001 M 00.3615	*Titelschutz für Psychologieberufe (N 26.11.01, Triponez; S 19.3.01)*
2001 M 00.3646	*Titelschutz für Psychologieberufe (S 19.3.01, Wicki; N 26.11.01)*
2001 P 01.3604	*Einführung einer monistischen Spitalfinanzierung. Bericht (N 14.12.01, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2002 P 00.3565	*Nichtionisierende Strahlen. Grenzwerte (N 16.4.02, Sommaruga)*
2002 P 00.3482	*Kostenwahrheit bei der ärztlichen Abgabe von Heroin (N 16.4.02, Waber)*
2002 P 01.3397	*Wirkung der Politik auf die Volksgesundheit (N 17.4.02, Rossini)*
2002 P 01.3137	*Lebensmittel. Deklaration (N 17.4.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2002 P 00.3368	*Selbstständigerwerbende. Freiwillige Versicherung ausserhalb der Suva (N 6.6.02, Borer) – vormals BSV*
2002 P 00.3544	*Unfallversicherung. Aufhebung des Monopols der Suva (N 6.6.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) – vormals BSV*
2002 P 02.3175	*Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 02.3176	*Vorbereitung des Überganges zur Leistungsplanung (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 02.3177	*Prüfung der Wirkungen von TarMed (S 18.6.02, Geschäftsprüfungskommission SR) – vormals BSV*
2002 P 00.3536	*Patientenfonds (N 30.9.02, Gross Jost) – vormals BSV*
2002 P 01.3049	*Spitzenmedizin. Abbau von Überkapazitäten durch Lizenzen (N 30.9.02, Zäch; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2002 P 02.3135	*Förderung der Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung (N 30.9.02, Gutzwiller)*
2002 P 02.3064	*Medizinische Ausbildung. Ethik und Recht (N 30.9.02, Zäch)*
2002 P 02.3233	*Herkunftsbezeichnung für Fische (N 4.10.02, Zisyadis)*
2002 P 02.3247	*Zigarettenverkauf an Jugendliche. Einschränkungen (N 4.10.02, Berberat)*
2002 P 02.3248	*Depression. Ursachenforschung und Informationskampagne (N 4.10.02, Dormann Rosmarie)*
2002 P 02.3251	*Suizidprävention (N 4.10.02, Widmer)*
2002 P 02.3379	*Schutz vor dem Passivrauchen (N 25.9.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.020)*
2002 P 02.3446	*Ärztestopp. Wissenschaftliche Begleitung des Experiments (N 13.12.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*
2002 P 02.3383	*Besondere Nachbetreuung von Wöchnerinnen (N 13.12.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.2009 [Minderheit Goll]) – vormals BSV*
2003 M 00.3670	*Krankenkassen. Transparenz und Kontrolle (N 30.9.02, Meyer Thérèse; S 10.3.03) – vormals BSV*
2003 P 02.3674	*Monistische Finanzierung der Krankenversicherung. Bericht (N 21.3.03, Zisyadis; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 02.3750	*Modelle für die Spitalplanung (N 21.3.03, Rossini; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 02.3626	*Transparenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen Leistungen der Sozialversicherungen und dem KVG (N 20.6.03, Loepfe) – vormals BSV*
2003 P 03.3042	*Bildung von Versorgungsregionen für die stationäre Behandlung gemäss KVG. Prüfung durch den Bundesrat (N 20.6.03, Wirz-von Planta; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551) – vormals BSV*
2003 P 03.3046	*Kosten sparen durch Harmonisierung von Unfall- und Krankenversicherung (N 20.6.03, Zäch) – vormals BSV*
2003 P 03.3236	*Prospektivstudie zur medizinischen Demographie (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 03.3237	*Evaluation der Bundesbeiträge an die Krankenversicherung (N 18.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 03.3010	*Bericht zu einer nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit (N 20.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*

2003 M 03.3007	*Forschung am Menschen. Verfassungsgrundlage (S 12.3.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR 02.083; N 18.9.03)*
2003 P 03.3302	*Zöliakie. Behebung der Deckungsmängel (N 3.10.03, Robbiani) – vormals BSV*
2003 P 02.3087	*Kleinere Medikamentenpackungen (N 8.12.03, Joder) – vormals BSV*
2003 P 02.3642	*Umsetzung komplexer Reformvorhaben im Gesundheitswesen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 02.3643	*Risikoausgleich. Hochkostenpool (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 02.3644	*Bericht zur Vertragsfreiheit (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; Abschreibung beantragt BBl 2004 4293) – vormals BSV*
2003 P 02.3645	*Bericht zu einem dual-fixen Modell (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079) – vormals BSV*
2003 P 03.3424	*Übernahme der angeborenen Krankheiten durch die Invalidenversicherung (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307) – vormals BSV*
2003 P 03.3425	*Kostenbeteiligung bei Geburtsgebrechen und schweren oder chronischen Erkrankungen (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.307 [Minderheit Gross Jost]) – vormals BSV*
2003 P 03.3520	*Unfallversicherungsgesetz. Änderung (N 19.12.03, Bortoluzzi) – vormals BSV*
2004 M 02.3170	*Planung der Spitzenmedizin (S 19.9.02, Frick; N 1.3.04; Abschreibung beantragt BBl 2004 5551)*
2004 P 04.3000	*KVG. Lücken und Unstimmigkeiten bei Taggeldern (N 17.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 03.301)*
2004 P 02.3122	*Überprüfung des Leistungskatalogs (S 19.9.02, Stähelin; N 1.3.04)*
2004 M 03.3597	*Neuordnung der Pflegefinanzierung (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; S 3.6.04)*
2004 P 02.3641	*Allein stehende Personen in Artikel 104 KVV (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.079; S 3.6.04)*
2004 P 02.3378	*Unabhängige Stelle für Lebensmittelsicherheit (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.452; S 3.6.04)*
2004 P 04.3440	*Varianten zum Risikoausgleich (N 6.10.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 04.031)*
2004 P 04.3509	*Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (N 17.12.04, Rime)*

Bundesamt für Statistik

2000 M 98.3655	*Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken (N 21.3.00, Egerszegi-Obrist; S 16.3.00)*
2000 M 98.3684	*Lebenshaltungskosten. Einkommens- und Verbrauchsstatistiken (S 16.3.00, Cottier; N 21.3.00)*
2000 P 98.3286	*Morbidität bei Krebs. Epidemiologische Daten (N 21.3.00, Cavalli)*
2000 P 97.3393	*Behindertenstatistik (N 4.3.99, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (95.418); S 15.3.00)*
2000 P 00.3211	*Freiwilligenarbeit (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3546	*Studie über Invalidität und Mortalität in der Berufswelt (N 15.12.00, Teuscher)*
2001 P 01.3359	*Die Situation der Alleinstehenden in der Schweiz (N 5.10.01, Hubmann)*
2002 P 01.3733	*Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse (N 22.3.02, Fehr Jacqueline)*
2002 P 01.3788	*Legislatur. „Sozialbericht“ (N 22.3.02, Rossini)*
2002 P 02.3491	*Schaffung eines Barometers über die Ungleichheit und Armut (N 13.12.02, Rennwald) – vormals seco*
2003 P 03.3534	*Lohngleichheitsbericht (N 19.12.03, Teuscher)*

Bundesamt für Sozialversicherung

2000 P 97.3068	*Wohneigentumsförderung für Invalide (N 4.3.99, Borel; S 15.3.00)*
2000 P 98.3076	*Pensionskassen. Kontrolle der Aktiven (N 21.3.00, [Hochreutener]-Widrig)*
2000 P 00.3178	*Regelungslücken im medizinischen Datenschutz (N 13.6.00, Kommission für Rechtsfragen NR 99.093)*
2000 P 00.3007	*Anlaufstelle für soziale Fragen (N 23.6.00, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 99.423)*
2000 P 00.3200	*Zukunftsmodelle für die soziale Sicherheit (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016)*
2000 P 00.3291	*Rentenalter für Schwerstarbeiterinnen und Schwerstarbeiter (N 6.10.00, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*

2000 P 00.3596	*Administrative Entlastung von Unternehmen. Einführung eines vereinfachten Lohnabrechnungsverfahrens (S 11.12.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*
2001 P 01.3172	*Ergänzungsleistungen. Evaluation (N 22.6.01, Rossini)*
2001 P 01.3450	*Familienausgleichskassen und Familienzulagen. Bericht (N 14.12.01, Meier-Schatz)*
2001 P 01.3648	*Diskriminierender Begriff „Invalidität" (N 13.12.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.015)*
2002 P 00.3743	*Gesamtschau für die Sozialwerke (N 17.4.02, Baumann J. Alexander)*
2002 P 00.3499	*Flexible Pensionierung für den Mittelstand (N 17.4.02, Wandfluh)*
2002 P 02.3006	*BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*
2002 P 00.3231	*Stärkung der Familien mit Kindern (N 17.4.02, Spezialkommission NR 00.016 [Minderheit Leutenegger Oberholzer])*
2002 P 01.3522	*EO-Gesetz. Änderung Rekrutenentschädigung (N 6.6.02, Engelberger)*
2002 P 01.3134	*Hypothetisches Invalideneinkommen bei der Bemessung der Invalidität (N 6.6.02, Widmer)*
2002 P 02.3160	*Umwandlungssatz. Spezielle Statistik zur Berechnung (N 21.6.02, Egerszegi-Obrist)*
2002 P 02.3208	*BVG. Förderung von Arbeitsplätzen von über 55-Jährigen (N 21.6.02, Polla)*
2002 P 02.3183	*Verbesserung der Amtshilfe in der beruflichen Vorsorge (N 21.6.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027)*
2002 P 02.3172	*Mehrbedarf der Sozialversicherungen. Aktualisierte Gesamtschau (S 18.6.02, Beerli)*
2002 P 01.3141	*Ergänzungsleistungen. Pauschalisierung der Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG (N 30.9.02, Tschäppät)*
2002 P 02.3401	*Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge (N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2002 P 02.3405	*Oberaufsicht des Bundes über die berufliche Vorsorge (N 3.10.02, Hess Walter)*
2002 P 02.3407	*Zinssatz der zweiten Säule. BSV/BPV. Gemeinsame Haltung (N 3.10.02, Dupraz)*
2002 P 02.3420	*BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3429	*Kontrolle und Transparenz bei der zweiten Säule schaffen (N 3.10.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2002 P 02.3457	*Verselbstständigte Sammelstiftungen als Vermögensträger (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2002 M 02.3007	*Sammelstiftungen. Neue Regelung (N 16.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.027; S 28.11.02)*
2002 P 02.3495	*BVG im Vergleich zur AHV. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*
2002 P 02.3640	*Gleichbehandlung Teilliquidation und Freizügigkeit (S 28.11.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 00.027)*
2003 P 02.3764	*Argentinienschweizer unterstützen (N 21.3.03, Gysin Remo)*
2003 M 02.3401	*Sicherheit und Vertrauen bezüglich der zweiten Säule der Altersvorsorge (N 3.10.02, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 4.6.03)*
2003 M 02.3418	*Versicherungsaufsicht (N 3.10.02, Sozialdemokratische Fraktion; S 4.6.03)*
2003 P 03.3103	*Ausübung der Berufstätigkeit für über 65-jährige. Grundlagen (N 20.6.03, Liberale Fraktion)*
2003 P 03.3269	*Risikoprämie in der beruflichen Vorsorge (N 3.10.03, Robbiani)*
2003 P 02.3167	*Aktualisierte Gesamtschau über den finanziellen Mehrbedarf der Sozialversicherungen im Hinblick auf den Mehrwertsteuerbeschluss für die AHV/IV (N 8.12.03, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2003 P 03.3541	*Alterspolitik. Strategie-Entwicklung (N 19.12.03, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 03.3522	*Wachstumswirkungen des institutionellen Zwangssparens (N 19.12.03, Strahm)*
2003 P 03.3470	*Flexibilisierung der AHV-Renten (N 19.12.03, Studer Heiner)*
2003 P 03.3434	*Indexierung der AHV-Renten (N 2.10.03, Spezialkommission NR 03.047; S 2.12.03)*
2003 P 03.3009	*Bericht zur Informationspflicht von Ergänzungsleistungs-Bezugsberechtigten (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.428)*
2004 M 03.3314	*Bürokratiebefreiung im Verkehr mit den Sozialversicherungen (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion; S 17.3.04)*
2004 M 03.3578	*Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kassen (S 4.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 03.060; N 1.3.04)*
2004 P 04.3088	*Wiedereingliedern statt ausgrenzen und berenten! (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion)*

2004 P 04.3098	*Flexible Invalidenrente (S 2.6.04, Ory)*
2004 P 03.3008	*Information im Rahmen des ELG (N 8.12.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 02.428; S 2.6.04)*
2004 P 04.3234	*Flexibles Rentenalter (N 8.10.04, Meyer Thérèse)*
2004 M 04.3091	*Taggeld statt Rente (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion; S 15.12.04)*
2004 M 03.3438	*Für einen verbesserten Schutz des Vertrauens in die berufliche Vorsorge (S 1.10.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 6.12.04)*

Bundesamt für Militärversicherung

2004 M 03.3346	*Militärversicherung. Vollzug (S 1.10.03, Stähelin, N 1.3.04; Abschreibung beantragt BBl 2004 2851)*
2004 P 04.3205	*Doppelspurigkeiten und Militärversicherung (N 18.6.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2004 P 04.3436	*Umsetzung der Integration der Militärversicherung in die Suva (S 21.9.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR 04.025)*

Gruppe für Wissenschaft und Forschung

2001 P 00.3755	*Evaluation der Forschungsanstalten im ETH-Bereich (N 23.3.01, Haering)*
2001 P 01.3490	*Autonome Hochschule Schweiz (N 14.12.01, Kofmel)*
2001 P 01.3532	*Exzellente Forschung Schweiz (N 14.12.01, Randegger)*
2001 P 01.3534	*Bericht über die Wirkung von Steuerungsmassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich (N 14.12.01, Fetz)*
2001 P 01.3546	*Wissensgesellschaft Schweiz (N 14.12.01, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2001 P 01.3568	*Wissensgesellschaft Schweiz (S 29.11.01, Langenberger)*
2002 P 00.3276	*Verwaltungsräte für den ETH-Bereich (N 18.3.02, Neirynck)*
2002 P 02.3189	*Weiterbildung. Gleich lange Spiesse für ETH und Fachhochschulen (N 4.10.02, Kofmel)*
2003 P 03.3181	*Transparenz der Wissenschafts- und Forschungsfinanzierung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*
2003 M 03.3004	*Overhead (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03)*
2003 M 03.3184	*Forschungsförderung. Forschungsnachwuchs und Qualitätssicherung (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03)*
2003 P 03.3185	*Bildungs-, Forschungs- und Technologiestandort. "Neues Denken" (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089; S 19.6.03)*
2003 P 03.3395	*Gesamtstrategie für die schweizerischen Forschungsinstitutionen (N 3.10.03, Riklin)*
2003 P 03.3518	*Hilfe für die Restrukturierung der Hochschulen (S 16.12.03, [Berger]-Leumann)*
2004 M 04.3484	*Hochschulfinanzierung. Portfoliobereinigung unter teuren Fächern (N 17.12.04, Randegger; S 15.12.04)*
2004 M 04.3506	*Hochschulfinanzierung. Portfoliobereinigung unter teuren Fächern (S 15.12.04, Bürgi; N 17.12.04)*
2004 P 04.3601	*Hochschulfinanzierung (N 17.12.04, Riklin)*

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

1999 P 99.3502	*Förderung der Musikausbildung (S 21.12.99, Danioth)*
2000 P 99.3528	*Förderung der Musikausbildung (N 24.3.00, Bangerter)*
2000 P 99.3510	*Schweizerische Amtssprache als zuerst gelehrte Fremdsprache (N 13.6.00, Zwygart)*
2000 P 00.3283	*Studiengebühren an den Hochschulen (N 6.10.00, Zbinden)*
2000 P 00.3463	*Dreisprachige Schweizer Bevölkerung (N 15.12.00, Rennwald)*
2001 P 00.3697	*Mangelnde Attraktivität der naturwissenschaftlichen Studien (N 22.6.01, Riklin)*
2002 P 01.3456	*Leistungsabhängige Stipendien (N 18.3.02, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2002 P 01.3549	*Schuleintritt im 6. Altersjahr (N 18.3.02, Gutzwiller)*
2002 P 01.3734	*Gesamtschweizerische Bildungsstrategie (N 22.3.02, Zbinden)*
2002 P 01.3731	*Schulische Grundkompetenzen. Systematische Evaluation (N 22.3.02, Widmer)*
2002 P 02.3569	*Eidgenössische Maturitätsprüfungen. Gebühren (N 13.12.02, Eggly)*
2003 P 03.3182	*Einheitliche Umsetzung von Kooperationsprojekten (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*

2003 P 03.3183	*Zuwendungen an Hochschulen (N 6.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*
2003 P 03.3282	*Bericht über die Forschung im Bildungsbereich (N 3.10.03, Simoneschi-Cortesi)*
2004 P 04.3024	*Die ICT-Revolution und der Denk- und Werkplatz Schweiz (N 18.6.04, Widmer)*
2004 P 04.3502	*Teilnahme der Schweiz an den Bildungsprogrammen der EU (N 17.12.04, Markwalder Bär)*
2004 P 04.3558	*Stellung der Forscherinnen und Forscher in den Humanwissenschaften (N 17.12.04, Rossini)*

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

2001 P 01.3000	*Abteilung Akustik und Lärmbekämpfung der Empa (N 23.3.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*

Justiz- und Polizeidepartement

Generalsekretariat

Keine.

Eidgenössische Spielbankenkommission

2002 P 02.3196	*Spielsucht. Prävention und Behandlung (N 4.10.02, Menétrey-Savary)*

Bundesamt für Justiz

1999 M 98.3529	*Erhöhter Schutz für Personendaten bei Online-Verbindungen (S 16.3.99, Geschäftsprüfungskommission SR; N 21.12.99; Abschreibung beantragt BBl 2003 2101)*
2000 P 00.3004	*Ratifizierung der Konvention über den strafrechtlichen Umweltschutz (N 23.3.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.003)*
2000 M 97.3668	*SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH (N 3.3.99, Dettling; S 6.6.00; Abschreibung beantragt BBl 2002 3148)*
2000 P 00.3064	*Opferhilfegesetz (N 14.6.00, Leuthard)*
2000 P 00.3118	*Lizenzgesetzgebung im Softwarebereich (N 23.6.00, Cina)*
2000 P 00.3187	*Mitwirkung und Kündigungsschutz bei Standortverlegungen und -auflösungen (N 23.6.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 99.422)*
2000 P 00.3189	*Staatsleitungsreform (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; Abschreibung beantragt BBl 2002 2095)*
2000 M 00.3000	*Erhöhte Transparenz bei der Erhebung von Personendaten (S 7.3.00, Kommission für Rechtsfragen SR 99.067; N 5.10.00; Abschreibung beantragt BBl 2003 2101)*
2000 P 00.3270	*Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Gläubigers (N 6.10.00, Schwaab)*
2000 P 00.3344	*Berufsgeheimnis. Anpassung (N 6.10.00, Hollenstein)*
2000 M 99.3656	*Rechtliche Organisationsformen für freie Berufe (S 8.3.00, Cottier; N 7.12.00)*
2001 P 00.3236	*Wiederauszahlungsklausel für Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung (N 20.3.01, Jossen)*
2001 P 00.3681	*Anwendung des neuen Scheidungsrechtes (N 20.3.01, Jutzet)*
2001 P 00.3723	*Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK (N 23.3.01, Nabholz) – vormals: EDA*
2001 P 00.3734	*Online-Shopping. Konsumentenrechte (N 22.6.01, Vollmer)*
2001 P 01.3163	*Verbesserung der Situation der ledigen Mütter (N 22.6.01, Schmied Walter)*
2001 P 01.3038	*Justizreform. Entlastung der Gerichte von Bund und Kantonen (S 12.6.01, Kommission für Rechtsfragen SR 00.301)*
2001 M 00.3513	*Übergriffe auf Angestellte des öffentlichen Verkehrs. Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder Spezialgesetzgebung (N 20.3.01, Jutzet; S 2.10.01)*
2001 M 00.3714	*Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen (S 6.3.01, Pfisterer Thomas; N 20.9.01)*
2001 P 01.3288	*Völkermord. Überlebende als Privatkläger (N 5.10.01, Mugny)*
2001 P 01.3220	*Koordination der gerichtlichen Verfahren im Krankheits- und Invaliditätsfall (N 5.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.438)*
2001 P 01.3210	*Verpönung des Bezahlens von Unterschriftensammlungen (S 18.9.01, Staatspolitische Kommission SR 99.436)*
2002 P 00.3674	*Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 der EMRK zur Verhinderung von Diskriminierungen (N 6.3.02, Teuscher)*
2002 P 00.3445	*Lohnzahlung bei Krankheit (Art. 324a Abs. 1 OR) (N 20.3.02, Schwaab)*
2002 P 01.3736	*Digitale Zertifizierung durch den Bund (N 22.3.02, Strahm)*
2002 P 01.3729	*Verjährung von Ansprüchen gemäss Opferhilfegesetz (N 22.3.02, Jossen)*
2002 P 01.3660	*Handlungsbedarf im Reiserecht (N 22.3.02, Sommaruga)*
2002 P 01.3673	*Nach der Swissair-Krise. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs? (S 18.3.02, Lombardi)*
2002 M 00.3169	*Schluss mit unlauteren Gewinnversprechen (N 20.3.01, Sommaruga; S 4.6.02)*
2002 P 01.3261	*Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer; S 5.6.02)*
2002 P 01.3329	*Corporate governance in der Aktiengesellschaft (N 5.10.01, Walker Felix, S 5.6.02; Abschreibung beantragt BBl 2004 4471, Punkt 4)*
2002 P 01.3153	*Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen (N 11.3.02, Leutenegger Oberholzer, S 5.6.02; Abschreibung beantragt BBl 2004 4471)*

2002 P 02.3142	*Keine Rachekündigungen gegen Frauen, die sich wehren (N 21.6.02, Hubmann)*
2002 P 02.3086	*Corporate Governance. Anlegerschutz (N 21.6.02, Walker Felix)*
2002 P 02.3045	*Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels (S 5.6.02, Wicki)*
2002 P 02.3149	*Belastungsgrenze. Neue Begriffsdefinition (N 4.10.02, Chevrier)*
2002 P 02.3239	*Pflegekinderwesen in der Schweiz (N 4.10.02, Fehr Jacqueline)*
2002 P 02.3489	*Rechnungslegungsrecht und Revision (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer; Abschreibung beantragt BBl 2004 3969, Punkt 6)*
2002 P 02.3532	*Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden (N 13.12.02, Fässler)*
2002 P 02.3524	*Internationale Vereinbarung gegen die Internet-Kinderpornografie (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3474	*Bündelung der verschiedenen Interessen im Sanierungsprozess (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3475	*Ausrichtung des SchKG auf das Sanierungsziel (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 P 02.3413	*Forderung eines Berichtes bezüglich Seniorendiskriminierung (N 21.3.03, Egerszegi)*
2003 M 02.3470	*Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Unternehmenskontrolle (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR; N 4.6.03)*
2003 P 01.3523	*Sterbehilfe. Gesetzeslücke schliessen statt Tötung erlauben (N 11.12.01, Zäch; S 4.6.03)*
2003 M 02.3323	*Bekämpfung der Gewalt in öffentlichen Verkehrsmitteln (N 4.10.02, Hess Bernhard; S 2.10.03)*
2003 M 02.3479	*ZGB. Änderung des Eheverbotes (N 13.12.02, Janiak; S 2.10.03)*
2003 M 02.3246	*Insider-Strafnorm (N 4.10.02, Jossen; S 2.10.03)*
2003 M 02.3646	*Unabhängigkeit des Revisorates (N 4.6.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.405 (Minderheit Randegger), S 2.10.03; Abschreibung beantragt BBl 2004 3969)*
2003 P 03.3344	*Schutzmassnahmen für „Whistleblowers“ (S 2.10.03, Marty Dick)*
2003 P 03.3422	*Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (N 2.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.461 [Minderheit Leuthard])*
2003 M 01.3713	*Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht. Änderung (S 18.3.02, Hess Hans; N 3.12.03)*
2003 P 03.3233	*Rasche Anerkennung des Trusts für den Finanzplatz Schweiz notwendig (N 19.12.03, [Suter]-Pelli)*
2003 P 03.3266	*StGB-Revision. Ahndung des Vandalismus (N 19.12.03, Eggly)*
2003 P 03.3489	*Fernkommunikation durch Anwälte (S 9.12.03, Leumann)*
2003 P 03.3580	*Strafbestimmungen bei Verletzung von Amtsgeheimnissen (S 9.12.03, Staatspolitische Kommission 03.013)*
2004 M 02.3035	*Teileinigung (Art. 112 ZGB). Verfahrensregelung (N 21.6.03, Janiak; 3.3.04)*
2004 M 03.3235	*Kindeswohl und Haager Übereinkommen (N 3.10.03, Leuthard; S 3.3.04)*
2004 M 03.3180	*Sterbehilfe und Palliativmedizin (S 17.6.03, Kommission für Rechtsfragen SR; N 10.3.04)*
2004 M 03.3239	*Straffung der Beschwerdeverfahren zum KVG (S 17.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR; N 10.3.04)*
2004 P 02.3085	*Angriffe auf uniformierte Soldaten sind Offizialdelikte (N 10.3.04, Schlüer)*
2004 P 02.3194	*Vorbehaltloser Kinderschutz (N 10.3.04, Teuscher)*
2004 M 03.3305	*Grundbuchbereinigung (S 2.10.03, Lauri; N 15.6.04)*
2004 P 03.3233	*Rasche Anerkennung des Trusts für den Finanzplatz Schweiz notwendig (N 19.12.03, [Suter]-Pelli); S 22.9.04)*
2004 P 04.3267	*Private Sicherheitsfirmen (S 22.9.04, Stähelin)*
2004 P 04.3367	*Wirksamer Kinderschutz bei Kindesentführung durch einen Elternteil (N 17.12.04, Vermot-Mangold)*

Bundesamt für Polizei

2000 P 00.3206	*Grossverbrechen. E-Kriminalität (N 8.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3603	*Waffengesetz. Änderung (S 13.12.00, Sicherheitspolitische Kommission SR 00.307)*
2001 M 00.3418	*Waffenimitationen und „soft air guns“. Bekämpfung des Missbrauches (N 6.10.00, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.400; S 6.3.01)*
2001 P 01.3271	*Untersuchung über die Wirtschaftskriminalität (N 5.10.01, Mugny)*
2001 P 01.3001	*Waffengesetz. Änderung (N 14.3.01, Sicherheitspolitische Kommission NR 00.307; S 19.9.01)*

2002 P 01.3009	*Straffung im Sicherheitsbereich (N 20.3.02, Sicherheitspolitische Kommission NR)*
2002 M 01.3196	*Internetkriminalität. Wirksamere Bekämpfung mit effizientem Verfahren (N 20.9.01, Aeppli Wartmann; S 4.6.02)*
2002 M 01.3012	*Bekämpfung der Pädophilie (N 11.12.01, Kommission für Rechtsfragen NR; S 4.6.02)*
2002 P 02.3059	*Extremismus-Bericht. Aktualisierung (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3522	*Weisungsbefugnis des Bundes in kantonsübergreifenden Strafverfolgungsaktionen (N 13.12.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3441	*Kriminalstatistik und Waffendelikte (S 2.12.02, Berger)*
2003 P 02.3742	*Schaffung eines Sicherheitsdepartementes (N 20.6.03, Vaudroz René)*
2003 P 03.3222	*G8. Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps (N 3.10.03, Guisan)*
2003 P 03.3188	*Kinder- und Jugendschutz (N 3.10.03, Kommission für Rechtsfragen NR 02.457)*
2003 M 02.3723	*Internationales Kompetenzzentrum zur Bekämpfung der Internetkriminalität (N 21.3.03, Fehr Jacqueline: S 9.12.03)*
2003 P 03.3444	*Innere Sicherheit. Kohärenz und Solidarität bei Polizeieinsätzen (N 19.12.03, Eggly)*
2004 P 03.3579	*Führung durch den Bund. Ereignisse von nationaler Bedeutung (N 19.3.04, Sicherheitspolitische Kommission NR)*

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

2000 P 00.3195	*Die schweren Fehler der Vergangenheit gutmachen und keine neuen begehen (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00; Abschreibung beantragt BBl 2002 3710)*
2001 P 00.3039	*Integration ausländischer ETH-Ingenieure (N 27.9.00, Neirynck, S 2.10.01; Abschreibung beantragt BBl 2002 3710)*
2002 P 01.3405	*Ausbildungsverpflichtung für Unternehmen mit Rekrutierung von ausländischem Personal (N 20.3.02, Strahm)*
2002 P 00.3054	*Beitritt der Schweiz zur Staatsangehörigkeitskonvention (N 20.3.02, Sozialdemokratische Fraktion)*
2002 P 00.3585	*Schaffung wirksamer Integrationsmassnahmen für Ausländer in der Schweiz (N 20.3.02, Fetz)*
2002 P 01.3727	*Einbindung der Arbeitgeber in integrationsfördernde Massnahmen für Mitarbeitende ausländischer Herkunft (N 22.3.02, Walker Felix)*
2002 P 02.3191	*Personenfreizügigkeit und EU-Osterweiterung (N 4.10.02, Loepfe)*
2002 P 02.3263	*Integration der ausländischen Forscher (N 13.12.02, Neirynck)*
2003 P 03.3111	*Arbeitskräftebedarf der Schweiz und neue EU-Mitglieder (N 20.6.03, Engelberger)*
2003 P 03.3276	*Bericht über die Auswirkungen einer Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die EU-Beitrittsstaaten (N 3.10.03, Heberlein)*
2003 P 03.3327	*Auswirkungen der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsländer. Bericht (N 3.10.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 04.3664	*Überprüfung der Niederlassungsabkommen (S 14.12.04, Stähelin)*
2004 P 04.3620	*Personenfreizügigkeit. Verfolgung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR)*
2004 P 03.3573	*Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz (N 16.12.04, Kommission für Rechtsfragen NR)*

Bundesanwaltschaft

Keine.

Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung

Keine.

Bundesamt für Flüchtlinge

2000 P 00.3069	*Straffung des Asylverfahrens (S 6.6.00, Merz; Abschreibung beantragt BBl 2002 6845)*
2000 M 00.3058	*Straffung des Asylverfahrens (N 5.10.00, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 6.6.00, Abschreibung beantragt BBl 2002 6845)*
2000 M 00.3069	*Straffung des Asylverfahrens (S 6.6.00, Merz, N 5.10.00; Abschreibung beantragt BBl 2002 6845)*
2001 P 00.3659	*Stellung der Frauen in der Asylpolitik (N 23.3.01, Menétrey-Savary)*
2001 P 01.3002	*Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzuges der Wegweisung (S 6.3.01, Staatspolitische Kommission SR 99.301; Abschreibung beantragt BBl 2002 3710)*

2003 P 03.3131	*Ausschaffung abgewiesener Asylsuchender (N 20.6.03, Bugnon)*
2003 P 02.3521	*Einstellung von Entwicklungshilfe bei massivem Asylrechtsmissbrauch (N 24.9.03, Hess Bernhard)*
2003 P 02.3567	*Abschluss von Rückführungsabkommen (N 24.9.03, Lalive d'Epinay)*
2003 P 03.3191	*Rolle der NGO im Asyl- und Flüchtlingsbereich (S 2.10.03, Aussenpolitische Kommission SR)*

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

1999 P 99.3557	*Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen (N 22.12.99, Christen)*
2000 P 00.3127	*Produzenten-Urheberrecht (N 23.6.00, Weigelt)*
2001 P 01.3401	*Folgerecht im Urheberrechtsgesetz (N 5.10.01, Aeppli Wartmann) – vormals: EJPD/BJ*
2001 P 01.3417	*Urheberrechtsgesetz. Teilrevision (N 5.10.01, Kommission für Rechtsfragen NR)*
2001 P 01.3596	*Biologische Ressourcen des Südens. Recht auf Partizipation (N 14.12.01, Sommaruga)*
2002 P 02.3356	*Urheberrecht. Ratifikation von zwei Wipo-Abkommen und Regelung der Privatkopie (N 4.10.02, Baumann J. Alexander)*
2004 P 04.3164	*Patentschutz auf Gegenseitigkeit mit der EU. Erleichterung von Parallelimporten (N 18.6.04, Strahm)*
2004 P 04.3197	*Erschöpfung des Patentrechtes. Reziprozität mit der EU (S 7.6.04, Sommaruga Simonetta)*

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Verteidigung

2000 P 97.3619	*Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste (N 8.3.99, Schmid Samuel; S 7.3.00)*
2000 P 00.3354	*Armee XXI. Leistungsfähiges Budgetplanungssystem (N 6.10.00, Marti Werner)*
2000 P 00.3490	*Volkswirtschaftlicher Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Engelberger)*
2000 P 00.3508	*Nutzen der Landesverteidigung (N 15.12.00, Borer)*
2001 P 00.3702	*Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung von schadstoffbelasteten Böden bei Schiessanlagen (N 23.3.01, Heim)*
2002 P 02.3279	*Potenziale der Minenräumung (N 4.10.02, Jossen)*
2002 P 02.3288	*Bundesfahrzeuge. Betrieb mit Erdgas (N 4.10.02, Imfeld)*
2003 P 02.3395	*Koordination des Nachrichtendienstes (N 23.9.03, Sicherheitspolitische Kommission NR 02.403)*
2003 P 03.3471	*Swisstopo. Gebührenentlastung für gemeinnützige Organisationen (N 19.12.03, Genner)*
2004 P 04.3049	*Armee XXII. Bericht (N 18.6.04, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 04.3259	*Assistenzdienste der Armee. Anpassung des Genehmigungsverfahrens (S 5.10.04, Sicherheitspolitische Kommission SR)*

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Keine.

Bundesamt für Sport

2002 P 02.3324	*Fussballfans. Projekte für Jugendintegration und Gewaltprävention (N 4.10.02, Fetz)*
2002 P 02.3209	*Dopingbekämpfung (N 25.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 01.434)*

Finanzdepartement

Generalsekretariat

2003 P 02.3717	*Verwendung freier Software in der Bundesverwaltung (S 17.3.03, Gentil)*
2004 P 04.3298	*Bundesaufgaben durch Verwaltungsstellen des Bundes. Transparenz im Vollzug (S 27.9.04, Schmid-Sutter Carlo)*

Eidgenössische Finanzverwaltung

2000 P 98.3480	*Eigenmittelvorschriften zur Abdeckung der Systemrisiken bei global tätigen Banken (N 24.3.00, Strahm)*
2000 M 97.3401	*Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln (N 3.3.99, Grobet; S 20.6.00) - vormals: EJPD/BJ*
2000 M 97.3306	*Erfahrungen mit Vermögenswerten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Rechtliche Konsequenzen (N 10.10.97, Rechsteiner Paul; S 20.6.00) - vormals: EJPD/BJ*
2000 P 00.3103	*Schaffung von Schiedsverfahren zum Interessenausgleich zwischen Schuldnerländern und Gläubigern (N 4.10.00, Eymann)*
2001 P 01.3484	*Aufsicht über die Vermögensverwalter (N 14.12.01, Walker Felix)*
2002 P 02.3000	*Internationale Regulierung der Finanzmärkte (N 22.3.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.404 [Minderheit Gysin Remo])*
2002 M 02.3381	*Verankerung der finanziellen Steuerung mit Flag im Finanzhaushaltrecht. Weiterentwicklung des Flag-Bereichs der Verwaltung (S 19.9.02, Geschäftsprüfungskommission SR 02.028; N 24.9.02)*
2002 P 02.3392	*Finanzmarktaufsicht (S 26.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*
2002 P 02.3453	*Integrale Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (N 3.10.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR; S 28.11.02)*
2003 P 03.3071	*SAir Group. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (N 20.6.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2003 P 03.3155	*Swissair-Bericht von Ernst & Young. Rechtliche Konsequenzen (N 20.6.03, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 03.3464	*Veröffentlichung der Subventionen in der Staatsrechnung (N 19.12.03, [Imhof]-Imfeld)*
2003 P 03.3435	*Weiteres Sanierungsprogramm (N 4.12.03, Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*
2003 P 03.3345	*Strukturreformen aus der Sicht der Finanzpolitik (S 3.12.03, Schweiger)*
2003 P 03.3348	*Finanzpolitische Prüfung von längerfristigen Reformen (S 3.12.03, Bürgi)*
2004 P 03.3466	*Flag-Bereiche (N 19.3.04, [Müller Erich]-Hutter Markus)*
2004 P 03.3546	*Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Flag-Amt (N 19.3.04, Pfister Theophil)*
2004 P 02.3443	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Christlichdemokratische Fraktion)*
2004 P 02.3444	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2004 P 02.3442	*Schuldenbremse respektieren; Staatsquote senken (N 9.6.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 02.3560	*Stopp den Ausgaben (N 9.6.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 04.3445	*Kostentransparenz für staatliche Leistungen (N 17.12.04, Freisinnig-demokratische Fraktion)*
2004 P 04.3584	*Vermögens- und Schuldenbilanz des Staates (N 17.12.04, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 04.3542	*Schuldentransparenz (N 17.12.04, Zuppiger)*

Eidgenössisches Personalamt

1999 P 99.3571	*Wechsel zum Beitragsprimat (N 21.12.99, Finanzkommission NR 99.023) - vormals: EFD/EVK*
2000 M 00.3179	*Pensionskasse des Bundes (N 6.6.00, Staatspolitische Kommission NR 99.023; S 14.6.00) - vormals: EFD/EVK*
2000 P 00.3147	*Neuregelung der Ruhegehälter (N 6.10.00, Mathys)*
2001 P 01.3143	*Ausserparlamentarische Kommissionen. Transparenz bei den Entschädigungen (N 22.6.01, Bühlmann)*
2001 P 01.3262	*Keine Löhne unter 3000 Franken bei Bundes-Unternehmen und in der Bundesverwaltung (N 14.12.01, Leutenegger Oberholzer)*
2003 P 02.3388	*Nebenerwerbstätigkeit von Mitgliedern des diplomatischen Corps (N 21.3.03, Aussenpolitische Kommission NR)*
2003 P 03.3436	*Weiterführung des Praktikantenprogrammes (N 2.10.03, Spezialkommission des Nationalrates 03.047)*

2004 P 03.3241	*Einschränkung der Entschädigungsberechtigten und Kürzung der Entschädigungen für Führungskräfte in der Verwaltung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (N 8.3.04, Finanzkommission NR; S 4.6.04)*
2004 P 04.3416	*Künftige Personalpolitik des Bundes (N 17.12.04, Rey)*

PUBLICA

Keine.

Eidgenössische Steuerverwaltung

1999 P 98.3352	*Bestrafung bei Steuerhinterziehung (N 16.12.99, Grobet)*
2000 P 99.3300	*Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen (N 24.3.00, Imhof)*
2000 M 99.3472	*Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone (N 21.12.99, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 97.400; S 22.6.00)*
2000 P 99.3499	*Rechtsstaatliche Garantien im BSU-Verfahren (N 4.10.00, Steiner)*
2000 P 00.3155	*Aktiengesellschaften und Aktionäre. Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge (N 13.12.00, Zuppiger)*
2000 P 99.3630	*Mehrwertsteuer. Befreiung der Landwirtschaft (N 13.12.00, Kunz)*
2001 M 00.3154	*Mehrwertsteuer. Jährliche Abrechnung (N 13.12.00, Lustenberger; S 7.6.01)*
2001 P 00.3369	*Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression (N 13.12.00, Raggenbass; S 8.6.01)*
2001 P 01.3004	*Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit (N 20.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.418)*
2001 P 01.3215	*Stempelabgabe. Permanente Beobachtung der Entwicklung (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021)*
2001 P 01.3556	*Generationenwechsel in einem Unternehmen. Steueraufschub (N 14.12.01, Bader Elvira)*
2002 P 01.3557	*Besteuerung der Kapitalgewinne bei Betriebsaufgabe (N 22.3.02, Eberhard)*
2002 M 01.3214	*Beseitigung von fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (N 26.9.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 5.6.02)*
2002 P 02.3120	*Steuerliche Regelung der Mitarbeiteroptionen. „Stock options“ (S 5.6.02, Schweiger)*
2002 P 02.3264	*Umsatzabgabe für Pensionskassen und Entwicklung der europäischen Gesetzgebung (S 19.9.02, Saudan)*
2003 M 02.3638	*Rasche Vorlage einer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (N 2.12.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 01.021; S 17.3.03)*
2003 P 02.3696	*Eigenmietwert bei Hofaufgabe (N 21.3.03, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2003 P 02.3663	*Mehrwertsteuer. Reduzierter Satz für die elektronische Information im Wissenschaftsbereich (S 5.3.03, Berger)*
2003 P 02.3549	*Individualbesteuerung. Bericht (S 17.3.03, Lauri)*
2003 P 02.3650	*Direkte Bundessteuer. Vollumfänglicher Abzug der Krankenversicherungsprämien (N 20.6.03, Mörgeli)*
2003 P 03.3087	*Mehrwertsteuer. Evaluation (N 20.6.03, Raggenbass)*
2003 P 03.3313	*Bürokratiebefreiung im Steuersystem (N 3.10.03, Christlichdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3112	*Fortbestand der Familienbetriebe (N 3.10.03, Fattebert)*
2003 P 03.3445	*Steuererleichterung für Personengesellschaften (N 19.12.03, Eggly)*
2004 P 03.3623	*Mehrwertsteuer. Weniger Papierkrieg (N 19.3.04, Triponez)*
2004 P 03.3565	*Weiterbildungskosten. Steuerliche Behandlung (S 10.3.04, David)*
2004 P 03.3433	*Erhöhung der Zahl der Steuerinspektoren (N 8.3.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (02.308) Minderheit Berberat)*

Eidgenössische Zollverwaltung

2000 P 00.3166	*Entlöhnung der Grenzwächter (N 23.6.00, Schmied Walter)*
2000 P 00.3378	*Arbeitsbedingungen des Grenzwachtkorps (N 15.12.00, Baumann J. Alexander)*
2001 P 99.3626	*Verstärkung des Grenzwachtkorps (N 2.10.00, Schmied Walter; S 13.3.01)*
2004 P 04.3435	*Systemwechsel bei der Zollbemessung (N 29.9.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 03.078)*

Eidgenössische Alkoholverwaltung

Keine

Bundesamt für Informatik

Keine

Bundesamt für Bauten und Logistik

2001 P 01.3622	*Kein Urwaldholz aus Raubbau für Bundesbauten (N 14.12.01, Graf)*
2001 P 01.3515	*Missbräuche und Willkür bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (S 28.11.01, Jenny)*
2003 P 03.3535	*Öffentliches Beschaffungswesen (N 19.12.03, Meier-Schatz)*
2004 M 04.3616	*Normen und Standards der Bundesverwaltung (N 6.12.04, Finanzkommission NR 04.047; S 8.12.04)*

Bundesamt für Privatversicherungen

2001 P 00.3541	*Volle Freizügigkeit beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2001 P 00.3542	*Versicherungsvergünstigungen beim Wechsel der Zusatzversicherung (N 20.3.01, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei)*
2001 P 00.3570	*Versicherungsvertragsgesetz. Verjährungsbestimmungen (N 23.3.01, Hofmann Urs)*
2001 M 00.3537	*Diebstähle. Beginn der Verjährung bei Kenntnis (N 23.3.01, Jossen; S 6.12.01)*
2003 P 02.3693	*VVG. Lücke bei der Taggeldversicherung (N 21.3.03, Robbiani)*
2003 P 03.3430	*Berufliche Vorsorge. Einheitliche Bundesaufsicht über sämtliche Einrichtungen (S 18.12.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 03.035)*
2004 P 03.3437	*Rückkommen auf den Beschluss zum Modell "Winterthur" (N 8.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR)*
2004 P 03.3596	*Zusammenhänge zwischen Grund- und Zusatzversicherung in der Krankenversicherung (N 8.3.04, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 98.406)*
2004 P 04.3051	*Grenzgänger und Krankentaggeld (N 18.6.04, Robbiani)*

Eidgenössische Finanzkontrolle

Keine.

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

2002 P 00.3578	*Expo.02. Volltransparenz über die Gesamtkosten für den Bund. Limitierungserklärung (N 27.9.01, Baumann J. Alexander; S 14.3.02)*
2003 P 03.3423	*Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht (N 3.10.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*

Wettbewerbskommission

2000 P 00.3409	*Umsetzung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt. Beschwerderecht der Konsumentenorganisationen (N 15.12.00, Geschäftsprüfungskommission NR)*
2002 P 00.3407	*Umsetzung des Binnenmarktgesetzes. Beschwerderecht der Wettbewerbskommission (N 5.6.01, Geschäftsprüfungskommission NR; S 14.3.02)*

Büro für Konsumentenfragen

2000 P 98.3063	*Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau (N 9.3.00, Vollmer) - vormals: EVD/SECO*

Staatssekretariat für Wirtschaft

1997 P 97.3070	*Atypische Beschäftigungsformen (N 20.6.97, Rennwald)*
[1] 1997 M 96.3618	*Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU) (S 30.4.97, Forster; N 19.12.97)*
1999 P 99.3547	*Vom freien Personenverkehr betroffene Grenzregionen. Unterstützung (N 22.12.99, Lachat)*
2000 P 99.3433	*IAO-Konvention 169 zum Schutze indigener Völker (Ureinwohner) (N 24.3.00, Gysin Remo)*
2000 P 99.3455	*Wirkungsvollere Ausgestaltung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (N 24.3.00, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*
2000 P 99.3149	*Investitionsrisikogarantie. Reform mit sozialen und ökologischen Mindeststandards (N 15.6.00, Strahm)*
2000 P 00.3057	*E-Commerce. Regulierungsbedarf (N 23.6.00, Durrer)*
2000 P 00.3198	*WTO. Soziale und Umweltfragen (N 15.6.00, Aussenpolitische Kommission NR 99.302)*
2000 P 00.3415	*Kodex zur Wahrung der Menschenrechte (N 20.9.00, Aussenpolitische Kommission NR 00.024)*
2000 P 00.3229	*Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums (N 20.9.00, Spezialkommission NR 00.016, Minderheit Leutenegger Oberholzer)*
2000 P 00.3442	*Kompensationszahlungen für Randregionen (N 15.12.00, Robbiani)*
2000 P 00.3568	*Versicherung des privaten Delkredere-Risikos durch die Exportrisikogarantie (N 15.12.00, Schneider; Abschreibung beantragt BBl 2004 5795)*
2001 P 00.3656	*Regionalpolitik überdenken (N 23.3.01, Robbiani)*
2001 P 01.3003	*Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente (N 7.3.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.075)*
2001 P 00.3343	*Unterstützung der Grenzregionen (N 5.6.01, Robbiani)*
2001 P 01.3069	*Polyvalenter Service public in Randgebieten (N 22.6.01, Robbiani)*
2001 P 01.3017	*Neue strategische Ausrichtung der Regionalpolitik (S 19.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)*
2002 P 01.3362	*Ursprungsbezeichnung von Konsumgütern (N 13.3.02, Grobet)*
2002 P 00.3323	*Arbeitslosenversicherung. Flexibilisierung der Rahmenfristen (N 13.3.02, Raggenbass)*
2002 P 00.3325	*Von der Brutto- zur Nettopreisanschrift (N 13.3.02, Weigelt)*
2002 P 01.3681	*Schaffung einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen der WTO (N 22.3.02, Aussenpolitische Kommission NR)*
2002 P 01.3644	*Bericht über den Handlungsbedarf aus dem Fall Swissair (N 21.6.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)*
2002 P 02.3171	*Begleitmassnahmen für Bergbahnen (S 12.6.02, Epiney)*

1 Die M 96.3618 wurde mit Geschäftsbericht 2000 fälschlicherweise abgeschrieben. Sie muss wieder als unerledigt geführt werden (Antrag von SR Forster anlässlich der Behandlung vom 4.6.03 des Geschäftsberichts 2002 (ad 03.001/IV Zusatzbericht der GPK zuhanden der eidg. Räte).

2002 P 02.3190	*Soziale Marktwirtschaft und EU-Osterweiterung (N 4.10.02, Loepfe)*
2002 P 02.3073	*Arbeitslosenversicherung. Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung (N 4.10.02, Robbiani)*
2002 P 01.3067	*Sicherheit der Nahrungsmittel. Wichtiges Thema der WTO-Verhandlungen (N 13.3.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*
2002 P 02.3629	*Strukturwandel im Binnensektor. Bericht (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer)*
2002 P 02.3473	*Früherkennung der Lage in der Volkswirtschaft (S 11.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 P 02.3731	*Sonntagsarbeit. Einhaltung des Gesetzes (N 21.3.03, Rennwald)*
2003 P 02.3753	*Beschleunigung der Regionalpolitik (N 21.3.03, Robbiani)*
2003 P 02.3698	*Rahmenbedingungen für eine gesellschaftspolitisch legitimierte Wirtschaft (N 21.3.03, Walker Felix)*
2003 P 02.3702	*Förderung der Wachstumspotenziale bei KMU (N 21.3.03, Walker Felix)*
2003 M 01.3089	*Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei; S 18.6.03)*
2003 P 01.3089	*Wachstumspolitik. Sieben Massnahmen (N 5.6.02, Freisinnig-demokratische Partei, S 18.6.03)*
2003 P 03.3053	*Kurzarbeit. Verlängerung der Entschädigungsfrist (N 20.6.03, Berberat)*
2003 P 03.3140	*Zukunft der Bergregionen (N 20.6.03, Chevrier)*
2003 P 03.3136	*Neue Regionalpolitik. Konferenz für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Berggebiete (S 18.6.03, Stadler)*
2003 P 03.3217	*Exportförderung. Ethische Grundsätze (N 3.10.03, Donzé)*
2003 P 03.3153	*Förderung der Unternehmerinnen in der Schweiz (N 3.10.03, Fetz)*
2003 P 03.3015	*Neue Regionalpolitik. Finanzierung (N 3.10.03, Gadient)*
2003 P 03.3456	*WTO-Verhandlungen. Ausnahmen im öffentlichen Dienstleistungsbereich und Subventionssystem (N 19.12.03, Aussenpolitische Kommission NR)*
2004 P 03.3635	*Wachstum und Fiskalquote. Untersuchung (N 19.3.04, Leutenegger Oberholzer)*
2004 P 04.3001	*Landesweite Informations- und Aufklärungskampagne über die Folgen der Schwarzarbeit (N 17.6.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.010)*
2004 P 04.3199	*Koordination der Landeswerbung (S 9.6.04. Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR 04.019)*
2004 P 04.3390	*Cassis-de-Dijon-Prinzip (N 8.10.04, Leuthard)*
2004 P 04.3434	*Konzept für eine koordinierte Landeswerbung der Schweiz (N 29.9.04, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 04.019)*
2004 P 04.3574	*Bilanz der aktuellen Regionalpolitik als Grundlage der NRP (S 16.12.04, Berset)*
2004 P 04.3647	*Entsendegesetz. Wirksamkeit der Sanktionen (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR 04.067)*
2004 P 04.3648	*Missstände im Bereich des Personalverleihs (N 13.12.04, Spezialkommission Personenfreizügigkeit NR 04.067)*

Bundesamt für Landwirtschaft

1999 P 99.3119	*Bericht über die Entschuldung der Landwirtschaft (N 18.6.99, Kunz; Abschreibung beantragt BBl 2002 4721)*
2001 P 01.3183	*Dezentrale Besiedelung als Aufgabe der Zukunft (N 22.6.01, Fässler)*
2002 P 02.3133	*Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft (N 21.6.02, Walter Hansjörg)*
2002 P 02.3117	*Eine Zukunft für die Schweizer Schafwolle (S 12.6.02, Maissen)*
2002 P 02.3361	*Entwicklung der Landwirtschaft in den Berg- und Randregionen (N 4.10.02, Hassler)*
2002 P 01.3068	*Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln (N 5.6.02, Christlichdemokratische Fraktion; S 11.12.02)*
2002 P 01.3399	*Gleiche Chancen für Schweizer Nahrungsmittel (N 13.3.02, Sommaruga; S 11.12.02)*
2003 P 02.3769	*Strategien für die multifunktionale Landwirtschaft (N 21.3.03, Sommaruga)*
2003 P 01.3762	*Leistungsauftrag zur Verwertung der Schafwolle (N 4.6.03, Bigger)*
2003 P 01.3775	*Zulassung von zusätzlichem Einstreumaterial bei Schweinen (N 4.6.03, Scherer)*
2003 P 00.3746	*Gesunde Tiere statt Millionen für den Rinderwahnsinn (N 5.6.02, Sommaruga; S 18.6.03)*
2003 P 03.3043	*Öffentliche Gelder an Pferdehalter (S 18.6.03, Jenny)*
2003 P 03.3003	*Stärkung der Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft (N 7.5.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.046; S 5.6.03)*

Bundesamt für Veterinärwesen

2001 P 00.3691	*Beleuchtungsvorschriften für Ställe (N 23.3.01, Schmied Walter; Abschreibung beantragt BBl 2003 657)*
2001 P 01.3078	*Artgerechte Pferdehaltung (N 22.6.01, Hess Bernhard; Abschreibung beantragt BBl 2003 657)*
2001 P 01.3193	*Erhaltung des hohen Gesundheitsstatus der Schweinepopulation (N 22.6.01, Leu)*
2003 P 02.3165	*Artgerechte Tierhaltung auch für Fische (N 4.6.03, Sommaruga)*

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

2000 P 98.3187	*Nachholbildungsoffensive (N 16.6.99, Sozialdemokratische Fraktion; S 20.3.00)*
2000 P 00.3271	*Informations- und Kommunikationstechnologien. Bewusstseinsbildung (N 6.10.00, Lalive d'Epinay)*
2000 P 98.3355	*Telematik-Offensive (N 5.6.00, Theiler; S 7.12.00)*
2001 P 00.3605	*Nachfrageorientierte Weiterbildung (N 23.3.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 99.304)*
2001 P 01.3170	*Weiterbildungsurlaub (N 22.6.01, Rossini)*
2001 P 01.3208	*Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten (N 22.6.01, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 00.445)*
2001 P 01.3640	*Impulsprogramm zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*
2001 P 01.3641	*Weiterbildungsoffensive für wenig qualifizierte Personen. Entwicklung eines Baukastensystems (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072)*
2002 P 01.3765	*Bildungsangebote an landwirtschaftlichen Schulen (N 22.3.02, Fässler)*
2002 P 02.3008	*Massnahmen angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (N 17.4.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 00.403)*
2002 P 01.3425	*Weiterbildungsgesetz (N 6.12.01, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 00.072; S 18.9.02)*
2002 P 02.3211	*Aufwertung der Pflegeberufe (S 18.9.02, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*
2003 P 02.3627	*Fachhochschulen und Bologna-Modell. Bericht des Bundesrates (N 21.3.03, Strahm)*
2003 P 03.3186	*KTI. Neue rechtliche Grundlage (N 5.5.03, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR 02.089)*
2003 P 03.3100	*Nutzen wir unsere Talente und Patente (N 20.6.03, Fässler)*
2003 M 02.3492	*System Bologna an Fachhochschulen (N 21.3.03, Randegger; S 11.12.03)*
2004 P 03.3663	*Freie Berufe. Bericht (N 19.3.04, Cina)*

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Keine.

Bundesamt für Wohnungswesen

2001 P 00.3684	*Wohneigentumsförderung (N 23.3.01, Robbiani)*
2002 P 02.3345	*Kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld (N 4.10.02, Teuscher)*
2003 P 02.3635	*Wohnraumförderungsgesetz. Einhaltung von Minergie-Baustandards (N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*
2003 P 02.3636	*Wohnraumförderung. Übergang von der Objekt- zur Subjekthilfe (N 13.3.03, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 02.023)*

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Generalsekretariat

2000 P 00.3218	*Liberalisierung und Privatisierung bei Swisscom, Post und SBB (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016)*
2000 P 00.3045	*Öffentlicher Dienst. Grundzüge für die Umsetzung (N 6.10.00, Robbiani)*
2000 P 00.3046	*Strategie der vom Bund kontrollierten Betriebe (N 6.10.00, Robbiani)*
2001 M 00.3419	*Liberalisierung mit landesweiter Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft (S 5.10.00, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.309; N 5.3.01)*
2001 P 01.3472	*Ehemalige Regiebetriebe des Bundes und Randgebiete (N 14.12.01, Robbiani)*
2002 P 02.3331	*Mobile Payment (N 13.12.02, Leutenegger Oberholzer) – vormals UVEK/BAKOM*
2003 P 02.3765	*Evaluation zur schrittweisen Öffnung des Postmarktes (N 21.3.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2004 P 03.3439	*Zweckmässigkeit der Angliederung des BFU an das UVEK (N 18.3.04, Geschäftsprüfungskommission NR 02.448)*

Bundesamt für Verkehr

2000 P 00.3041	*Alptransit. Tunnelstation Sedrun (N 6.10.00, Gadient; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2000 P 00.3335	*Revitalisierung der Eisenbahnlinie Belfort-Delsberg (N 6.10.00, Gross Andreas)*
2000 P 00.3216	*Swissmetro. Verkehrsweg von morgen (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 00.3273	*KMU. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren (S 5.10.00, Jenny)*
2000 P 00.3551	*Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen. Finanzielle Beteiligung des Bundes (S 30.11.00, Béguelin)*
2001 P 00.3267	*Neat. Zweite Röhre am Gotthard (N 5.3.01, Pedrina)*
2001 P 99.3561	*Zukunft der historischen Gotthardbahn (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*
2001 P 00.3725	*Verkehrsverlagerung. Gleichstellung grenznaher und inländischer Terminals (N 23.3.01, Kurrus) - vormals: UVEK/ASTRA*
2001 P 99.3458	*Swissmetro (N 5.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*
2001 P 01.3115	*Doppelspurausbau der Strecke Cham-Rotkreuz (N 22.6.01, Leutenegger Hajo; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2001 P 01.3192	*Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (N 22.6.01, Simoneschi; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2001 P 01.3139	*Gesetz über den öffentlichen Verkehr (N 22.6.01, Vollmer)*
2001 P 01.3205	*Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz (S 14.6.01, Béguelin; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2001 M 01.3010	*Bahnverbindung Genf-Annemasse (S 15.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.317; N 17.9.01)*
2001 P 01.3238	*S-Bahn Zentralschweiz (N 5.10.01, Theiler)*
2001 P 01.3284	*Gesetzliche Datenschutzregelungen im Bereich personenbezogener Mobilitätsdaten (N 5.10.01, Vollmer)*
2001 P 01.3345	*Gleichbehandlung von Wagenladungsverkehr und unbegleitetem kombiniertem Verkehr im Vor- und Nachlauf zum Schienentransport (N 5.10.01, Bezzola)*
2001 P 01.3403	*Bahnverbindungen nach Graubünden (N 5.10.01, Gadient)*
2001 P 01.3176	*Minimum an Risiko bei Risikotransporten (N 14.12.01, Teuscher)*
2001 P 01.3460	*Mit freien Mitteln des Kredites von „Bahn 2000“, erste Etappe, gestrichene Bahninfrastrukturprojekte realisieren (N 14.12.01, Weigelt)*
2002 P 01.3661	*Schienenanschluss des EuroAirports Basel-Mulhouse-Freiburg (N 22.3.02, Fetz; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2002 P 01.3685	*Neat-Linienführung im Kanton Uri. Unverzügliche Planung der „Bergvariante lang“ oder „Bergvariante lang offen“ (N 22.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 01.425; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2002 P 01.3710	*Gleichbehandlung aller Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (N 21.6.02, Bezzola)*
2002 P 01.3749	*Gotthard. Weiterführung des Autoverlades (N 21.6.02, Bezzola)*
2002 P 01.3709	*Einzelwagenladungsverkehr (N 21.6.02, Hollenstein)*
2002 P 00.3558	*Swissmetro. Weitere Finanzierung (N 21.6.02, Kurrus)*
2002 P 02.3217	*Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.301)*

2002 P 02.3633	*Für eine wirksame Gesamtverkehrspolitik (N 11.12.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.040; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2002 P 02.3121	*HGV-Investitionen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (S 18.6.02, David, N 11.12.02; Abschreibung beantragt BBl 2004 3743)*
2003 M 01.3753	*Harmonisierung der Finanzierung im öffentlichen Verkehr (S 6.3.02, Brändli; N 5.3.03)*
2003 P 02.3386	*Infrastrukturergänzungen für den Bahnverkehr im Raum Luzern (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldwesen NR 02.301)*
2003 P 03.3581	*Porta Alpina Surselva. Nachhaltigkeit (S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.2026; Abschreibung beantragt BBl 2004 5123)*
2003 P 03.3582	*FinöV. Finanzierung der Folgekosten (S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.058; Abschreibung beantragt BBl 2004 5313)*
2003 P 03.3583	*Gesamtüberprüfung der Realisierung der FinöV-Projekte (S 17.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 03.058; Abschreibung beantragt BBl 2004 5313)*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

2000 P 00.3162	*Luftverkehr. Lufthygienische Massnahmen (N 23.6.00, Leutenegger Oberholzer) - vormals: UVEK/BUWAL*
2000 P 00.3355	*Massnahmen zur Verminderung der ökologischen Schäden des Flugverkehrs (N 15.12.00, Grüne Fraktion)*
2001 P 01.3375	*Schweizerische Luftfahrtpolitik (N 16.11.01, Kurrus)*
2002 P 02.3044	*Sicherheit der Schweizer Flughäfen. ILS-Ausstattung (N 21.6.02, Polla)*
2002 P 02.3339	*Verbot von Heliskiing im Unesco-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (N 4.10.02, Teuscher)*
2002 P 02.3096	*Aufnahme des Luftverkehrs in die Störfallverordnung (N 13.12.02, Rechsteiner-Basel)*
2002 P 02.3557	*Einheitliches Luftverkehrsleitsystem in Europa. Beteiligung der Schweiz (N 13.12.02, Widmer)*
2002 P 02.3469	*Verweis des Luftfahrtgesetzes auf das EG-Recht (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3471	*Überprüfung der Zuständigkeit bei der Streckenkonzession (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2002 P 02.3472	*Überprüfung der Befristung von Betriebsbewilligungen (S 12.12.02, Geschäftsprüfungskommission SR)*
2003 P 01.3658	*Kostenwahrheit in der Luftfahrt (N 2.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3133	*Fachgruppe Luftverkehr (N 20.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3124	*Trinationalisierung des Euro-Airports Basel-Mülhausen-Freiburg (N 20.6.03, Kurrus)*

Bundesamt für Wasser und Geologie

1999 P 99.3483	*Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, Danioth)*
2000 M 99.3483	*Interdisziplinäre alpine Forschung (S 8.12.99, [Danioth]-Inderkum; N 21.6.00)*
2004 P 04.3460	*Klimaveränderungen und Wasserreserven (N 17.12.04, Rey)*

Bundesamt für Energie

2000 P 00.3477	*Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Strommarkt (S 4.12.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 99.055)*
2001 P 01.3424	*Vergütung für Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen (N 14.12.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*
2002 P 01.3787	*Windenergie. Nationales Konzept (N 22.3.02, Sommaruga)*
2003 P 02.3704	*Zukunft der Elektrizitätsversorgung. Bericht (N 20.6.03, Sozialdemokratische Fraktion)*
2003 P 03.3414	*Gesetzliche Grundlage zur technischen Sicherheit von AKW (N 3.10.03, Teuscher)*
2003 P 03.3279	*Oberirdische Auswirkungen eines Atommüll-Endlagers (N 19.12.03, Fehr Hans-Jürg)*
2003 P 03.3532	*Energiegesetz und Energieverordnung. Modifikationen (N 19.12.03, Rechsteiner-Basel)*
2004 M 03.3059	*Elektrizitätsmarkt. Sichere Versorgung (S 16.6.03, Schweiger; N 18.3.04)*
2004 P 04.3283	*Begrenzte Ölvorräte. Szenarien (N 8.10.04, Grüne Fraktion)*

Bundesamt für Strassen

1999 P 99.3422	*Black Box für Automobile (N 22.12.99, Wiederkehr)*
2000 M 99.3456	*Überprüfung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (S 6.10.99, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 99.408; N 20.3.00)*

2000 M 00.3201	*Klarheit über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (S 16.6.00, Spezialkommission SR 00.016; N 20.6.00)*
2000 M 00.3217	*Konzept über die Zukunft des Nationalstrassennetzes (N 20.6.00, Spezialkommission NR 00.016; S 3.10.00)*
2000 P 99.3238	*Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (N 19.9.00, Vallender)*
2000 P 99.3374	*Hirzeltunnel (N 19.9.00, Bosshard)*
2000 P 99.3421	*Grosser St. Bernhard als Alternative zum Montblanc (N 19.9.00, [Epiney]-Chevrier)*
2000 P 00.3302	*Zufahrt Emmental (N 6.10.00, Schenk)*
2000 P 00.3381	*Autobahnverbindung J20 und A16. Klassierung als Nationalstrasse (N 6.10.00, Schmied Walter)*
2000 P 00.3589	*Erweiterung des Anschlusses an die A4 Schaffhausen Süd zugunsten von Neuhausen am Rheinfall (S 30.11.00, Briner)*
2001 P 99.3545	*Bilaterale Verhandlungen und Schwerverkehr (N 5.3.01, [Ratti]-Simoneschi)*
2001 P 00.3489	*Zweckgebundene Mineralölsteuern. Verwendung (N 23.3.01, Laubacher)*
2001 P 01.3007	*Nationalstrassennetz (N 19.3.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 00.401)*
2001 P 01.3402	*Bericht zur Bedeutung und Förderung des Langsamverkehrs (N 5.10.01, Aeschbacher)*
2001 P 01.3147	*Übernahme der europäischen Baumuster für Anhänger und Sattelauflieger (N 5.10.01, Giezendanner)*
2001 P 01.3360	*Mehr Sicherheit und Lebensqualität für Fussgänger (N 5.10.01, Hubmann)*
2001 P 01.3308	*Umklassierung der Strasse Leuk-Leukerbad (N 5.10.01, Jossen)*
2001 P 01.3372	*Polizeiliche Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen. Kosten (N 5.10.01, Steinegger)*
2001 P 01.3264	*Konzept über das Nationalstrassennetz. Änderung (S 25.9.01, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 00.320)*
2001 P 01.3383	*Vereinheitlichung der kantonalen Bewilligungspraxis für Ausnahmetransporte (N 14.12.01, Estermann)*
2001 P 01.3483	*Gotthardtunnel. Notfall- und Sanierungskonzept (N 14.12.01, Estermann)*
2002 P 01.3396	*Lastwagenstaus auf Schweizer Autobahnen (N 21.3.02, Hegetschweiler)*
2002 P 01.3103	*Sicherung ungesicherter Bahnübergänge (N 21.3.02, Hollenstein)*
2002 P 01.3098	*Nationalstrassennetz. Ergänzung (N 21.3.02, Schmid Odilo)*
2002 P 01.3111	*Bypass Luzern (N 21.3.02, Theiler)*
2002 P 01.3766	*Missachtung des Fussgängervortritts am Streifen. Aufnahme in Ordnungsbussenkatalog (N 22.3.02, Wiederkehr)*
2002 P 01.3759	*Aktive Sicherheits- und Präventionsmassnahmen bei Tunnels. Thermographisches Portal (N 22.3.02, Simoneschi)*
2002 P 01.3680	*Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (S 6.3.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR)*
2002 P 02.3049	*Lukmanierpass (N 21.6.02, Decurtins)*
2002 P 02.3116	*Erhöhung der Sicherheit auf Autobahnen (N 21.6.02, Christlichdemokratische Fraktion)*
2002 P 02.3216	*Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (S 6.6.02, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR 02.300)*
2002 P 01.3735	*Risikoanalysen zur Gefahrenreduktion in Strassentunnels und besonders gefährlichen Strassenabschnitten (N 13.12.02, Hollenstein)*
2003 P 02.3760	*Massnahmen gegen das Fahren in angetrunkenem Zustand (N 21.3.03, Simoneschi)*
2003 P 02.3126	*Arbeitsbedingungen der Chauffeure (N 20.6.03, Rechsteiner Paul)*
2003 P 02.3385	*Umfahrung des Raumes Luzern für den Nord-Süd-Verkehr (N 2.6.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR 02.300)*
2003 P 03.3130	*Verbot von EURO-0-Lastwagen auf alpenquerenden Transitachsen (N 3.10.03, Pedrina)*
2003 P 02.3236	*Sachplan Strasse 2004. Ausbau der A4 im Kanton Zug (N 18.12.03, Scherer Marcel)*
2003 P 01.3684	*Aktive Schutzmassnahmen gegen Brände in unterirdischen Verkehrsführungen (N 18.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*
2003 P 03.3002	*Massnahmen gegen Überschreitungen der Höchstgewichte im Schwerverkehr über die Alpen (N 18.12.03, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)*
2004 P 04.3249	*Erhalt der Fahrtauglichkeit (N 8.10.04, Marty Kälin)*
2004 P 04.3404	*Verhinderung schwerer Unfälle mit Lastwagen im Strassenverkehr (N 8.10.04, Marty Kälin)*

2004 P 04.3315	*Nationalstrassenzubringer Appenzellerland (S 8.10.04, Altherr)*
2004 M 03.3587	*Strengere Sanktionen gegen das Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (N 19.3.04, Joder; S 9.12.04)*
2004 P 04.3516	*SVG. Kein Verzicht auf Rückgriffsrecht bei Grobfahrlässigkeit (N 17.12.04, Joder)*
2004 P 04.3512	*Stopp der Raserei (N 17.12.04, Teuscher)*
2004 P 04.3472	*Massnahmenkonzept gegen Raser (N 17.12.04, Hochreutener)*
2004 P 04.3496	*Nationalstrassenzubringer Glarnerland (S 9.12.04, Jenny)*

Bundesamt für Kommunikation

2001 M 00.3393	*Elektronische Massenwerbesendungen. „Spamming“ (N 6.10.00, Sommaruga, S 15.3.01; Abschreibung beantragt BBl 2003 7951)*
2001 P 01.3429	*Sicherstellung der Information der Auslandschweizer (S 11.12.01, Staatspolitische Kommission SR; Abschreibung beantragt BBl 2003 1570)*
2003 P 02.3488	*Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen (N 21.3.03, Joder)*
2004 M 03.3492	*Telefongebühren. Abzockerei (N 19.12.03, Vollmer; S 15.6.04)*
2004 P 04.3302	*ADSL für alle Regionen (N 8.10.04, Rey)*

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

1999 P 99.3389	*Bisherige und geplante zukünftige Lärmschutzmassnahmen (N 22.12.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*
2000 P 99.3570	*Umweltprüfbericht „Schweiz“ der OECD. Massnahmen (S 22.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*
2000 P 00.3275	*Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (N 6.10.00, Theiler)*
2000 M 00.3184	*Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes (N 23.6.00, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 99.077; S 27.11.00)*
2000 P 00.3572	*Lärmsituation in der Schweiz (N 15.12.00, Leutenegger Oberholzer)*
2001 P 99.3560	*Schaffung von Grossschutzgebieten (N 12.6.01, Grobet)*
2001 P 99.3649	*Die Aaregletscher gehören zum Unesco-Welterbe (N 12.6.01, Teuscher)*
2001 P 01.3371	*CO2-Gesetz. Entscheidungsbasis (N 5.10.01, Leutenegger Hajo)*
2001 P 01.3211	*Historisch wertvolle Wasserkraftanlagen (N 17.9.01, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 00.3494)*
2001 P 01.3615	*Klimaerwärmung. Schutz des Berggebietes (N 14.12.01, Sozialdemokratische Fraktion)*
2001 P 01.3628	*Forst- und Güterstrassen. Beteiligung des Bundes an Sanierungsarbeiten (N 14.12.01, Lustenberger)*
2002 P 00.3682	*Elektrosmog. Forschung (N 4.3.02, Wyss)*
2002 P 01.3501	*Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen (N 22.3.02, Fässler)*
2002 P 01.3642	*Verwertung von Kunststoffabfällen (N 22.3.02, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)*
2002 P 02.3125	*Unabhängige Toxikologie-Forschung in der Schweiz (N 30.9.02, Graf) - vormals: EDI/BBW*
2002 P 02.3354	*Rechtsgrundlagen für Schweizer Biosphärenreservate (N 4.10.02, Lustenberger)*
2003 P 02.3744	*Beschleunigte Sanierung von Altlasten in urbanen Gebieten (N 21.3.03, Leutenegger Oberholzer)*
2003 M 02.3382	*Haushaltneutrale Verbilligung von Gastreibstoffen zwecks Minderung des CO2-Ausstosses (N 6.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3690; S 16.6.03)*
2003 P 03.3056	*Förderung von Dieselpartikelfiltern im Strassenverkehr (N 20.6.03, Weigelt)*
2003 P 02.3393	*Wolfskonzept Schweiz (N 2.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.3567)*
2003 P 03.3189	*Förderung von Dieseltreibstoff (S 16.6.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*
2003 P 03.3261	*Terrassenlandschaften der Schweiz (N 3.10.03, Schmid Odilo)*
2004 P 03.3590	*Reduktion von Einwirkungen von Düngerüberschüssen und Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt (S 9.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)*
2004 M 02.3005	*Waldgesetz. Kulturlandverlust durch wachsende Waldränder (N 18.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 01.443)*

2004 M 03.3012	*Berücksichtigung der Senken im Kyoto-Protokoll (N 18.3.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR 02.059)*
2004 M 04.3048	*Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Naturparks (S 15.6.04, Marty Dick; N 21.9.04)*
2004 P 04.3316	*Schliessung der CO2-Ziellücke (S 29.9.04, Stähelin)*
2004 P 04.3115	*Mobilfunkantennen. Auswirkungen (N 17.12.04, Humbel Näf)*

Amt für Raumentwicklung

1995 P 94.3514	*Ermöglichung von Road Pricing in Städten (N 24.3.95, Vollmer) - vormals: UVEK/GS*
2000 P 99.3459	*Vereinheitlichung des Baurechtes (N 4.10.99, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie 98.439; S 8.3.00)*
2000 P 98.3197	*LSVA. Sonderregelung für die Waldwirtschaft (N 21.6.00, Bezzola) - vormals: UVEK/GS*
2002 P 02.3128	*Studie über wirtschaftliche und soziale Ursachen der Zunahmen im Güterverkehr (N 21.6.02, Kurrus) – vormals UVEK/BAV*
2002 P 02.3232	*Sicherheit im öffentlichen Raum. Aspekte der Raumplanung, Architektur und Gestaltung (N 4.10.02, Vollmer)*
2003 M 02.3218	*Erleichterung des Agglomerationsverkehrs. Mitwirkung des Bundes (N 4.10.02, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR; S 11.3.03)*
2003 P 02.3637	*Massnahmen nach dem Weltgipfel in Johannesburg 2002 (N 21.3.03, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR [Minderheit Brunner Toni]) – vormals UVEK/BUWAL*
2003 P 02.3733	*Freizeitverkehr. Bericht (S 11.3.03, Bieri)*
2003 P 03.3228	*Absetzmulden. LSVA-Rückerstattung (N 3.10.03, Kurrus)*
2004 P 04.3135	*Prioritäten in der Verkehrserschliessung (S 15.6.04, Brändli)*
2004 M 04.3260	*Alpenkonvention und Berggebiet (S 15.6.04, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR 01.083; N 21.9.04)*

Anhang 3: Fälle des Übergangs vom Geschäftsverkehrsgesetz zum Parlamentsgesetz: Empfehlungen

a) Empfehlungen 2003

Empfehlungen werden nicht abgeschrieben. Aus diesem Grunde sind die Empfehlungen aus dem Ständerat, welche überwiesen und im Vorjahr in dieser Druckschrift aufgeführt wurden, hier gesondert zusammengestellt.

2003 E 03.3516	*Steuerpaket. Haltung des Bundesrates (S 8.12.03.Leumann)*
2003 E 03.3347	*Beherbergungsstatistik (S 1.10.03, Hess Hans)*
2003 E 03.3508	*AHV. Förderung des Rentenaufschubs (S 4.12.03, Stähelin)*
2003 E 03.3240	*Beschleunigung der Beschwerdeverfahren im KVG (S 17.6.03, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR)*
2003 E 03.3244	*Errichtung einer effizienten Organisationseinheit beim Eidgenössischen Personalamt (EPA) (S 3.6.03, Finanzkommission SR 03.010)*
2003 E 03.3427	*Landwirtschaftsgesetz. Übergangsbestimmungen (S 18.9.03, Spezialkommission des Ständerates 03.047)*
2003 E 03.3067	*Holz für Afghanistan (S 16.6.03, Hess Hans)*

b) Stand der Prüfung von Empfehlungen, die im Berichtsjahr 2004 überwiesen worden sind

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

2004 E 03.3575 *UNO-Kinderrechtskonvention. Aufhebung des Vorbehaltes zu Artikel 5 (S 18.3.04, Kommission für Rechtsfragen SR)*

Entsprechend der Empfehlung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beschloss der Bundesrat am 5. Dezember 2003, den Vorbehalt der Schweiz zu Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge vorbehalten blieb, zurückzuziehen. Nach dem entsprechenden Beschluss des Ständerates vom 18. März 2004 notifizierte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten den Rückzug dieses Vorbehalts am 23. März 2004 dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen. Der Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde am 8. April 2004 wirksam (AS 2004 3877).